Deloitte.

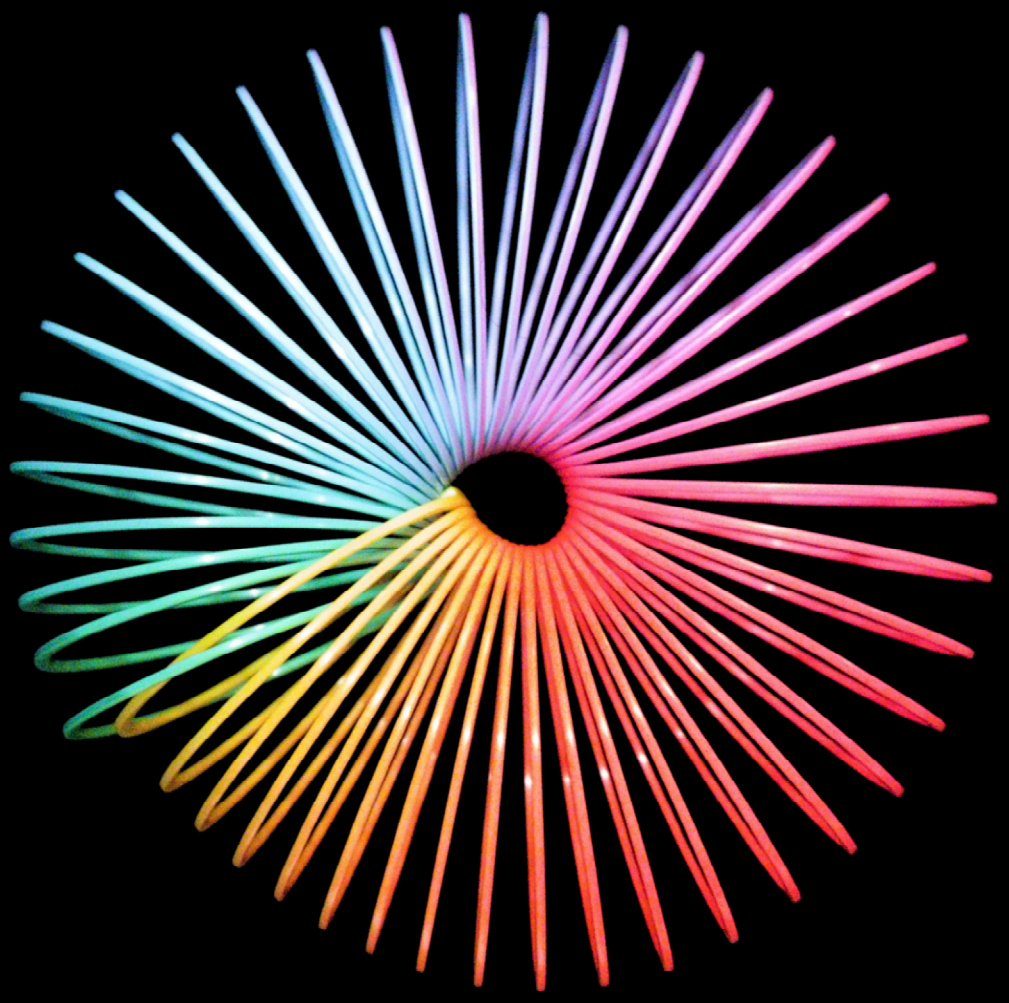

International GAAP Holding AG
Musterkonzernabschluss
31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung ... 6
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis ... 7
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022 ... 16
Konzern-Eigenkapitalveränderung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 ... 19
Konzern-Kapitalflussrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 ... 21
Konzernanhang der International GAAP Holding AG zum 31. Dezember 2022 ... 24
1. Allgemeine Angaben ... 24
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ... 24
2.1. Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses ... 24
2.2. Unternehmensfortführung ... 26
2.3. Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ... 26
2.3.1. [*Bezeichnung der geänderten Bilanzierungsmethode*] ... 26
2.3.2. Neue und geänderte Standards und Interpretationen ... 27
2.4. Fehlerkorrekturen ... 29
2.5. Konsolidierung ... 29
2.5.1. Tochterunternehmen ... 29
2.5.2. Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ... 32
2.5.3. Gemeinschaftliche Tätigkeit ... 34
2.6. Fremdwährung ... 35
2.7. Ertragsrealisierung ... 36
2.7.1. Verkauf von Freizeitartikeln ... 36
2.7.2. Verkauf von technischen Werkzeugen ... 37
2.7.3. Kundenbindungsprogramm „Maxi-Punkte-Plan“ ... 37
2.7.4. Wartungsservices bei technischen Werkzeugen ... 37
2.7.5. Installation von Computersoftware ... 38
2.7.6. Bau von Wohneigentum ... 38
2.8. Ertragsteuern ... 39
2.8.1. Laufende Steuern ... 39
2.8.2. Latente Steuern ... 39
2.9. Ergebnis je Aktie ... 40
2.10. Immaterielle Vermögenswerte ... 41
2.11. Sachanlagen ... 43
2.12. Wertminderungen von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten mit Ausnahme der Geschäfts- oder Firmenwerte ... 44
2.13. Zuwendungen der öffentlichen Hand ... 45
2.14. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien ... 45
2.15. Leasing ... 46
2.16. Fremdkapitalkosten ... 48
2.17. Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte ... 49
2.18. Vorräte ... 50
2.19. Finanzielle Vermögenswerte ... 50
2.19.1. Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte ... 50
2.19.2. Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung ... 53
2.19.3. Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten ... 54
2.19.4. Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten ... 57
2.20. Derivative Finanzinstrumente ... 57
2.20.1. Abgeschlossene Derivate ... 57
2.20.2. Eingebettete Derivate ... 58
2.21. Bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen ... 58
2.22. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ... 61
2.23. Eigenkapital ... 61
2.24. Anteilsbasierte Vergütungen ... 61
2.25. Pensionsrückstellungen (Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) ... 63
2.26. Kurzfristige und sonstige langfristige Leistungen an Arbeitnehmer ... 64

2.27. Sonstige Rückstellungen ... 64
2.28. Finanzielle Verbindlichkeiten ... 65
2.29. Finanzgarantien ... 67
2.30. Zusammengesetzte Finanzinstrumente ... 68
2.31. Aus einem Unternehmenszusammenschluss resultierende Eventualverbindlichkeiten ... 68
2.32. Schätzungsunsicherheiten und Ermessensentscheidungen ... 69
2.32.1. Bedeutende Ermessensausübung der Geschäftsführung bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ... 69
2.32.2. Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten ... 72
2.33. Neue, aber noch nicht verpflichtend anzuwendende Standards und Interpretationen ... 75
3. Erwerb von Tochterunternehmen ... 80
4. Veräußerung von Tochterunternehmen ... 84
5. Angaben zu Tochterunternehmen ... 85
6. Segmentinformationen ... 88
7. Umsatzerlöse ... 94
8. Jahresüberschuss ... 96
9. Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer ... 97
10. Finanzerträge ... 97
11. Sonstige Erträge ... 98
12. Finanzierungskosten ... 99
13. Ertragsteuern ... 100
14. Aufgegebene Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte ... 105
15. Ergebnis je Aktie ... 107
16. Geschäfts- oder Firmenwert ... 110
17. Sonstige immaterielle Vermögenswerte ... 114
18. Sachanlagen ... 115
19. Nutzungsrechte ... 119
20. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien ... 121
21. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen ... 125
22. Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen ... 128
23. Beteiligungen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten ... 131
24. Vorräte ... 131
25. Sonstige finanzielle Vermögenswerte ... 132
26. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen ... 136
27. Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen ... 140
28. Recht auf Erhalt zurückgegebener Produkte ... 141
29. Vertragsvermögenswerte ... 142
30. Vertragskosten ... 143
31. Gezeichnetes Kapital ... 145
32. Kapitalrücklage ... 146
33. Gewinnrücklagen und Dividenden in Bezug auf Eigenkapitalinstrumente ... 146
34. Sonstige Rücklagen ... 147
35. Nicht beherrschende Gesellschafter ... 156
36. Anteilsbasierte Vergütung ... 156
37. Altersversorgungspläne/Pensionsrückstellungen ... 159
38. Rückstellungen ... 166
39. Finanzverbindlichkeiten ... 167
40. Wandelanleihen ... 170
41. Derivative Finanzinstrumente ... 171
42. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten ... 173
43. Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten ... 173
44. Leasingverbindlichkeiten ... 174
45. Vertragsverbindlichkeiten ... 175
46. Rückerstattungsverbindlichkeit ... 176
47. Passivische Abgrenzungen ... 176
48. Weitere Angaben zu Finanzinstrumenten ... 177
48.1. Klassen und Kategorien von Finanzinstrumenten sowie deren beizulegende Zeitwerte ... 177
48.2. Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert ... 180

48.3. Ziele des Finanzrisikomanagements ... 185
48.4. Marktrisiko ... 185
48.5. Value-at-risk-Analyse ... 186
48.6. Wechselkursrisiko ... 187
48.7. Zinsrisiko ... 193
48.8. Rohstoffpreisrisiko ... 197
48.9. Sonstige Preisrisiken ... 199
48.10. Ausfallrisikomanagement ... 199
48.11. Liquiditätsrisikomanagement ... 205
48.12. Kapitalrisikomanagement ... 209
49. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ... 210
50. Nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ... 210
51. Veränderung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit ... 211
52. Eventualschulden ... 213
53. Operating-Leasingvereinbarungen ... 213
54. Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen ... 214
55. Anteilsbesitzliste nach § 313 Abs. 2 HGB ... 216
56. Mitarbeiter ... 217
57. Honorar des Konzernabschlussprüfers ... 217
58. Organe der Gesellschaft ... 217
59. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag ... 218
60. Genehmigung des Abschlusses ... 218

Anlagen

Einleitung

Zielsetzung

Der Musterkonzernabschluss der fiktiven International GAAP Holding AG für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2022 hat zum Ziel, die in der Europäischen Union anzuwendenden Darstellungs- und Angabevorschriften gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS) zu veranschaulichen. Er enthält zusätzliche „Best Practice"-Angaben, insbesondere, wenn diese konkret in den erläuternden Beispielen eines Standards enthalten sind.

Neue und geänderte Standards 2022

Grundsätzlich enthält der Musterkonzernabschluss keine Auswirkungen aus der Anwendung von neuen oder geänderten Standards oder Interpretationen, die am 1. Januar 2022 in der Europäischen Union noch nicht verpflichtend anzuwenden waren.

Bei den in diesem Musterkonzernabschluss erstmalig angewandten neuen oder überarbeiteten Standards und Interpretationen handelt es sich um:

- Änderungen an IFRS 3 *Verweis auf das Rahmenkonzept*
- Änderungen an IAS 16 *Erträge vor dem Erreichen des betriebsbereiten Zustands*
- Änderungen an IAS 37 *Umfang der Erfüllungskosten bei belastenden Verträgen*
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2018 – 2020)

Die Änderungen an IFRS 16 *Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021* wurden bereits im Vorjahr freiwillig vorzeitig angewendet.

Anwendungshinweise

Die International GAAP Holding AG stellt ihren Konzernabschluss bereits seit einigen Jahren nach IFRS auf und ist somit kein IFRS-Erstanwender. Für weiterführende Informationen zu den besonderen Vorschriften für den ersten IFRS-Abschluss eines Unternehmens verweisen wir auf IFRS 1 **Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards** sowie auf die Checkliste für Compliance, Ausweis- und Angabevorschriften nach IFRS von Deloitte, die Sie auf unserer Seite **iasplus.de** kostenfrei beziehen können.

Zu den vorgeschlagenen Anhangangaben finden Sie jeweils den Verweis auf die ihnen zugrunde liegenden Vorschriften der entsprechenden Standards und Interpretationen.

Die Bereiche des Musterkonzernabschlusses, die vom Klimawandel betroffen sein könnten, sind mit einem Symbol am Rand gekennzeichnet. Weitere Informationen über mögliche Auswirkungen sind in der Tabelle in den Anlagen enthalten.

Um eine Berichterstattung im Sinne eines „true and fair view" zu gewährleisten, weisen wir neben der Zuhilfenahme dieses Musterkonzernabschlusses ausdrücklich auf die Verwendung der Standards und Interpretationen hin. Der vorliegende Musterkonzernabschluss deckt nicht alle von den IFRS geforderten Angaben ab. Ebenso ist eine abweichende Darstellungsform, unter Beachtung der geforderten Anforderungen, möglich.

In Deutschland nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind verpflichtet, die ergänzenden Vorschriften des § 315e Abs. 1 HGB zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass zusätzlich zu den IFRS bspw. Angaben zur Mitarbeiterzahl oder der Abschlussprüfervergütung zu machen sind. Der vorliegende Musterkonzernabschluss berücksichtigt dabei ausschließlich die handelsrechtlich geforderten Anhangangaben, die von allen Mutterunternehmen gemacht werden müssen. Angaben, die allein von börsennotierten bzw. kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen gefordert werden (z.B. Angaben zu § 161 AktG), sind nicht enthalten. Auch enthält dieser Musterkonzernabschluss nicht den nach § 315e Abs. 1 HGB geforderten Konzernlagebericht.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis

Entwicklung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

IAS 1.10(b), (ea) IAS 1.10A IAS 1.51(b), (c), (d), (e) IAS 1.113 IAS 8.22

[**Alternative 1:** Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und des sonstigen Ergebnisses in einer Ergebnisrechnung - Gesamtkostenverfahren]

		Anhang	2022 in T€	2021 in T€
	Fortgeführte Geschäftsbereiche			
IAS 1.82(a) IFRS 15.113(a)	Umsatzerlöse	7		
IAS 1.82(a)	Zinserträge	10		
	Sonstige Finanzerträge	10		
IAS 1.99	Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
IAS 1.99	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
IAS 1.99	Abschreibungen			
IAS 1.99	Aufwendungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	9		
IAS 1.82(b)	Finanzierungskosten	12		
IAS 1.99	Transportkosten			
IAS 1.99	Werbeaufwendungen			
IAS 1.99	Wertminderung von Sachanlagen			
IAS 1.99	Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts			
IAS 1.99	Sonstige Aufwendungen			
IAS 1.82(c)	Erträge aus assoziierten Unternehmen	21		
IAS 1.82(c)	Erträge aus assoziierten Gemeinschaftsunternehmen	22		
IAS 1.82(ba)	Wertminderungsaufwendungen (einschließlich Wertaufholungen) auf finanzielle Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte	8		
IAS 1.82(aa) IFRS 7.20A	Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden			
IAS 1.82(ca)	Gewinne und Verluste aus der Umgliederung von finanziellen Vermögenswerten aus „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ in „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“			
IAS 1.82(cb)	Gewinne und Verluste aus der Umgliederung von finanziellen Vermögenswerten aus „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ in „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“			
	Sonstige Erträge	11		
IAS 1.85	**Gewinn vor Steuern**			
IAS 1.85A-B IAS 1.82(d) IAS 12.77	Ertragsteueraufwand	13		
IAS 1.85 IAS 1.85A-B	**Gewinn aus fortgeführten Geschäftsbereichen**			
	Aufgegebene Geschäftsbereiche			
IAS 1.82(ea) IFRS 5.33(a)	Verluste aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	14		
IAS 1.81A(a)	**Jahresüberschuss**	8		

		Anhang	2022 in T€	2021 in T€
IAS 1.91(a)	**Sonstiges Ergebnis nach Ertragsteuern**	34		
IAS 1.82A(a)(i)	**Posten, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden:**			
	Ertrag aus Neubewertung von Grundstücken und Gebäuden			
	Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen			
IFRS 7.20(a)(vii)	Nettogewinn/-verlust aus Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden			
IFRS 7.20(a)(i) IFRS 9.B5.7.9	Nettogewinn/-verlust aufgrund von Änderungen des eigenen Kreditrisikos aus finanziellen Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden			
IAS 1.82A(b)(i)	Anteil am sonstigen Ergebnis assoziierter Unternehmen	21		
IAS 1.82A(b)(i)	Anteil an sonstigen Ergebnis von Gemeinschaftsunternehmen	22		
IAS 1.82A(a)(ii)	**Posten, die unter bestimmten Bedingungen in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden:**			
	Fremdkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden			
IFRS 7.20(a)(viii)	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts			
IFRS 7.20(a)(viii)	Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust, der beim Abgang der Fremdkapitalinstrumente in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			
IAS 1.82(cb)	Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust, der bei der Reklassifizierung der Fremdkapitalinstrumente zu erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			
IFRS 7.24C(b)(iv)	Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedges)			
IFRS 7.24E(a)	Während des Geschäftsjahres erfasste Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der Sicherungsinstrumente			
	Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust, der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			

		Anhang	2022 in T€	2021 in T€
	Kursdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe			
IAS 21.52(b)	Kursdifferenzen, die während des Geschäftsjahres eingetreten sind			
	Abzüglich: (Gewinn)/Verlust, der beim Abgang von ausländischen Geschäftsbetrieben in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			
IFRS 7.24C(b)	(Gewinn)/Verlust aus der Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe			
	Abzüglich: (Gewinn)/Verlust aus Sicherungsinstrumenten, der beim Abgang von ausländischen Geschäftsbetrieben in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			
IFRS 7.24E(b)-(c)	Kosten der Sicherung			
	Während des Geschäftsjahres erfasste Beträge in Bezug auf transaktionsbezogene Grundgeschäfte			
	Während des Geschäftsjahres erfasste Beträge in Bezug auf zeitraumbezogene Grundgeschäfte			
	Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust in Bezug auf transaktionsbezogene Grundgeschäfte, der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			
	Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust in Bezug auf zeitraumbezogene Grundgeschäfte, der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			
IAS 1.82A(b)(ii)	Anteil am sonstigen Ergebnis von assoziierten Unternehmen	21		
IAS 1.82A(b)(ii)	Anteil am sonstigen Ergebnis von Gemeinschaftsunternehmen	22		
IAS 1.81A(b)	Sonstiges Ergebnis nach Ertragsteuern			
IAS 1.81A(c)	**Gesamtergebnis**			
IAS 1.81B(a)	Vom Jahresüberschuss entfallen auf:			
	Gesellschafter des Mutterunternehmens			
	Nicht beherrschende Gesellschafter			
IAS 1.81B(b)	Vom Gesamtergebnis entfallen auf:			
	Gesellschafter des Mutterunternehmens			
	Nicht beherrschende Gesellschafter			
IAS 33.2-3	**Ergebnis je Aktie**			
IAS 33.4A	Aus fortgeführten Geschäftsbereichen			
IAS 33.66	Unverwässert (Cent je Aktie)	15		
IAS 33.69	Verwässert (Cent je Aktie)	15		
	Aus fortgeführten und aufgegebenen Geschäftsbereichen			
	Unverwässert (Cent je Aktie)	15		
	Verwässert (Cent je Aktie)	15		

Hinweis

Eine oder zwei Ergebnisrechnungen?

IAS 1 gestattet es Unternehmen, die Gesamtergebnisrechnung entweder in einer integrierten Ergebnisrechnung oder in zwei gesonderten aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen darzustellen. Alternative 1 (vorstehende Seiten) zeigt die integrierte Gesamtergebnisrechnung unter Verwendung des Gesamtkostenverfahrens. Alternative 2 (nachfolgende Seiten) zeigt die Darstellung mit zwei gesonderten Ergebnisrechnungen unter Verwendung des Umsatzkostenverfahrens.

Ungeachtet der gewählten Darstellungsweise bleibt die Unterscheidung zwischen Posten, die in der Gewinn- und Verlustechnung zu erfassen und Posten, die im sonstigen Ergebnis zu erfassen sind, bestehen. In beiden Fällen sind Jahresüberschuss/-fehlbetrag, sonstiges Ergebnis und Gesamtergebnis der Berichtsperiode auszuweisen. Bei der Darstellung in zwei Ergebnisrechnungen endet die gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag, der wiederum Startpunkt für die nachfolgende Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis) ist. Zusätzlich ist die Aufteilung des Jahresüberschusses/-fehlbetrags auf Beträge, die auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens und die nicht beherrschenden Gesellschafter entfallen, als Teil der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.

Sonstiges Ergebnis: Posten, die zukünftig umgegliedert werden können oder nicht

Unbeschadet der gewählten Darstellungsweise sind die Posten des sonstigen Ergebnisses nach ihrer Art zu klassifizieren und aufzuteilen in solche, die in Übereinstimmung mit anderen IFRSs

a) zukünftig nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden, und
b) unter bestimmten Bedingungen zukünftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden.

Ein Unternehmen hat seinen Anteil am sonstigen Ergebnis eines mittels der Equity-Methode bilanzierten assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens gesondert auszuweisen.

Darstellungsoptionen für Umgliederungsbeträge

Gemäß IAS 1.94 kann ein Unternehmen Umgliederungsbeträge in der Gesamtergebnisrechnung oder in den Anhangangaben darstellen. Im vorliegenden Musterkonzernabschluss sind die Umgliederungsbeträge in der Gesamtergebnisrechnung enthalten.

Darstellungsoptionen für auf die Posten des sonstigen Ergebnisses entfallende Ertragsteuern

Zusätzlich wird für die Posten des sonstigen Ergebnisses folgendes Wahlrecht eingeräumt: Die einzelnen Posten des sonstigen Ergebnisses können nach Berücksichtigung aller damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen (Alternative 1) oder vor Berücksichtigung der damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen gezeigt werden, wobei im zweiten Fall die Summe der Ertragsteuern auf diese Posten als zusammengefasster Betrag auszuweisen ist (Alternative 2). Unabhängig von der gewählten Option sind die auf die einzelnen Posten des sonstigen Ergebnisses entfallenden Ertragsteuern entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang anzugeben (siehe Tz. 14).

Zwischensummen

Wenn weitere Zwischensummen aufgenommen werden, müssen diese gemäß IAS 1.85A

a) aus Posten mit gemäß den IFRS angesetzten und bewerteten Beträgen bestehen;
b) in einer Weise dargestellt und bezeichnet sein, die klar erkennen lässt, welche Posten in der Zwischensumme zusammengefasst sind;
c) von Periode zu Periode stetig dargestellt werden; und
d) dürfen nicht stärker hervorgehoben werden als die gemäß den IFRS geforderten Zwischensummen und Summen.

Unwesentliche Posten

Ein Unternehmen braucht einer bestimmten Angabeverpflichtung eines IFRS nicht nachzukommen, wenn die anzugebende Information nicht wesentlich ist. Dies gilt selbst dann, wenn der IFRS bestimmte Anforderungen oder Mindestanforderungen vorgibt.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Entwicklung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

IAS 1.10(b), (ea) IAS 1.10A IAS 1.51(b), (c), (d), (e) IAS 1.113 IAS 8.22

[**Alternative 2:** Darstellung des Gesamtergebnisses in zwei Ergebnisrechnungen – Umsatzkostenverfahren]

		Anhang	2022 in T€	2021 in T€
	Fortgeführte Geschäftsbereiche			
IAS 1.82(a) IFRS 15.113(a)	Umsatzerlöse	7		
IAS 1.99-103	Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen			
IAS 1.85 IAS 1.85A-B	**Bruttogewinn**			
	Sonstige Erträge	11		
IAS 1.99-103	Vertriebsaufwendungen			
IAS 1.99-103	Verwaltungsaufwendungen			
IAS 1.99-103	Sonstige Aufwendungen			
IAS 1.82(c)	Erträge aus assoziierten Unternehmen	21		
IAS 1.82(c)	Erträge aus Gemeinschaftsunternehmen	22		
IAS 1.82(a)	Zinserträge	10		
	Sonstige Finanzerträge	10		
IAS 1.82(ba)	Wertminderungsaufwendungen (einschließlich Wertaufholungen) auf finanzielle Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte	8		
IAS 1.82(aa) IFRS 7.20A	Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden			
IAS 1.82(ca)	Gewinne und Verluste aus der Umgliederung von finanziellen Vermögenswerten aus „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ in „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet”			
IAS 1.82(cb)	Gewinne und Verluste aus der Umgliederung von finanziellen Vermögenswerten aus „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ in „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“			
IAS 1.82(b)	Finanzierungskosten	12		
IAS 1.85 IAS 1.85A-B	**Gewinn vor Steuern**			
IAS 1.82(d) IAS 12.77	Ertragsteueraufwand	13		
IAS 1.85 IAS 1.85A-B	**Gewinn aus fortgeführten Geschäftsbereichen**			
	Aufgegebene Geschäftsbereiche			
IAS 1.82(ea) IFRS 5.33(a)	Verluste aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	14		
IAS 1.81A(a)	**Jahresüberschuss**	8		
IAS 1.81B(a)	Davon entfallen auf: Gesellschafter des Mutterunternehmens Nicht beherrschende Gesellschafter			

		Anhang	2022	2021
IAS 33.2-3	**Ergebnis je Aktie**			
IAS 33.4A	Aus fortgeführten Geschäftsbereichen			
IAS 33.66	Unverwässert (Cent je Aktie)	15		
IAS 33.69	Verwässert (Cent je Aktie)	15		
	Aus fortgeführten und aufgegebenen Geschäftsbereichen			
	Unverwässert (Cent je Aktie)	15		
	Verwässert (Cent je Aktie)	15		

Hinweis	Das oben dargestellte Format gliedert die Aufwendungen nach ihrer Funktion (Umsatzkostenverfahren). Zu beachten ist, dass bei Anwendung der Methode der zwei Ergebnisrechnungen (wie vorstehend und auf den Folgeseiten) gemäß den Anforderungen aus IAS 1.10A die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unmittelbar vor der Darstellung des sonstigen Ergebnisses gezeigt werden muss.

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

Entwicklung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

IAS 1.10(b), (ea) IAS 1.10A IAS 1.51(b), (c), (d), (e) IAS 1.113 IAS 8.22

[**Alternative 2:** Darstellung des Gesamtergebnisses in zwei Ergebnisrechnungen – Umsatzkostenverfahren]

		Anhang	2022 in T€	2021 in T€
IAS 1.10A	**Jahresüberschuss**	8		
	Sonstiges Ergebnis	34		
IAS 1.82A(a)(i)	**Posten, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden:**			
	Ertrag/Aufwand aus der Neubewertung von Grundstücken und Gebäuden			
	Neubewertung der leistungsorientierten Verpflichtung			
IFRS 7.20(a)(vii)	Nettogewinn/-verlust aus Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden			
IFRS 7.20(a)(i) IFRS 9.B5.7.9	Nettogewinn/-verlust aufgrund von Änderungen des eigenen Kreditrisikos aus finanziellen Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden			
IAS 1.82A(b)(i)	Anteil am sonstigen Ergebnis assoziierter Unternehmen	21		
IAS 1.82A(b)(i)	Anteil an sonstigen Ergebnis von Gemeinschaftsunternehmen	22		
IAS 1.90 IAS 1.91(b)	Ertragsteuern, die auf Posten entfallen, die zukünftig nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	13		
IAS 1.82A(a)(ii)	**Posten, die unter bestimmten Umständen in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden:**			
	Fremdkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden			
IFRS 7.20(a)(viii)	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts			
IFRS 7.20(a)(viii)	Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust, der beim Abgang der Fremdkapitalinstrumente in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			
IAS 1.82(cb)	Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust, der bei der Reklassifizierung der Fremdkapitalinstrumente zu erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert berwert in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			

		Anhang	2022 in T€	2021 in T€
IFRS 7.24C(b)(iv)	Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedges)			
IFRS 7.24E(a)	Während des Geschäftsjahres erfasste Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der Sicherungsinstrumente			
	Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust, der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			
	Kursdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe			
IAS 21.52(b)	Kursdifferenzen, die während des Geschäftsjahres eingetreten sind			
	Abzüglich: (Gewinn)/Verlust, der beim Abgang von ausländischen Geschäftsbetrieben in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			
IFRS 7.24C(b)	(Gewinn)/Verlust aus der Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe			
	Abzüglich: (Gewinn)/Verlust aus Sicherungsinstrumenten, der beim Abgang von ausländischen Geschäftsbetrieben in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			
IFRS 7.24E(b)-(c)	Kosten der Sicherung			
	Während des Geschäftsjahres erfasste Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts in Bezug auf transaktionsbezogene Grundgeschäfte			
	Während des Geschäftsjahres erfasste Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts in Bezug auf zeitraumbezogene Grundgeschäfte			
	Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust in Bezug auf transaktionsbezogene Grundgeschäfte, der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde			
	Abzüglich: Erfolgswirksame Amortisation des kumulierten (Gewinns)/Verlustes aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts in Bezug auf zeitraumbezogene Grundgeschäfte			
IAS 1.82A(b)(ii)	Anteil am sonstigen Ergebnis von assoziierten Unternehmen	21		
IAS 1.82A(b)(ii)	Anteil am sonstigen Ergebnis von Gemeinschaftsunternehmen	22		
IAS 1.90 IAS 1.91(b)	Ertragsteuern, die auf Posten entfallen, die unter bestimmten Bedingungen zukünftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	13		
IAS 1.81A(b)	**Sonstiges Ergebnis nach Ertragsteuern**			
IAS 1.81A(c)	**Gesamtergebnis**			
IAS 1.81B(a)	Vom Gesamtergebnis entfallen auf:			
	Gesellschafter des Mutterunternehmens			
	Nicht beherrschende Gesellschafter			

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022

IAS 1.10(a), (ea), (f) IAS 1.40A IAS 1.51 (b), (c), (d), (e) IAS 1.113 IAS 8.22		Anhang	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€ (angepasst)*	01.01.2021 in T€ (angepasst)*
	AKTIVA				
IAS 1.60-61 IAS 1.66-68	**Langfristige Vermögenswerte**				
IAS 1.55	Geschäfts- oder Firmenwert	16			
IAS 54(c)	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	17			
IAS 1.54(a)	Sachanlagen	18			
IAS 1.55 IFRS 16.47(a)	Nutzungsrechte	19			
IAS 1.54(b)	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	20			
IAS 1.54(e)	Anteile an assoziierten Unternehmen	21			
IAS 1.54(e)	Anteile an Gemeinschaftsunternehmen	22			
IAS 1.54(d)	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	25			
IAS 1.54(d) IAS 1.55	Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen	27			
IAS 1.54(o) IAS 1.56	Aktive latente Steuern	13			
IFRS 15.105	Vertragsvermögenswerte	29			
IFRS 15.91 IFRS 15.95	Vertragskosten	30			
IAS 1.55-55A	**Summe langfristige Vermögenswerte**				
IAS 1.55-55A IAS 1.66-68	**Kurzfristige Vermögenswerte**				
IAS 1.54(g)	Vorräte	24			
IAS 1.54(d)	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	25			
IAS 1.55 IFRS 15.B21	Recht auf Erhalt zurückgegebener Produkte	28			
IFRS 15.105	Vertragsvermögenswerte	29			
IFRS 15.91 IFRS 15.95	Vertragskosten	30			
IAS 1.54(d) IAS 1.55	Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen	27			
IAS 1.54(h) IFRS 15.116(a)	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	26			
IAS 1.54(d)	Derivative Finanzinstrumente	41			
IAS 1.54(i)	Barmittel und Bankguthaben	49			
IAS 1.54(j) IFRS 5.38-39	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	14			
IAS 1.55-55A	**Summe kurzfristige Vermögenswerte**				
IAS 1.54(r)	**Bilanzsumme**				

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)

		Anhang	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€ (angepasst)*	01.01.2021 in T€ (angepasst)*
	PASSIVA				
	Kapital und Rücklagen				
IAS 1.55	Gezeichnetes Kapital	31			
IAS 1.55	Kapitalrücklage	32			
IAS 1.55	Gewinnrücklagen	33			
IAS 1.55	Sonstige Rücklagen	34			
IAS 1.54(r)	Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbarer Anteil am Eigenkapital				
IAS 1.54(q)	Nicht beherrschende Gesellschafter	35			
	Summe Eigenkapital				
IAS 1.60-61 IAS 1.69-76	**Langfristige Schulden**				
IAS 1.54(m)	Finanzverbindlichkeiten	39			
IAS 1.54(m)	Wandelanleihen	40			
IAS 1.55 IFRS 16.47(b)	Leasingverbindlichkeiten	44			
IAS 1.55	Pensionsverpflichtungen	37			
IAS 1.54(o) IAS 1.56	Passive latente Steuern	13			
IAS 1.54(l)	Rückstellungen	38			
IFRS 15.105	Vertragsverbindlichkeiten	45			
IAS 1.55	Passivische Abgrenzungen	47			
	Summe langfristige Schulden				

		Anhang	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€ (angepasst)*	01.01.2021 in T€ (angepasst)*
IAS 1.60-61 IAS 1.69-76	**Kurzfristige Schulden**				
IAS 1.54(k)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	42			
IAS 1.54(n)	Kurzfristige Steuerschulden				
IAS 1.54(m)	Finanzverbindlichkeiten	39			
IAS 1.55 IFRS 16.47(b)	Leasingverbindlichkeiten	44			
	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	43			
IAS 1.54(l)	Rückstellungen	38			
IAS 1.54(m)	Derivative Finanzinstrumente	41			
IFRS 15.105	Vertragsverbindlichkeiten	45			
IFRS 15.B21	Rückerstattungsverbindlichkeit	46			
IAS 1.55	Passivische Abgrenzungen	47			
IAS 1.54(p) IFRS 5.38-39	Schulden in direktem Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten	14			
	Summe kurzfristige Schulden				
	Summe Schulden				
	Bilanzsumme				

* Die Vorjahresvergleichszahlen wurden aufgrund [*Änderung einer Bilanzierungsmethode/ Korrektur eines Fehlers aus früheren Perioden*] angepasst (siehe Tz. 2.3.1 und 2.4).

Hinweis

Gemäß IAS 1.40A hat ein Unternehmen eine dritte Bilanz zum Beginn der vorangegangenen Periode vorzulegen, wenn

a) es eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend anwendet, eine rückwirkende Anpassung von Abschlussposten vornimmt oder Abschlussposten umgliedert, und
b) die rückwirkende Anwendung, die rückwirkende Anpassung oder die Umgliederung eine wesentliche Auswirkung auf die Informationen in der Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode hat.

Außer den in IAS 1.41 – 44 und IAS 8 vorgeschriebenen Angaben sind die zugehörigen Anhangangaben zu dieser dritten Bilanz zum Beginn der vorangegangenen Periode jedoch nicht erforderlich.

Konzern-Eigenkapitalveränderung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

		Gezeichnetes Kapital in T€	Kapitalrücklage in T€	Neubewertungsrücklage für Grundstücke und Gebäude in T€	Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen in T€	Optionsprämie aus Wandelanleihen in T€	Rücklage aus Veränderungen der eigenen Bonität (Fair-Value-Option) in T€	Cashflow-Hedge-Rücklage in T€	Rücklage für Kosten der Sicherung in T€	Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung in T€	Rücklage für in Eigenkapitalinstrumenten erfüllte Leistungen an Arbeitnehmer in T€	Gewinnrücklagen in T€	**Davon entfallen auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens** in T€	Nicht beherrschende Gesellschafter in T€	**Summe** in T€
	Stand zum 01.01.2021														
IAS 1.106(b)	Änderungen von Rechnungslegungsmethoden [*entsprechend zu erläutern*]														
	Stand zum 01.01.2021 (angepasst *)														
IAS 1.106(d)(i)	Jahresüberschuss														
IAS 1.106(d)(ii)	Sonstiges Ergebnis														
	Vollständiges Gesamtergebnis für das Geschäftsjahr														
IAS 1.106(d)(iii)	Ausgabe von Aktien														
IAS 1.107	Dividendenzahlungen														
	Übertragung von (Gewinnen)/Verlusten aus der Absicherung von Zahlungsströmen und Kosten der Absicherung auf den ursprünglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte														
	Umgliederung der Rücklage für Kreditrisiko beim Abgang der zugehörigen finanziellen Verbindlichkeiten														
	Umgliederung der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen beim Abgang erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter Eigenkapitalinstrumente														
	Aktienrückkäufe														
	Erfassung von anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente														
	Latente Steuern auf aktienbasierte Vergütungen														
	Änderungen bei den nicht beherrschenden Gesellschaftern														
	Stand zum 31.12.2021 (angepasst)														

* Die Vorjahresvergleichszahlen wurden aufgrund [*entsprechend zu erläutern*] angepasst (siehe Tz. 2.3.1).

Konzern-Eigenkapitalveränderung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)

		Gezeichnetes Kapital in T€	Kapitalrücklage in T€	Neubewertungsrücklage für Grundstücke und Gebäude in T€	Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen in T€	Optionsprämie aus Wandelanleihen in T€	Rücklage aus Veränderungen der eigenen Bonität (Fair-Value-Option) in T€	Cashflow-Hedge-Rücklage in T€	Rücklage für Kosten der Sicherung in T€	Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung in T€	Rücklage für in Eigenkapitalinstrumenten erfüllte Leistungen an Arbeitnehmer in T€	Gewinnrücklagen in T€	**Davon entfallen auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens** in T€	Nicht beherrschende Gesellschafter in T€	**Summe** in T€
IFRS 9.6.5.8(a) IFRS 7.24E(a) IFRS 9.6.5.11(a)+(d) IFRS 7.24E(b)-(c) IAS 21.52(b) IFRS 9.6.5.14															
	Stand zum 01.01.2022														
IAS 1.106(d)(i)	Jahresüberschuss														
IAS 1.106(d)(ii)	Sonstiges Ergebnis														
	Vollständiges Gesamtergebnis für das Geschäftsjahr														
IAS 1.106(d)(iii)	Ausgabe von Aktien														
IAS 1.107	Dividendenzahlungen														
	Übertragung von (Gewinnen)/Verlusten aus der Absicherung von Zahlungsströmen und Kosten der Absicherung auf den ursprünglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte														
	Umgliederung der Rücklage für Kreditrisiko beim Abgang der zugehörigen finanziellen Verbindlichkeiten														
	Umgliederung der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen beim Abgang erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter Eigenkapitalinstrumente														
	Aktienrückkäufe														
	Erfassung von anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente														
	Latente Steuern auf aktienbasierte Vergütungen														
	Änderungen bei den nicht beherrschenden Gesellschaftern														
	Erfassung der Eigenkapitalkomponente der Wandelanleihen														
	Latente Steuern auf die Eigenkapitalkomponente der Wandelanleihen														
	Stand zum 31.12.2022														

Konzern-Kapitalflussrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

IAS 1.10(d), (ea) [**Alternative 1:** Darstellung der indirekten Methode. Direkte Methode in der Anlage.]

		Anhang	2022	2021
IAS 1.51(b), (c), (d), (e) IAS 1.113 IAS 8.22			in T€	in T€
IAS 7.10	**Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit**			
IAS 7.18(b)	Jahresergebnis			
	Gewinnanteile von assoziierten Unternehmen			
	Gewinnanteile von Gemeinschaftsunternehmen			
	Finanzerträge			
	Sonstige Aufwendungen und Erträge			
	Finanzierungsaufwendungen			
	Ertragsteueraufwand			
	Gewinn aus dem Abgang von aufgegebenen Geschäftsbereichen			
	Abschreibungen auf Sachanlagen			
	Wertminderungen auf Sachanlagen			
	Abschreibungen auf Nutzungsrechte			
	Wertminderungen, abzüglich Wertaufholungen, auf finanzielle Vermögenswerte			
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte			
	Wertminderungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert			
	Aufwand aus anteilsbasierter Vergütung			
	Verlust/(Gewinn) Neubewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien			
	Gewinn aus dem Verkauf oder Abgang von Sachanlagen			
	Zunahme/(Abnahme) der derivativen und sonstigen finanziellen Vermögenswerte, die als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert wurden			
	Differenz zwischen Pensionsaufwand und gezahlten Pensionskassenbeiträgen			
	Veränderungen im Nettoumlaufvermögen:			
	(Zunahme)/Abnahme der Vorräte			
	(Zunahme)/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen			
	(Zunahme)/Abnahme der Vertragsvermögenswerte			
	(Zunahme)/Abnahme der Vertragskosten			
	(Zunahme)/Abnahme der Rechte auf Erhalt zurückgegebener Produkte			
	Zunahme/(Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten			
	Zunahme/(Abnahme) der Vertragsverbindlichkeiten			
	Zunahme/(Abnahme) der Rückerstattungsverbindlichkeiten			
	Zunahme/(Abnahme) der Rückstellungen			
	Zunahme/(Abnahme) der passivischen Abgrenzungen			
	Zahlungsmittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit			

Konzern-Kapitalflussrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)

		Anhang	2022 in T€	2021 in T€
IAS 7.35	Gezahlte Ertragsteuern			
	Nettozahlungsmittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit			
IAS 7.10	**Cashflows aus Investitionstätigkeit**			
IAS 7.16				
IAS 7.31	Erhaltene Zinsen			
IAS 7.38	Von assoziierten Unternehen erhaltenen			
IAS 24.19(d)	Dividenden			
IAS 7.38	Von Gemeinschaftsunternehmen erhaltene			
IAS 24.19(e)	Dividenden			
IAS 7.31	Erhaltene Dividenden von Eigenkapitalinstrumenten, die als erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis designiert wurden			
	Erlöse aus dem Abgang von Eigenkapitalinstrumenten, die als erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis gehalten wurden			
IAS 7.39	Erlöse aus dem Abgang von Tochterunternehmen	4		
IAS 7.17	Erlöse aus dem Abgang von Sachanlagen			
IAS 7.17	Zahlungen für Sachanlagen			
IAS 20.28	Zuwendungen der öffentlichen Hand zum Erwerb von Sachanlagen			
	Erwerb von assoziierten Unternehmen			
	Erwerb von Eigenkapitalinstrumenten, die als erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis designiert wurden			
	Erwerb von Patenten und Warenzeichen			
IAS 7.39	Erwerb von Tochterunternehmen	3		
	Einzahlungen aus der Erfüllung der zu Sicherungszwecken gehaltenen derivativen Finanzinstrumente			
	Auszahlungen aus der Erfüllung der zu Sicherungszwecken gehaltenen derivativen Finanzinstrumente			
	Nettoabfluss/-zufluss an Zahlungsmitteln aus Investitionstätigkeit			

Konzern-Kapitalflussrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)

		Anhang	2022 in T€	2021 in T€
IAS 7.10	**Cashflows aus Finanzierungstätigkeit**			
IAS 7.17				
IAS 7.31	Gezahlte Dividenden			
IAS 7.34				
IAS 7.31	Gezahlte Zinsen			
IFRS 16.50(b)				
IAS 7.17(d)	Rückzahlung von Darlehen			
IAS 7.17(b)	Rückkauf eigener Aktien			
IAS 7.17(e)	Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten			
IFRS 16.50(a)				
IAS 7.17(c)	Erlöse aus der Ausgabe von Wandelanleihen			
IAS 7.17(a)	Erlöse aus der Ausgabe neuer Aktien			
IAS 7.17(c)	Erlöse aus dem Verkauf eigener Akien			
IAS 7.21	Einzahlungen aus erhaltenen Darlehen			
IAS 7.28	Transaktionskosten der erhaltenen Darlehen			
	Einzahlungen aus dem teilweisen Abgang von Anteilen eines Tochterunternehmens, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen	5		
	Einzahlungen aus der Erfüllung von derivativen Finanzinstrumenten zur Absicherung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten			
	Auszahlungen aus der Erfüllung von derivativen Finanzinstrumenten zur Absicherung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten			
	Nettoabfluss an Zahlungsmitteln aus Finanzierungstätigkeit			
	Nettozunahme/-abnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten			
	Zahlungsmittel/Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahrs			
IAS 7.28	Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Kassabestand in fremder Währung			
	Zahlungsmittel/Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahrs			

Konzernanhang der International GAAP Holding AG zum 31. Dezember 2022

1. Allgemeine Angaben

IAS 1.138(a), (c)
IAS 24.13

Die International GAAP Holding AG (nachfolgend: „die Gesellschaft“ oder „der Konzern“) ist eine in Deutschland ansässige fiktive Aktiengesellschaft. Ihr Mutterunternehmen und zugleich oberstes Mutterunternehmen ist die fiktive International Group Holding AG. Eingetragener Sitz und Hauptsitz der Gesellschaft ist Friedensallee 135-145, Eurostadt. Die Hauptaktivitäten der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen sind die Herstellung und der Vertrieb von technischen Werkzeugen sowie Freizeitartikeln, insbesondere Sportschuhen und -ausrüstung sowie Ausrüstung für Spiele im Freien. Daneben werden die Installation von Computersoftware für spezialisierte, kommerzielle Anwendungen sowie der Bau von Wohneigentum angeboten. Die Herstellung und der Verkauf von Spielwaren und Fahrrädern wurden im Geschäftsjahr aufgegeben. Weitere Informationen enthält die Segmentberichterstattung in Tz. 6.

IAS 1.16

Der Konzernabschluss wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses

IAS 1.112(a), 117, 119-121

Hinweis

Im Folgenden handelt es sich um Beispiele von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die im Abschluss des Unternehmens angabepflichtig sein können. Die Unternehmen sind verpflichtet, in einer Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die bei Erstellung des Abschlusses herangezogenen Bewertungsgrundlage(n) sowie sonstige angewandte Rechnungslegungsmethoden anzugeben, die zum Verständnis des Abschlusses von Bedeutung sind. Eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode kann aufgrund der Art der Unternehmenstätigkeit wesentlich sein, selbst wenn die Beträge in der laufenden oder früheren Periode(n) unwesentlich sind.

Bei der Entscheidung, ob eine bestimmte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode anzugeben ist, hat das Management zu würdigen, ob diese Angabe dem Adressaten das Verständnis erleichtert, wie sich die Transaktionen sowie andere Ereignisse und Bedingungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegeln. Die Angabe bestimmter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere dann für den Adressaten nützlich, wenn es sich um die Wahl einer Methode aus einer Mehrzahl von Methoden handelt, die ein Standard oder eine Interpretation zulässt.

Jedes Unternehmen berücksichtigt die Art der Unternehmenstätigkeit und die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, von denen ein Adressat seines Abschlusses erwarten würde, dass sie für ein solches Unternehmen angegeben werden. Des Weiteren ist es sachgerecht, jede wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethode anzugeben, die nicht gem. den IFRS vorgeschrieben ist, aber in Übereinstimmung mit IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* ausgewählt und angewendet wurde.

Für Zwecke der Vollständigkeit sind in diesem Musterkonzernabschluss Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für einige unwesentliche Sachverhalte angegeben, obwohl dies nach IFRS nicht gefordert ist.

IAS 1.17(b), 112(a), 117(a)

Der Konzernabschluss wurde auf Grundlage der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgestellt. Davon ausgenommen sind bestimmte Immobilien und Finanzinstrumente, die zum Neubewertungsbetrag oder zum beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag angesetzt wurden. Eine entsprechende Erläuterung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten basieren im Allgemeinen auf dem beizulegenden Zeitwert der im Austausch für den Vermögenswert entrichteten Gegenleistung.

IFRS 13.9

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt werden würde. Dies gilt unabhängig davon, ob der Preis direkt beobachtbar oder unter Anwendung einer Bewertungsmethode geschätzt worden ist.

IFRS 13.11

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Vermögenswerts oder einer Schuld berücksichtigt der Konzern bestimmte Merkmale des Vermögenswerts oder der Schuld (bspw. Zustand und Standort des Vermögenswerts oder Verkaufs- und Nutzungsbeschränkungen), wenn Marktteilnehmer diese Merkmale bei der Preisfestlegung für den Erwerb des jeweiligen Vermögenswerts oder die Übertragung der Schuld zum Bewertungsstichtag ebenfalls berücksichtigen würden. Im vorliegenden Konzernabschluss wird der beizulegende Zeitwert für die Bewertung und/oder die Angabepflichten grundsätzlich auf dieser Grundlage ermittelt. Davon ausgenommen sind:

- anteilsbasierte Vergütungen im Anwendungsbereich von IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung,*
- Leasingverhältnisse, die in den Anwendungsbereich von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* fallen, und
- Bewertungsmaßstäbe, die dem beizulegenden Zeitwert ähneln, ihm aber nicht entsprechen, z.B. der Nettoveräußerungswert in IAS 2 *Vorräte* oder der Nutzungswert in IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten.*

IFRS 13.72 ff.

Der beizulegende Zeitwert ist nicht immer als Marktpreis verfügbar. Häufig muss er auf Basis verschiedener Bewertungsparameter ermittelt werden. In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit beobachtbarer Parameter und der Bedeutung dieser Parameter für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts im Ganzen wird der beizulegende Zeitwert den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet. Die Unterteilung erfolgt nach folgender Maßgabe:

- Eingangsparameter der Stufe 1 sind notierte Preise (unbereinigt) auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Schulden, auf die das Unternehmen am Bewertungsstichtag zugreifen kann.
- Eingangsparameter der Stufe 2 sind andere Eingangsparameter als die auf Stufe 1 enthaltenen notierten Preise, die für den Vermögenswert oder die Schuld entweder direkt beobachtbar sind oder indirekt aus anderen Preisen abgeleitet werden können.
- Eingangsparameter der Stufe 3 sind für den Vermögenswert oder die Schuld nicht beobachtbare Parameter.

IAS 1.17(b), 112(a), 117

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden nachfolgend erläutert.

2.2. Unternehmensfortführung

IAS 1.25

*

Die Geschäftsführung hat zum Zeitpunkt der Genehmigung des Abschlusses die gerechtfertigte Erwartung, dass der Konzern über ausreichende Ressourcen verfügt, um in absehbarer Zukunft operativ weiter bestehen zu können. Daher wurde der Konzernabschluss weiterhin unter Zugrundelegung der Fortführungsannahme aufgestellt.

* Dieses Symbol weist darauf hin, dass dieser Bereich des Musterkonzernabschlusses von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sein kann. Weitere Informationen über mögliche Auswirkungen sind in der Tabelle in den Anlagen enthalten. Bei den betroffenen Bereichen wird erwartet, dass das Unternehmen die Auswirkungen des Klimawandels im Anhang entsprechend erläutert.

2.3. Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

IAS 8.14-15

2.3.1. [*Bezeichnung der geänderten Bilanzierungsmethode*]

IAS 8.28(a)
IAS 8.28(c)
IAS 8.28(b)
IAS 8.28(d)
IAS 8.28(e)
IAS 8.28(f)(i)

[*Beschreibung der Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, Beschreibung der Übergangsbestimmungen (falls zutreffend) und Beschreibung der Übergangsbestimmungen, die sich auf zukünftige Perioden auswirken könnten (falls zutreffend).*]

Die folgende Tabelle fasst die Auswirkungen der Änderung auf den Konzernabschluss zusammen. Die Auswirkungen der Änderung auf das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie sind in Tz. 15 dargestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung	2022 in T€	2021 in T€
[*Darstellung der betroffenen Posten*]		
Erhöhung/(Verminderung) des Jahresüberschusses		

Bilanz	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
[*Darstellung der betroffenen Posten*]		
Erhöhung/(Verminderung) des Nettovermögens		

IAS 8.28(g)

[*Beschreibung der Anpassungsbeträge im Hinblick auf Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen (soweit durchführbar).*]

IAS 8.28(h)

[*Sofern eine rückwirkende Anwendung für eine bestimmte frühere Periode, oder für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände darzustellen, die zu diesem Zustand geführt haben, unter Angabe wie und ab wann die Änderung angewandt wurde.*]

2.3.2. Neue und geänderte Standards und Interpretationen

Hinweis In diesem Musterkonzernabschluss wird davon ausgegangen, dass die International GAAP Holding AG die Änderungen an IFRS 16 *Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021* im Vorjahr vorzeitig angewendet hat.

IAS 8.28 Die Gesellschaft hat im aktuellen Geschäftsjahr die nachfolgend dargestellten neuen bzw. geänderten Standards und Interpretationen erstmalig angewandt.

Änderungen an IFRS 3 *Verweis auf das Rahmenkonzept*

Durch die Änderungen wurde IFRS 3 dahingehend aktualisiert, dass sich die Verweise nunmehr auf das aktuelle Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung 2018 beziehen. Die Änderungen enthalten auch das Erfordernis, dass ein Erwerber bei Verpflichtungen, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 fallen, IAS 37 anwendet, um festzustellen, ob zum Erwerbszeitpunkt eine gegenwärtige Verpflichtung aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit besteht. Bei einer Abgabe, die in den Anwendungsbereich von IFRIC 21 fällt, wendet der Erwerber IFRIC 21 an, um zu bestimmen, ob das verpflichtende Ereignis, das zu einer Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe führt, bis zum Erwerbszeitpunkt eingetreten ist.

Schließlich fügen die Änderungen eine ausdrückliche Klarstellung hinzu, dass ein Erwerber die bei einem Unternehmenszusammenschluss erworbenen Eventualforderungen nicht ansetzen darf.

Die Änderungen hatten keine wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Änderungen an IAS 16 *Erträge vor Erreichen des betriebsbereiten Zustands*

Die Änderungen an IAS 16 verbieten nunmehr explizit den Abzug möglicher Nettoerträge von den Anschaffungskosten einer Sachanlage. Sofern Güter hergestellt werden, während eine Sachanlage an den vom Management beabsichtigten Standort bzw. in den beabsichtigten betriebsbereiten Zustand gebracht wird, hat ein Unternehmen die Erträge aus der Veräußerung solcher Güter und deren Herstellungskosten erfolgswirksam in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen Standards zu erfassen. Für die Bewertung der Herstellungskosten sind die Vorschriften in IAS 2 anzuwenden.

Kosten für Testläufe, mit denen überprüft wird, ob der Vermögenswert ordnungsgemäß funktioniert, stellen weiterhin ein Beispiel für direkt zurechenbare Kosten dar. Durch die Änderungen wird nunmehr klargestellt, dass Testläufe dazu dienen zu beurteilen, ob die technische oder physische Leistungsfähigkeit des Vermögenswerts dergestalt ist, dass dieser für die Herstellung oder Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke genutzt werden kann.

Weiterhin sind nun zusätzliche Anhangangaben zu den erfolgswirksam erfassten Erträgen und Kosten aus der Veräußerung von Gütern erforderlich, die im Rahmen von Testläufen produziert wurden, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen. Die jeweiligen Beträge sind anzugeben und darüber hinaus die Posten, in denen diese enthalten sind. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn sie in der Gesamtergebnisrechnung separat ausgewiesen werden.

Die Änderungen hatten keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss, da im Konzern keine Sachanlagen vorhanden sind, bei denen im Rahmen von Testläufen Güter hergestellt werden.

Änderungen an IAS 37 *Umfang der Erfüllungskosten bei belastenden Verträgen*

Die Änderungen an IAS 37 konkretisieren den Umfang der Erfüllungskosten bei belastenden Verträgen. Als Erfüllungskosten sind alle direkt zurechenbaren Kosten zu berücksichtigen, also sowohl die inkrementellen Kosten der Erfüllung des Vertrags (z.B. direkt zurechenbare Arbeits- und Materialkosten) als auch eine Verrechnung anderer, der Erfüllung des Vertrags direkt zurechenbaren Kosten (z.B. anteilige Abschreibung auf Sachanlagen, die für die Erfüllung mehrerer Verträge genutzt werden).

Die Änderungen sind auf alle Verträge anzuwenden, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht alle Verpflichtungen erfüllt wurden. Die Vergleichsinformationen sind nicht anzupassen; stattdessen ist der kumulierte Effekt der Erstanwendung in den Gewinnrücklagen (oder einem anderen geeigneten Eigenkapitalposten) der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

Die Änderungen hatten keine Auswirkung auf den Konzernabschluss, da die Gesellschaft bereits bisher alle direkt zurechenbaren Kosten als Erfüllungskosten berücksichtigt hat.

Jährliche Verbesserungen an den IFRS (*Zyklus 2018 – 2020)*

Standard	**Art der Änderungen**	**Details der Änderungen**
IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*	Tochterunternehmen als Erstanwender	Tochterunternehmen dürfen als Erstanwender kumulierte Umrechnungsdifferenzen mit den vom Mutterunternehmen ausgewiesenen Beträgen im Zeitpunkt des Übergangs des Mutterunternehmens auf IFRS bewerten.
IFRS 9 *Finanzinstrumente*	Gebühren im 10-Prozent-Test in Bezug auf die Ausbuchung	In den 10-Prozent-Test sind durch den Kreditnehmer explizit nur Gebühren, die zwischen ihm und dem Kreditgeber gezahlt bzw. erhalten wurden, einschließlich der Gebühren, die entweder vom Kreditnehmer oder vom Kreditgeber im Namen des anderen gezahlt oder erhalten wurden, zu berücksichtigen. Cashflows, die an andere Parteien als den Kreditnehmer und den Kreditgeber gezahlt oder erhalten wurden, sind nicht einzubeziehen.
IFRS 16 *Leasingverhältnisse*	Änderungen am erläuternden Beispiel zu IFRS 16: Leasinganreize	Darstellung der Erstattung von Mietereinbauten durch den Leasinggeber wurde aus dem erläuternden Beispiel 13 entfernt, da aus dem Beispiel nicht explizit hervorgeht, dass der Definition von Leasinganreizen nicht entsprochen wird.
IAS 41 *Landwirtschaft*	Berücksichtigung von Steuern bei der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert	Verpflichtung, steuerliche Cashflows bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines biologischen Vermögenswertes unter Verwendung der Barwertmethode auszuschließen, wurde entfernt. Abhängig von den jeweiligen Tatsachen und Umständen kann ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert unter Beachtung der gemäß IFRS 13 geltenden Anforderungen durch Diskontierung von Cashflows

nach Steuern (unter Verwendung eines Diskontierungssatzes nach Steuern) oder Cashflows vor Steuern (unter Verwendung eines Diskontierungssatzes vor Steuern) ermitteln.

Die Änderungen hatten keine wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

IAS 8.41
IAS 8.45

2.4. Fehlerkorrekturen

IAS 8.49(a)
IAS 8.49(b)(i)

[*Beschreibung der Art des Fehlers aus einer früheren Periode*]

Die folgende Tabelle fasst die Auswirkungen des Fehlers auf den Konzernabschluss zusammen. Die Auswirkungen auf das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie sind in Tz. 15 dargestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung	2021 in T€
[*Darstellung der betroffenen Posten*]	
Erhöhung/(Verminderung) des Jahresüberschusses	

Bilanz	31.12.2021 in T€
[*Darstellung der betroffenen Posten*]	
Erhöhung/(Verminderung) des Nettovermögens	

IAS 8.49(d)

[*Sofern eine rückwirkende Anpassung für eine bestimmte frühere Periode nicht durchführbar ist, so sind die Umstände dazustellen, die zu diesem Zustand geführt haben, unter Angabe wie und ab wann der Fehler korrigiert wurde.*]

2.5. Konsolidierung

2.5.1. Tochterunternehmen

Der Konzernabschluss beinhaltet den Abschluss des Mutterunternehmens und der von ihm beherrschten Unternehmen einschließlich strukturierter Unternehmen (seine Tochterunternehmen). Die Gesellschaft erlangt die Beherrschung, wenn sie:

- Verfügungsmacht über das Beteiligungsunternehmen ausüben kann,
- schwankenden Renditen aus ihrer Beteiligung ausgesetzt ist, und
- die Renditen aufgrund ihrer Verfügungsmacht der Höhe nach beeinflussen kann.

Die Gesellschaft nimmt eine Neubeurteilung vor, ob sie ein Beteiligungsunternehmen beherrscht oder nicht, wenn Tatsachen und Umstände darauf hinweisen, dass sich eines oder mehrere der oben genannten drei Kriterien der Beherrschung verändert haben.

Wenn die Gesellschaft keine Stimmrechtsmehrheit besitzt, so beherrscht sie das Beteiligungsunternehmen dennoch, wenn sie durch ihre bestehenden Stimmrechte über die praktische Möglichkeit verfügt, die maßgeblichen Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens einseitig zu bestimmen. Bei der Beurteilung, ob ihre bestehenden Stimmrechte für die Bestimmungsmacht ausreichen, berücksichtigt die Gesellschaft alle Tatsachen und Umstände, darunter:

- den Umfang der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Stimmrechte im Verhältnis zum Umfang und zur Verteilung der Stimmrechte anderer Stimmrechtsinhaber;
- potenzielle Stimmrechte der Gesellschaft, anderer Stimmrechtsinhaber und anderer Parteien;
- Rechte aus anderen vertraglichen Vereinbarungen; und
- weitere Tatsachen und Umstände, die darauf hinweisen, dass die Gesellschaft die gegenwärtige Möglichkeit besitzt oder nicht besitzt, die maßgeblichen Tätigkeiten zu den Zeitpunkten, zu denen Entscheidungen getroffen werden müssen, unter Berücksichtigung des Abstimmungsverhaltens bei früheren Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen zu bestimmen.

Ein Tochterunternehmen wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft die Beherrschung über das Tochterunternehmen erlangt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Beherrschung durch die Gesellschaft endet, in den Konzernabschluss einbezogen. Dabei werden die Ergebnisse der im Laufe des Jahres erworbenen oder veräußerten Tochterunternehmen entsprechend ab dem tatsächlichen Erwerbszeitpunkt bzw. bis zum tatsächlichen Abgangszeitpunkt in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und dem sonstigen Konzern-Ergebnis erfasst.

Der Gewinn oder Verlust und jeder Bestandteil des sonstigen Ergebnisses sind den Gesellschaftern des Mutterunternehmens und den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzuordnen. Dies gilt selbst dann, wenn dies dazu führt, dass die Anteile der nicht beherrschenden Gesellschafter einen Negativsaldo aufweisen.

Sofern erforderlich, werden die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen angepasst, um die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden an die im Konzern zur Anwendung kommenden Methoden anzugleichen.

Alle konzerninternen Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge, Aufwendungen und Cashflows im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen zwischen Konzernunternehmen werden im Rahmen der Konsolidierung vollständig eliminiert.

a) Änderungen der Beteiligungsquote des Konzerns an bestehenden Tochterunternehmen

Änderungen der Beteiligungsquoten des Konzerns an Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung über dieses Tochterunternehmen führen, werden als Eigenkapitaltransaktion bilanziert. Die Buchwerte der vom Konzern gehaltenen Anteile und der nicht beherrschenden Anteile werden so angepasst, dass sie die Änderungen der an den Tochterunternehmen bestehenden Anteilsquoten widerspiegeln. Jede Differenz zwischen dem Betrag, um den die nicht beherrschenden Anteile angepasst werden, und dem beizulegenden Zeitwert der gezahlten oder erhaltenen Gegenleistung wird unmittelbar im Eigenkapital erfasst und den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zugeordnet.

Wenn die Gesellschaft die Beherrschung über ein Tochterunternehmen verliert, wird der Entkonsolidierungsgewinn oder -verlust erfolgswirksam erfasst. Dieser wird ermittelt aus der Differenz zwischen

(i) dem Gesamtbetrag des beizulegenden Zeitwerts der erhaltenen Gegenleistung und dem beizulegenden Zeitwert der zurückbehaltenen Anteile und
(ii) dem Buchwert der Vermögenswerte (einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts), der Schulden des Tochterunternehmens und aller nicht beherrschenden Anteile.

Alle im Zusammenhang mit diesem Tochterunternehmen im sonstigen Ergebnis ausgewiesenen Beträge werden so bilanziert, wie dies bei einem Verkauf der Vermögenswerte erfolgen würde, d.h. Umgliederung in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung oder direkte Übertragung in die Gewinnrücklagen.

Sofern die Gesellschaft Anteile an dem bisherigen Tochterunternehmen zurückbehält, werden diese mit dem zum Zeitpunkt des Verlusts der Beherrschung festgestellten beizulegenden

Zeitwert angesetzt. Dieser Wert stellt die Anschaffungskosten der Anteile dar, die abhängig vom Grad der Beherrschung in der Folge gemäß IFRS 9 *Finanzinstrumente* oder nach den Vorschriften für assoziierte oder Gemeinschaftsunternehmen bewertet werden.

b) Erwerb von Tochterunternehmen

Der Erwerb von Geschäftsbetrieben wird nach der Erwerbsmethode bilanziert. Die bei einem Unternehmenszusammenschluss übertragene Gegenleistung wird zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser bestimmt sich aus der Summe der zum Erwerbszeitpunkt gültigen beizulegenden Zeitwerte der übertragenen Vermögenswerte, der von den früheren Eigentümern des erworbenen Unternehmens übernommenen Schulden und der vom Konzern emittierten Eigenkapitalinstrumente im Austausch gegen die Beherrschung des erworbenen Unternehmens. Mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundene Transaktionskosten werden bei Anfall erfolgswirksam erfasst.

Die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden werden mit ihren beizulegenden Zeitwerten bewertet. Hierzu gelten folgende Ausnahmen:

- Latente Steueransprüche oder latente Steuerschulden und Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in Verbindung mit Vereinbarungen für Leistungen an Arbeitnehmer werden gemäß IAS 12 *Ertragsteuern* bzw. IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* erfasst und bewertet;
- Schulden oder Eigenkapitalinstrumente, welche sich auf anteilsbasierte Vergütungen oder auf den Ausgleich anteilsbasierter Vergütungen durch den Konzern beziehen, werden zum Erwerbszeitpunkt gemäß IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* bewertet (siehe Tz. 2.24 b)) und
- Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die gemäß IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind, werden gemäß diesem IFRS bewertet.

Der Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich als Überschuss der Summe aus der übertragenen Gegenleistung, dem Betrag aller nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen und dem beizulegenden Zeitwert des zuvor vom Erwerber gehaltenen Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen (sofern gegeben) über den Saldo der zum Erwerbszeitpunkt ermittelten beizulegenden Zeitwerte der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und der übernommenen Schulden. Für den Fall, dass sich – auch nach nochmaliger Beurteilung – ein negativer Unterschiedsbetrag ergibt, wird dieser unmittelbar als Ertrag erfolgswirksam erfasst.

Anteile nicht beherrschender Gesellschafter an Tochterunternehmen werden getrennt vom Eigenkapital des Konzerns ausgewiesen. Solche Anteile nicht beherrschender Gesellschafter, die gegenwärtig Eigentumsrechte vermitteln und dem Inhaber im Falle der Liquidation das Recht gewähren, einen proportionalen Anteil am Nettovermögen des Unternehmens zu erhalten, werden bei Zugang entweder zum beizulegenden Zeitwert oder zum entsprechenden Anteil des identifizierbaren Nettovermögens bewertet. Dieses Wahlrecht kann bei jedem Unternehmenszusammenschluss neu ausgeübt werden. Andere Komponenten von Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter werden mit ihren beizulegenden Zeitwerten oder den Wertmaßstäben bewertet, die sich aus anderen Standards ergeben. Nach dem Erwerb ergibt sich der Buchwert der Anteile nicht beherrschender Gesellschafter aus dem Wert der Anteile bei der erstmaligen Erfassung zuzüglich des Anteils der nicht behherschenden Gesellschafter an den nachfolgenden Eigenkapitalveränderungen.

Enthält die übertragene Gegenleistung eine bedingte Gegenleistung, wird diese mit dem zum Erwerbszeitpunkt geltenden beizulegenden Zeitwert bewertet. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der bedingten Gegenleistung innerhalb des Bewertungszeitraums werden rückwirkend korrigiert und entsprechend gegen den Geschäfts- oder Firmenwert gebucht. Berichtigungen während des Bewertungszeitraumes sind Anpassungen, um zusätzliche Informationen über Fakten und Umstände widerzuspiegeln, die zum Erwerbszeitpunkt bestanden. Der Bewertungszeitraum darf jedoch ein Jahr vom Erwerbszeitpunkt an nicht überschreiten.

Die Bilanzierung von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der bedingten Gegenleistung, die keine Berichtigungen während des Bewertungszeitraumes darstellen, erfolgt in Abhängigkeit davon, wie die bedingte Gegenleistung einzustufen ist. Handelt es sich bei der bedingten Gegenleistung um Eigenkapital, erfolgt keine Folgebewertung an nachfolgenden Abschlussstichtagen; ihre Erfüllung wird innerhalb des Eigenkapitals bilanziert. Bedingte Gegenleistungen, bei denen es sich nicht um Eigenkapital handelt, werden an nachfolgenden Abschlussstichtagen zum beizulegenden Zeitwert bewertet und ein resultierender Gewinn oder Verlust wird in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Im Falle eines sukzessiven Unternehmenszusammenschlusses wird der zuvor von der Gesellschaft an dem erworbenen Unternehmen gehaltene Eigenkapitalanteil (einschließlich gehaltene Anteile an gemeinschaftlichen Tätigkeiten) mit dem zum Erwerbszeitpunkt geltenden beizulegenden Zeitwert neu bewertet. Ein daraus resultierender Gewinn bzw. Verlust wird erfolgswirksam erfasst.

Vor dem Erwerbszeitpunkt im sonstigen Ergebnis erfasste Wertänderungen an den zuvor an dem erworbenen Unternehmen gehaltenen Eigenkapitalanteilen werden in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht, wenn die Gesellschaft die Beherrschung über das erworbene Unternehmen erlangt.

Ist die erstmalige Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses am Ende eines Geschäftsjahres noch nicht abgeschlossen, gibt die Gesellschaft für die Posten mit derartiger Bilanzierung vorläufige Beträge an.

Sofern innerhalb des Bewertungszeitraums neue Informationen bekannt werden, die die Verhältnisse zum Erwerbszeitpunkt erhellen, werden die vorläufig angesetzten Beträge korrigiert bzw. es werden zusätzliche Vermögenswerte oder Schulden angesetzt, falls erforderlich.

2.5.2. Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, auf das der Konzern maßgeblichen Einfluss hat und das weder ein Tochterunternehmen noch ein Gemeinschaftsunternehmen ist. Maßgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird, mitzuwirken. Dabei liegt weder Beherrschung noch gemeinschaftliche Führung der Entscheidungsprozesse vor.

Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, die gemeinsam Beherrschung ausüben, Rechte am Nettovermögen der Vereinbarung haben. Gemeinschaftliche Führung ist die vertraglich vereinbarte, gemeinsam ausgeübte Führung einer Vereinbarung. Diese ist nur dann gegeben, wenn Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten die einstimmige Zustimmung der an der gemeinschaftlichen Führung beteiligten Parteien erfordern.

Die Ergebnisse, Vermögenswerte und Schulden von assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen sind in diesen Abschluss unter Verwendung der Equity-Methode einbezogen, außer wenn die Anteile als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert werden. In diesem Fall wird nach Maßgabe von IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* bilanziert.

Nach der Equity-Methode sind Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen mit ihren Anschaffungskosten in die Konzernbilanz aufzunehmen, die um Veränderungen des Anteils des Konzerns am Gewinn oder Verlust und am sonstigen Ergebnis des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens nach dem Erwerbszeitpunkt angepasst werden. Verluste eines assoziierten Unternehmens oder eines Gemeinschaftsunternehmens, die den Anteil des Konzerns an diesem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen übersteigen, werden nicht erfasst. Eine Erfassung erfolgt lediglich dann, wenn der Konzern rechtliche oder faktische Verpflichtungen zur Verlustübernahme eingegangen ist

bzw. Zahlungen an Stelle des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens leistet.

Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen vorliegen, bilanziert. Jeglicher Überschuss der Anschaffungskosten des Anteilserwerbs über den erworbenen Anteil an den beizulegenden Zeitwerten der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden wird als Geschäfts- oder Firmenwert erfasst. Gemäß der Equity-Methode ist der Geschäfts- oder Firmenwert Bestandteil des Buchwertes der Beteiligung und wird nicht separat auf das Vorliegen einer Wertminderung geprüft.

Jeglicher Überschuss des Konzernanteils der beizulegenden Zeitwerte der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden über die Anschaffungskosten des erworbenen Anteils (negativer Unterschiedsbetrag) wird nach erneuter Beurteilung sofort erfolgswirksam als Gewinn erfasst.

Um zu ermitteln, ob Indikatoren dafür vorliegen, dass die Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen in ihrem Wert gemindert sind, werden die Vorschriften des IAS 36 herangezogen. Sofern ein Wertminderungstest vorzunehmen ist, wird der Beteiligungsbuchwert (inklusive Geschäfts- oder Firmenwert) nach den Vorschriften des IAS 36 auf Werthaltigkeit getestet. Dazu wird der erzielbare Betrag, d.h. der höhere Betrag aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten, der Beteiligung mit ihrem Beteiligungsbuchwert verglichen. Der ermittelte Wertminderungsbedarf wird gegen den Beteiligungsbuchwert verrechnet. Eine Aufteilung des Wertminderungsaufwands auf die im Buchwert des Anteils enthaltenen Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert wird nicht vorgenommen. Sofern der erzielbare Betrag in Folgejahren wieder ansteigt, wird in Übereinstimmung mit IAS 36 eine Wertaufholung vorgenommen.

Der Konzern beendet die Anwendung der Equity-Methode ab dem Zeitpunkt, an dem seine Beteiligung kein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen mehr darstellt oder die Beteiligung nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten zu klassifizieren ist. Behält der Konzern einen Anteil am ehemaligen assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen zurück und stellt dieser Anteil einen finanziellen Vermögenswert im Sinne des IFRS 9 dar, so wird er zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung mit seinem beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Differenz zwischen dem vorherigen Buchwert des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens zum Zeitpunkt der Beendigung der Equity-Methode und dem beizulegenden Zeitwert eines zurückbehaltenen Anteils und jeglichen Erlösen aus dem Abgang eines Teils der Anteile an dem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen ist bei der Bestimmung des Veräußerungsgewinns/-verlusts zu berücksichtigen. Zusätzlich bilanziert der Konzern alle bezüglich dieses assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens bislang im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge so, wie es verlangt würde, wenn das assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen direkt die Vermögenswerte oder Schulden verkauft hätte. Demzufolge ist bei Beendigung der Equity-Methode ein Gewinn oder Verlust, der vom assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen bislang im sonstigen Ergebnis erfasst und bei Verkauf der Vermögenswerte oder Schulden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert würde, vom Konzern aus dem Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern.

Wird die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen zu einer Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen oder umgekehrt, wendet der Konzern die Equity-Methode weiter an und nimmt keine Neubewertung zum beizulegenden Zeitwert aufgrund der Änderungen der Art der Beteiligung vor.

Sofern sich die Beteiligungsquote des Konzerns an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen ändert, aber der Konzern weiterhin die Equity-Methode anwendet, wird der Teil des zuvor im sonstigen Ergebnis erfassten Gewinns oder Verlusts, der auf die Verringerung der Beteiligungsquote entfällt, aufwands- oder ertragswirksam umgegliedert,

falls dieser Gewinn oder Verlust bei der Veräußerung der dazugehörigen Vermögenswerte und Schulden aufwands- oder ertragswirksam umgegliedert werden müsste.

Geht ein Konzernunternehmen Geschäftsbeziehungen mit einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen des Konzerns ein, werden Gewinne und Verluste im Umfang des Konzernanteils an dem entsprechenden assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen eliminiert.

Der Konzern wendet IFRS 9 einschließlich dessen Wertminderungsvorschriften auf langfristige Anteile an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen an, die nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden und die einen Teil der Nettoinvestition in dieses Unternehmen darstellen. Darüber hinaus nimmt der Konzern bei der Anwendung von IFRS 9 auf langfristige Anteile keine Anpassungen ihres Buchwerts nach IAS 28 vor (d.h. Anpassungen des Buchwerts langfristiger Anteile aus der Zuordnung von Verlusten des Beteiligungsunternehmens oder der Beurteilung von Wertminderungen nach IAS 28).

2.5.3. Gemeinschaftliche Tätigkeit

Eine gemeinschaftliche Tätigkeit ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, die gemeinschaftliche Führung ausüben, Rechte an den Vermögenswerten besitzen und Verpflichtungen für die Schulden der Vereinbarung haben. Gemeinschaftliche Führung ist die vertraglich vereinbarte, gemeinsam ausgeübte Führung einer Vereinbarung. Diese ist nur dann gegeben, wenn Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten die einstimmige Zustimmung der an der gemeinschaftlichen Führung beteiligten Parteien erfordern.

Sofern ein Konzernunternehmen Tätigkeiten im Rahmen einer gemeinschaftlichen Tätigkeit durchführt, erfasst der Konzern als gemeinschaftlich Tätiger im Zusammenhang mit seinem Anteil an der gemeinschaftlichen Tätigkeit folgende Posten:

- seine Vermögenswerte, einschließlich seines Anteils an gemeinschaftlich gehaltenen Vermögenswerten;
- seine Schulden, einschließlich seines Anteils an gemeinschaftlich eingegangenen Schulden;
- seine Erlöse aus dem Verkauf seines Anteils an den Erzeugnissen oder Leistungen der gemeinschaftlichen Tätigkeit;
- seinen Anteil an den Erlösen aus dem Verkauf der Erzeugnisse oder Leistungen der gemeinschaftlichen Tätigkeit; und
- seine Aufwendungen, einschließlich seines Anteils an gemeinschaftlich eingegangenen Aufwendungen.

Der Konzern bilanziert die Vermögenswerte, Schulden, Erlöse und Aufwendungen in Zusammenhang mit seinem Anteil an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit in Übereinstimmung mit den für diese Vermögenswerte, Schulden, Erlöse und Aufwendungen maßgeblichen IFRS.

Geht ein Konzernunternehmen Geschäftsbeziehungen mit einer gemeinschaftlichen Tätigkeit ein, bei der ein anderes Konzernunternehmen gemeinschaftlich Tätiger ist (bspw. der Verkauf oder die Einlage von Vermögenswerten), so betrachtet der Konzern die entsprechende Transaktion als mit den anderen Parteien der gemeinschaftlichen Tätigkeit ausgeführt und erfasst daher etwaige Gewinne oder Verluste nur im Umfang des Anteils der anderen an der gemeinschaftlichen Tätigkeit beteiligten Parteien.

Bei Transaktionen, wie dem Kauf von Vermögenswerten durch ein Konzernunternehmen, werden Gewinne und Verluste im Umfang des Konzernanteils an der gemeinschaftlichen Tätigkeit erst bei der Weiterveräußerung der Vermögenswerte an Dritte erfasst.

2.6. Fremdwährung

Bei der Aufstellung der Abschlüsse jedes einzelnen Konzernunternehmens werden Geschäftsvorfälle, die auf andere Währungen als die funktionale Währung des Konzernunternehmens (Fremdwährungen) lauten, mit den am Tag der Transaktion gültigen Kursen umgerechnet. An jedem Abschlussstichtag werden monetäre Posten in Fremdwährung mit dem gültigen Stichtagskurs umgerechnet. Nicht-monetäre Posten in Fremdwährung, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden mit den Kursen umgerechnet, die zum Zeitpunkt der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes Gültigkeit hatten. Zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertete nicht-monetäre Posten werden mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der erstmaligen bilanziellen Erfassung umgerechnet.

Umrechnungsdifferenzen aus monetären Posten werden erfolgswirksam in der Periode erfasst, in der sie auftreten. Davon ausgenommen sind:

- Umrechnungsdifferenzen aus auf fremde Währung lautenden Fremdmittelaufnahmen, die bei für die produktive Verwendung vorgesehenen Vermögenswerten im Erstellungsprozess auftreten. Diese werden den Herstellungskosten zugerechnet, falls sie Anpassungen des Zinsaufwands aus diesen auf fremde Währung lautenden Fremdmittelaufnahmen darstellen.
- Umrechnungsdifferenzen aus Geschäftsvorfällen, die eingegangen wurden, um bestimmte Fremdwährungsrisiken abzusichern (siehe die Richtlinien zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in Tz. 2.21).
- Umrechnungsdifferenzen aus zu erhaltenden bzw. zu zahlenden monetären Posten von/an einen ausländischen Geschäftsbetrieb, deren Erfüllung weder geplant noch wahrscheinlich ist und die deswegen Teil der Nettoinvestition in diesen ausländischen Geschäftsbetrieb sind, die anfänglich im sonstigen Ergebnis erfasst und bei Veräußerung vom Eigenkapital in den Gewinn und Verlust umgegliedert werden.

Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses werden die Vermögenswerte und Schulden der ausländischen Geschäftsbetriebe des Konzerns in Euro (€) umgerechnet, wobei die am Abschlussstichtag gültigen Wechselkurse herangezogen werden. Erträge und Aufwendungen werden zum Durchschnittskurs der Periode umgerechnet, es sei denn, die Umrechnungskurse während der Periode unterlagen starken Schwankungen. In diesem Fall finden die Umrechnungskurse zum Zeitpunkt der Transaktion Anwendung. Umrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe in Konzernwährung werden im sonstigen Ergebnis erfasst und in der Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung angesammelt.

Bei der Veräußerung eines ausländischen Geschäftsbetriebes werden alle angesammelten Umrechnungsdifferenzen, die dem Konzern aus diesem Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Dabei werden folgende Transaktionen als Veräußerung eines ausländischen Geschäftsbetriebs angesehen:

- die Veräußerung des gesamten Konzernanteils an einem ausländischen Geschäftsbetrieb,
- eine Teilveräußerung mit Verlust der Beherrschung über ein ausländisches Tochterunternehmen oder
- eine Teilveräußerung einer Beteiligung an einer gemeinsamen Vereinbarung oder einem assoziierten Unternehmen, welche einen ausländischen Geschäftsbetrieb einschließt.

Werden Teile eines Tochterunternehmens, das einen ausländischen Geschäftsbetrieb einschließt, veräußert, ohne dass es zu einem Verlust der Beherrschung kommt, wird der Anteil am Betrag der Umrechnungsdifferenzen, der auf den veräußerten Anteil entfällt, ab dem Veräußerungszeitpunkt den nicht beherrschenden Anteilen zugerechnet. Bei einer teilweisen Veräußerung von Anteilen an assoziierten Unternehmen oder gemeinsamen Vereinbarungen ohne Statuswechsel wird der entsprechende Anteil am Betrag der Umrechnungsdifferenzen hingegen erfolgswirksam umgegliedert.

Ein aus dem Erwerb eines ausländischen Geschäftsbetriebs entstehender Geschäfts- oder Firmenwert sowie Anpassungen an die beizulegenden Zeitwerte der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden werden als Vermögenswerte oder Schulden des ausländischen Geschäftsbetriebs behandelt und zum Stichtagskurs umgerechnet. Resultierende Umrechnungsdifferenzen werden in der Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung erfasst.

2.7. Ertragsrealisierung

Der Konzern erzielt Umsatzerlöse in den folgenden Bereichen:

- Verkauf von Freizeitartikeln und technischen Werkzeugen einschließlich des Kundenbindungsprogrammes „Maxi-Punkte-Plan“ (siehe Tz. 45), in den Preisen verkaufter Produkte enthaltene Servicegebühren sowie gewährte Garantieleistungen aufgrund lokaler Gesetzgebung (siehe Tz. 38)
- Installation von Computersoftware für spezialisierte, kommerzielle Anwendungen
- Bau von Wohneigentum

IFRS 15.31
IFRS 15.46
IFRS 15.47
IFRS 15.119

Die Umsatzerlöse werden in Höhe der Gegenleistung bemessen, die der Konzern aus einem Vertrag mit einem Kunden voraussichtlich erhalten wird. Hiervon ausgenommen sind Beträge, die im Namen Dritter eingezogen werden. Der Konzern erfasst Umsatzerlöse, wenn er die Verfügungsmacht über ein Produkt oder eine Dienstleistung an einen Kunden überträgt.

2.7.1. Verkauf von Freizeitartikeln

IFRS 15. 119(e)
IFRS 15.B30

Der Konzern verkauft Sportschuhe, Sportausrüstung und Outdoor-Spielgeräte sowohl an den Großhandel als auch direkt an die Endkunden über eigene Einzelhandelsgeschäfte. Die umsatzbezogenen Garantieleistungen können nicht separat erworben werden und stellen eine Zusicherung dar, dass die verkauften Produkte den jeweils vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Dementsprechend werden die Garantieleistungen in Übereinstimmung mit IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* erfasst (siehe Tz. 38).

IFRS 15.125

Bei Verkäufen von Freizeitartikeln an den Großhandel wird der Umsatz erfasst, wenn die Verfügungsmacht über die Güter übergegangen ist, d.h. wenn die Güter an den spezifischen Standort des Großhändlers geliefert wurden (Lieferung). Nach der Lieferung hat der Großhändler die volle Ermessensfreiheit über die Art und Weise der weiteren Verwendung der Güter, trägt die Hauptverantwortung bei deren Weiterverkauf und trägt das Obsoleszenz- und Verlustrisiko in Bezug auf die Güter.

IFRS 15.125
IFRS 15.108

Eine Forderung wird vom Konzern bei Lieferung der Güter an den Großhändler erfasst, da sie den Zeitpunkt darstellt, zu dem der Anspruch auf Gegenleistung unbedingt wird, da die Fälligkeit automatisch durch Zeitablauf eintritt.

IFRS 15.125

Bei Verkäufen von Freizeitartikeln an Endkunden werden die Umsatzerlöse erfasst, wenn die Verfügungsmacht über die Güter übergegangen ist, d.h. zum Zeitpunkt, an dem der Kunde die Waren in der Filiale kauft. Der Transaktionspreis ist sofort bei Kauf der Ware durch den Kunden zur Zahlung fällig.

IFRS 15.55
IFRS 15. 119(d)
IFRS 15. 126(b) u. (d)
IFRS 15.B21

Gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen des Konzerns haben Kunden innerhalb von 30 Tagen ein Rückgaberecht. Zum Verkaufszeitpunkt wird für die Produkte, bei denen mit einer Rückgabe gerechnet wird, eine Rückerstattungsverbindlichkeit und eine entsprechende Anpassung des Umsatzes erfasst. Gleichzeitig hat der Konzern das Recht, das Produkt bei Ausübung des Rückgaberechts durch den Kunden zurückzuerhalten, so dass folglich ein Recht auf Erhalt zurückgebenener Produkte und eine entsprechende Anpassung der Herstellungskosten erfasst werden. Die Gesellschaft ermittelt die Anzahl der Rückgaben auf Portfolioebene unter Verwendung der Erwartungswertmethode auf der Basis bisheriger Erfahrungen. Es wird als

sehr wahrscheinlich angesehen, dass eine signifikante Stornierung bereits erfasster kumulierter Umsatzerlöse aufgrund des konstanten Rückgabeniveaus der letzten Jahre nicht eintreten wird.

2.7.2. Verkauf von technischen Werkzeugen

Der Konzern verkauft technische Werkzeuge an den Großhandel und direkt an Endkunden, sowohl über seine eigenen Einzelhandelsgeschäfte als auch über das Internet.

IFRS 15.55
IFRS 15.125
IFRS 15. 119(d)
IFRS 15.B21

Bei Verkäufen an den Großhandel und über die eigenen Filialen werden die Umsatzerlöse zeitpunktbezogen erfasst, wenn die Verfügungsmacht über die Güter übergegangen ist. Dies entspricht der oben unter 2.5.1 beschriebenen Bilanzierung des Verkaufs von Freizeitartikeln. Bei Verkäufen an Endkunden (sowohl über eigene Geschäfte als auch über das Internet) besteht das gleiche 30-tägige Rückgaberecht. Dementsprechend werden eine Rückerstattungsverbindlichkeit und ein Recht auf Erhalt der technischen Werkzeuge, bei denen eine Rückgabe erwartet wird, erfasst.

IFRS 15.106
IFRS 15.117
IFRS 15.125

Bei Internetverkäufen werden die Umsatzerlöse realisiert, wenn die Verfügungsmacht über die Güter auf den Kunden übergegangen ist, d.h. zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden. Die Lieferung ist erfolgt, wenn die Ware am Bestimmungsort des Kunden angekommen ist. Wenn der Kunde die Werkzeuge online kauft, wird der vom Konzern erhaltene Transaktionspreis solange als Vertragsverbindlichkeit erfasst, bis die Waren an den Kunden geliefert wurden.

2.7.3. Kundenbindungsprogramm „Maxi-Punkte-Plan“

IFRS 15.B39
IFRS 15.B40

Der Konzern unterhält ein Kundenbindungsprogramm „Maxi-Punkte-Plan“, durch das private Endkunden beim Kauf von Freizeitartikeln und technischen Werkzeugen Punkte sammeln können, die sie zu Preisnachlässen bei zukünftigen Käufen berechtigen. Diese Punkte gewähren den Kunden einen Preisnachlass, den sie ohne den Kauf der Freizeitartikel oder technischen Werkzeuge nicht erhalten würden (d.h. ein wesentliches Recht). Die Zusage, dem Kunden diesen Preisnachlass zu gewähren, ist daher eine gesonderte Leistungsverpflichtung.

IFRS 15.74
IFRS 15.106
IFRS 15.117
IFRS 15.B42

Der Transaktionspreis wird zwischen dem Produkt, den Aftersales-Services (bei technischen Werkzeugen, siehe nachfolgend unter Tz. 2.5.4) und den Punkten auf Basis der Einzelveräußerungspreise aufgeteilt. Der Einzelveräußerungspreis pro Punkt wird auf der Grundlage des Preisnachlasses, der bei der Einlösung der Punkte durch den Kunden zu gewähren ist, und der Wahrscheinlichkeit einer Einlösung geschätzt, basierend auf den Erfahrungen des Konzerns in der Vergangenheit. Für die auf die Treuepunkte entfallenden Beträge der Umsatzerlöse wird zum Zeitpunkt des ursprünglichen Verkaufsvorgangs eine Vertragsverbindlichkeit erfasst. Umsatzerlöse aus den Treuepunkten werden erfasst, wenn die Punkte vom Kunden eingelöst werden. Die Umsatzerlöse für Punkte, bei denen eine Einlösung nicht zu erwarten ist, werden proportional zum Muster der von den Kunden ausgeübten Rechte erfasst.

2.7.4. Wartungsservices bei technischen Werkzeugen

IFRS 15.B41

Im Transaktionspreis für den Verkauf von technischen Werkzeugen ist ein Aftersales-Service enthalten. Dieser Service umfasst Wartungsarbeiten, die möglicherweise für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Verkauf an den Werkzeugen durchgeführt werden müssen. Dieser Zeitraum kann dann verlängert werden, wenn der Kunde zusätzliche Wartungsleistungen wünscht. Die Verlängerung nach Ablauf des Dreijahreszeitraums erfolgt zu dem Preis, zu dem die Gesellschaft diese Wartungsleistungen zum Zeitpunkt der Verlängerung an alle seine Kunden verkauft, unabhängig vom Bestehen einer Verlängerungsoption. Daher bietet die Verlängerungsoption den Kunden beim urpsrünglichen Verkaufsvorgang keinen Vorteil, so dass keine Umsatzabgrenzungen aufgrund dieser Verlängerungsoption vorgenommen wurden.

IFRS 15.27 Der Aftersales-Service stellt eine eigenständig abgrenzbare Dienstleistung dar, da er sowohl
IFRS 15.74 regelmäßig von der Gesellschaft auch einzeln an andere Kunden erbracht wird als auch von
IFRS 15.81 anderen Anbietern am Markt angeboten wird. Ein Teil des Transaktionspreises wird daher den
IFRS 15.126(c) Aftersales-Services auf Basis deren Einzelveräußerungspreisen zugeordnet. Rabatte werden
IFRS 15.B29 nicht berücksichtigt, da sie nur in seltenen Fällen gewährt werden und daher nicht wesentlich sind.

IFRS 15.35(a) Die Umsatzerlöse aus den Aftersales-Services werden zeitraumbezogen erfasst. Der diesen
IFRS 15. 123(a) Dienstleistungen zugeordnete Transaktionspreis wird zum Zeitpunkt der ursprünglichen Ver-
IFRS 15.124 kaufstransaktion als Vertragsverbindlichkeit abgegrenzt und linear über den Zeitraum der
IFRS 15.106 Dienstleistung (d.h. drei Jahre, wenn die Aftersales-Services zusammen mit den technischen
IFRS 15.117 Werkzeugen erworben werden) als Erlös erfasst.

2.7.5. Installation von Computersoftware

IFRS 15.35(b) Der Konzern bietet einen Service zur Installation von Computersoftware für spezialisierte,
IFRS 15.124 kommerzielle Anwendungen an. Diese Dienstleistungen werden als Leistungsverpflichtungen
IFRS 15.107 bilanziert, die über einen Zeitraum erfüllt werden. Die Umsatzrealisierung für diese Installati-
IFRS 15.117 onsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Fertigstellungsgrades des jeweiligen Vertrags. Die Geschäftsführung ist zu der Einschätzung gelangt, dass der Anteil der am Abschlussstichtag verstrichenen Zeit im Verhältnis zu der gesamten für die Installation erwarteten Zeit, ein angemessenes Maß für den Fertigstellungsgrad dieser Leistungsverpflichtungen gemäß IFRS 15 darstellt. Die Zahlung für die Installation von Computersoftware wird erst nach Fertigstellung fällig. Daher wird ein Vertragsvermögenswert über den Zeitraum erfasst, in dem die Installationsleistungen erbracht werden, der das Recht der Gesellschaft auf Erhalt der Gegenleistung für die bisher erbrachten Leistungen darstellt.

2.7.6. Bau von Wohneigentum

IFRS 15.35(c) Der Konzern baut und verkauft Wohnimmobilien im Rahmen langfristiger Verträge mit Kun-
IFRS 15.124 den. Der Abschluss solcher Verträge erfolgt vor Baubeginn der Wohnimmobilien. Gemäß den Vertragsbedingungen ist der Konzern daran gehindert, die Immobilien an einen anderen als den ursprünglichen Kunden weiterzuveräußern und besitzt einen rechtlich durchsetzbaren Zahlungsanspruch für die bisher erbrachten Arbeitsleistungen. Die Umsatzerlöse aus dem Bau von Wohneigentum werden daher zeitraumbezogen nach der Cost-to-Cost-Methode erfasst, d.h. auf Basis der entstandenen Auftragskosten für die geleistete Arbeit im Verhältnis zu den erwarteten gesamten Auftragskosten. Die Geschäftsführung ist der Ansicht, dass diese inputbasierte Methode ein angemessenes Maß für den Fertigstellungsgrad dieser Leistungsverpflichtungen gemäß IFRS 15 darstellt.

IFRS 15.117 Der Konzern ist berechtigt, dem Kunden Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen, wenn
IFRS 15.106 eine Reihe von leistungsbezogenen Meilensteinen hinsichtlich des Baufortschritts erreicht
IFRS 15.107 wurden. Wenn ein bestimmter Meilenstein erreicht ist, erhält der Kunde einen entsprechen-
IFRS 15.126 den, von einem externen Gutachter unterzeichneten Leistungsnachweis und eine Rechnung über die zugehörige Meilensteinzahlung. Für alle bis zum Erreichen eines Meilensteins erbrachte Leistungen wird ein Vertragsvermögenswert aktiviert. Diese aktivierten Beträge werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Kunden in Rechnung gestellt werden, in die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umgebucht. Übersteigt die Meilensteinzahlung die bisher nach der Cost-to-Cost-Methode erfassten Umsatzerlöse, bilanziert der Konzern in Höhe der Differenz eine Vertragsverbindlichkeit. Diese Bauverträge beinhalten keine wesentliche Finanzierungskomponente, da der Zeitraum zwischen der Umsatzrealisierung nach der Cost-to-Cost-Methode und der jeweiligen Meilensteinzahlung immer weniger als ein Jahr beträgt.

2.8. Ertragsteuern

Der Ertragsteueraufwand stellt die Summe des laufenden Steueraufwands und der latenten Steuern dar.

Laufende oder latente Steuern werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit Posten stehen, die entweder im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital erfasst werden. In diesem Fall wird die laufende und latente Steuer ebenfalls im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital erfasst. Wenn laufende oder latente Steuern aus der erstmaligen Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses resultieren, werden die Steuereffekte bei der Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses einbezogen.

2.8.1. Laufende Steuern

Der laufende Steueraufwand wird auf Basis des zu versteuernden Einkommens für das Jahr ermittelt. Das zu versteuernde Einkommen unterscheidet sich vom Jahresüberschuss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund von Aufwendungen und Erträgen, die in späteren Jahren oder niemals steuerbar bzw. steuerlich abzugsfähig sind. Die Verbindlichkeit des Konzerns für die laufenden Steuern wird auf Grundlage der geltenden bzw. in Kürze geltenden Steuersätze berechnet.

2.8.2. Latente Steuern

Latente Steuern werden für die Unterschiede zwischen den Buchwerten der Vermögenswerte und Schulden im Konzernabschluss und den entsprechenden steuerlichen Wertansätzen im Rahmen der Berechnung des zu versteuernden Einkommens erfasst. Latente Steuerschulden werden im Allgemeinen für alle zu versteuernden temporären Differenzen bilanziert; latente Steueransprüche werden insoweit erfasst, wie es wahrscheinlich ist, dass steuerbare Gewinne zur Verfügung stehen, für welche die abzugsfähigen temporären Differenzen genutzt werden können. Solche latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden werden nicht angesetzt, wenn sich die temporären Differenzen aus der erstmaligen Erfassung (außer bei Unternehmenszusammenschlüssen) von anderen Vermögenswerten und Schulden ergeben, welche aus Vorfällen resultieren, die weder das zu versteuernde Einkommen noch den Jahresüberschuss berühren. Darüber hinaus wird eine latente Steuerschuld nicht angesetzt, wenn sich die temporäre Differenz aus einem Geschäfts- oder Firmenwert ergibt.

Für zu versteuernde temporäre Differenzen, die aus Anteilen an Tochterunternehmen oder assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen entstehen, werden latente Steuerschulden gebildet, es sei denn, dass der Konzern die Umkehrung der temporären Differenzen steuern kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit nicht umkehren wird.

Latente Steueransprüche, die sich aus temporären Differenzen im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen oder assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen ergeben, werden nur in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass ausreichend steuerbares Einkommen zur Verfügung steht, mit dem die Ansprüche aus den temporären Differenzen genutzt werden können. Zudem muss davon ausgegangen werden können, dass sich diese temporären Differenzen in absehbarer Zukunft umkehren werden.

Der Buchwert der latenten Steueransprüche wird jedes Jahr am Abschlussstichtag geprüft und im Wert gemindert, falls es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass genügend zu versteuerndes Einkommen zur Verfügung steht, um den Anspruch vollständig oder teilweise zu realisieren. Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze und der Steuergesetze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Schuld oder der Realisie-

rung des Vermögenswertes voraussichtlich Geltung haben werden. Die Bewertung von latenten Steueransprüchen und Steuerschulden spiegelt die steuerlichen Konsequenzen wider, die sich aus der Art und Weise ergeben, wie der Konzern zum Abschlussstichtag erwartet, die Schuld zu erfüllen bzw. den Vermögenswert zu realisieren.

Für den Ansatz und die Bewertung latenter Steuerschulden und Steueransprüche im Zusammenhang mit zum beizulegenden Zeitwert bewerteten, als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird angenommen, dass die durch die fortgeführten Buchwerte verkörperten wirtschaftlichen Vorteile vollständig durch Veräußerung realisiert werden. Diese Regelvermutung ist widerlegt, wenn die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien abzuschreiben sind und im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Ziel es ist, im Wesentlichen alle mit den Immobilien zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorteile im Zeitverlauf zu verbrauchen, anstatt diese durch Veräußerung zu realisieren. Die Geschäftsführung hat den Bestand der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien überprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass keine der Immobilien mit dem Ziel gehalten wird, die wirtschaftlichen Vorteile durch eine laufende Nutzung zu realisieren. Aus diesem Grund hat die Geschäftsführung festgestellt, dass die Regelvermutung des IAS 12 nicht widerlegt wird. Insoweit sind keine latenten Steuern anzusetzen, die auf die Veränderungen der beizulegenden Zeitwerte der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien entfallen, weil die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts bei der Veräußerung dieser Immobilien nicht der Besteuerung unterliegen.

Latente Steueransprüche und Steuerschulden werden saldiert, wenn ein einklagbares Recht zur Aufrechnung laufender Steuererstattungsansprüche gegen laufende Steuerschulden besteht, wenn sich diese auf Ertragsteuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden und der Konzern beabsichtigt, seine laufenden Steueransprüche und -schulden netto zu begleichen.

2.9. Ergebnis je Aktie

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie ermittelt sich aus der Division des Ergebnisanteils nach Steuern der Gesellschafter des Mutterunternehmens durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres in Umlauf befindlichen Aktien. Das verwässerte Ergebnis je Aktie wird unter der Annahme berechnet, dass alle potenziell verwässernden Wertpapiere und aktienbasierten Vergütungspläne umgewandelt beziehungsweise ausgeübt werden.

2.10. Immaterielle Vermögenswerte

a) Separat erworbene immaterielle Vermögenswerte

IAS 38.118(b) Separat, d.h. nicht im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene immaterielle Vermögenswerte mit einer bestimmbaren Nutzungsdauer werden zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen erfasst. Die Abschreibungen werden linear über die erwartete Nutzungsdauer aufwandswirksam erfasst. Die erwartete Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode werden an jedem Abschlussstichtag überprüft und sämtliche Schätzungsänderungen prospektiv berücksichtigt.

Separat erworbene immaterielle Vermögenswerte mit einer unbestimmten Nutzungsdauer werden zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungen erfasst.

Folgende Nutzungsdauern wurden für die Berechnung der Abschreibungen zugrunde gelegt:

Patente	10 - 20 Jahre
Warenzeichen	20 Jahre
Lizenzen	20 Jahre

b) Geschäfts- oder Firmenwert

Der aus einem Unternehmenszusammenschluss resultierende Geschäfts- oder Firmenwert wird zu Anschaffungskosten abzüglich ggf. erforderlicher Wertminderungen bilanziert und ist gesondert in der Konzernbilanz ausgewiesen.

Für Zwecke der Wertminderungsprüfung wird der Geschäfts- oder Firmenwert bei Erwerb auf jene zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (oder Gruppen davon) des Konzerns aufgeteilt, von denen erwartet wird, dass sie einen Nutzen aus den Synergien des Zusammenschlusses ziehen können.

Zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, welchen ein Teil des Geschäfts- oder Firmenwertes zugeteilt wurde, sind wenigstens jährlich auf Wertminderung zu prüfen. Liegen Hinweise für eine Wertminderung einer Einheit vor, kann es erforderlich sein, häufiger Wertminderungstests durchzuführen. Wenn der erzielbare Betrag einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit kleiner ist als der Buchwert der Einheit, ist der Wertminderungsaufwand zunächst dem Buchwert eines jeglichen der Einheit zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwertes und dann anteilig den anderen Vermögenswerten auf Basis der Buchwerte eines jeden Vermögenswertes im Verhältnis zum Gesamtbuchwert der Vermögenswerte innerhalb der Einheit zuzuordnen. Dabei ist der erzielbare Betrag der höhere Wert aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten.

Jeglicher Wertminderungsaufwand des Geschäfts- oder Firmenwertes wird direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Ein für den Geschäfts- oder Firmenwert erfasster Wertminderungsaufwand darf in künftigen Perioden nicht aufgeholt werden.

Bei der Veräußerung einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit wird der darauf entfallende Betrag des Geschäfts- oder Firmenwertes im Rahmen der Ermittlung des Abgangserfolges berücksichtigt.

Die Konzernrichtlinie für Geschäfts- oder Firmenwerte, die bei dem Erwerb eines assoziierten Unternehmens oder eines Gemeinschaftsunternehmens entstehen, ist in Tz. 2.5.2 beschrieben.

c) Selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte – Forschungs- und Entwicklungskosten

Kosten für Forschungsaktivitäten werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie anfallen.

Ein selbst erstellter immaterieller Vermögenswert, der sich aus der Entwicklungstätigkeit oder aus der Entwicklungsphase eines internen Projektes ergibt, wird dann bilanziert, wenn die folgenden Nachweise erbracht wurden:

- Die Fertigstellung des immateriellen Vermögenswertes ist technisch realisierbar, sodass er zur Nutzung oder zum Verkauf zur Verfügung stehen wird.
- Es besteht die Absicht, den immateriellen Vermögenswert fertigzustellen sowie ihn zu nutzen oder zu verkaufen.
- Die Fähigkeit, den immateriellen Vermögenswert zu nutzen oder zu verkaufen, ist vorhanden.
- Der immaterielle Vermögenswert wird voraussichtlich einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erzielen.
- Die Verfügbarkeit adäquater technischer, finanzieller und sonstiger Ressourcen, um die Entwicklung abschließen und den immateriellen Vermögenswert nutzen oder verkaufen zu können, ist gegeben.
- Die Fähigkeit zur verlässlichen Bestimmung der im Rahmen der Entwicklung des immateriellen Vermögenswertes zurechenbaren Aufwendungen ist vorhanden.

Der Betrag, mit dem ein selbst erstellter immaterieller Vermögenswert erstmalig aktiviert wird, ist die Summe der entstandenen Aufwendungen von dem Tag an, an dem der immaterielle Vermögenswert die oben genannten Bedingungen erstmals erfüllt. Wenn ein selbst erstellter immaterieller Vermögenswert nicht aktiviert werden kann bzw. noch kein immaterieller Vermögenswert vorliegt, werden die Entwicklungskosten erfolgswirksam in der Periode erfasst, in der sie entstehen.

IAS 38.118(b) In den Folgeperioden werden selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte, genauso wie erworbene immaterielle Vermögenswerte, zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und Wertminderungen bewertet. Aktivierte Entwicklungskosten werden im Konzern in der Regel über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren linear abgeschrieben.

d) Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden, werden gesondert vom Geschäfts- oder Firmenwert erfasst und im Erwerbszeitpunkt mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet.

In den Folgeperioden werden immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden, genauso wie einzeln erworbene immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und etwaiger kumulierter Wertminderungen bewertet.

e) Ausbuchung immaterieller Vermögenswerte

Ein immaterieller Vermögenswert ist bei Abgang oder wenn kein weiterer wirtschaftlicher Nutzen von seiner Nutzung oder seinem Abgang erwartet wird auszubuchen. Der Gewinn oder Verlust aus der Ausbuchung eines immateriellen Vermögenswertes, bewertet mit der Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögenswertes, wird im Zeitpunkt der Ausbuchung des Vermögenswertes in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Ausweis erfolgt in den sonstigen Erträgen bzw. den sonstigen Aufwendungen.

2.11. Sachanlagen

IAS 16.73(a), (b)

a) Grundstücke und Gebäude

Grundstücke und Gebäude, die zur Herstellung oder Lieferung von Gütern bzw. zur Erbringung von Dienstleistungen oder für Verwaltungszwecke gehalten werden, werden nach der Neubewertungsmethode bewertet. Der Ansatz erfolgt zu Neubewertungsbeträgen, die den beizulegenden Zeitwerten im Neubewertungszeitpunkt abzüglich jeglicher anschließend vorgenommener kumulierter Abschreibungen und Verluste aus Wertminderungen entsprechen. Die Neubewertungen werden so regelmäßig durchgeführt, dass der Buchwert nicht wesentlich von dem Buchwert abweicht, der sich aus dem beizulegenden Zeitwert an jedem Abschlussstichtag ergäbe.

Eine Werterhöhung, die sich aus der Neubewertung dieser Grundstücke und Gebäude ergibt, wird im sonstigen Ergebnis erfasst und im Posten Neubewertungsrücklage für Grundstücke und Gebäude angesammelt. Dies gilt nur so weit, wie die Werterhöhung nicht eine Wertminderung für dieselben Vermögenswerte rückgängig macht, die zuvor erfolgswirksam erfasst wurde. In diesem Fall ist die Werterhöhung in Höhe der vormals vorgenommenen Wertminderung (ggf. abzüglich zwischenzeitlicher planmäßiger Abschreibungen) erfolgswirksam durchzuführen. Eine aus der Neubewertung von Grundstücken oder Gebäuden entstehende Abnahme des Buchwertes wird in dem Umfang als Aufwand erfasst, in dem sie einen im Rahmen einer früheren Neubewertung des Vermögenswertes erfassten Betrag in der Neubewertungsrücklage übersteigt.

Im Bau befindliche Immobilien für Herstellungs-, Verkaufs- oder Verwaltungszwecke bzw. ohne Zweckbestimmung werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich erfasster Wertminderungen bilanziert. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten beinhalten Entgelte für Fremdleistungen und bei qualifizierenden Vermögenswerten Fremdkapitalkosten, die nach den Bilanzierungsrichtlinien des Konzerns aktiviert wurden. Diese Vermögenswerte werden mit Fertigstellung und Erreichen des betriebsbereiten Zustands in eine sachgerechte Kategorie innerhalb der Sachanlagen eingeordnet. Die Abschreibung dieser Vermögenswerte beginnt auf der gleichen Grundlage wie bei anderen Gebäuden mit dem Erreichen des betriebsbereiten Zustands.

Abschreibungen auf neu bewertete Gebäude werden erfolgswirksam erfasst. Bei einer späteren Veräußerung oder Stilllegung von neu bewerteten Grundstücken und Gebäuden wird der in der Neubewertungsrücklage erfasste und zuordenbare Neubewertungsüberschuss direkt in die Gewinnrücklage umgebucht.

Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben.

b) Sonstige Sachanlagen

Technische Anlagen und Maschinen sowie Büro- und Geschäftsausstattung werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und erfasster Wertminderungen ausgewiesen.

Die Abschreibung erfolgt derart, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der Neubewertungsbetrag von Vermögenswerten (mit Ausnahme von Grundstücken oder Anlagen im Bau) abzüglich ihrer Restwerte über deren Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Die erwarteten Nutzungsdauern, Restwerte und Abschreibungsmethoden werden an jedem Abschlussstichtag überprüft. Sämtliche notwendigen Schätzungsänderungen werden prospektiv berücksichtigt.

IAS 16.73(c) Die folgenden wirtschaftlichen Nutzungsdauern wurden für die Ermittlung der Abschreibungen der Sachanlagen zugrunde gelegt:

Gebäude	20 - 30 Jahre
Andere Sachanlagen	5 - 15 Jahre
Geschäftsausstattung	5 Jahre

Nutzungsrechte werden über den kürzeren Zeitraum aus Laufzeit des Leasingverhältnisses und der Nutzungsdauer des zugrundeliegenden Vermögenswertes abgeschrieben. Wenn ein Leasingverhältnis das Eigentum am Leasingobjekt überträgt oder die Kosten des Nutzungsrechts die vom Konzern erwartete Ausübung einer Kaufoption durch den Konzern widerspiegeln, wird das zugehörige Nutzungsrecht über die Nutzungsdauer des Leasingobjekts abgeschrieben.

Eine Sachanlage wird bei Abgang oder dann, wenn kein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen aus der fortgesetzten Nutzung des Vermögenswerts erwartet wird, ausgebucht. Der sich aus dem Verkauf oder der Stilllegung einer Sachanlage ergebende Gewinn oder Verlust bestimmt sich als Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögenswertes und wird erfolgswirksam erfasst.

2.12. Wertminderungen von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten mit Ausnahme der Geschäfts- oder Firmenwerte

Zu jedem Abschlussstichtag überprüft der Konzern die Buchwerte der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte, um festzustellen, ob es Anhaltspunkte für eine eingetretene Wertminderung dieser Vermögenswerte gibt. Sind solche Anhaltspunkte erkennbar, wird der erzielbare Betrag des Vermögenswertes geschätzt, um den Umfang eines eventuellen Wertminderungsaufwands festzustellen. Kann der erzielbare Betrag für den einzelnen Vermögenswert nicht geschätzt werden, erfolgt die Schätzung des erzielbaren Betrags der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, zu welcher der Vermögenswert gehört. Wenn eine angemessene und stetige Grundlage zur Verteilung ermittelt werden kann, werden die gemeinschaftlichen Vermögenswerte auf die einzelnen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten verteilt. Andernfalls erfolgt eine Verteilung auf die kleinste Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, für die eine angemessene und stetige Grundlage der Verteilung ermittelt werden kann.

Bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer bzw. bei solchen, die noch nicht für eine Nutzung zur Verfügung stehen, wird mindestens jährlich und immer dann, wenn ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt, ein Wertminderungstest durchgeführt.

Der erzielbare Betrag ist der höhere Betrag aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten und dem Nutzungswert. Bei der Ermittlung des Nutzungswertes werden die geschätzten künftigen Zahlungsströme mit einem Vorsteuerzinssatz abgezinst. Dieser Vorsteuerzinssatz berücksichtigt zum einen die momentane Markteinschätzung über den Zeitwert des Geldes, zum anderen die dem Vermögenswert inhärenten Risiken, insoweit diese nicht bereits Eingang in die Schätzung der Zahlungsströme gefunden haben.

Wenn der geschätzte erzielbare Betrag eines Vermögenswertes oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit den Buchwert unterschreitet, wird der Buchwert des Vermögenswertes oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf den erzielbaren Betrag vermindert. Der Wertminderungsaufwand wird sofort erfolgswirksam erfasst, es sei denn, der entsprechende Vermögenswert wird mit seinem Neubewertungsbetrag angesetzt. In einem solchen Fall ist der Wertminderungsaufwand als Verminderung der Neubewertungsrücklage zu behandeln. Soweit die Wertminderung größer ist als die entsprechende Neubewertungsrücklage, wird die übersteigende Wertminderung erfolgswirksam erfasst. (siehe Tz. 2.11).

Sollte sich der Wertminderungsaufwand in der Folge umkehren, wird der Buchwert des Vermögenswertes oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf die jüngste Schätzung des erzielbaren Betrages erhöht. Die Erhöhung des Buchwertes ist dabei auf den Wert beschränkt, der sich ergeben hätte, wenn für den Vermögenswert oder die zahlungsmittelgenerierende Einheit in den Vorjahren kein Wertminderungsaufwand erfasst worden wäre. Eine Wertaufholung wird unmittelbar erfolgswirksam erfasst, soweit sie den in Vorjahren für den Vermögenswert erfassten Wertminderungsaufwand eliminiert. Jede darüber hinausgehende Wertaufholung ist als Erhöhung der Neubewertungsrücklage zu behandeln (siehe Tz. 2.11).

2.13. Zuwendungen der öffentlichen Hand

IAS 20.39(a)

Zuwendungen der öffentlichen Hand werden so lange nicht erfasst, bis eine angemessene Sicherheit darüber besteht, dass der Konzern die dazugehörigen Bedingungen, die mit den Zuwendungen in Verbindung stehen, erfüllen wird und die Zuwendungen auch gewährt werden.

Zuwendungen der öffentlichen Hand sind planmäßig in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, und zwar im Verlauf der Perioden, in denen der Konzern die entsprechenden Aufwendungen, die die Zuwendungen der öffentlichen Hand kompensieren sollen, als Aufwendungen ansetzt. Konkret werden Zuwendungen der öffentlichen Hand, deren wichtigste Bedingung der Kauf, der Bau oder die sonstige Anschaffung langfristiger Vermögenswerte (einschließlich Sachanlagen) ist, als Abgrenzungsposten in der Bilanz erfasst und auf einer systematischen und vernünftigen Grundlage erfolgswirksam über die Laufzeit des entsprechenden Vermögenswertes erfasst.

Zuwendungen der öffentlichen Hand, die als Ausgleich für bereits angefallene Aufwendungen oder Verluste oder zur sofortigen finanziellen Unterstützung ohne künftig damit verbundenem Aufwand gezahlt werden, werden in der Periode in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, in der der entsprechende Anspruch entsteht.

Der Vorteil eines öffentlichen Darlehens zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz wird wie eine Zuwendung der öffentlichen Hand behandelt und mit der Differenz zwischen den erhaltenen Zahlungen und dem beizulegenden Zeitwert eines Darlehens zum Marktzins bewertet.

2.14. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

IAS 40.75(a)

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien sind Immobilien, die zur Erzielung von Mieteinnahmen und/oder zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten werden. Dies umfasst auch Immobilien, die sich in der Herstellung befinden und den zuvor genannten Zwecken dienen sollen. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden bei Zugang mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, einschließlich Transaktionskosten, angesetzt. In der Folge werden als Finanzinvestition gehaltene Immobilien mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste, die aus Änderungen des beizulegenden Zeitwertes resultieren, werden erfolgswirksam in der Periode erfasst, in der sie entstehen.

Eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie wird bei Abgang oder dann, wenn sie dauerhaft nicht mehr genutzt werden soll und ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen aus dem Abgang nicht mehr erwartet wird, ausgebucht. Der sich aus dem Abgang ergebende Gewinn oder Verlust bestimmt sich als Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögenswertes und wird in der Periode des Abgangs in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

2.15. Leasing

IFRS 16.51 ***a) Der Konzern als Leasingnehmer***

IFRS 16.5
IFRS 16.6
IFRS 16.9
IFRS 16.60

Der Konzern beurteilt zu Beginn des Vertrags, ob dieser ein Leasingverhältnis darstellt oder enthält. Für alle Leasingverhältnisse bei denen der Konzern der Leasingnehmer ist, erfasst der Konzern ein Nutzungsrecht und eine entsprechende Leasingverbindlichkeit. Ausgenommen davon sind kurzfristige Leasingverhältnisse (definiert als Leasingverhältnisse mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten) und Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte (wie Tablets und Personalcomputer, kleine Büromöbel und Telefone). Bei diesen Leasingverhältnissen erfasst der Konzern die Leasingzahlungen linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses als sonstigen Aufwand, es sei denn, eine andere systematische Grundlage ist repräsentativer für das zeitliche Muster, in dem der wirtschaftliche Nutzen aus den Leasingobjekten konsumiert wird.

IFRS 16.26

Die Leasingverbindlichkeit wird bei der erstmaligen Erfassung mit dem Barwert der zu Beginn des Leasingverhältnisses noch nicht gezahlten Leasingzahlungen bewertet, diskontiert mit dem dem Leasingverhältnis zugrundeliegenden Zinssatz. Wenn dieser Zinssatz nicht ohne weiteres bestimmt werden kann, verwendet der Konzern seinen Grenzfremdkapitalzinssatz.

Der Grenzfremdkapitalzinssatz hängt von der Laufzeit, der Währung und dem Beginn des Leasingverhältnisses ab und wird auf der Grundlage einer Reihe von Faktoren bestimmt, darunter der risikofreie Zinssatz auf der Grundlage der Zinssätze für Staatsanleihen, eine länderspezifische Risikoanpassung, eine Kreditrisikoanpassung auf der Grundlage der Anleiherenditen und eine unternehmensspezifische Anpassung, wenn sich das Risikoprofil des Unternehmens, das das Leasingverhältnis eingeht, von dem des Konzerns unterscheidet und das Leasingverhältnis nicht durch eine Garantie des Konzerns abgesichert ist.

IFRS 16.27

Folgende Leasingzahlungen werden in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit einbezogen:

- Feste Leasingzahlungen (inklusive faktisch feste Zahlungen), abzüglich zu erhaltende Anreizzahlungen;
- Variable Leasingzahlungen, die auf einem Index oder Kurs basieren, anfänglich mit dem Index oder dem Kurs zum Zeitpunkt des Beginns des Leasingverhältnisses bemessen;
- Erwartete Zahlungen durch den Leasingnehmer aufgrund von Restwertgarantien;

- Ausübungspreise von Kaufoptionen, wenn der Leasingnehmer hinreichend sicher ist, diese auszuüben; und
- Strafzahlungen für die vorzeitige Beendigung von Leasingverhältnissen, sofern der Laufzeit des Leasingverhältnisses entsprechend die Ausübung des Kündigungsrechts zugrundeliegt.

IFRS 16.47

Die Leasingverbindlichkeiten werden in der Konzernbilanz als separater Posten ausgewiesen.

IFRS 16.39

Die Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit erfolgt durch Erhöhung des Buchwerts um die Verzinsung der Leasingverbindlichkeit (unter Anwendung der Effektivzinsmethode) und durch Reduzierung des Buchwerts um die geleisteten Leasingzahlungen.

Der Konzern nimmt für die folgenden Fälle eine Neubewertung der Leasingverbindlichkeit und eine entsprechende Anpassung des korrespondierenden Nutzungsrechts vor:

IFRS 16.40(a)

- Die Laufzeit des Leasingverhältnisses hat sich geändert oder es gibt ein wesentliches Ereignis oder eine wesentliche Änderung der Umstände, die zu einer Änderung der Beurteilung hinsichtlich Ausübung einer Kaufoption führt. In diesem Fall wird die Leasingverbindlichkeit durch Abzinsung der angepassten Leasingzahlungen mit einem aktualisierten Zinssatz neu bewertet.

IFRS 16.42

- Die Leasingzahlungen ändern sich aufgrund von Index- oder Kursänderungen oder durch eine Änderung der erwarteten zu leistenden Zahlung aufgrund einer Restwertgarantie. In

diesen Fällen wird die Leasingverbindlichkeit durch Abzinsung der angepassten Leasingzahlungen mit einem unveränderten Diskontierunszins neu bewertet (es sei denn, die Änderung der Leasingzahlungen ist auf eine Änderung eines variablen Zinssatzes zurückzuführen. In diesem Fall ist ein aktualisierter Zinssatz zu verwenden).

IFRS 16.45(c)

- Ein Leasingverhältnis wird geändert und die Änderung des Leasingverhältnisses nicht als separates Leasingverhältnis erfasst. In diesem Fall wird die Leasingverbindlichkeit auf der Grundlage der Laufzeit des geänderten Leasingverhältnisses neu bewertet, indem die geänderten Leasingzahlungen mit einem aktualisierten Zinssatz zum effektiven Zeitpunkt der Änderung abgezinst werden.

Der Konzern hat in den dargestellten Perioden keine solchen Anpassungen vorgenommen.

IFRS 16.24
IFRS 16.30

Die Nutzungsrechte umfassen im Rahmen der erstmaligen Bewertung die entsprechende Leasingverbindlichkeit, die Leasingraten, die zu oder vor Beginn des Leasingverhältnisses geleistet werden, abzüglich erhaltener Leasinganreize sowie anfängliche direkte Kosten. Die Folgebewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen.

Ist der Konzern zum Rück- oder Abbau eines Leasingobjekts, zur Wiederherstellung des Standortes, an dem sich das Leasingobjekt befindet, oder zur Wiederherstellung des dem Leasingverhältnis zugrundeliegenden Vermögenswerts in den durch die Bedingungen des Leasingverhältnisses geforderten Zustand verpflichtet, wird eine Rückstellung gemäß IAS 37 gebildet und bewertet. Soweit sich die Kosten auf ein Nutzungsrecht beziehen, werden die Kosten in dem entsprechenden Nutzungsrecht erfasst, es sei denn, diese Kosten fallen für die Herstellung von Vorräten an.

IFRS 16.32

Nutzungsrechte werden grundsätzlich über die Laufzeit des Leasingverhältnisses abgeschrieben. Abweichend davon ist die Abschreibung entsprechend über die Laufzeit des dem Leasingverhältnis zugrundliegenden Vermögenswerts vorzunehmen, wenn dessen Nutzungsdauer kürzer ist als die Laufzeit des Leasingverhältnisses. Dies gilt auch für die Fälle, bei denen ein Leasingverhältnis das Eigentum an dem Leasingobjekt überträgt oder der Konzern die Ausübung einer im Rahmen des Leasingverhältnisses vereinbarten Kaufoption als hinreichend sicher einstuft und der Ausübungspreis damit entsprechend bereits in den Kosten des Nutzungsrechts berücksichtigt ist. Die Abschreibung beginnt mit dem Beginn des Leasingverhältnisses.

IFRS 16.47

Die Nutzungsrechte werden in der Konzernbilanz als separater Posten ausgewiesen.

Zur Prüfung der Notwendigkeit einer Wertberichtigung eines Nutzungsrechts wendet der Konzern IAS 36 an und erfasst sämtliche Wertberichtigungen wie in den Bilanzierungsgrundsätzen für Sachanlagen beschrieben.

IFRS 16.38

Variable Leasingzahlen, die nicht von einem Index oder Kurs abhängen, werden nicht in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit und des Nutzungsrechts einbezogen. Diese Zahlungen werden in der Periode, in der das auslösende Ereignis oder die auslösende Bedingung eintrittals Aufwand erfasst und in dem Posten „Sonstige Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (siehe Tz. 19).

IFRS 16.12
IFRS 16.15

Im Rahmen der gewährten Erleichterungsvorschriften erlaubt IFRS 16 dem Leasingnehmer, auf eine Trennung zwischen Nicht-Leasingkomponenten und Leasingkomponenten zu verzichten und Verträge über Leasingverhältnisse mit zugehörigen Nicht-Leasingkomponenten entsprechend als eine einzige Vereinbarung nach IFRS 16 zu bilanzieren. Der Konzern hat diese Erleichterungsvorschrift nicht genutzt. Bei Verträgen, die eine Leasingkomponente und eine oder mehrere zusätzliche Leasing- oder Nicht-Leasingkomponenten enthalten, ordnet der Konzern die Gegenleistung im Vertrag jeder Leasingkomponente auf der Grundlage des relativen Einzelveräußerungspreises der Leasingkomponente und der aggregierten Einzelveräußerungspreise der Nicht-Leasingkomponenten zu.

IFRS 16.89 ***b) Der Konzern als Leasinggeber***

IFRS 16.61 IFRS 16.62 Der Konzern schließt Leasingverträge als Leasinggeber für einen Teil seiner als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ab. Der Konzern vermietet auch Geschäftsausstattung an Einzelhändler, die für die Präsentation und das Customer Fitting sowie für die Qualitätssicherung von Schuhwerk und Geräten, die vom Konzern hergestellt werden, benötigt werden.

Leasingverhältnisse, bei denen der Konzern Leasinggeber ist, sind entsprechend der Vorgaben des Standards als Finanzierungs- oder Operating-Leasingverhältnisse zu klassifizieren. Wenn die Bedingungen des Leasingverhältnisses im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen auf den Leasingnehmer übertragen, wird der Vertrag als Finanzierungsleasing klassifiziert. Alle anderen Leasingverhältnisse werden als Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert.

IFRS 16.B58 Liegt ein Untermietverhältnis vor, agiert der Konzern damit als Intermediär und bilanziert das Hauptleasingverhältnis und das Untermietverhältnis als zwei separate Verträge. Die Klassifizierung in Finanzierungs- oder Operating-Leasingverhältnis des Untermietverhältnisses erfolgt auf Basis des Nutzungsrechts und nicht des dem Leasingverhältnis zugrundeliegenden Vermögenswerts aus dem Hauptmietverhältnis.

IFRS 16.81 IFRS 16.83 Mieterträge aus Operating-Leasingverhältnissen werden linear über die Laufzeit des jeweiligen Leasingverhältnisses erfasst. Anfängliche direkte Kosten, die bei der Aushandlung und Vereinbarung eines Mietleasingverhältnisses anfallen, werden dem Buchwert des Leasingobjekts hinzugefügt und linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses verteilt.

IFRS 16.67 IFRS 16.75 Fällige Beträge von Leasingnehmern aus Finanzierungsleasing werden in Höhe der Nettoinvestition des Konzerns in die Leasingverträge als Forderungen ausgewiesen. Die Erträge aus Finanzierungsleasing werden über die jeweiligen Berichtsperioden verteilt, um eine konstante periodische Verzinsung der ausstehenden Nettoinvestition des Konzerns in Bezug auf die Leasingverhältnisse zu gewährleisten.

Nach der erstmaligen Erfassung überprüft der Konzern regelmäßig den geschätzten nicht garantierten Restwert und wendet die Wertminderungvorschriften von IFRS 9 an, wodurch eine Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste auf die Leasingforderungen erfasst wird.

Erträge aus Finanzierungsleasing werden auf Basis des Bruttobuchwerts der Leasingforderungen berechnet, mit Ausnahme von finanziellen Vermögenswerten mit objektivem Hinweis auf Wertminderung, für die Zinserträge auf Basis ihrer fortgeführten Anschaffungskosten (d.h. nach Abzug der Wertberichtigung für Kreditverluste) berechnet werden.

IFRS 16.17 Enthält ein Vertrag sowohl Leasing- als auch Nicht-Leasingkomponenten, wendet der Konzern zur Verteilung der Vergütung auf die einzelnen Komponenten die entsprechenden Regelungen des IFRS 15 an.

2.16. Fremdkapitalkosten

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung von qualifizierten Vermögenswerten stehende Fremdkapitalkosten werden bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vermögenswerte im Wesentlichen für ihre vorgesehene Nutzung oder zum Verkauf bereit stehen, zu den Herstellungskosten dieser Vermögenswerte hinzugerechnet. Qualifizierte Vermögenswerte sind Vermögenswerte, für die ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, um sie in ihren beabsichtigten gebrauchs- oder verkaufsfähigen Zustand zu versetzen.

Soweit variabel verzinsliche Darlehen zur Finanzierung eines qualifizierten Vermögenswertes verwendet und in einem effektiven Cashflow Hedge gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, wird der effektive Teil des Derivats im sonstigen Ergebnis erfasst und in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert, wenn der qualifizierte Vermögenswert erfolgswirksam

wird. Soweit festverzinsliche Darlehen zur Finanzierung eines qualifizierten Vermögenswertes verwendet und in einem effektiven Fair-Value-Hedge gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, spiegeln die aktivierten Fremdkapitalkosten den abgesicherten Zinssatz wider.

Erwirtschaftete Erträge aus der zwischenzeitlichen Anlage speziell aufgenommenen Fremdkapitals bis zu dessen Ausgabe für qualifizierte Vermögenswerte werden von den aktivierbaren Fremdkapitalkosten abgezogen.

Alle anderen Fremdkapitalkosten werden erfolgswirksam in der Periode erfasst, in der sie anfallen.

2.17. Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte

Langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen werden als zur Veräußerung gehalten klassifiziert, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Diese Bedingung wird nur dann als erfüllt angesehen, wenn der langfristige Vermögenswert oder die Veräußerungsgruppe im gegenwärtigen Zustand sofort zur Veräußerung verfügbar und die Veräußerung hochwahrscheinlich ist. Die Geschäftsführung muss sich zu einer Veräußerung verpflichtet haben. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass der Veräußerungsvorgang innerhalb eines Jahres nach einer solchen Klassifizierung abgeschlossen wird.

Langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert sind, werden zu dem niedrigeren Betrag ihres ursprünglichen Buchwertes und dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet.

Für den Fall, dass sich der Konzern zu einer Veräußerung verpflichtet hat, die mit einem Verlust der Beherrschung über ein Tochterunternehmen einhergeht, werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden dieses Tochterunternehmens als zur Veräußerung gehalten klassifiziert, sofern die oben genannten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Konzern einen nicht beherrschenden Anteil an dem früheren Tochterunternehmen nach der Veräußerung zurückbehält oder nicht.

Für den Fall, dass sich der Konzern zu einer Veräußerung verpflichtet hat, die zu einem Abgang einer Beteiligung oder eines Teils einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen führt, wird die Beteiligung oder der Teil der Beteiligung als zur Veräußerung gehalten klassifiziert, sofern die oben genannten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Anwendung der Equity-Methode wird in Bezug auf den zur Veräußerung gehaltenen Anteil ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Ein etwaiger zurückbehaltener Teil der Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, der nicht als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wurde, ist weiterhin nach der Equity-Methode zu bilanzieren. Der Konzern stellt die Equity-Methode zum Zeitpunkt des Abgangs des als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Teils der Beteiligung ein, wenn der Abgang dazu führt, dass der Konzern den maßgeblichen Einfluss auf das assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen verliert.

Nach dem Abgang bilanziert der Konzern sämtliche zurückbehaltene Anteile am assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen in Übereinstimmung mit IFRS 9, es sei denn, die zurückbehaltenen Anteile führen dazu, dass weiterhin ein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen vorliegt. In diesem Fall wird die Equity-Methode weiter angewendet. Siehe hierzu die Ausführungen zur Bilanzierung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen in Tz. 2.5.2.

2.18. Vorräte

IAS 2.36(a) Vorräte werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten werden nach der FIFO-Methode (First-in-First-out Methode) oder der Durchschnittkostenmethode bewertet. Die Herstellungskosten umfassen direkt zurechenbare Einzel- und Gemeinkosten. Der Nettoveräußerungswert stellt den geschätzten Verkaufspreis der Vorräte abzüglich aller geschätzten Aufwendungen dar, die für die Fertigstellung und die Veräußerung noch notwendig sind.

2.19. Finanzielle Vermögenswerte

IFRS 7.21 Finanzielle Vermögenswerte werden erfasst, wenn ein Konzernunternehmen Vertragspartei des Finanzinstruments wird.

Finanzielle Vermögenswerte werden bei Zugang zum beizulegenden Zeitwert bewertet, mit Ausnahme von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne signifikante Finanzierungskomponente, die zum Transaktionspreis bewertet werden. Transaktionskosten, die direkt dem Erwerb von finanziellen Vermögenswerten, welche nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, zuzurechnen sind, erhöhen den beizulegenden Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte bei Zugang. Transaktionskosten, die direkt dem Erwerb von finanziellen Vermögenswerten zuzurechnen sind, welche erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden unmittelbar in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

IFRS 7.B5(c)

Der Ansatz und die Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte erfolgt zum Handelstag, sofern es sich um Finanzanlagen handelt, deren Lieferung innerhalb des für den betroffenen Markt üblichen Zeitrahmens erfolgt.

Die Folgebewertung aller bilanzierten finanziellen Vermögenswerte erfolgt in ihrer Gesamtheit entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert, je nach Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte.

2.19.1. Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte

Fremdkapitalinstrumente, die beide folgenden Bedingungen erfüllen, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet:

- Der finanzielle Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme besteht;
- Die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts stellen ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag dar.

Fremdkapitalinstrumente, die beide folgenden Bedingungen erfüllen, werden erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet:

- Der finanzielle Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung sowohl in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch in dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte besteht;
- Die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts stellen ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag dar.

Alle anderen finanziellen Vermögenswerte, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, werden grundsätzlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Dennoch kann der Konzern bei dem erstmaligen Ansatz eines finanziellen Vermögenswerts das folgende unwiderrufliche Wahlrecht ausüben:

- Der Konzern kann unwiderruflich beschließen, Eigenkapitalinstrumente erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind (siehe (iii) unten); und
- der Konzern kann Fremdkapitalinstrumente, die beide oben beschriebenen Kriterien zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert erfüllen, unwiderruflich als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten designieren, sofern dadurch Inkongruenzen bei der Bewertung oder beim Ansatz beseitigt oder signifikant verringert werden (siehe (iv) unten).

a) Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinsmethode

Die Effektivzinsmethode ist eine Methode zur Berechnung der fortgeführten Anschaffungskosten eines Fremdkapitalinstruments und der Zuordnung von Zinserträgen auf die jeweiligen Perioden.

Für finanzielle Vermögenswerte, bei denen bei Ausreichung oder Erwerb kein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorlag, ist der Effektivzinssatz derjenige Zinssatz, mit dem die geschätzten künftigen Einzahlungen (einschließlich aller Gebühren, welche Teil des Effektivzinssatzes sind, Transaktionskosten und sonstiger Agien und Disagien) ohne Berücksichtigung der erwarteten Verluste über die erwartete Restlaufzeit des Fremdkapitalinstruments oder, sofern zutreffend eine kürzere Periode, auf den Bruttobuchwert bei erstmaliger Erfassung abgezinst werden. Für finanzielle Vermögenswerte, bei denen bei Ausreichung oder Erwerb bereits ein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorlag, wird ein ausfallrisikoadjustierter Effektivzinssatz auf Basis der erwarteten Zahlungsströme unter Beachtung künftig erwarteter Verluste herangezogen.

Die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswerts sind der Betrag, mit dem der finanzielle Vermögenswert bei der erstmaligen Erfassung bewertet wird, abzüglich der Tilgungszahlungen, zuzüglich der kumulierten Amortisierungen unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf eine Differenz zwischen diesem Zugangsbetrag und dem Fälligkeitsbetrag, bereinigt um eine Wertberichtigung. Der Bruttobuchwert eines finanziellen Vermögenswerts entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswerts vor Anpassung um eine Wertberichtigung.

IFRS 7.B5(e) Zinserträge werden bei Fremdkapitalinstrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, auf Basis der Effektivverzinsung erfasst. Für finanzielle Vermögenswerte, bei denen bei Ausreichung oder Erwerb kein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorlag, wird der Zinsertrag unter Verwendung des Effektivzinssatzes auf Basis des Bruttobuchwerts erfasst; ausgenommen davon sind finanzielle Vermögenswerte, bei denen nach Zugang ein objektiver Hinweis auf Wertminderung eingetreten ist (siehe unten). Für solche finanziellen Vermögenswerte erfolgt die Erfassung des Zinsertrags unter Verwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes auf Basis des Nettobuchwerts mit Beginn der Berichtsperiode, die auf den Eintritt des objektiven Hinweises auf Wertminderung folgt. Wenn sich in zukünftigen Berichtsperioden das Ausfallrisiko eines solchen finanziellen Vermögenswerts wieder verbessert, sodass kein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung mehr vorliegt, erfolgt mit Beginn der darauf folgenden Berichtsperiode die Erfassung des Zinsertrags wieder unter Verwendung des Effektivzinssatzes auf Basis des Bruttobuchwerts.

Für finanzielle Vermögenswerte, bei denen bei Ausreichung oder Erwerb bereits ein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorlag, erfolgt die Erfassung des Zinsertrags unter Verwendung eines ausfallrisikoadjustierten Effektivzinssatzes stets auf Basis des Nettobuchwerts. Dieser ausfallrisikoadjustierte Effektivzins ist, unabhängig von einer Verbesserung des Ausfallrisikos des finanziellen Vermögenswerts und damit dem weiteren Vorliegen eines objektiven Hinweises auf Wertminderung, auch in Folgeperioden zur Ermittlung der Zinserträge heranzuziehen.

Die Zinserträge werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und in dem Posten „Finanzerträge“ (Tz. 10) ausgewiesen.

b) Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Fremdkapitalinstrumente

Die von dem Konzern gehaltenen Unternehmensanleihen werden erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts wird in Tz. 48.2 beschrieben. Im Zugangszeitpunkt werden die Unternehmensanleihen zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich der Transaktionskosten erfasst. In der Folge werden Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die aus Gewinnen oder Verlusten aus Währungsumrechnungen, Gewinnen und Verlusten aus Wertminderungen sowie Zinserträgen, die nach der Effektivzinsmethode (siehe oben (a)) berechnet werden, resultieren, erfolgswirksam erfasst. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Beträge entsprechen den Beträgen, die im Rahmen der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden wären. Alle anderen Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der Unternehmensanleihen werden im sonstigen Ergebnis in der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen erfasst. Wenn diese Unternehmensanleihen ausgebucht werden, werden die zuvor im sonstigen Ergebnis erfassten kumulierten Gewinne oder Verluste in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

c) Als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Eigenkapitalinstrumente

Im Zugangszeitpunkt kann der Konzern für jedes einzelne Eigenkapitalinstrument das unwiderrufliche Wahlrecht ausüben, dieses erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Eine Designation ist unzulässig, wenn das Eigenkapitalinstrument zu Handelszwecken gehalten wird oder es sich um eine bedingte Gegenleistung handelt, die von einem Erwerber aus einem Unternehmenszusammenschluss erfasst wird.

Ein finanzieller Vermögenswert wird als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn dieser:

- hauptsächlich mit der Absicht erworben wurde, ihn kurzfristig zu verkaufen, oder
- beim erstmaligen Ansatz Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam vom Konzern gesteuerter Finanzinstrumente ist, für das in der jüngeren Vergangenheit Hinweise auf kurzfristige Gewinnmitnahmen bestehen, oder
- ein Derivat ist, das nicht als Sicherungsinstrument designiert wurde, als solches effektiv wäre und auch keine Finanzgarantie darstellt.

Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Eigenkapitalinstrumente werden im Zugangszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich der Transaktionskosten erfasst. In der Folge werden Gewinne und Verluste aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis in der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen erfasst. Die kumulierten Gewinne oder Verluste werden bei Abgang des Eigenkapitalinstruments nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert, sondern in die Gewinnrücklagen umgebucht.
Dividenden aus diesen Eigenkapitalinstrumenten werden gemäß IFRS 9 in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, die Dividenden stellen eindeutig eine Rückzahlung eines Teils der Anschaffungskosten der Eigenkapitalinstrumente dar. Dividenden werden in dem Posten „sonstige Finanzerträge“ (Tz. 10) in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Der Konzern hat alle Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert (siehe Tz. 25).

d) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte, die die oben beschriebenen Voraussetzungen zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nicht erfüllen, werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Im Detail fallen darunter:

- Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, es sei denn, der Konzern designiert Eigenkapitalinstrumente, die weder zu Handelszwecken gehalten werden noch bedingte Gegenleistungen aus einem Unternehmenszusammenschluss darstellen, im Zugangszeitpunkt als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewertend (siehe dazu vorstehend (c)).
- Finanzinvestitionen in Fremdkapitalinstrumente, die beide Voraussetzungen zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nicht erfüllen, werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Zusätzlich können Fremdkapitalinstrumente, die die Voraussetzungen zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfüllen, im Zugangszeitpunkt als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert werden, sofern dadurch Inkongruenzen bei der Bewertung oder bei dem Ansatz beseitigt oder signifikant verringert werden. Der Konzern hat keine Fremdkapitalinstrumente als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert.

IFRS 7.B5(e) Finanzielle Vermögenswerte dieser Kategorie werden am Ende jeder Berichtsperiode zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wobei alle Gewinne oder Verluste aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam erfasst werden, soweit sie nicht Teil einer designierten Sicherungsbeziehung sind (siehe Grundsätze der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen). Der in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Nettogewinn oder -verlust beinhaltet alle Dividenden oder Zinsen, die auf den finanziellen Vermögenswert entfallen und ist in den Posten „Sonstige Erträge“ (Tz. 11) enthalten. Die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts wird in Tz. 48.2 beschrieben.

2.19.2. Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung

Der beizulegende Zeitwert von auf Fremdwährung lautenden finanziellen Vermögenswerten wird in der Fremdwährung ermittelt und anschließend mit dem Kassakurs zum Abschlussstichtag umgerechnet:

- Für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und nicht Teil einer designierten Sicherungsbeziehung sind, werden Umrechnungsdifferenzen in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstige Erträge“ (Tz. 11) erfasst;
- für Finanzinvestitionen in Fremdkapitalinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und nicht Teil einer designierten Sicherungsbeziehung sind, werden Umrechnungsdifferenzen in Bezug auf die fortgeführten Anschaffungskosten des Fremdkapitalinstruments in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstige Erträge“ (Tz. 11) erfasst. Sonstige Währungsumrechnungen werden im sonstigen Ergebnis in der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen erfasst.
- für finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und nicht Teil einer designierten Sicherungsbeziehung sind, werden Umrechnungsdifferenzen in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstige Erträge“ (Tz. 11) erfasst;
- für Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden Umrechnungsdifferenzen im Rahmen der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis in der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen erfasst.

Siehe Tz. 2.19 bezüglich der Erfassung von Umrechnungsdifferenzen, wenn die Komponente des Fremdwährungsrisikos eines finanziellen Vermögenswerts als Sicherungsinstrument für eine Absicherung des Fremdwährungsrisikos designiert ist.

IFRS 7.35F

2.19.3. Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten

Der Konzern erfasst eine Wertberichtigung für die erwarteten Verluste aus Finanzinvestitionen in Fremdkapitalinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerten und Finanzgarantien. Die Höhe der erwarteten Verluste wird zu jedem Bilanzstichtag aktualisiert, um den Veränderungen des Ausfallrisikos seit der erstmaligen Erfassung des jeweiligen Finanzinstruments Rechnung zu tragen.

Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerten und Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen erfasst der Konzern stets die über die erwartete Restlaufzeit erwarteten Verluste. Diese werden anhand einer Wertberichtigungsmatrix („provision matrix“), unter Bezugnahme auf den bisherigen Ausfall der Schuldner und einer Analyse der aktuellen Finanzlage der Schuldner, unter Berücksichtigung von schuldnerspezifischen Faktoren, der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen der Branche, in der die Schuldner tätig sind, und einer Beurteilung sowohl der aktuellen als auch der prognostizierten Entwicklung der Verhältnisse am Bilanzstichtag, gegebenenfalls einschließlich unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes, geschätzt.

Für alle anderen Finanzinstrumente erfasst der Konzern den über die Restlaufzeit erwarteten Verlust nur dann, wenn sich das Ausfallrisiko seit der erstmaligen Erfassung signifikant erhöht hat. Hat sich das Ausfallrisiko seit der erstmaligen Erfassung nicht signifikant erhöht, erfasst der Konzern für diese Finanzinstrumente weiterhin den erwarteten 12-Monats-Verlust als Wertberichtigung.

Der über die Restlaufzeit erwartete Verlust stellt den sich aus allen möglichen Ausfallereignissen über die erwartete Laufzeit eines Finanzinstruments ergebenden Verlust dar. Im Gegensatz dazu repräsentiert der erwartete 12-Monats-Verlust den Teil des über die Laufzeit erwarteten Verlusts, der aus möglichen Ausfallereignissen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag resultiert.

IFRS 7.35F(a)
IFRS 7.35G(b)

a) Signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos

Zur Beurteilung, ob sich das Ausfallrisiko bei einem Finanzinstrument seit der erstmaligen Erfassung signifikant erhöht hat, vergleicht der Konzern das Risiko eines Ausfalls des Finanzinstruments zum Bilanzstichtag mit dem entsprechenden Risiko eines Ausfalls des Finanzinstruments zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung. Bei dieser Beurteilung berücksichtigt der Konzern sowohl quantitative als auch qualitative Informationen, die angemessen und nachvollziehbar sind, einschließlich historischer Erfahrungen und zukunftsorientierter Informationen, die ohne übermäßigen Aufwand oder Kosten verfügbar sind. Zu den zukunftsgerichteten Informationen gehören die Zukunftsaussichten der Branchen, in denen die Schuldner des Konzerns tätig sind, die aus Wirtschaftsgutachten, Finanzanalysten, hoheitlichen Stellen, relevanten Think-Tanks und ähnlichen Organisationen gewonnen wurden, sowie die Berücksichtigung verschiedener externer Quellen für aktuelle und prognostizierte Wirtschaftsinformationen, die sich auf die Kerngeschäfte des Konzerns beziehen.

IFRS 7.35F(a)
IFRS 7.
35G(a)(ii)

Bei der Beurteilung, ob sich das Ausfallrisiko seit der erstmaligen Erfassung signifikant erhöht hat, werden insbesondere folgende Informationen berücksichtigt:

- eine tatsächliche oder erwartete signifikante Verschlechterung des externen (falls vorhanden) oder internen Ratings des Finanzinstruments;
- signifikante Verschlechterung der externen Marktindikatoren für das Ausfallrisiko eines bestimmten Finanzinstruments, z. B. eine signifikante Erhöhung des Credit Spreads, der Preise für Credit Default Swaps für den Schuldner oder die Dauer oder das Ausmaß, in dem der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswerts unter seinen Anschaffungskosten liegt;
- bestehende oder prognostizierte nachteilige Veränderungen der Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftslage, die voraussichtlich zu einer signfikanten Verschlechterung der Fähigkeit

des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten führen werden;
- eine tatsächliche oder erwartete signifikante Verschlechterung der Betriebsergebnisse des Schuldners;
- deutliche Erhöhung des Ausfallrisikos bei anderen Finanzinstrumenten desselben Schuldners;
- eine tatsächliche oder erwartete signifikant nachteilige Änderung des regulatorischen, wirtschaftlichen oder technologischen Umfelds des Schuldners, die zu einer signifikanten Verringerung der Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten führt.

Unabhängig vom Ergebnis der oben beschriebenen Beurteilung geht der Konzern davon aus, dass sich das Ausfallrisiko eines finanziellen Vermögenswerts seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, wenn vertragliche Zahlungen mehr als 30 Tage überfällig sind, es sei denn, der Konzern verfügt über angemessene und nachvollziehbare Informationen, die etwas anderes belegen.

Dennoch geht der Konzern davon aus, dass sich das Ausfallrisiko für ein Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz nicht wesentlich erhöht hat, wenn das Ausfallrisiko des Finanzinstruments zum Bilanzstichtag als gering eingestuft wird. Ein Finanzinstrument wird als Finanzinstrument mit geringem Ausfallrisiko eingestuft, wenn

(1) das Finanzinstrument ein geringes Ausfallrisiko hat
(2) der Schuldner über eine gut ausgeprägte Fähigkeit verfügt, seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen kurzfristig zu erfüllen und
(3) langfristig nachteilige Veränderungen der wirtschaftlichen und geschäftlichen Rahmenbedingungen können, müssen aber nicht unbedingt, die Fähigkeit des Kreditnehmers beeinträchtigen, seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

IFRS 7. 35F(a)(i) Der Konzern geht davon aus, dass ein finanzieller Vermögenswert ein geringes Ausfallrisiko aufweist, wenn der Vermögenswert ein aktuelles externes Rating von „Investment Grade“ gemäß der weltweit geltenden Definition aufweist oder, wenn ein externes Rating nicht verfügbar ist, der Vermögenswert ein aktuelles internes Rating von „*Performing*“ aufweist. „*Performing*“ bedeutet, dass die Gegenpartei eine starke finanzielle Position aufweist und keine überfälligen Zahlungen vorliegen.

Bei Finanzgarantien gilt für die Zwecke der Beurteilung des Finanzinstruments auf eine Wertminderung der Tag, an dem der Konzern Partei der unwiderruflichen Verpflichtung wird, als der Tag der erstmaligen Erfassung. Bei der Beurteilung, ob sich das Ausfallrisiko seit der erstmaligen Erfassung einer Finanzgarantie signifikant erhöht hat, berücksichtigt der Konzern die Veränderungen des Risikos, dass der zugrunde liegende Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Der Konzern überwacht regelmäßig die verwendeten Kriterien, um festzustellen, ob ein signifikanter Anstieg des Ausfallrisikos stattgefunden hat, und überprüft sie gegebenenfalls, um sicherzustellen, dass die Kriterien geeignet sind, einen signifikanten Anstieg des Ausfallrisikos zu erkennen, bevor Überfälligkeit eintritt.

IFRS 7.35F(b) ***b) Definition eines Ausfallereignisses***

Der Konzern betrachtet die folgenden Umstände als Ausfallereignisse im Sinne des internen Kreditrisikomanagements, da die historische Erfahrung zeigt, dass finanzielle Vermögenswerte, die eines der folgenden Kriterien erfüllen, im Allgemeinen nicht einbringlich sind:

- Die Verletzung der vertraglich vereinbarten Financial Covenants durch den Schuldner; oder
- das Vorliegen von intern ermittelten oder aus externen Quellen gewonnenen Informationen, die darauf hindeuten, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seine Gläubiger, einschließlich dem Konzern, vollständig bezahlen wird (ohne Berücksichtigung der vom Konzern gehaltenen Sicherheiten).

Ungeachtet der vorstehenden Analyse geht der Konzern davon aus, dass ein Ausfall eingetreten ist, wenn ein finanzieller Vermögenswert mehr als 90 Tage überfällig ist, es sei denn, der Konzern verfügt über angemessene und nachvollziehbare Informationen, um nachzuweisen, dass ein finanzieller Vermögenswert weiterhin werthaltig ist.

IFRS 7.35F(d)
IFRS 7. 35G(a)(iii)

c) Finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis auf Wertminderung

Ein objektiver Hinweis auf Wertminderung liegt vor, wenn ein oder mehrere Ereignisse eingetreten sind, die einen negativen Einfluss auf die geschätzten zukünftigen Cashflows des entsprechenden finanziellen Vermögenswerts haben. Der Nachweis, dass ein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorliegt, beinhaltet die folgenden Ereignisse:

- erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder des Kreditnehmers;
- eine Verletzung der vertraglich vereinbarten Financial Covenants, wie z.B. einen Ausfall oder die Überfälligkeit einer Zahlung);
- der/die Kreditgeber des Kreditnehmers haben diesem aufgrund wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe im Zusammenhang mit dessen finanziellen Schwierigkeiten, Zugeständnisse gewährt, die von den Kreditgebern ansonsten nicht gewährt würden;
- es wahrscheinlich wird, dass der Kreditnehmer in Konkurs oder eine andere finanzielle Restrukturierung vornehmen muss; oder
- das Verschwinden eines aktiven Marktes für diesen finanziellen Vermögenswert aufgrund finanzieller Schwierigkeiten.

IFRS 7.35F(e)

d) Direktabschreibungen

Der Konzern schreibt einen finanziellen Vermögenswert direkt ab und vermindert dadurch den Bruttobuchwert, wenn Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass sich der Schuldner in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und keine realistische Aussicht auf eine Zahlung mehr besteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Schuldner sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren befindet oder, im Fall von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen mehr als zwei Jahre überfällig sind, je nachdem, was früher eintritt. Bereits abgeschriebene finanzielle Vermögenswerte können noch Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Konzerns sein. Etwaige daraus erhaltene Rückflüsse werden bei Eintritt erfolgswirksam erfasst.

IFRS 7.35G(a)

e) Bewertung und Erfassung von erwarteten Verlusten

Die Bewertung der erwarteten Verluste ist eine Funktion der Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default*), dem Verlust bei Ausfall (*Loss Given Default*) und dem Exposure bei Ausfall (*Exposure at Default*). Die Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit und des Verlusts bei Ausfall basiert auf historischen Daten, die um aktuelle und zukunftsgerichtete Informationen angepasst wurden. Das Exposure bei Ausfall wird bei finanziellen Vermögenswerten durch den Bruttobuchwert der Vermögenswerte zum jeweiligen Bilanzstichtag dargestellt; bei Finanzgarantien beinhaltet das Exposure bei Ausfall den zum Bilanzstichtag in Anspruch genommenen Betrag der garantierten Schuldensowie alle garantierten Beträge, die voraussichtlich bis zum Ausfalldatum in der Zukunft noch in Anspruch genommen werden können. Die Annahmen für die voraussichtliche Entwicklung basieren auf der historischen Entwicklung, dem Verständnis des Konzerns für den spezifischen zukünftigen Finanzierungsbedarf der Schuldner und anderen relevanten zukunftsgerichteten Informationen.

Bei finanziellen Vermögenswerten wird der erwartete Verlust als Differenz zwischen allen vertraglich vereinbarten Zahlungsströmen und allen Zahlungsströmen, die der Konzern voraussichtlich erhalten wird, geschätzt und mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz diskontiert. Bei einer Forderung aus Finanzierungsleasingverhältnissen stimmen die zur Bestimmung der erwarteten Verluste verwendeten Zahlungsströme mit den Zahlungsströmen überein, die zur Bewertung der Leasingforderung gemäß IFRS 16 *Leasingverhältnisse* verwendet werden.

Da der Konzern bei gewährten Finanzgarantien, gemäß den Bedingungen des garantierten Instruments, nur im Falle eines Ausfalls des Schuldners zu Zahlungen verpflichtet ist, ist die Wertberichtigung die erwartete Zahlung zur Erstattung eines Ausfalls an den Inhaber, abzüglich aller Beträge, die der Konzern vom Inhaber, dem Schuldner oder einer anderen Partei zu erhalten erwartet.

Wenn der Konzern die Wertberichtigung für ein Finanzinstrument in der vorangegangenen Berichtsperiode in Höhe des über die Restlaufzeit erwarteten Verlusts bewertet hat und zum aktuellen Bilanzstichtag feststellt, dass die Bedingungen für die Erfassung der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit nicht mehr erfüllt sind, bewertet der Konzern die Wertberichtigung zum aktuellen Bilanzstichtag in Höhe des erwarteten 12-Monats-Verlusts.

Der Konzern erfasst einen Wertminderungsgewinn oder -verlust für alle finanziellen Vermögenswerte mit einer entsprechenden Anpassung ihres Buchwerts über eine Risikovorsorge. Dies gilt nicht für Finanzinvestitionen in Fremdkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Für diese wird die Wertberichtigung im sonstigen Ergebnis erfasst und in der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen kumuliert statt den Buchwert des finanziellen Vermögenswerts in der Bilanz zu reduzieren.

Wertminderungen von Finanzgarantien werden grundsätzlich als Rückstellungen erfasst.

2.19.4. Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten

Der Konzern bucht einen finanziellen Vermögenswert nur dann aus, wenn die vertraglichen Rechte auf die Zahlungsströme aus dem Vermögenswert auslaufen oder wenn er den finanziellen Vermögenswert und im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum des Vermögenswerts verbunden sind, auf ein anderes Unternehmen überträgt. Wenn der Konzern weder alle wesentlichen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, überträgt noch zurückbehält und weiterhin die Kontrolle über den übertragenen Vermögenswert behält, erfasst der Konzern sein anhaltendes Engagement am Vermögenswert und eine damit verbundene Verbindlichkeit für Beträge, die er potentiell zahlen muss. Wenn der Konzern im Wesentlichen alle mit dem Eigentum an einem übertragenen finanziellen Vermögenswert verbundenen Risiken und Chancen behält, erfasst der Konzern weiterhin den finanziellen Vermögenswert und bilanziert eine besicherte Kreditaufnahme für die erhaltenen Erlöse.

In Folge der Ausbuchung eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerts wird die Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und der Summe der erhaltenen Gegenleistungen und noch ausstehenden Forderungen erfolgswirksam erfasst. Darüber hinaus wird bei der Ausbuchung einer Finanzinvestition in ein Fremdkapitalinstrument, das erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewertend klassifiziert ist, der zuvor in der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen kumulierte Gewinn oder Verlust in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Im Gegensatz dazu wird bei der Ausbuchung einer Finanzinvestition in ein Eigenkapitalinstrument, das der Konzern bei der erstmaligen Erfassung als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewertend designiert hat, der zuvor in der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen angesammelte kumulierte Gewinn oder Verlust nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert, sondern in die Gewinnrücklagen umgebucht.

2.20. Derivative Finanzinstrumente

2.20.1. Abgeschlossene Derivate

IFRS 7.21 Der Konzern schließt eine Reihe von derivativen Finanzinstrumenten zur Steuerung seiner Zins-, Wechselkurs und Rohstoffpreisrisiken ab. Darunter befinden sich Devisentermingeschäfte, Zins- und Währungsswaps sowie Rohstoff-Optionen. Weitere Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten erfolgen in Tz. 41 und 48.4.

Derivate werden erstmalig zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit ihrem beizulegenden Zeitwert angesetzt und anschließend zu jedem Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der aus der Bewertung resultierende Gewinn oder Verlust wird sofort erfolgswirksam erfasst, es sei denn, das Derivat ist als Sicherungsinstrument im Rahmen einer Sicherungsbeziehung designiert und effektiv.

Ein Derivat mit einem positiven Marktwert wird als finanzieller Vermögenswert erfasst, während ein Derivat mit einem negativen Marktwert als finanzielle Verbindlichkeit erfasst wird. Derivate werden in der Konzernbilanz nicht verrechnet, es sei denn, der Konzern hat sowohl das rechtlich durchsetzbare Recht als auch die Absicht zur Verrechnung. Die Auswirkungen der Netting-Vereinbarungen (sog. Master Agreements) auf die Finanzlage des Konzerns sind in Tz. 41 dargestellt. Ein Derivat wird als langfristiger Vermögenswert oder langfristige Verbindlichkeit ausgewiesen, wenn die Restlaufzeit des Instruments mehr als 12 Monate beträgt und nicht erwartet wird, dass es innerhalb von 12 Monaten realisiert oder glattgestellt wird. Die restlichen Derivate werden als kurzfristige Vermögenswerte oder kurzfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

2.20.2. Eingebettete Derivate

Ein eingebettetes Derivat ist eine Komponente eines hybriden Vertrages, der auch einen nicht derivativen Basisvertrag enthält - mit dem Ergebnis, dass einige der Zahlungsströme des zusammengesetzten Finanzinstruments denen eines eigenständigen Derivats ähneln.

Eingebettete Derivate, deren Basisvertrag ein finanzieller Vermögenswert im Anwendungsbereich des IFRS 9 ist, werden nicht separiert. Der hybride Vertrag wird ganzheitlich klassifiziert und daher je nach Klassifizierung entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

In nicht-finanzielle Basisverträge oder Basisverträge in Form einer finanziellen Verbindlichkeit eingebettete Derivate werden als freistehende Derivate behandelt, sofern sie die Voraussetzungen eines Derivats erfüllen, ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken nicht eng mit dem Basisvertrag verbunden sind, und der gesamte Vertrag nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird.

Wenn der hybride Vertrag eine notierte finanzielle Verbindlichkeit darstellt, designiert der Konzern den gesamten Vertrag als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten anstelle eine Separierung des eingebetteten Derivats vorzunehmen.

Ein eingebettetes Derivat wird als langfristiger Vermögenswert oder langfristige Verbindlichkeit ausgewiesen, wenn die Restlaufzeit des entsprechenden Basisvertrags mehr als 12 Monate beträgt und nicht erwartet wird, dass er innerhalb von 12 Monaten realisiert oder glattgestellt wird.

2.21. Bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen

IFRS 7.21A

Der Konzern designiert, im Rahmen der Absicherung von beizulegenden Zeitwerten (Fair Value Hedges), Zahlungsströmen (Cashflow Hedges) oder Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe (Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation), einzelne Derivate als Sicherungsinstrumente. Absicherungen der Wechselkursrisiken von festen Verpflichtungen werden als Absicherung von Zahlungsströmen bilanziert.

Zu Beginn wird die Sicherungsbeziehung zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument einschließlich der Risikomanagementziele sowie der dem Abschluss von Sicherungsbeziehungen zugrunde liegenden Unternehmensstrategie dokumentiert. Des Weiteren wird sowohl bei Eingehen der Sicherungsbeziehung als auch in deren Verlauf regelmäßig dokumentiert, ob das in die Sicherungsbeziehung designierte Sicherungsinstrument hinsichtlich der Kompensation

der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts bzw. der Zahlungsströme des Grundgeschäfts gemäß dem abgesicherten Risiko effektiv ist. Dies ist der Fall, wenn die Sicherungsbeziehungen alle folgenden Effektivitätsanforderungen erfüllen:

- Es besteht eine wirtschaftliche Beziehung zwischen dem Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument;
- die Wirkung des Ausfallrisikos dominiert nicht die Wertänderungen, die sich aus dieser wirtschaftlichen Beziehung ergeben; und
- die Sicherungsquote der Sicherungsbeziehung entspricht derjenigen, die sich aus der Menge des Grundgeschäfts, die der Konzern tatsächlich sichert, und der Menge des Sicherungsinstruments, die der Konzern tatsächlich zur Sicherung dieser Menge des Grundgeschäfts einsetzt, ergibt.

Wenn eine Sicherungsbeziehung die Effektivitätsanforderung in Bezug auf die Sicherungsquote nicht mehr erfüllt, das Risikomanagementziel für diese designierte Sicherungsbeziehung aber gleichbleibt, passt der Konzern die Sicherungsquote der Sicherungsbeziehung so an, dass es wieder die Anforderungen erfüllt.

Der Konzern designiert für alle seine im Rahmen von Sicherungsbeziehungen verwendeten Terminkontrakte nicht die vollständige Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, sondern lediglich die Veränderung des Spot-Elements des Terminkontrakts als Sicherungsinstrument.

Der Konzern designiert nur den inneren Wert von Optionskontrakten als Sicherungsinstrument, d.h. ohne den Zeitwert der Option. Die Veränderungen des Zeitwerts der Option werden im sonstigen Ergebnis erfasst und in der Rücklage für Kosten der Sicherung kumuliert. Wenn das Grundgeschäft transaktionsbezogen ist, wird der Zeitwert in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert, wenn das Grundgeschäft erfolgswirksam wird. Wenn das Grundgeschäft zeitraumbezogen ist, wird der in der Rücklage für Kosten der Sicherung erfasste Betrag ratierlich in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Diese umgegliederten Beträge werden in dem gleichen Posten wie das Grundgeschäft erfolgswirksam erfasst. Handelt es sich bei dem abgesicherten Grundgeschäft um ein nicht-finanzielles Grundgeschäft, so wird der in der Rücklage für Kosten der Sicherung erfasste Betrag direkt aus dem Eigenkapital entnommen und auf den anfänglichen Buchwert des nicht-finanziellen Grundgeschäfts umgebucht. Wenn der Konzern erwartet, dass ein Teil oder der gesamte Verlust, der in der Rücklage für Kosten der Sicherung erfasst wurde, in der Zukunft nicht wieder ausgeglichen wird, wird dieser Betrag sofort in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Angaben zu den beizulegenden Zeitwerten der im Rahmen von Sicherungsbeziehungen designierten Derivate sind Tz. 48.1 zu entnehmen. Die Entwicklung der Rücklage für Kosten der Sicherung im Eigenkapital ist in Tz. 34 dargestellt.

a) Absicherung des beizulegenden Zeitwertes (Fair Value Hedge)

Die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts qualifizierter Sicherungsinstrumente wird erfolgswirksam erfasst, es sei denn, das Sicherungsinstrument sichert ein als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewertend designiertes Eigenkapitalinstrument; nur in diesem Fall werden die Veränderungen im sonstigen Ergebnis erfasst.

Der Buchwert eines nicht bereits zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Grundgeschäfts wird um die auf das abgesicherte Risiko entfallende Marktwertänderung erfolgswirksam angepasst. Bei Fremdkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wird der Buchwert nicht angepasst, da er bereits zum beizulegenden Zeitwert angesetzt ist. Der Sicherungsgewinn oder -verlust wird jedoch, anstelle der erfolgsneutralen Erfassung im sonstigen Ergebnis, erfolgswirksam erfasst. Wenn es sich bei dem abgesicherten Grundgeschäft um ein als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiertes Eigenkapitalinstrument handelt, verbleibt der Sicherungsgewinn oder -verlust im sonstigen Ergebnis, um dem des Sicherungsinstruments zu entsprechen.

Wenn die Sicherungsgewinne oder –verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, werden diese in dem zum Grundgeschäft zugehörigen Posten ausgewiesen.

Der Konzern beendet die bilanzielle Abbildung als designierte Sicherungsbeziehung nur dann, wenn die Sicherungsbeziehung (oder ein Teil davon) die qualifizierenden Bedingungen nicht mehr erfüllt (vorbehaltlich einer Rekalibrierung). Dazu gehören grundsätzlich auch Fälle, in denen das Sicherungsinstrument ausläuft, veräußert, beendet oder ausgeübt wird. Die Beendigung wird prospektiv vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die erfolgswirksame Amortisiation der auf das gesicherte Risiko zurückzuführenden Buchwertanpassung des Grundgeschäfts, z.B. im Falle von zinstragenden Finanzinstrumenten durch Anwendung eines angepassten Effektivzinssatzes.

b) Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedge)

Der effektive Teil der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Derivaten und anderen zulässigen Sicherungsinstrumenten, die sich zur Absicherung von Zahlungsströmen eignen und als solche designiert worden sind, wird im sonstigen Ergebnis unter dem Posten Cashflow-Hedge-Rücklage erfasst. Der auf den ineffektiven Teil entfallende Gewinn oder Verlust wird sofort erfolgswirksam erfasst und in den Posten „Sonstige Erträge“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Beträge, die zuvor im sonstigen Ergebnis erfasst und im Eigenkapital kumuliert wurden, werden in den Perioden, in denen das abgesicherte Grundgeschäft das Ergebnis beeinflusst, in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert, und zwar in dem gleichen Posten wie das entsprechende Grundgeschäft. Wenn die abgesicherte erwartete Transaktion jedoch zur Erfassung eines nicht-finanziellen Vermögenswerts oder einer nicht-finanziellen Verbindlichkeit führt, werden die zuvor im sonstigen Ergebnis erfassten und im Eigenkapital kumulierten Gewinne und Verluste aus dem Eigenkapital ausgebucht und in die Erstbewertung des nicht-finanziellen Vermögenswerts oder der nicht-finanziellen Verbindlichkeit einbezogen. Wenn der Konzern erwartet, dass ein Teil oder der gesamte in der Cashflow-Hedge-Rücklage angesammelte Verlust in Zukunft nicht wieder ausgeglichen wird, wird dieser Betrag sofort in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Der Konzern beendet die bilanzielle Abbildung als designierte Sicherungsbeziehung nur dann, wenn die Sicherungsbeziehung (oder ein Teil davon) die Qualifikationskriterien nicht mehr erfüllt (vorbehaltlich einer Rekalibrierung). Dazu gehören grundsätzlich auch Fälle, in denen das Sicherungsinstrument ausläuft, veräußert, beendet oder ausgeübt wird. Die Beendigung wird prospektiv vorgenommen. Sämtliche zu diesem Zeitpunkt im sonstigen Ergebnis erfasste und in der Cashflow-Hedge-Rücklage kumulierte Gewinne oder Verluste verbleiben im Eigenkapital und werden bei Eintritt der erwarteten Transaktion in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Wenn der Eintritt einer erwarteten Transaktion nicht länger wahrscheinlich ist, wird der in der Cashflow-Hedge-Rücklage kumulierte Gewinn oder Verlust sofort in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

c) Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

Die Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe werden wie Cashflow Hedges abgebildet. Sämtliche dem effektiven Teil der Sicherungsbeziehung zuzurechnende Gewinne oder Verluste aus dem Sicherungsinstrument werden im sonstigen Ergebnis in der Rücklage aus Fremdwährungsumrechnung erfasst. Dem ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung zuzurechnende Gewinne oder Verluste werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und in den Posten „Sonstige Erträge/Sonstige Aufwendungen“ ausgewiesen.

In der Rücklage aus Fremdwährungsumrechnung abgegrenzte, dem effektiven Teil der Sicherungsbeziehung zuzurechnende Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument werden zum Zeitpunkt des Abgangs der Nettoinvestitionen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

2.22. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Barmittel und Bankguthaben in der Bilanz umfassen Barbestände, auf Abruf zur Verfügung stehende Bankguthaben und Zahlungsmitteläquivalente. Bei den Zahlungsmitteläquivalenten handelt es sich um andere kurzfristige hochliquide finanzielle Vermögenswerte, die im Zeitpunkt der Anschaffung eine Laufzeit von maximal drei Monaten aufweisen, jederzeit in einen bekannten Bargeldbetrag umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken ausgesetzt sind. Die Zahlungsmitteläquivalente werden zur Erfüllung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen und nicht für Investitionen oder andere Zwecke gehalten.

Bankguthaben, deren Nutzung durch den Konzern vertraglichen Beschränkungen durch Dritte unterliegt, werden als Teil der Zahlungsmittel erfasst, es sei denn, durch die Beschränkungen wird der Definition von Zahlungsmitteln nicht mehr entsprochen. Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Bankguthaben sind in Tz. 49 aufgeführt. Erstreckt sich die vertragliche Beschränkung der Verwendung der Bankguthaben über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten nach Bilanzstichtag, werden die entsprechenden Beträge in der Bilanz als langfristig ausgewiesen.

Für Zwecke der Kapitalflussrechnung umfassen die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente die oben definierten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente abzüglich der ausstehenden Kontokorrentkredite, die auf Verlangen rückzahlbar sind und einen integralen Bestandteil des Cash-Managements des Konzerns bilden. Solche Kontokorrentkredite werden in der Bilanz als kurzfristige Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen.

2.23. Eigenkapital

Ein Eigenkapitalinstrument ist ein Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet. Eigenkapitalinstrumente werden zum erhaltenen Ausgabeerlös abzüglich direkt zurechenbarer Ausgabekosten erfasst. Ausgabekosten sind solche Kosten, die ohne die Ausgabe des Eigenkapitalinstruments nicht angefallen wären.

Rückkäufe von eigenen Eigenkapitalinstrumenten werden direkt vom Eigenkapital abgezogen. Weder Kauf noch Verkauf, Ausgabe oder Einziehung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten werden im Gewinn oder Verlust erfasst.

Von einem Konzernunternehmen emittierte Fremd- und Eigenkapitalinstrumente werden entsprechend dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsvereinbarung und den Definitionen als finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapital klassifiziert.

2.24. Anteilsbasierte Vergütungen

a) Anteilsbasierte Vergütungen der Gesellschaft

Anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente an Arbeitnehmer und andere, die vergleichbare Dienstleistungen erbringen, werden zu dem beizulegenden Zeitwert des Eigenkapitalinstruments am Tag der Gewährung bewertet. Weitere Informationen über die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der anteilsbasierten Vergütungen mit einem Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente sind in Tz. 36 dargestellt.

Der bei Gewährung der anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente ermittelte beizulegende Zeitwert wird linear über den Zeitraum bis zur Unverfallbarkeit als Aufwand mit korrespondierender Erhöhung des Eigenkapitals (Rücklage für in Eigenkapital erfüllte Leistungen an Arbeitnehmer) gebucht und beruht auf den Erwartungen des Konzerns hinsichtlich der Eigenkapitalinstrumente, die voraussichtlich unverfallbar werden. Zu jedem

Abschlussstichtag hat der Konzern seine Schätzungen bzgl. der Anzahl der Eigenkapitalinstrumente, die unverfallbar werden, zu überprüfen. Die Auswirkungen der Änderungen der ursprünglichen Schätzungen sind, sofern vorhanden, erfolgswirksam zu erfassen. Die Erfassung erfolgt derart, dass der Gesamtaufwand die Schätzungsänderung reflektiert und zu einer entsprechenden Anpassung der Rücklage für Leistungen an Arbeitnehmer mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente führt.

Anteilsbasierte Vergütungen mit einem Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente an Parteien, die keine Arbeitnehmer sind bzw. keine vergleichbaren Dienstleistungen erbringen, werden zu dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen bewertet, es sei denn, der beizulegende Zeitwert kann nicht verlässlich bestimmt werden. Für diesen Fall werden sie mit dem beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente zu dem Zeitpunkt bewertet, an dem das Unternehmen die Güter erhält oder die Gegenpartei die Dienstleistungen erbringt.

Für anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich wird eine Verbindlichkeit für die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen erfasst und bei Zugang bzw. Gewährung mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Bis zur Begleichung der Schuld wird der beizulegende Zeitwert der Schuld zu jedem Abschlussstichtag und am Erfüllungstag neu bestimmt und werden alle Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam erfasst.

b) Anteilsbasierte Vergütungen eines erworbenen Unternehmens im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses

Sofern die anteilsbasierten Vergütungen, die Arbeitnehmern des erworbenen Unternehmens gewährt wurden (Prämien des erworbenen Unternehmens), durch die anteilsbasierten Vergütungen des Konzerns ersetzt werden, werden sowohl die Prämien des erworbenen Unternehmens als auch die Ersatzprämien in Übereinstimmung mit IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* („marktbasierter Wert“) zum Erwerbszeitpunkt bewertet. Der Anteil der Ersatzprämien, der bei der Bewertung der übertragenen Gegenleistung bei einem Unternehmenszusammenschluss enthalten ist, ist der marktbasierte Wert der Prämien des erworbenen Unternehmens multipliziert mit dem Verhältnis aus dem Anteil des bereits erfüllten Erdienungszeitraums mit dem höheren aus dem gesamten Erdienungszeitraum oder dem ursprünglichen Erdienungszeitraum der Prämie des erworbenen Unternehmens. Der Überschuss des marktbasierten Werts der Ersatzprämien über den marktbasierten Wert der Prämien des erworbenen Unternehmens bei der Bewertung der übertragenen Gegenleistung wird als Vergütungsaufwand für Dienste nach dem Zusammenschluss erfasst.

Sofern allerdings die Prämien des erworbenen Unternehmens aufgrund eines Unternehmenszusammenschlusses verfallen und der Konzern diese Prämien ersetzt, auch wenn er nicht dazu verpflichtet ist, werden die Ersatzprämien mit ihrem marktbasierten Wert in Übereinstimmung mit IFRS 2 bewertet. Sämtliche Marktwerte der Ersatzprämien werden als Vergütungsaufwand für Dienste nach dem Zusammenschluss erfasst.

Sofern zum Erwerbszeitpunkt ausstehende anteilsbasierte Vergütungen mit einem Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente, die den Arbeitnehmern des erworbenen Unternehmens gewährt wurden, nicht durch den Konzern mit eigenen anteilsbasierten Vergütungen ersetzt werden, werden die anteilsbasierten Vergütungen des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt mit ihrem marktbasierten Wert bewertet. Wenn die anteilsbasierten Vergütungen zum Erwerbszeitpunkt ausübbar sind, werden diese als Teil der Anteile der nicht beherrschenden Gesellschafter des erworbenen Unternehmens erfasst. Sofern jedoch die anteilsbasierten Vergütungen zum Erwerbszeitpunkt noch nicht ausübbar sind, wird der marktbasierte Wert dieser anteilsbasierten Vergütungen den nicht beherrschenden Anteilseignern des erworbenen Unternehmens zugeordnet, und zwar im Verhältnis des Anteils des bereits erfüllten Erdienungszeitraums zu dem höheren Wert aus dem gesamten Erdienungszeitraum und dem ursprünglichen Erdienungszeitraum der anteilsbasierten Vergütung des erworbenen Unternehmens. Die Differenz wird als Vergütungsaufwand für Dienste nach dem Zusammenschluss erfasst.

2.25. Pensionsrückstellungen (Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses)

Zahlungen für beitragsorientierte Versorgungspläne werden dann als Aufwand erfasst, wenn die Arbeitnehmer die Arbeitsleistung erbracht haben, die zu den Versorgungsansprüchen berechtigen. Zahlungen an staatlich geführte Altersversorgungspläne werden als Zahlungen an beitragsorientierte Pläne bilanziert, wenn die Verpflichtungen des Konzerns aus den Plänen denen eines beitragsorientierten Altersversorgungsplans entsprechen.

Bei leistungsorientierten Versorgungsplänen werden die Kosten für die Leistungserbringung mittels des Verfahrens der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) ermittelt, wobei zu jedem Abschlussstichtag eine versicherungsmathematische Bewertung durchgeführt wird. Neubewertungen, bestehend aus versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten, Veränderungen, die sich aus der Anwendung der Vermögenswertobergrenze ergeben und dem Ertrag aus dem Planvermögen (ohne Zinsen auf die Nettoschuld) werden unmittelbar im sonstigen Ergebnis erfasst. Die im sonstigen Ergebnis erfassten Neubewertungen sind Teil der Gewinnrücklagen und werden nicht mehr in die Konzern-Gewinn- oder Verlustrechnung umgegliedert. Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand wird als Aufwand erfasst, wenn die Planänderung oder -kürzung eintritt oder, sofern früher, wenn der Konzern die damit verbundenen Restrukturierungskosten oder Abfindungen ansetzt. Gewinne oder Verluste aus der Abgeltung eines leistungsorientierten Plans werden zum Zeitpunkt der Abgeltung erfasst.

Die Nettozinsen ergeben sich aus der Multiplikation des Abzinsungssatzes mit der Nettoschuld (Pensionsverpflichtung abzüglich Planvermögen) oder dem Nettovermögenswert, der sich ergibt, sofern das Planvermögen die Pensionsverpflichtung übersteigt, zu Beginn des Geschäftsjahres. Die leistungsorientierten Kosten beinhalten die folgenden Bestandteile:

- Dienstzeitaufwand (einschließlich laufendem Dienstzeitaufwand, nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand sowie etwaiger Gewinne oder Verluste aus einer Planänderung oder -kürzung)
- Nettozinsaufwand oder -ertrag auf die Nettoschuld oder den Nettovermögenswert
- Neubewertung der Nettoschuld oder des Nettovermögenswerts

Der Konzern erfasst den Dienstzeitaufwand innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung in den Herstellungskosten und im Verwaltungsaufwand (siehe Tz. 37). Der Nettozinsaufwand wird im Posten Finanzierungskosten ausgewiesen (siehe Tz. 12).

Die in der Konzernbilanz als Nettoschuld oder Nettovermögenswert erfasste leistungsorientierte Verpflichtung stellt die aktuelle Unter- oder Überdeckung der leistungsorientierten Versorgungspläne des Konzerns dar. Jede Überdeckung, die durch diese Berechnung entsteht, ist auf den Barwert künftigen wirtschaftlichen Nutzens begrenzt, der in Form von Rückerstattungen aus den Plänen oder geminderter künftiger Beitragszahlungen an die Pläne zur Verfügung steht.

Freiwillige Arbeitnehmerbeiträge zu leistungsorientierten Plänen sind als Reduzierung des Dienstzeitaufwands bei Zahlung an den Plan zu erfassen.

Arbeitnehmerbeiträge, die in den leistungsorientierten Plänen festgelegt sind, sind nur dann als Reduzierung des Dienstzeitaufwands zu erfassen, wenn sie an die Arbeitsleistung gekoppelt sind. Sofern die Höhe der Beiträge von der Anzahl der Dienstjahre abhängig ist, müssen die Beiträge den Dienstleistungsperioden nach derselben Methode zugerechnet werden, wie dies gemäß IAS 19.70 in Bezug auf die Bruttoleistung zu erfolgen hat. Ist die Höhe der Beiträge dagegen unabhängig von der Anzahl der Dienstjahre, werden die Beiträge als Reduzierung des Dienstzeitaufwands in der Periode erfasst, in der die entsprechende Leistung erbracht wird.

2.26. Kurzfristige und sonstige langfristige Leistungen an Arbeitnehmer

Für kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer (Löhne, Krankengeld, Boni etc.) ist in der Periode der Leistungserbringung seitens der Arbeitnehmer der nicht abgezinste Betrag der Leistung zu erfassen, der erwartungsgemäß im Austausch für die erbrachte Leistung gezahlt wird.

Die erwarteten Kosten für kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer in Form von vergüteten Abwesenheiten sind im Fall ansammelbarer Ansprüche dann zu erfassen, wenn die Arbeitsleistungen, die die Ansprüche der Arbeitnehmer auf bezahlte künftige Abwesenheit erhöhen, erbracht werden. Im Fall nicht ansammelbarer Ansprüche erfolgt die Erfassung hingegen in dem Zeitpunkt, in dem die Abwesenheit eintritt.

Verbindlichkeiten aus sonstigen langfristigen Leistungen an Arbeitnehmer werden mit dem Barwert der geschätzten zukünftigen Mittelabflüsse bewertet, die der Konzern für die von den Mitarbeitern bis zum Bilanzstichtag erbrachten Leistungen erwartet.

2.27. Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn der Konzern eine gegenwärtige Verpflichtung (rechtlicher oder faktischer Natur) aus einem vergangenen Ereignis hat und es wahrscheinlich ist, dass die Erfüllung der Verpflichtung mit dem Abfluss von Ressourcen einhergeht und eine verlässliche Schätzung des Betrages der Rückstellung möglich ist.

Der angesetzte Rückstellungsbetrag ist der beste Schätzwert, der sich am Abschlussstichtag für die hinzugebende Leistung ergibt, um die gegenwärtige Verpflichtung zu erfüllen. Dabei sind bei der Ermittlung der Verpflichtung inhärente Risiken und Unsicherheiten zu berücksichtigen. Wird eine Rückstellung auf Basis der für die Erfüllung der Verpflichtung geschätzten Zahlungsströme bewertet, sind diese Zahlungsströme abzuzinsen, sofern der Zinseffekt wesentlich ist.

Kann davon ausgegangen werden, dass Teile oder der gesamte zur Erfüllung der Rückstellung notwendige wirtschaftliche Nutzen durch einen außenstehenden Dritten erstattet wird, wird dieser Anspruch als Vermögenswert aktiviert, wenn die Erstattung so gut wie sicher ist und ihr Betrag zuverlässig geschätzt werden kann.

a) Belastende Verträge

Gegenwärtige Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit belastenden Verträgen entstehen, werden als Rückstellung erfasst. Das Bestehen eines belastenden Vertrages wird angenommen, wenn der Konzern Vertragspartner eines Vertrags ist, von dem erwartet wird, dass die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung des Vertrages den aus diesem Vertrag erwachsenden wirtschaftlichen Nutzen übersteigen werden.

b) Restrukturierungen

Eine Rückstellung für Restrukturierungsaufwendungen wird erfasst, wenn der Konzern einen detaillierten, formalen Restrukturierungsplan aufgestellt hat, der bei den Betroffenen durch den Beginn der Umsetzung des Plans oder die Ankündigung seiner wesentlichen Bestandteile eine gerechtfertigte Erwartung geweckt hat, dass die Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei der Bewertung einer Restrukturierungsrückstellung finden nur die direkten Aufwendungen für die Restrukturierung Eingang. Es handelt sich somit nur um die Beträge, welche durch die Restrukturierung verursacht wurden und nicht im Zusammenhang mit den fortgeführten Geschäftstätigkeiten des Konzerns stehen.

c) Gewährleistungen

Rückstellungen für die erwarteten Aufwendungen aus Gewährleistungsverpflichtungen gemäß nationalem Kaufvertragsrecht werden zum Verkaufszeitpunkt der betreffenden Produkte nach der besten Einschätzung der Geschäftsführung hinsichtlich der zur Erfüllung der Verpflichtung des Konzerns notwendigen Ausgaben angesetzt.

d) Abfindungen

Eine Schuld für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird erfasst, wenn der Konzern das Angebot solcher Leistungen nicht mehr zurückziehen kann oder, falls früher, der Konzern damit zusammenhängende Kosten für eine Restrukturierung erfasst hat.

e) Rückbauverpflichtungen

Rückstellungen für die Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von geleasten Sachanlagen, wie sie in den Bedingungen des Leasingverhältnisses vorgesehen sind, werden gebildet, wenn die Verpflichtung entweder zu Beginn des Leasingverhältnisses oder als Folge der Nutzung des Leasingobjekts während eines bestimmten Zeitraums innerhalb des Leasingverhältnisses entsteht. Die Geschäftsführung ermittelt die nach bestmöglicher Schätzung anfallenden Ausgaben, die zur Wiederherstellung der Sachanlagen erforderlich wären. Die Schätzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an neue Gegebenheiten angepasst.

2.28. Finanzielle Verbindlichkeiten

IFRS 7.21

Finanzielle Verbindlichkeiten werden erfasst, wenn ein Konzernunternehmen Vertragspartei des die finanzielle Verbindlichkeit begründenden Finanzinstruments wird. Sie werden werden entweder gemäß der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die aus der Übertragung eines finanziellen Vermögenswerts, die aber nicht die Anforderungen für eine Ausbuchung erfüllt, resultieren oder die das anhaltende Engagement erfassen, und vom Konzern gewährte Finanzgarantien werden jedoch entsprechend der nachfolgend dargestellten spezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgebildet.

Finanzielle Verbindlichkeiten sind bei Zugang zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Transaktionskosten, die direkt der Emission von finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, zuzurechnen sind, reduzieren den beizulegenden Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeiten bei Zugang. Transaktionskosten, die direkt der Emission von finanziellen Verbindlichkeiten zuzurechnen sind, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden unmittelbar in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

a) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten kategorisiert, wenn es sich um eine bedingte Gegenleistung eines Erwerbers bei einem Unternehmenszusammenschluss handelt, sie zu Handelszwecken gehalten werden oder freiwillig als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden.

Eine finanzielle Verbindlichkeit wird als zu Handelszwecken gehalten kategorisiert, wenn:

- sie hauptsächlich mit der Absicht erworben wurde, kurzfristig zurückgekauft zu werden,
- beim erstmaligen Ansatz Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und vom Konzern

gemeinsam gesteuerter Finanzinstrumente ist, für das in der jüngeren Vergangenheit Hinweise auf kurzfristige Gewinnmitnahmen bestehen, oder
- sie ein Derivat ist, welches nicht als Sicherungsinstrument designiert und effektiv ist und auch keine Finanzgarantie darstellt.

Eine andere als zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeit kann zum Zeitpunkt des Erstansatzes als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert werden, wenn:

- eine solche Designation eine Bewertungs- oder Ansatzinkonsistenz, die anderenfalls entstehen würde, eliminiert oder deutlich mindert,
- die finanzielle Verbindlichkeit einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und/oder finanziellen Verbindlichkeiten angehört, die entsprechend einer dokumentierten Risiko- oder Investitionsmanagementstrategie des Konzerns auf Grundlage von beizulegenden Zeitwerten gesteuert und bewertet wird und für welche der interne Informationsfluss darauf basiert, oder
- sie Teil einer Vertragsvereinbarung ist, welche ein oder mehrere eingebettete Derivate enthält, und IFRS 9 *Finanzinstrumente* es zulässt, den Gesamtvertrag (Vermögenswert oder Verbindlichkeit) als zum beizulegenden Zeitwert bewertet zu designieren.

IFRS 7.B5(e) Als zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dabei werden sämtliche aus der Bewertung resultierenden Gewinne oder Verluste erfolgswirksam vereinnahmt, soweit sie nicht Teil einer designierten Sicherungsbeziehung sind (siehe Tz. 2.19). Der in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Nettogewinn oder -verlust schließt die für die finanzielle Verbindlichkeit bezahlten Zinsen mit ein und wird in dem Posten „Sonstige Erträge“ (Tz. 11) ausgewiesen.

Bei finanziellen Verbindlichkeiten, die als zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind, werden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der finanziellen Verbindlichkeit, die aus Änderungen des Ausfallrisikos dieser Verbindlichkeit resultieren, im sonstigen Ergebnis erfasst, es sei denn, die Erfassung der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos der Verbindlichkeit im sonstigen Ergebnis würde zur Entstehung oder Verstärkung von Inkongruenzen bei der Bewertung oder bei dem Ansatz führen. Der verbleibende Betrag der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Verbindlichkeit wird stets erfolgswirksam erfasst. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf das eigene Ausfallrisiko zurückzuführen sind und damit im sonstigen Ergebnis erfasst werden, werden nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert, sondern bei Ausbuchung der finanziellen Verbindlichkeit in die Gewinnrücklagen umgebucht.

Gewinne oder Verluste aus von dem Konzern gewährten Finanzgarantien, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Die Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes wird in Tz. 48.2 beschrieben.

b) Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten, die keine bedingten Gegenleistungen eines Erwerbers bei einem Unternehmenszusammenschluss darstellen, nicht zu Handelszwecken gehalten werden und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden, werden gemäß der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Die Effektivzinsmethode ist eine Methode zur Berechnung der fortgeführten Anschaffungskosten einer finanziellen Verbindlichkeit und der Zuordnung von Zinsaufwendungen auf die jeweiligen Perioden. Der Effektivzinssatz ist derjenige Zinssatz, mit dem die geschätzten künftigen Auszahlungen – einschließlich sämtlicher Gebühren und gezahlten oder erhaltenen Entgelte, die integraler Bestandteil des Effektivzinssatzes sind, Transaktionskosten und anderen Agien oder Disagien – über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments oder eine kürzere Periode

auf den Nettobuchwert aus der erstmaligen Erfassung abgezinst werden.

c) Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung

Bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten, die auf eine Fremdwährung lauten, werden Umrechnungsdifferenzen auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten in der Fremdwährung bestimmt. Diese Umrechnungsdifferenzen werden für finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht Teil einer designierten Sicherungsbeziehung sind, in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstige Erträge“ (Tz. 11) erfasst. Bei den finanziellen Verbindlichkeiten, die als Sicherungsinstrument zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos designiert sind, werden die Umrechnungsdifferenzen im sonstigen Ergebnis erfasst und in einer separaten Komponente des Eigenkapitals kumuliert.

Der beizulegende Zeitwert von auf Fremdwährung lautenden finanziellen Verbindlichkeiten wird in der Fremdwährung ermittelt und anschließend mit dem Kassakurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht Teil einer designierten Sicherungsbeziehung sind, ist die Fremdwährungskomponente Teil des in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Nettogewinns oder –verlusts.

d) Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten

Der Konzern bucht eine finanzielle Verbindlichkeit dann aus, wenn die entsprechende Verpflichtung beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen ist. Die Differenz zwischen dem Buchwert der ausgebuchten finanziellen Verbindlichkeit und der erhaltenen oder zu erhaltenden Gegenleistung wird in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Wenn der Konzern mit dem bestehenden Kreditgeber ein Schuldinstrument in ein anderes mit substanziell unterschiedlichen Bedingungen umtauscht, wird dieser Austausch als Tilgung der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit und als Erfassung einer neuen finanziellen Verbindlichkeit behandelt. Ebenso bilanziert der Konzern substanzielle Veränderungen der Bedingungen einer bestehenden Verbindlichkeit oder eines Teils davon als Tilgung der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit und als Erfassung einer neuen Verbindlichkeit. Eine substanzielle Veränderung der Bedingungen liegt annahmegemäß vor, wenn der mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz diskontierte Barwert der Zahlungsströme unter den neuen Bedingungen, einschließlich der Berücksichtigung gezahlter und erhaltener Gebühren, mindestens 10 % vom diskontierten Barwert der verbleibenden Zahlungsströme der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit abweicht. Wenn die Modifikation nicht zu einer substanziellen Veränderung der finanziellen Verbindlichkeit geführt hat, ist der Unterschied zwischen dem Buchwert der Verbindlichkeit vor der Modifikation und dem Barwert der Zahlungsströme nach der Modifikation, erfolgswirksam als Gewinn- oder Verlust aus Modifizierung in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Posten „Sonstige Erträge“ (Tz. 11) zu erfassen.

2.29. Finanzgarantien

Eine Finanzgarantie ist ein Vertrag, bei dem der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und nicht den Bedingungen des der Garantie zugrundeliegenden Schuldinstruments entsprechend nachkommt.

Verpflichtungen aus Finanzgarantien werden bei Zugang zum beizulegenden Zeitwert angesetzt und, sofern sie nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, anschließend zum höheren der beiden im Folgenden genannten Beträge bewertet:

- der nach IFRS 9 *Finanzinstrumente* berechneten erwarteten Verluste, und
- dem ursprünglich erfassten Betrag, abzüglich, soweit zutreffend, des gemäß den oben

dargestellten Richtlinien zur Ertragserfassung bestimmten kumulierten Verbrauchs.

2.30. Zusammengesetzte Finanzinstrumente

Die Bestandteile eines von der Gesellschaft emittierten zusammengesetzten Instruments (Wandelanleihe) werden entsprechend dem wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarung und den Regelungen des IAS 32 getrennt als finanzielle Verbindlichkeit und als Eigenkapitalinstrument erfasst. Ein Wandlungsrecht, das nur durch Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt wird, ist ein Eigenkapitalinstrument.

Zum Ausgabezeitpunkt wird der beizulegende Zeitwert der Fremdkapitalkomponente anhand der für vergleichbare nicht wandelbare Instrumente geltenden Marktverzinsung ermittelt. Dieser Betrag wird als finanzielle Verbindlichkeit auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bis zur Erfüllung bei Wandlung oder Fälligkeit des Instruments bilanziert.

Das als Eigenkapital klassifizierte Wandlungsrecht wird durch Subtraktion des Werts der Fremdkapitalkomponente von dem beizulegenden Zeitwert des gesamten Instruments bestimmt. Der resultierende Wert wird, abzüglich der Ertragsteuereffekte und zugehörigen Transaktionskosten (siehe unten), als Teil des Eigenkapitals erfasst und unterliegt in der Folge keiner Bewertung. Darüber hinaus verbleibt das als Eigenkapital klassifizierte Wandlungsrecht so lange im Eigenkapital, bis das Wandlungsrecht ausgeübt wird. Bei Ausübung wird der im Eigenkapital erfasste Betrag in die Kapitalrücklagen umgegliedert. Falls das Wandlungsrecht bei Fälligkeit nicht ausgeübt wird, wird der im Eigenkapital erfasste Betrag in die [*Gewinnrücklagen/sonstiges Eigenkapital (zu beschreiben)*] umgebucht. Durch die Ausübung oder das Auslaufen des Wandlungsrechts entstehen keine Gewinne oder Verluste.

Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit dem Instrument stehen, werden auf die Fremd- und Eigenkapitalkomponente in Relation zur Verteilung der Nettoerlöse aufgeteilt. Die der Eigenkapitalkomponente zuzurechnenden Transaktionskosten werden direkt im Eigenkapital erfasst. Die der Fremdkapitalkomponente zuzurechnenden Transaktionskosten sind im Buchwert der Verbindlichkeit enthalten und werden über die Laufzeit der Wandelanleihe unter Anwendung der Effektivzinsmethode amortisiert.

2.31. Aus einem Unternehmenszusammenschluss resultierende Eventualverbindlichkeiten

Aus einem Unternehmenszusammenschluss resultierende Eventualverbindlichkeiten werden beim erstmaligen Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt bewertet. An darauf folgenden Abschlussstichtagen werden solche Eventualverbindlichkeiten mit dem höheren Betrag aus dem erstmaligen Ansatz abzüglich ggf. nach IFRS 15 zu erfassender kumulierter Auflösungen und dem sich gem. IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* ergebenden Wert angesetzt.

2.32. Schätzungsunsicherheiten und Ermessensentscheidungen

Hinweis

Die untenstehenden Angaben sind als mögliche Beispiele zu verstehen, die für diesen Themenbereich erforderlich sein könnten. Die anzugebenden Sachverhalte bestimmen sich nach den Umständen des jeweiligen Unternehmens sowie der Wesentlichkeit der Ermessensspielräume und Schätzungen hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Anstatt diese Angaben in einer gesonderten Textziffer darzustellen, kann es sinnvoll sein, die Angaben direkt in der Textziffer des betroffenen Vermögenswerts bzw. der Schuld anzuführen oder in die Beschreibung der relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einzubeziehen. IFRS 12.7 verlangt von einem Unternehmen die Angabe von Informationen über erhebliche Ermessensentscheidungen und Annahmen, die es bei der Feststellung getroffen hat (i) ob es ein anderes Unternehmen beherrscht, (ii) ob es gemeinschaftliche Führung über eine Vereinbarung ausübt oder einen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen besitzt und (iii) die Art der gemeinsamen Vereinbarung, wenn diese über ein separates Vehikel strukturiert wurde.

Bei der Anwendung der in Tz. 2 dargestellten Konzernbilanzierungs- und -bewertungsmethoden muss die Geschäftsführung Ermessenentscheidungen (mit Ausnahme von Schätzungen) treffen, die einen wesentlichen Einfluss auf die ausgewiesenen Beträge haben, und in Bezug auf die Buchwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die nicht ohne Weiteres aus anderen Quellen ermittelt werden können, Schätzungen vornehmen und Annahmen treffen. Die Schätzungen und die ihnen zugrundeliegenden Annahmen resultieren aus Vergangenheitserfahrungen sowie weiteren als relevant erachteten Faktoren. Die tatsächlichen Werte können von den Schätzungen abweichen.

Die den Schätzungen zugrundeliegenden Annahmen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Schätzungsänderungen werden, sofern die Änderung nur eine Periode betrifft, nur in dieser berücksichtigt. Falls die Änderungen die aktuelle sowie die folgenden Berichtsperioden betreffen, werden diese entsprechend in dieser und den folgenden Perioden berücksichtigt.

2.32.1. Bedeutende Ermessensausübung der Geschäftsführung bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

IAS 1.122

Nachfolgend sind die bedeutenden Ermessensausübungen aufgezeigt, welche die Geschäftsführung im Rahmen der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens vorgenommen hat, sowie die wesentlichsten Auswirkungen dieser Ermessensausübungen auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge. Von der Darstellung ausgenommen sind solche Ermessenausübungen, die Schätzungen beinhalten (siehe Tz. 2.32.2).

IFRS 15.123(a)

a) Ermessensausübung bei der Bestimmung des Zeitrahmens der Erfüllung von Leistungsverpflichtungen

IFRS 15.125

In Tz. 8 werden die benötigten Aufwendungen für durchzuführende bzw. bereits durchgeführte Ausbesserungsarbeiten an Gütern dargestellt, die im Zeitraum von _____ bis _____ 2022 an einen unserer großen Kunden ausgeliefert wurden. Kurz nach Auslieferung wurden vom Kunden Mängel entdeckt. Im Rahmen von Verhandlungen zwischen den Parteien wurde eine Aufstellung hinsichtlich der zu erledigenden Arbeiten festgelegt, die zu Ausgaben des Konzerns bis 2023 führen werden. Angesichts der festgestellten Mängel musste die Geschäftsführung überdenken, ob die Erfassung der Umsatzerlöse i.H.v. __ T€ in der laufenden Periode – so wie es die allgemeine Konzernrichtlinie zur Erfassung von Erlösen bei gelieferten Erzeugnissen vorsieht – sachgerecht ist oder ob eine Aufschiebung der Realisation bis zum Abschluss der Nachbesserungsarbeiten zu einer angemesseneren Darstellung führt.

Im Entscheidungsprozess berücksichtigte die Geschäftsführung die ausführlichen Kriterien des IFRS 15 zur Erlösrealisierung bezogen auf den Verkauf von Gütern und insbesondere, ob der

Konzern die Verfügungsmacht über die Güter an den Käufer übertragen hat. Aufgrund der detaillierten Quantifizierung der Verpflichtung des Konzerns aus den Nachbesserungsarbeiten und der vereinbarten Haftungsbegrenzung gegenüber dem Kunden in Bezug auf weitere Arbeiten oder den Ersatz der Güter ist die Geschäftsführung zu der Überzeugung gelangt, dass die Verfügungsmacht übertragen wurde und dass die Ertragserfassung in der laufenden Periode unter gleichzeitigem Ansatz einer angemessenen Rückstellung für die Kosten der Nachbesserungsarbeiten sachgerecht ist.

b) Aktivierung von Fremdkapitalkosten

Wie in Tz. 2.16 beschrieben, aktiviert der Konzern Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung qualifizierter Vermögenswerte zugeordnet werden können. Die Aktivierung der Fremdkapitalkosten für den Bau neuer Konzerngeschäftsräume in [*Land A*] wurde 2021 ausgesetzt, da sich die Entwicklung verzögerte, weil die Geschäftsführung ihre Detailplanung überprüfte. Nach Fertigstellung der überarbeiteten Pläne und der Wiederaufnahme der erforderlichen Tätigkeiten, um den Vermögenswert in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen, wurde die Aktivierung der Fremdkapitalkosten in 2022 wieder aufgenommen.

c) Bestimmung des Geschäftsmodells

Die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten hängt von den Ergebnissen der Bestimmung des Geschäftsmodells des Unternehmens zur Steuerung finanzieller Vermögenswerte und der Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts ab (siehe Tz. 2.19.1). Der Konzern bestimmt das Geschäftsmodell auf einer Ebene, die widerspiegelt, wie Gruppen von finanziellen Vermögenswerten gemeinsam gesteuert werden, um ein bestimmtes Geschäftsziel zu erreichen. Diese Ermessensentscheidung soll alle relevanten Nachweise widerspiegeln, einschließlich der Art und Weise, wie die Performance der Vermögenswerte bewertet und gemessen wird, der Risiken, die sich auf die Performance der Vermögenswerte auswirken, und wie diese gesteuert werden, und auf welcher Basis die Manager der zugrundeliegenden finanziellen Vermögenswerte vergütet werden. Der Konzern überwacht finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und vor ihrer Fälligkeit ausgebucht werden, um den Grund für ihren Abgang zu analysieren und festzustellen, ob die Gründe mit dem Ziel des Unternehmens, für das der finanzielle Vermögenswert gehalten wurde, übereinstimmen. Die Überwachung ist Teil der kontinuierlichen Beurteilung des Konzerns, ob das Geschäftsmodell, für das die verbleibenden finanziellen Vermögenswerte gehalten werden, weiterhin angemessen ist und, sofern es nicht angemessen ist, ob es zu einer Änderung des Geschäftsmodells gekommen ist und damit eine prospektive Änderung der Klassifizierung dieser Vermögenswerte notwendig ist. In den dargestellten Perioden waren solche Änderungen nicht erforderlich.

d) Signifikante Erhöhung des Kreditrisikos

Wie in Tz. 2.19.3 erläutert, werden die erwarteten Kreditverluste für finanzielle Vermögenswerte der Stufe 1 als Wertberichtigung in Höhe des erwarteten 12-Monats-Verlusts erfasst, während für finanzielle Vermögenswerte der Stufen 2 und 3 die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste erfasst werden. Ein finanzieller Vermögenswert wird in Stufe 2 transferiert, wenn sich das Kreditrisiko seit der erstmaligen Erfassung signifikant erhöht hat. IFRS 9 definiert nicht, was eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos darstellt. Bei dieser Beurteilung berücksichtigt der Konzern qualitative und quantitative vernünftige und belastbare zukunftsgerichtete Informationen.

e) Latente Steuern auf als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Für den Ansatz und die Bewertung latenter Steuerschulden und Steueransprüche im Zusammenhang mit zum beizulegenden Zeitwert bewerteten, als Finanzinvestition gehaltenen Im-

mobilien wird angenommen, dass die durch die fortgeführten Buchwerte verkörperten wirtschaftlichen Vorteile vollständig durch Veräußerung realisiert werden. Diese Regelvermutung ist widerlegt, wenn die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien abzuschreiben sind und im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Ziel es ist, im Wesentlichen alle mit den Immobilien zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorteile im Zeitverlauf zu verbrauchen, anstatt diese durch Veräußerung zu realisieren. Die Geschäftsführung hat den Bestand der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien überprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass keine der Immobilien mit dem Ziel gehalten wird, die wirtschaftlichen Vorteile durch eine laufende Nutzung zu realisieren. Aus diesem Grund hat die Geschäftsführung festgestellt, dass die Regelvermutung des IAS 12 nicht widerlegt ist und insoweit keine latenten Steuern, die auf Veränderungen der beizulegenden Zeitwerte der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien entfallen, anzusetzen sind, weil die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts bei der Veräußerung nicht der Besteuerung unterliegen.

f) Beherrschung über die [Name des Tochterunternehmens B]

IFRS 12.7(a)
IFRS 12.9(b)

In Tz. 5 wird die [*Name des Tochterunternehmens B*] als Tochterunternehmen des Konzerns dargestellt, obwohl der Konzern nur eine Beteiligung in Höhe von __% und somit __% der Stimmrechte hält. Die [*Name des Tochterunternehmens B*] ist an der Börse in [*Land B*] notiert. Der Konzern hält die __%ige Beteiligung seit Juni 2019 und die verbleibenden __% der Aktien der [*Name des Tochterunternehmens B*] befinden sich vollständig in Streubesitz ohne Bezug zum Konzern.

Die Geschäftsführung hat eine Beurteilung vorgenommen, ob der Konzern die Beherrschung über die [*Name des Tochterunternehmens B*] ausüben kann oder nicht. Dies erfolgte auf der Grundlage, ob der Konzern über die praktische Möglichkeit verfügt, die maßgeblichen Tätigkeiten der [*Name des Tochterunternehmens B*] einseitig zu bestimmen. Dabei hat die Geschäftsführung die Größe des absoluten Anteilsbesitzes des Konzerns und die relative Größe und Verteilung der anderen Anteilsbestände an der [*Name des Tochterunternehmens B*] berücksichtigt. Im Ergebnis hat die Geschäftsführung festgestellt, dass der Konzern über einen ausreichend großen Stimmrechtsanteil verfügt, um die maßgeblichen Tätigkeiten zu bestimmen und daher die Beherrschung über die [*Name des Tochterunternehmens B*] ausüben kann.

Wäre die Geschäftsführung zu der Einschätzung gelangt, dass keine Beherrschung vorliegt, so wäre die [*Name des Tochterunternehmens B*] ein assoziiertes Unternehmen, das nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen würde.

g) Maßgeblicher Einfluss auf die [Assoziiertes Unternehmen B]

IFRS 12.7(b)
IFRS 12.9(e)

In Tz. 21 wird die [*Assoziiertes Unternehmen B*] als assoziiertes Unternehmen des Konzerns dargestellt, obwohl der Konzern nur eine Beteiligung in Höhe von 17% hält. Der Konzern hat maßgeblichen Einfluss auf die [*Assoziiertes Unternehmen B*] aufgrund des vertraglichen Rechts, zwei der sieben Geschäftsführer dieser Gesellschaft zu bestimmen.

h) Ermessensausübung bei der Identifizierung eines Leasingverhältnisses – Vertrag über Lieferung von Sportschuhen

Der Konzern hat mit [*Hersteller A*] einen Vertrag über die Lieferung von Sportschuhen für einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen. Jeden Monat wird die Art der Sportschuhe und das Produktionsvolumen bis zu einer Obergrenze von [X] Paar vom Konzern individuell neu festgelegt.

[Hersteller A] hat nur eine Fabrik, die den Bedarf des Konzerns decken kann, und ist nicht in der Lage, die zu liefernden Sportschuhe in einer anderen Fabrik herzustellen oder diese von einem Drittanbieter zu beziehen. [*Hersteller A*] trifft alle Entscheidungen über den Betrieb der Fabrik, einschließlich der Produktionsstufe, auf der die Fabrik betrieben werden soll, und welche Kundenverträge mit den Erzeugnissen der Fabrik zu erfüllen sind, die nicht zur Erfüllung des Konzernvertrags für den jeweiligen Monat verwendet werden.

Die Geschäftsführung hat beurteilt, ob der Konzern das Recht erlangt hat, im Wesentlichen die gesamte Kapazität und folglich den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung der Fabrik zu beziehen, und damit ein Leasingverhältnis mit [*Hersteller A*] für das Recht zur Nutzung der Fabrik vorliegt. Nach eingehenden Untersuchungen basierend auf den prognostizierten Produktionsmengen während der Vertragslaufzeit ist die Geschäftsführung zu dem Ergebnis gelangt, dass [*Hersteller A*] die Fabrik im Laufe des Vertrages regelmäßig auch für andere Zwecke nutzen kann, um andere Kunden zu beliefern. Damit hat der Konzern nicht das Recht erlangt, im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Fabrik zu ziehen. Infolgedessen kommt die Geschäftsführung zu dem Schluss, dass der Konzern nicht für die im Wesentlichen gesamte Kapazität der Fabrik, einschließlich der darin enthaltenen Anlagen, vertraglich gebunden ist und der Vertrag daher kein Leasingverhältnis enthält.

2.32.2. Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten

IAS 1.125
IAS 1.128
IAS 1.129
IAS 1.131

Im Folgenden werden die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen sowie die sonstigen wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten zum Ende der Berichtsperiode angegeben, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird.

a) Steuerrückstellungen

Steuerrückstellungen des Konzerns in Höhe von __ T€ beziehen sich auf die Beurteilung der Geschäftsführung zur Höhe der Steuerzahlungen in Bezug auf offene Steuerpositionen, die noch mit [*Name der zuständigen Steuerbehörde einfügen*] zu klären sind. Ungewisse Steuerpositionen, für die eine Rückstellung von __ T€ gebildet wurde, beziehen sich hauptsächlich auf die Auslegung der steuerlichen Vorschriften hinsichtlich bestimmter von der Gesellschaft getroffener Vereinbarungen. Aufgrund der mit solchen ungewissen Steuerpositionen verbundenen Unsicherheit besteht die Möglichkeit, dass bei der späteren Einigung mit den Steuerbehörden das erzielte Ergebnis erheblich von den derzeit bilanzierten Beträgen abweichen kann. Während eine Reihe von Ergebnissen vernünftigerweise möglich ist, reicht der Umfang der möglichen Bandbreite von zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten bis zu __ T€ bis zu einer Reduzierung der Steuerverbindlichkeiten um bis zu __ T€.

b) Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts

Dem Segment „Freizeitartikel - Einzelhandelsgeschäfte“ ist ein Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von __ T€ zugeordnet. Bei der Beurteilung des erzielbaren Betrags dieses Geschäfts- oder Firmenwerts ist dessen Höhe nach Einschätzung der Geschäftsführung stark von der Erreichung des Budgets 2023 abhängig. Die Budgets umfassen Prognosen von Umsatz, Personalaufwand und Gemeinkosten auf der Grundlage der aktuellen und erwarteten Marktbedingungen, die vom Vorstand berücksichtigt und genehmigt wurden. Während die Gesellschaft in der Lage ist, die meisten Kosten im Segment „Freizeitartikel – Einzelhandelsgeschäfte“ zu steuern, sind die Umsatzprognosen aufgrund der Kurzfristigkeit des Geschäfts und unbeständiger Marktbedingungen naturgemäß unsicher. Die Umsätze des Segments reagieren am empfindlichsten auf Veränderungen in der Nachfrage des Sektors nach Verkäufen im Einzelhandel, was die zunehmende Nutzung von Internetverkäufen durch Wettbewerber widerspiegelt, eine Dienstleistung, die der Konzern derzeit nicht anbietet.

Der Markt für die Produkte im Segment „Freizeitartikel - Einzelhandelsgeschäfte“ hat sich in den letzten 18 Monaten deutlich verlangsamt, was auf eine geringere Kundennachfrage in den Einzelhandelsgeschäften und steigende Internetumsätze von Konkurrenten in diesem Sektor zurückzuführen ist. Es ist möglich, dass es im Jahr 2023 zu einer weiteren negativen Entwicklung kommt, wenn sich die aktuellen Trends fortsetzen.

Die Sensitivitätsanalyse in Bezug auf den erzielbaren Betrag des Geschäfts- oder Firmenwerts im Segment „Freizeitartikel - Einzelhandelsgeschäfte“ ist in Tz. 16 dargestellt.

c) Berechnung der Wertberichtigung von Finanzinstrumenten

Bei der Berechnung der erwarteten Kreditverluste von Finanzinstrumenten verwendet der Konzern vernünftige und belastbare zukunftsgerichtete Informationen, die auf Annahmen über die zukünftige Entwicklung der verschiedenen relevanten wirtschaftlichen Faktoren und darüber, wie sich diese Faktoren gegenseitig beeinflussen werden, beruhen.

Der „loss given default" (LGD) ist eine Schätzung des Verlusts bei Ausfall. Sie basiert auf der Differenz zwischen den fälligen vertraglichen Cashflows und denen, die der Kreditgeber, unter Berücksichtigung der Cashflows aus Sicherheiten und integralen Kreditsicherheiten, im Falle eines Ausfalls erwarten würde.

Die „probability of default" (PD) stellt einen zentralen Faktor zur Berechnung der Wertberichtigung dar. Diese ist eine Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit über einen bestimmten Zeithorizont, deren Berechnung historische Daten sowie aktuelle Annahmen und Erwartungen über zukünftige Bedingungen umfasst.

Wären die Wertberichtigungsquoten für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Überfälligkeit zwischen 61 und 90 Tagen zum Dezember 2022 um __% höher gewesen, wäre die Wertberichtigung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen __ T€ (2021: __ T€) höher gewesen.

Wären die Wertberichtigungsquoten für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Überfälligkeit zwischen 31 und 60 Tagen zum Dezember 2022 um __% höher gewesen, wäre die Wertberichtigung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen __ T€ (2021: __ T€) höher gewesen.

d) Abzinsungssatz zur Bestimmung des Buchwerts der leistungsorientierten Verpflichtung des Konzern

Die Bestimmung der leistungsorientierten Verpflichtung des Konzerns hängt von bestimmten Annahmen ab, zu denen auch die Festlegung des Abzinsungssatzes gehört. Dieser Zinssatz wird auf der Grundlage der Renditen bestimmt, die am Abschlussstichtag für erstrangige, festverzinsliche Unternehmensanleihen am Markt erzielt werden. Eine erhebliche Ermessensentscheidung ist notwendig bei der Festlegung der Kriterien, nach denen die Unternehmensanleihen ausgesucht werden, die die Grundgesamtheit bilden, aus der die Renditekurve abgeleitet wird. Die wesentlichen Kriterien bei der Auswahl dieser Unternehmensanleihen beinhalten das Ausgabevolumen der Anleihen, die Qualität der Anleihen und die Identifizierung von Ausreißern, die nicht berücksichtigt werden. Diese Annahmen gelten als wesentliche Quelle von Schätzungsunsicherheit, da relativ kleine Änderungen der verwendeten Annahmen einen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben können.

e) Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert und Bewertungsverfahren

Einige Vermögenswerte und Schulden des Konzerns werden für Zwecke der Finanzberichterstattung zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Geschäftsführung hat einen Bewertungsausschuss eingerichtet, der vom Finanzvorstand geleitet wird. Dieser legt die angemessenen Bewertungsverfahren und Eingangsparameter für die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert fest.

Zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Vermögenswerten und Schulden verwendet der Konzern so weit wie möglich beobachtbare Marktdaten. Sind solche Eingangsparameter der Stufe 1 nicht verfügbar, beauftragt der Konzern qualifizierte externe Gutachter mit der Durchführung der Bewertungen. Der Bewertungsausschuss arbeitet eng mit den externen Gutachtern zusammen, um angemessene Bewertungsverfahren und Eingangsparameter festzulegen. Der Finanzvorstand berichtet der Geschäftsführung vierteljährlich die Ergebnisse aus der Arbeit des Bewertungsausschusses, um die Gründe für Schwankungen in den beizulegenden Zeitwerten von Vermögenswerten und Schulden zu erläutern.

Die Bewertungen von Private-Equity-Beteiligungen, bedingten Gegenleistungen bei Unternehmenszusammenschlüssen und nicht-derivativen finanzielle Vermögenswerte, die zu Handelszwecken gehalten werden, reagieren besonders empfindlich auf Veränderungen einer oder mehrerer nicht beobachtbarer Parameter, die innerhalb des nächsten Geschäftsjahres als vernünftigerweise möglich erachtet werden. Weitere Informationen über die Buchwerte dieser Vermögenswerte und die Sensitivität dieser Beträge gegenüber Änderungen der nicht beobachtbaren Parameter sind in Tz. 48.2 enthalten.

f) Rückstellung für die Wiederherstellung von kontaminierten Flächen

Am 15. Dezember 2022 wurde ein neues Gesetz in [*A Land*] erlassen, dass die Gesellschaft dazu verpflichtet, in der Vergangenheit kontaminierte Mülldeponien in [*A Land*] zu reinigen und die Kosten dafür zu übernehmen. Daher wurde eine Rückstellung in Höhe von __ Mio. € gebildet. Bei der Bestimmung der notwendigen Rückstellung hat die Geschäftsführung Annahmen über die Interpreatation des neuen Gesetzes getroffen und die Kosten auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen über das wahrscheinliche Ausmaß der Kontamination und mögliche Sanierungstechniken geschätzt. Aufgrund der damit verbundenen Unsicherheit ist es nicht ausgeschlossen, dass die Schätzungen im Laufe des nächsten Jahres angepasst werden müssen, wenn sich die Auslegung der neuen Rechtsvorschrift weiterentwickelt und das Ausmaß der Kontamination und mögliche Sanierungskonzepte genauer untersucht werden. Obwohl eine Reihe von Ausprägungen möglich ist, geht die Geschäftsführung davon aus, dass die vernünftigerweise zu erwartende Bandbreite von einer Erhöhung der Rückstellung um bis zu __ Mio. € bis hin zu einer Verringerung der Rückstellung um bis zu __ Mio. € reicht. Für weitere Informationen siehe Tz. 38.

g) Beurteilung des Vorliegens einer Wertminderung bei einem Nutzungsrecht

Im Januar 2017 hat [*Name des Tochterunternehmens D*], eine Tochtergesellschaft des Konzerns, einen zehn Jahre laufenden Mietvertrag über ein Bürogebäude in [*Standort*] abgeschlossen. Nach der Übernahme von [*Name des Tochterunternehmens A*] am [*Datum*] 2022 und dem anschließenden Restrukturierungsprogramm stellte der Konzern fest, dass die Büroräume der [*Name des Tochterunternehmens E*], die sich ebenfalls in [*Standort*] befinden, alle Mitarbeiter von [*Name des Tochterunternehmens D*] aufnehmen könnten, und traf die Entscheidung, die Standorte der beiden Tochtergesellschaften dort entsprechend zusammenzulegen. Die zuvor von der [*Name des Tochterunternehmens D*] gemietete Immobilie wurde im Rahmen einer geplanten Untervermietung bereits an einen lokalen Immobilienmakler übergeben und wird voraussichtlich für den Rest der Mietdauer untervermietet.

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die gesamten zu zahlenden Mietzahlungen des Hauptleasingverhältnisses durch die Untervermietung der Immobilie gedeckt sein werden. Dies spiegelt die aktuell erzielbaren Marktmieten für ähnliche Immobilien mit ähnlichen Leasinglaufzeiten wider, sodass keine Wertminderung erfasst wurde. Der Buchwert des Nutzungsrechts in Bezug auf die Immobilie beträgt zum 31. Dezember 2022 __ T€ (2021: __ T€).

Bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags des Nutzungsrechts hat die Geschäftsführung Annahmen über die erzielbaren Marktmieten für ähnliche Immobilien mit ähnlichen Leasingvertragsbedingungen getroffen. Aufgrund der damit verbundenen Unsicherheit ist es möglich, dass die erwartete Höhe der Leasingraten aus der Untervermietung der Immobilie im Laufe des nächsten Jahres angepasst werden muss. Die Erzielung eines Untermietverhältnisses für nur 95 Prozent der vom Konzern zu leistenden Leasingzahlungen wird aufgrund der jüngsten Markterfahrungen als vernünftigerweise möglich erachtet und würde zu einer Wertminderung von __ T€ des Nutzungsrechts an der Immobilie führen.

2.33. Neue, aber noch nicht verpflichtend anzuwendende Standards und Interpretationen

Hinweis Unternehmen müssen in ihrem Abschluss Angaben zu möglichen Auswirkungen neuer und geänderter Standards und Interpretationen machen, die verabschiedet, aber noch nicht in Kraft getreten sind. In der unten stehenden Darstellung werden Standards und Interpretationen berücksichtigt, die bis zum 31. Oktober 2022 verabschiedet wurden. Der potenzielle Einfluss neuer oder geänderter Standards oder Interpretationen, die vom IASB nach diesem Datum, aber vor der Veröffentlichung des Abschlusses verabschiedet werden, ist ebenfalls zu berücksichtigen und anzugeben. Unternehmen sollten, um mögliche Auswirkungen der Anwendung neuer und geänderter Standards und Interpretation einschätzen zu können, die Art der Unternehmenstätigkeit und die Art der Veränderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden berücksichtigen.

IAS 8.30
IAS 8.31

Die folgenden neuen bzw. geänderten Standards bzw. Interpretationen wurden vom IASB bereits verabschiedet, sind aber noch nicht verpflichtend in Kraft getreten bzw. noch nicht in europäisches Recht übernommen worden. Die Gesellschaft hat die Regelungen nicht vorzeitig angewandt.

IFRS 17	Versicherungsverträge [1]
Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture [3, 4]
Änderungen an IAS 1	Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig und Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen [2, 4]
Änderungen an IAS 1 und am IFRS-Leitliniendokument 2	Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden [1]
Änderungen an IAS 8	Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen [1]
Änderungen an IAS 12	Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen [1]
Änderungen an IFRS 16	Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion [2,4]

[1] Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder ab dem 1. Januar 2023 beginnen.

[2] Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder ab dem 1. Januar 2024 beginnen.

[3] Erstanwendungszeitpunkt auf unbestimmte Zeit verschoben

[4] Ein EU-Endorsement steht noch aus

IFRS 17 *Versicherungsverträge*

IAS 8.30(a)
IAS 8.30(b)

Der neue Standard legt die Grundsätze für den Ansatz, die Bewertung, die Darstellung und den Ausweis von Versicherungsverträgen fest und ersetzt IFRS 4 *Versicherungsverträge*.

Der Standard beschreibt ein allgemeines Modell, das für Versicherungsverträge mit direkter Überschussbeteiligung modifiziert wird (sog. „variable fee approach“). Bei Erfüllung bestimmter Kriterien wird das allgemeine Modell vereinfacht, indem die Verbindlichkeit für den verbleibenden Versicherungsschutz nach dem sog. Premium Allocation Approach bewertet wird.

Das allgemeine Modell verwendet aktuelle Annahmen, um die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit künftiger Cashflows zu schätzen, und nimmt eine explizite Bewertung der Kosten die-

ser Unsicherheit vor. Dabei berücksichtigt es Marktzinssätze und die Auswirkungen von Optionen und Garantien der Versicherungsnehmer.

Die Umsetzung des Standards wird wahrscheinlich erhebliche Änderungen an den Prozessen und Systemen eines betroffenen Unternehmens mit sich bringen und eine verbessere Koordination zwischen vielen Funktionen des Unternehmens erfordern, einschließlich Finanzen, Aktuariat und IT.

Im Juni 2020 veröffentlichte der IASB Änderungen an IFRS 17, um auf Fragestellungen und Umsetzungsprobleme einzugehen, die nach der Veröffentlichung von IFRS 17 identifiziert wurden. Die Änderungen verschieben den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 (unter Einbeziehung der Änderungen) auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Gleichzeitig veröffentlichte der IASB die Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von der Anwendung von IFRS 9 (Änderungen an IFRS 4), die das festgelegte Ablaufdatum der vorübergehenden Befreiung von der Anwendung von IFRS 9 in IFRS 4 auf Geschäftsjahre ausdehnt, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

Im Dezember 2021 hat der IASB eine weitere Änderung an IFRS 17 - Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen – veröffentlicht, mit denen es Unternehmen ermöglicht werden soll, die Entscheidungsnützlichkeit der bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 dargestellten Vergleichsinformationen zu verbessern.

IFRS 17 ist retrospektiv anzuwenden, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. In diesem Fall ist entweder der modifizierte retrospektive Ansatz oder der Fair-Value-Ansatz anzuwenden.

Die Geschäftsführung geht nicht davon aus, dass die zukünftige Anwendung des Standards Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben wird, da keine entsprechenden Versicherungsverträge gehalten werden.

Hinweis

Im Mai 2022 veröffentlichte die ESMA eine öffentliche Stellungnahme zur Umsetzung von IFRS 17, um die einheitliche Anwendung und qualitativ hochwertige Umsetzung durch Emittenten zu unterstützen. Angesichts der erwarteten Auswirkungen und der Bedeutung von IFRS 17 speziell für Versicherungsunternehmen und Finanzkonglomerate, unterstreicht die ESMA die Notwendigkeit, dass die Emittenten in ihren Abschlüssen relevante und vergleichbare Informationen bereitstellen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die potenziellen Auswirkungen von IFRS 17 im Jahr der Erstanwendung zu beurteilen.

Die ESMA weist darauf hin, dass die Jahresabschlüsse für 2022 nach Inkrafttreten von IFRS 17 veröffentlicht werden. Demzufolge erwartet die ESMA, dass die Jahresabschlüsse 2022 die quantitativen Auswirkungen der Anwendung von IFRS 17 enthalten und die Änderungen im Vergleich zu den nach IFRS 4 ausgewiesenen Beträgen, gegebenenfalls disaggregiert, erläutern.

Die Quantifizierung der Auswirkungen kann die erwarteten Effekte auf das Eigenkapital des Emittenten und die Höhe der vertraglichen Servicemarge zum Übergangszeitpunkt am 1. Januar 2022 und zum Erstanwendungszeitpunkt am 1. Januar 2023 sowie den Gewinn oder Verlust für den Vergleichszeitraum 2022 umfassen (ist aber nicht darauf beschränkt).

Für die Zwecke des Jahresabschlusses 2022 empfiehlt die ESMA den Emittenten, auch die weiteren Ausführungen der öffentlichen Stellungnahme (insb. Absätze 18-22) zu berücksichtigen.

Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 *Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture*

IAS 8.30(a)
IAS 8.30(b)

Die Änderungen adressieren einen Konflikt zwischen den Vorschriften von IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures* und IFRS 10 *Konzernabschlüsse*. Mit ihnen wird klargestellt, dass bei Transaktionen mit einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture das

Ausmaß der Erfolgserfassung davon abhängt, ob die veräußerten oder eingebrachten Vermögenswerte einen Geschäftsbetrieb nach IFRS 3 darstellen. Der Erstanwendungszeitpunkt der Änderungen wurde vom IASB zwischenzeitlich auf unbestimmte Zeit verschoben.

Bislang beinhalteten Transaktionen mit assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Konzern keinen Geschäftsbetrieb i.S.d. IFRS 3, sondern lediglich einzelne Vermögenswerte. Die Geschäftsführung geht daher davon aus, dass die Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 keine Auswirkungen auf das Konzernergebnis haben werden.

Änderungen an IAS 1 *Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig* und *Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen*

IAS 8.30(a)
IAS 8.30(b)

Die Änderungen an IAS 1 betreffen nur den Ausweis von Schulden als kurz- oder langfristig in der Bilanz und nicht die Höhe oder den Zeitpunkt der Erfassung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen oder Aufwendungen oder die Informationen, die über diese Posten anzugeben sind.

Die im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen stellen klar, dass für die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig ausschließlich auf bestehende substanzielle Rechte am Abschlussstichtag , die Erfüllung um mindestens zwölf Monate aufschieben zu können, abzustellen ist. Die Klassifizierung erfolgt unabhängig von der Wahrscheinlichkeit, ob ein Unternehmen von seinem Recht auf Aufschiebung der Erfüllung Gebrauch machen wird oder nicht. Ist dieses Recht an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft, ist von dem Bestehen eines solchen Rechts nur auszugehen, wenn diese Bedingungen am Abschlussstichtag auch tatsächlich eingehalten wurden. Gegenstand der Änderungen ist darüber hinaus die Einfügung einer Erläuterung des Kriteriums „Erfüllung“. „Erfüllung“ bezieht sich danach auf die Übertragung von Bargeld, Eigenkapitalinstrumenten sowie anderen Vermögenswerten oder Dienstleistungen an die Gegenpartei.

Im Oktober 2022 wurden weitere Änderungen an IAS 1 veröffentlicht. Durch diese Änderungen wird klargestellt, dass hinsichtlich der Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig nur solche Nebenbedingungen diese Klassifizierung beeinflussen, die ein Unternehmen am oder vor dem Abschlussstichtag erfüllen muss. Allerdings muss ein Unternehmen im Anhang Informationen offenlegen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, das Risiko zu verstehen, dass langfristige Schulden mit Nebenbedingungen innerhalb von zwölf Monaten rückzahlbar werden könnten.

Die Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen (retrospektive Anwendung). Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig und entsprechend offenzulegen.

Die Geschäftsführung geht nicht davon aus, dass die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden, da die Kreditvereinbarungen der als langfristig klassifizierten Schulden die ensprechenden substanziellen Rechte gewähren. Allerdings werden aufgrund bestehender Nebenbedingungen in den Kreditvereinbarungen zusätzliche Angaben erforderlich.

Änderungen an IAS 1 und am IFRS-Leitliniendokument 2 *Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden*

IAS 8.30(a)
IAS 8.30(b)

Durch die Änderungen werden die Anforderungen in IAS 1 in Bezug auf die Offenlegung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geändert. Die Änderungen ersetzen alle Stellen, an denen der Begriff „maßgebliche (significant) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ verwendet wird, durch „wesentliche (material) Informationen über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“. Informationen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind wesentlich,

wenn sie zusammen mit anderen, im Abschluss eines Unternehmens enthaltenen Informationen nach vernünftigem Ermessen Entscheidungen beeinflussen können, die die primären Adressaten von IFRS-Abschlüssen auf der Grundlage dieser Abschlüsse treffen.

Weiterhin wird klargestellt, dass Informationen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Bezug auf unwesentliche Geschäftsvorfälle, andere Ereignisse oder Bedingungen unwesentlich und damit nicht angabepflichtig sind. Informationen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden können aufgrund der Art der damit verbundenen Geschäftsvorfälle, anderer Ereignisse oder Bedingungen wesentlich sein, selbst wenn die Beträge unwesentlich sind. Allerdings sind nicht alle Informationen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die sich auf wesentliche Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse oder Bedingungen beziehen, selbst wesentlich.

Der IASB hat außerdem Leitlinien und Beispiele entwickelt, um die Anwendung des vierstufigen Prozessmodells, das im IFRS-Leitliniendokument 2 enthalten ist, zu erläutern.

Die Änderungen sind verpflichtend und prospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Änderungen am IFRS-Leitliniendokument 2 enthalten weder einen Zeitpunkt des Inkrafttretens noch Übergangsvorschriften.

Die Geschäftsführung geht nicht davon aus, dass die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden.

Änderungen an IAS 8 *Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen*

IAS 8.30(a)
IAS 8.30(b)

Die Änderungen ersetzen die Definition einer Änderung von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen durch eine Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen. Nach der neuen Definition handelt es sich bei rechnungslegungsbezogenen Schätzungen um monetäre Beträge im Abschluss, die mit Bewertungsunsicherheiten behaftet sind.

Die Definition einer Änderung von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen wurde gestrichen. Der IASB hat jedoch das Konzept der Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen im Standard mit den folgenden Klarstellungen beibehalten:

- Eine Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung, die sich aus neuen Informationen oder neuen Entwicklungen ergibt, ist keine Fehlerkorrektur.
- Die Auswirkungen auf eine rechnungslegungsbezogene Schätzung aufgrund einer Änderung eines Inputs oder eines Bewertungsverfahrens stellen eine Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung dar, soweit sie nicht aus der Korrektur von Fehlern aus früheren Perioden resultiert.

Der IASB hat den Leitlinien zur Umsetzung von IAS 8 zwei Beispiele hinzugefügt und ein Beispiel gestrichen, da dieses im Lichte der Änderungen zu Irritationen führen könnte.

Die Änderungen sind erstmalig verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen und gelten für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen, die am oder nach dem Beginn dieser Periode erfolgen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Die Geschäftsführung geht nicht davon aus, dass die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden.

Änderungen an IAS 12 *Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen*

IAS 8.30(a)

Die Änderungen schränken den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung zum erstmaligen

IAS 8.30(b) Ansatz von latenten Steuern („initial recognition exemption“) weiter ein. Danach wendet ein Unternehmen die Ausnahmeregelung nicht auf Geschäftsvorfälle an, die gleichzeitig zu steuerpflichtigen und abzugsfähigen temporären Differenzen in gleicher Höhe führen.

Je nach geltendem Steuerrecht können gleiche zu versteuernde und abzugsfähige temporäre Differenzen beim erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts und einer Schuld in einer Transaktion entstehen, die kein Unternehmenszusammenschluss ist und weder das bilanzielle noch das zu versteuernde Ergebnis berührt. Dies kann beispielsweise bei der Erfassung einer Leasingverbindlichkeit und des korrespondierenden Nutzungsrechts bei Anwendung von IFRS 16 zu Beginn des Leasingverhältnisses der Fall sein.

Nach den Änderungen ist ein Unternehmen nunmehr verpflichtet, die entsprechenden latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten zu bilanzieren, wobei der Ansatz eines latenten Steueranspruchs den Werthaltigkeitskriterien in IAS 12 unterliegt.

Der IASB hat auch ein illustrierendes Beispiel in IAS 12 eingefügt, das die Anwendung der Änderungen erläutert.

Die Änderungen gelten für Transaktionen, die am oder nach dem Beginn der frühesten dargestellten Vergleichsperiode stattfinden. Darüber hinaus erfasst ein Unternehmen zu Beginn der frühesten Vergleichsperiode

- einen latenten Steueranspruch (soweit dieser gemäß den Vorgaben des IAS 12 als werthaltig eingestuft wird) und eine latente Steuerschuld für alle abzugsfähigen und zu versteuernden temporären Differenzen in Verbindung mit
  - Nutzungsrechten und Leasingverbindlichkeiten,
  - Stilllegungs-, Wiederherstellungs- und ähnlichen Verpflichtungen und den entsprechenden Beträgen, die als Teil der Kosten des korrepondierenden Vermögenswerts erfasst werden;
- den kumulierten Effekt der erstmaligen Anwendung der Änderungen als Anpassung des Eröffnungsbilanzwertes der Gewinnrücklagen (bzw. anderer Eigenkapitalbestandteile) zu diesem Zeitpunkt

Die Änderungen sind erstmalig verpflichtend für Geschaftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden, da aufgrund der bisherigen Zuordnung des steuerlichen Abzugs zum Nutzungsrecht die bisherige Bilanzierung beibehalten werden kann.

Änderungen an IFRS 16 *Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion*

IAS 8.30(a) Die Änderungen beinhalten Vorgaben für die Folgebewertung bei Leasingverhältnissen im
IAS 8.30(b) Rahmen eines Sale-and-Leaseback (SLB) für Verkäufer-Leasingnehmer.

Demnach sind bei der Folgebewertung von Leasingverbindlichkeiten im Rahmen eines SLB die zu Laufzeitbeginn erwarteten Zahlungen so zu bestimmen, dass eine Gewinnrealisierung in Bezug auf das zurückbehaltene Nutzungsrecht ausgeschlossen ist. In jeder Periode wird die Leasingverbindlichkeit um die jeweils zugrunde gelegten erwarteten Zahlungen reduziert und die Differenz zu den tatsächlichen Zahlungen erfolgswirksam erfasst.

Die Änderungen sind erstmalig verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Die Geschäftsführung geht nicht davon aus, dass die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden, da die Gesellschaft in der Regel keine Sale-and-Leaseback-Vereinbarungen mit variablen Leasingzahlungen abschließt.

Hinweis Für Zwecke dieses Musterkonzernabschlusses wird angenommen, dass die Anwendung der meisten neuen oder geänderten Standards und Interpretationen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben wird. Unternehmen müssen daher die Auswirkungen dieser neuen oder geänderten Standards und Interpretationen auf ihren Abschluss basierend auf ihren unternehmensindividuellen Tatsachen und Umständen analysieren und die entsprechenden Angaben machen.

3. Erwerb von Tochterunternehmen

Erwerb von [*Name des Tochterunternehmens A*]

IFRS 3.B64(a) - (d) Am [*Datum*] erwarb der Konzern 100% des ausgegebenen Aktienkapitals von [*Name des Tochterunternehmens A*] und erlangte damit die Beherrschung über [*Name des Tochterunternehmens A*]. [*Name des Tochterunternehmens A*] ist eine [*Beschreibung der Geschäftstätigkeit des erworbenen Unternehmens*] und stellt einen Geschäftsbetrieb im Sinne von IFRS 3 dar. [*Name des Tochterunternehmens A*] wurde erworben [*Angabe der primären Gründe für den Erwerb des Unternehmens*].

Hinweis IFRS 3.B66 Die dargestellten Angaben sind ebenfalls erforderlich für Unternehmenszusammenschlüsse, die nach dem Ende der Berichtsperiode, aber vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses durchgeführt werden. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die erstmalige Bilanzierung des Erwerbs zum Zeitpunkt der Freigabe zur Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen wäre. In solchen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet zu beschreiben, welche Angaben nicht enthalten sind und was die Gründe dafür sind.

IFRS 3.B64(i) IAS 7.40(d) Die angesetzten Beträge für die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Verbindlichkeiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

		in T€
	Finanzielle Vermögenswerte	
	Vorräte	
	Sachanlagen	
	Identifizierbare immaterielle Vermögenswerte	
	Finanzielle Verbindlichkeiten	
	Latente Steueransprüche/Steuerschulden	
	Eventualverbindlichkeiten	
	Summe erworbene identifizierbare Vermögenswerte und übernommene Schulden	
	Geschäfts- oder Firmenwert	
	Gesamte Gegenleistung	
	Erfüllt durch:	
	Zahlungsmittel	
	Eigenkapitalinstrumente (__ Stammaktien des Mutterunternehmens)	
	Vereinbarung über bedingte Gegenleistung	
IFRS 3.B64(f)	Summe übertragene Gegenleistung	
IAS 7.40(a)	Nettomittelabfluss aus dem Erwerb:	
IAS 7.40(b)	Gegenleistung in Form von Zahlungsmitteln gezahlt	
IAS 7.40(c)	Abzüglich: Erworbene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	

IFRS 3.B64(h) Der beizulegende Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte beinhaltet Forderungen [*Art der Forderungen beschreiben*] mit einem beizulegenden Zeitwert von __ T€ und einem Bruttovertragswert von __ T€. Die bestmögliche Schätzung der nicht zu vereinnahmenden vertraglichen Zahlungsströme zum Erwerbszeitpunkt beträgt __ T€.

IFRS 3.B64(j) Eine Eventualverbindlichkeit in Höhe von __ T€ wurde im Hinblick auf die [*Beschreibung der Art der Verpflichtung*] gebildet. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass der Großteil dieser Ausgaben im Jahr 2023 anfällt und dass alle Ausgaben bis Ende 2024 angefallen sein werden. Der potenzielle undiskontierte Betrag aller zukünftigen Zahlungen, die der Konzern im Zusammenhang mit dieser Eventualverbindlichkeit leisten müsste, wird auf zwischen __ T€ und __ T€ geschätzt.

IFRS 3.B64(e) IFRS 3.B64(k) Der aus dem Erwerb resultierende Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von __ T€ besteht aus [*Beschreibung der Faktoren, die den angesetzten Geschäfts- oder Firmenwert betreffen*]. Es wird erwartet, dass keiner der Geschäfts- oder Firmenwerte für einkommensteuerliche Zwecke abzugsfähig ist.

Der beizulegende Zeitwert der __ Stammaktien, die im Rahmen der für den Erwerb von [*Name des Tochterunternehmens A*] gezahlten Gegenleistung ausgegeben wurden (__ T€), wurde auf der Grundlage der [*Beschreiben der Methode zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts*] ermittelt.

IFRS 3.B64(g) Die Vereinbarung über bedingte Gegenleistungen erfordert [*Beschreiben der Bedingungen der Vereinbarung über bedingte Gegenleistungen*]. Der potenzielle undiskontierte Betrag aller zukünftigen Zahlungen, die der Konzern im Rahmen der Vereinbarung über bedingte Gegenleistungen zu leisten hat, liegt zwischen __ T€ und __ T€.

IFRS 3.B64(g) Der beizulegende Zeitwert der bedingten Gegenleistung in Höhe von __ T€ wurde unter Anwendung der *[Beschreiben der Methode zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts*] geschätzt.

IFRS 3.B64(m) Die erwerbsbedingten Kosten (in den Verwaltungskosten enthalten) betragen __ T€.

IFRS 3.B64(q) [*Name des Tochterunternehmens A*] trug mit __ T€ zum Umsatz und __ T€ zum Konzernergebnis für den Zeitraum zwischen dem Erwerbszeitpunkt und dem Bilanzstichtag bei.

IFRS 3.B64(q) Wäre der Erwerb von [*Name des Tochterunternehmens A*] am ersten Tag des Geschäftsjahres abgeschlossen worden, hätte der Konzernumsatz des Jahres __ T€ und der Konzerngewinn __ T€ betragen.

Erwerb von [*Name des Tochterunternehmens B*]

IFRS 3.B64(a) – (d) Am [*Datum*] erwarb der Konzern 80% des ausgegebenen Aktienkapitals von [*Name des Tochterunternehmens B*] und erlangte damit die Beherrschung über [*Name des Tochterunternehmens B*]. [*Name des Tochterunternehmens B*] ist eine [*Beschreibung der Geschäftstätigkeit des erworbenen Unternehmens*] und stellt einen Geschäftsbetrieb im Sinne von IFRS 3 dar. [*Name des Tochterunternehmens B*] wurde erworben [*Angabe der primären Gründe für den Erwerb des Unternehmens*].

IFRS 3.B64(i) IAS 7.40(d) Die angesetzten Beträge für die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Verbindlichkeiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

		in T€
	Finanzielle Vermögenswerte	
	Vorräte	
	Sachanlagen	
	Identifizierbare immaterielle Vermögenswerte	
	Finanzielle Verbindlichkeiten	
	Eventualverbindlichkeiten	
	Summe erworbene identifizierbare Vermögenswerte und übernommene Schulden	
	Geschäfts- oder Firmenwert	
	Nicht beherrschender Anteil in Höhe von 20% von [*Erworbenes Tochterunternehmen B*]	
	Nicht beherrschender Anteil – ausstehende Aktienoptionen, die von [*Tochterunternehmen B*] gewährt wurden	
	Gesamte Gegenleistung	
	Erfüllt durch:	
	Zahlungsmittel	
	Eigenkapitalinstrumente (__ Stammaktien des Mutterunternehmens)	
	Vereinbarung über bedingte Gegenleistung	
IFRS 3.B64(f)	Summe übertragene Gegenleistung	
IAS 7.40(a)	Nettomittelabfluss aus dem Erwerb:	
IAS 7.40(b)	Gegenleistung in Form von Zahlungsmitteln gezahlt	
IAS 7.40(c)	Abzüglich: Erworbene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	

IFRS 3.B67(a) Die erstmalige Bilanzierung des Erwerbs von [*Name des Tochterunternehmens B*] wurde erst zum Ende der Berichtsperiode vorläufig festgelegt. Für steuerliche Zwecke sind die Steuerwerte der Vermögenswerte von [*Name des Tochterunternehmens B*] auf der Grundlage der Marktwerte der Vermögenswerte zurückzusetzen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Konzernabschlusses waren die erforderlichen Marktbewertungen und sonstigen Berechnungen noch nicht abgeschlossen und wurden daher nur vorläufig auf der Grundlage der bestmöglichen Schätzung der voraussichtlichen Steuerwerte durch die Geschäftsführung ermittelt.

IFRS 3.B64(h) Der beizulegende Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte beinhaltet Forderungen [*Art der Forderungen beschreiben*] mit einem beizulegenden Zeitwert von __ T€ und einem Bruttovertragswert von __ T€. Die bestmögliche Schätzung der nicht zu vereinnahmenden vertraglichen Zahlungsströme zum Erwerbszeitpunkt beträgt __ T€.

IFRS 3.B64(e) IFRS 3.B64(k) Der aus dem Erwerb resultierende Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von __ T€ besteht aus [*Beschreibung der Faktoren, die den angesetzten Geschäfts- oder Firmenwert betreffen*]. Es wird erwartet, dass keiner der Geschäfts- oder Firmenwerte für einkommensteuerliche Zwecke abzugsfähig ist.

Hinweis
IAS 36.86
IAS 36.133

Wenn die anfängliche Zuordnung des bei einem Unternehmenszusammenschluss während der Berichtsperiode erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts nicht vor dem Ende der Berichtsperiode abgeschlossen werden kann, ist der Betrag des nicht zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts zusammen mit den Gründen anzugeben, warum dieser Betrag nicht zugeordnet bleibt.

Der beizulegende Zeitwert der __ Stammaktien, die im Rahmen der für den Erwerb des [*Tochterunternehmens B*] gezahlten Gegenleistung ausgegeben wurden (__ T€), wurde auf der Grundlage der [*Beschreiben der Methode zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts*] ermittelt.

Die zum Erwerbszeitpunkt ausgewiesene Minderheitsbeteiligung (20% Beteiligung an der [*Name des Tochterunternehmens B*]) wurde unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der Minderheitsbeteiligung bewertet und betrug __ T€. Dieser beizulegende Zeitwert wurde unter Anwendung eines Ertragswertverfahrens ermittelt. Nachfolgend sind die wichtigsten Modellparameter für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts aufgeführt:

- angenommener Diskontierungssatz von __%;
- angenommene langfristige nachhaltige Wachstumsraten von __% bis __%; und
- angenommene Anpassungen aufgrund mangelnder Beherrschung oder mangelnder Marktfähigkeit, die Marktteilnehmer bei der Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der nicht beherrschenden Anteile an [*Name des Tochterunternehmens B*] berücksichtigen würden.

Alle ausstehenden Aktienoptionen, die die [*Name des Tochterunternehmens B*] ihren Mitarbeitern gewährt hat, waren bis zum Erwerbszeitpunkt ausgeübt worden. Diese Aktienoptionen wurden gemäß IFRS 2 mit ihrem marktbasierten Wert von __ T€ bewertet und in den Minderheitsanteil an der [*Name des Tochterunternehmens B*] einbezogen. Die Methoden und wesentlichen Annahmen, die bei der Bestimmung des marktbasierten Werts zum Erwerbszeitpunkt verwendet werden, sind in Tz. 37 aufgeführt.

IFRS 3.B64(m) Die erwerbsbedingten Kosten (in den Verwaltungsaufwendungen enthalten) betragen __ T€.

IFRS 3.B64(q) [*Name des Tochterunternehmens B*] trug mit __ T€ zum Umsatz und __ T€ zum Konzernergebnis für den Zeitraum zwischen dem Erwerbszeitpunkt und dem Bilanzstichtag bei.

IFRS 3.B64(q) Wäre der Erwerb von [*Name des Tochterunternehmens B*] am ersten Tag des Geschäftsjahres abgeschlossen worden, hätte der Konzernumsatz des Jahres __ T€ und der Konzerngewinn __ T€ betragen.

Hinweis
IFRS 3.B65

Die dargestellten Angaben sind für jeden Unternehmenszusammenschluss gesondert anzugeben, mit der Ausnahme, dass bestimmte Angaben für Unternehmenszusammenschlüsse, die einzeln von untergeordneter Bedeutung sind, zusammengefasst angegeben werden können.

IFRS 3 B.66

Der Standard schreibt auch identische Angabepflichten für Unternehmenszusammenschlüsse vor, die nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung erfolgen.

4. Veräußerung von Tochterunternehmen

IFRS 5.41 Wie in Tz. 14 erwähnt, hat der Konzern am [*Datum*] seine Beteiligung an [*Name des Tochterunternehmens*] verkauft.

IAS 7.40(d) Das Nettovermögen von [*Name des Tochterunternehmens*] zum Zeitpunkt der Veräußerung stellt sich wie folgt dar:

		[*Datum der Veräußerung*] in T€
	Sachanlagen	
	Vorräte	
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
	Bankguthaben und Kassenbestand	
	Pensionsverpflichtungen	
	Latente Steuerschulden	
	Laufende Steuerschulden	
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
	Überziehungskredite	
	Zurechenbarer Geschäfts- oder Firmenwert	
	Abgegangenes Nettovermögen	
	Veräußerungsgewinn	
IAS 7.40(a)	Gesamte Gegenleistung	
	Erfüllt durch:	
	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	
	Abgegrenzte Gegenleistung	
IFRS 3.B64(f)	Gesamte übertragene Gegenleistung	
	Nettomittelzufluss aus der Veräußerung:	
IAS 7.40(b)	Erhaltene Gegenleistung in Form von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	
IAS 7.40(c)	Abzüglich: mit dem Verkauf abgegebene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	

Im Vorjahr wurden keine Tochterunternehmen veräußert.

Die abgegrenzte Gegenleistung wird vom Käufer am oder vor dem [*Datum*] in bar beglichen. Der Einfluss von [*Name der Tochtergesellschaft*] auf das Konzernergebnis im laufenden und früheren Jahr ist in Tz. 14 dargestellt.

IFRS 12.19 Der Veräußerungsgewinn ist im Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten (siehe Tz.14).

5. Angaben zu Tochterunternehmen

Hinweis Die IFRS verlangen keine Anteilsbesitzliste zu Beteiligungen an Tochterunternehmen im Konzernabschluss. Die in Tz. 55 gewählte Darstellung kann als bewährte Vorgehensweise verstanden werden. Sie enthält die nach § 313 Abs. 2 HGB geforderten Angaben.

IFRS 12.10(a)(i)
IFRS 12.4
IFRS 12.B4(a)
IFRS 12.B5-B6

Einzelheiten zur Zusammensetzung des Konzerns zum Bilanzstichtag sind nachstehend aufgeführt:

		Anzahl der 100%igen Tochterunternehmen	
Hauptgeschäft	Sitz	31.12.2022	31.12.2021
[*Hauptgeschäft X einfügen*]	[*Land A*]		
[*Hauptgeschäft Y einfügen*]	[*Land B*]		

		Anzahl der nicht 100%igen Tochterunternehmen	
Hauptgeschäft	Sitz	31.12.2022	31.12.2021
[*Hauptgeschäft X einfügen*]	[*Land A*]		
[*Hauptgeschäft Y einfügen*]	[*Land B*]		

IFRS 12.10(a)(ii)
IFRS 12.12(a) - (f)

Die nachfolgende Tabelle enthält Einzelheiten zu den nicht 100%igen Tochterunternehmen des Konzerns, an denen wesentliche nicht beherrschende Anteile bestehen.

Hinweis
IFRS 12.B11

Zu Illustrationszwecken wird davon ausgegangen, dass an den nachfolgend aufgeführten nicht 100%igen Tochterunternehmen nicht beherrschende Anteile bestehen, die für den Konzern als wesentlich anzusehen sind. Bei den anzugebenen Beträgen sollten konzerninterne Transaktionen nicht eliminiert werden.

Name des Tochterunternehmen	Sitz	Beteiligungs- und Stimmrechtsquote der nicht beherrschenden Anteile		Auf nicht beherrschende Anteile entfallender Gewinn oder Verlust		Kumulierte nicht beherrschende Anteile	
		31.12.2022	31.12.2021	2022	2021	31.12.2022	31.12.2021
				in T€	in T€	in T€	in T€
Tochterunternehmen A (i)	[*Land A*]						
Tochterunternehmen B (ii)	[*Land B*]						
Einzeln unwesentliche Tochterunternehmen mit nicht beherrschenden Anteilen							
Gesamtsumme der nicht beherrschenden Anteile							

IFRS 12.9(b)

(i) Der Konzern ist mit __% am Kapital der [*Name des Tochterunternehmens A*] beteiligt. Allerdings hat die Gesellschaft aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Konzern und anderen Investoren die Möglichkeit, die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung der [*Name des Tochterunternehmens A*] zu benennen und abzuberufen. Daher hat der Konzern die Beherrschung über die maßgeblichen Tätigkeiten der [*Name des Tochterunternehmens A*]. Folglich wird die [*Name des Tochterunternehmens A*] von dem Konzern beherrscht und in diesem Abschluss voll konsolidiert.

(ii) Die [*Name des Tochterunternehmens B*] ist an der Börse in [*Land B*] notiert. Obwohl der Konzern nur eine Beteiligung in Höhe von __% hält, hat die Geschäftsführung auf der Grundlage der Größe des absoluten Anteilsbesitzes des Konzerns und der relativen Größe und Verteilung der anderen Anteilsbestände festgestellt, dass der Konzern über einen ausreichend dominanten Stimmrechtsanteil verfügt, um die maßgeblichen Tätigkeiten der [*Name des Tochterunternehmens B*] zu bestimmen. Die übrigen __% der Aktien [*Name des Tochterunternehmens B*] befinden sich vollständig in Streubesitz, wobei kein Einzelaktionär mehr als __% hält.

IFRS 12.12(g)
IFRS 12.B10
IFRS 12.B11

Die zusammenfassenden Finanzinformationen hinsichtlich der Tochterunternehmen des Konzerns, an denen wesentliche nicht beherrschende Anteile bestehen, sind nachfolgend angegeben. Die zusammenfassenden Finanzinformationen entsprechen den Beträgen vor konzerninternen Eliminierungen.

Tochterunternehmen A	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Kurzfristige Vermögenswerte		
Langfristige Vermögenswerte		
Kurzfristige Schulden		
Langfristige Schulden		
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbarer Anteil am Eigenkapital		
Nicht beherrschende Gesellschafter		

	2022 in T€	2021 in T€
Umsatzerlöse		
Aufwendungen		
Jahresüberschuss		
Auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallender Jahresüberschuss		
Auf die nicht beherrschenden Gesellschafter entfallender Jahresüberschuss		
Gesamter Jahresüberschuss		
Auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallendes sonstiges Ergebnis		
Auf die nicht beherrschenden Gesellschafter entfallendes sonstiges Ergebnis		
Gesamtes sonstiges Ergebnis		
Auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallendes Gesamtergebnis		
Auf die nicht beherrschenden Gesellschafter entfallendes Gesamtergebnis		
Gesamtergebnis		

	2022 in T€	2021 in T€
An die nicht beherrschenden Gesellschafter gezahlte Dividenden		
Nettozahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit		
Nettozahlungsströme aus Investitionstätigkeit		
Nettozahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit		
Nettozahlungsströme gesamt		

[*Für jedes Tochterunternehmen, an dem wesentliche nicht beherrschende Anteile bestehen, ist eine entsprechende Tabelle einzufügen.*]

IFRS 12.13 Es bestehen keine Beschränkungen für die Fähigkeit des Konzerns, auf Vermögenswerte zuzugreifen oder diese zu nutzen und Verbindlichkeiten zu begleichen.

IFRS 12.18 Im Laufe des Jahres veräußerte der Konzern einen Anteil von _ Prozent seiner Beteiligung an [*Name der Tochtergesellschaft*]. Der Erlös aus dem Verkauf von __ T€ wurde in bar vereinnahmt. Ein Betrag von __ T€ (entspricht dem Anteil am Buchwert des Nettovermögens von [*Namen der Tochtergesellschaft*]) wurde auf die Minderheitsanteile übertragen (siehe Tz. 35). Der Gewinn aus dem Verkauf von [*Name der Tochtergesellschaft*] ist in Tz. 35 ausgewiesen. Es wurden keine Investitionen in die ehemalige Tochtergesellschaft zurückbehalten. Der Veräußerungsgewinn ist im Ergebnis aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen enthalten, der in

Tz. 14 dargestellt ist.

Hinweis IFRS 12.14-17

Wenn der Konzern ein konsolidiertes strukturiertes Unternehmen finanziell unterstützt, so sind die Gründe und damit verbundenen Risiken (einschließlich Art und Umfang der gewährten Unterstützung) im Abschluss anzugeben. Zu Einzelheiten siehe IFRS 12.14-17.

6. Segmentinformationen

Hinweis

Die folgenden Segmentinformationen werden gemäß IFRS 8 *Geschäftssegmente* für Konzernabschlüsse der Unternehmen (sowie für gesonderte Abschlüsse oder Einzelabschlüsse von Unternehmen) gefordert,

- deren Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente auf einem öffentlichen Markt gehandelt werden (einem nationalen oder ausländischen Handelsplatz oder im Freiverkehr, einschließlich lokalen oder regionalen Märkten) oder
- die ihre (Konzern-)Abschlüsse einer Wertpapieraufsichtsbehörde oder einer anderen Regulierungsbehörde zwecks Emission einer beliebigen Kategorie von Instrumenten auf einem öffentlichen Markt haben zukommen lassen bzw. im Begriff sind, dies zu tun.

Gemäß IFRS 8.12 können zwei oder mehrere Geschäftssegmente zu einem einzigen zusammengefasst werden, sofern die Segmente vergleichbare wirtschaftliche Merkmale aufweisen und auch hinsichtlich jedes der nachfolgend genannten Aspekte vergleichbar sind:

- Art der Produkte und Dienstleistungen;
- Art der Produktionsprozesse;
- Art oder Gruppe der Kunden für die Produkte und Dienstleistungen;
- Methoden des Vertriebs ihrer Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen; und
- gegebenenfalls Art der regulatorischen Rahmenbedingungen, z. B. im Bank- oder Versicherungswesen oder bei öffentlichen Versorgungsbetrieben.

IFRS 8.22 verlangt vom Unternehmen Angaben zur Ermessenausübung bei der Anwendung der Kriterien zur Zusammenfassung von Geschäftssegmenten gemäß IFRS 8.12. Konkret anzugeben sind eine kurze Beschreibung der operativen Geschäftssegmente, die zusammengefasst wurden sowie der bewerteten wirtschaftlichen Indikatoren zur Bestimmung, dass die zusammengefassten Geschäftssegmente die gleichen wirtschaftlichen Charakteristika aufweisen.

a) Produkte und Dienstleistungen, aus denen die Erlöse der berichtspflichtigen Segmente resultieren

IFRS 8.22

Gemäß IFRS 8 sind Geschäftssegmente auf Basis der internen Berichterstattung über Konzernbereiche abzugrenzen, die regelmäßig vom Hauptentscheidungsträger der Gesellschaft im Hinblick auf Entscheidungen über die Verteilung von Ressourcen zu diesen Segmenten und der Bewertung ihrer Ertragskraft überprüft wird. An den Vorstand als Hauptentscheidungsträger berichtete Informationen zum Zwecke der Ressourcenallokation und der Beurteilung der Segmentleistung konzentrieren sich auf die Kundenkategorie für jede Art von Aktivität. Die Hauptkategorien der Kunden sind der Direktverkauf an Großkunden, Großhändler und der Internetverkauf.

Die berichtspflichtigen Segmente des Konzerns gem. IFRS 8 sind danach die folgenden:

[*Segment A*] – Technische Werkzeuge – Direktverkäufe
[*Segment B*] – Technische Werkzeuge – Großhändler
[*Segment C*] – Technische Werkzeuge – Internetkunden
[*Segment D*] – Freizeitartikel – Großhändler
[*Segment E*] – Freizeitartikel – Einzelhandelsgeschäfte
[*Segment F*] – Computersoftware – Installation von Computersoftware für spezialisierte, kommerzielle Anwendungen
[*Segment G*] – Bau – Bau von Wohneigentum

In den Segmenten Freizeitartikel werden Sportschuhe und -geräte sowie Outdoor-Spielgeräte angeboten.

IFRS 8.22(aa) Das Segment Technische Werkzeuge – Direktverkäufe beinhaltet mehrere Direktverkaufsgeschäftsbetriebe in verschiedenen Städten in [Land A], die vom Hauptentscheidungsträger als einzelne operative Geschäftssegmente erachtet werden. Für Zwecke der Darstellung des Konzernabschlusses wurden diese zu einem Geschäftssegment zusammengefasst. Dabei wurden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- diese operativen Geschäftssegmente besitzen ähnliche langfristige Bruttomargen,
- die Art der Produkte und Produktionsprozesse ist gleichartig, und
- die Methoden des Vertriebs der Produkte sind gleich.
- [*Andere Faktoren, zu beschreiben*]

IFRS 5.5B Zwei Geschäftsbereiche (Herstellung und Verkauf von Spielwaren und Fahrrädern) wurden im Geschäftsjahr aufgegeben. Die im Folgenden dargestellten Segmentinformationen enthalten keine Angaben zu diesen aufgegebenen Geschäftsbereichen. Für Informationen zu den aufgegebenen Geschäftsbereichen wird auf Tz. 14 verwiesen.

Andere Geschäftsbereiche beinhalten [*Identifizierung anderer Geschäftsbereiche und ihrer Einnahmequellen, falls vorhanden*].

b) Segmentumsatzerlöse und Segmentergebnisse

IFRS 8.23
IFRS 8.23(a)

Im Folgenden sind die Umsatzerlöse und Ergebnisse der einzelnen berichtspflichtigen Segmente des Konzerns dargestellt:

		[*Segment A*] 2022 in T€	[*Segment B*] 2022 in T€	[*Segment C*] 2022 in T€	[*Segment D*] 2022 in T€	[*Segment E*] 2022 in T€	[*Segment F*] 2022 in T€	[*Segment G*] 2022 in T€	Übrige 2022 in T€	Eliminierung 2022 in T€	Konsolidiert 2022 in T€
	Umsatzerlöse										
IFRS 8.23(a)	Externe Verkäufe										
IFRS 8.23(b)	Intersegmentäre Verkäufe										
IFRS 8.28(a)	Gesamtumsatz										
IFRS 8.27(a)	Die Umsätze zwischen den Segmenten werden zu marktüblichen Preisen verrechnet.										
IFRS 8.23	Segmentergebnis										
	Zentrale Verwaltungskosten										
	Anteiliges Periodenergebnis assoziierter Unternehmen										
	Anteiliges Periodenergebnis von Gemeinschafts-unternehmen										
	Finanzerträge										
	Sonstige Erträge und Aufwendungen										
	Finanzierungskosten										
IFRS 8.28(b)	Gewinn vor Steuern										
	Ertragsteuern										
	Gewinn aus aufgegebenen Geschäftsbereichen										
	Ergebnis nach Steuern und aufgegebenen Geschäftsbereichen										

		[*Segment A*] 2021 in T€	[*Segment B*] 2021 in T€	[*Segment C*] 2021 in T€	[*Segment D*] 2021 in T€	[*Segment E*] 2021 in T€	[*Segment F*] 2021 in T€	[*Segment G*] 2021 in T€	Übrige 2021 in T€	Eliminierung 2021 in T€	Konsolidiert 2021 in T€
	Umsatzerlöse										
IFRS 8.23(a)	Externe Verkäufe										
IFRS 8.23(b)	Intersegmentäre Verkäufe										
IFRS 8.28(a)	Gesamtumsatz										

IFRS 8.27(a) Die Umsätze zwischen den Segmenten werden zu marktüblichen Preisen verrechnet.

IFRS 8.23	Segmentergebnis										
	Zentrale Verwaltungskosten										
	Anteiliges Periodenergebnis assoziierter Unternehmen										
	Anteiliges Periodenergebnis von Gemeinschafts-unternehmen										
	Finanzerträge										
	Sonstige Erträge und Aufwendungen										
	Finanzierungskosten										
IFRS 8.28(b)	Gewinn vor Steuern										
	Ertragsteuern										
	Gewinn aus aufgegebenen Geschäftsbereichen										
	Ergebnis nach Steuern und aufgegebenen Geschäftsbereichen										

IFRS 8.27 Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der berichtspflichtigen Segmente entsprechen den in Tz. 2 beschriebenen Konzernbilanzierungs- und -bewertungsmethoden. Das Segmentergebnis stellt das Ergebnis dar, das jedes Segment ohne Zuordnung des Anteils am Ergebnis von assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, der zentralen Verwaltungskosten einschließlich der Vergütung der Geschäftsführung, des Finanzergebnisses, der nicht operativen Gewinne und Verluste aus Finanzinstrumenten und Finanzierungskosten sowie des Ertragsteueraufwands erzielt. Das so ermittelte Segmentergebnis wird dem Hauptentscheidungsträger des Konzerns im Hinblick auf Entscheidungen über die Verteilung von Ressourcen zu dem jeweiligen Segment und der Bewertung seiner Ertragskraft berichtet.

IFRS 8.23(f) Die in Tz. 8 beschriebenen Mängelbeseitigungskosten in Höhe von __ T€ beziehen sich auf das [*Angabe eines Segments*].

IFRS 8.27 ***c) Segmentvermögen***

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
[*Segment A*]		
[*Segment B*]		
[*Segment C*]		
[*Segment D*]		
[*Segment E*]		
[*Segment F*]		
[*Segment G*]		
Übrige		
Summe Segmentvermögen		
Vermögenswerte, die aufgegebenen Geschäftsbereichen zugeordnet sind		
Nicht zugeordnete Vermögenswerte		
Konsolidierte Summe Vermögenswerte		

Zum Zwecke der Überwachung der Segmentleistung und der Ressourcenallokation auf die Segmente überwacht der Hauptentscheidungsträger des Konzerns die den einzelnen Segmenten zuzuordnenden materiellen, immateriellen und finanziellen Vermögenswerte. Alle Vermögenswerte sind den berichtspflichtigen Segmenten zugeordnet, mit Ausnahme von Anteilen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, sonstigen finanziellen Vermögenswerten (außer Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen) (siehe Tz. 26) und Steuern. Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde wie in Tz. 16 beschrieben den berichtspflichtigen Segmenten zugeordnet. Die Zuordnung der von den berichtspflichtigen Segmenten gemeinsam genutzten Vermögenswerte erfolgt auf Basis der Umsatzerlöse der einzelnen berichtspflichtigen Segmente.

d) Sonstige Segmentinformationen

	IFRS 8.23(e) IFRS 8.24(b) Planmäßige Abschreibung		Zugänge zu langfristigen Vermögenswerten*	
	2022 in T€	2021 in T€	2022 in T€	2021 in T€
[*Segment A*]				
[*Segment B*]				
[*Segment C*]				
[*Segment D*]				
[*Segment E*]				
[*Segment F*]				
[*Segment G*]				
Übrige				

* Diese Beträge verstehen sich ohne Zugänge zu Finanzinstrumenten, latenten Steueransprüchen und Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen.

IFRS 8.23(i)
IAS 36.129

Zusätzlich zu der oben angegebenen planmäßigen Abschreibung wurde im Sachanlagevermögen ein Wertminderungsaufwand in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) und beim Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) erfasst. Diese Wertminderungen sind den folgenden berichtspflichtigen Segmenten zuzuordnen:

	2022 in T€	2021 in T€
[*Segment A*]		
[*Segment E*]		

e) Umsatzerlöse der Hauptprodukte und -dienstleistungen

IFRS 8.32

Die Umsatzerlöse des Konzerns aus Hauptprodukten und -dienstleistungen sind in Tz. 7 dargestellt.

f) Geografische Informationen

IFRS 8.33(a), (b)

Die Umsatzerlöse des Konzerns mit externen Kunden und Informationen über das Segmentvermögen (langfrisige Vermögenswerte ohne Finanzinstrumente, latente Steueransprüche und sonstige finanzielle Vermögenswerte) nach geografischem Standort sind nachfolgend dargestellt:

	Umsatzerlöse aus Geschäften mit externen Kunden		Langfristige Vermögenswerte *		
	2022 in T€	2021 in T€	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	01.01.2021 in T€
[*Land A*]					
[*Land B*]					
[*Land C*]					
[*Land D*]					
Sonstige					

* Die langfristigen Vermögenswerte beinhalten keine Vermögenswerte aus aufgegebenen Geschäftsbereichen und zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte.

g) Informationen über Hauptkunden

IFRS 8.34

Von den Umsatzerlösen aus [*Segment A*] entfallen ungefähr __ Mio. € (2021: __ Mio. €) auf Umsätze mit dem größten Kunden des Konzerns. Kein anderer einzelner Kunde hat in 2022 oder 2021 10% oder mehr zum Konzernumsatz beigetragen.

IFRS 15.113(a)

7. Umsatzerlöse

IFRS 15.115 Der Konzern erzielt seine Umsätze aus Verträgen mit Kunden durch die zeitraum- sowie zeitpunktbezogene Übertragung von Waren und Dienstleistungen in den folgenden wesentlichen Produktlinien. Die Angabe der Umsätze nach Hauptprodukten und -dienstleistungen steht im Einklang mit den Umsatzzahlen, die gemäß IFRS 8 *Geschäftssegmente* für jedes berichtspflichtige Segment angegeben werden (siehe Tz. 6).

IFRS 15.114
IFRS 15.B87-89

Aufgliederung der Umsatzerlöse

	2022 in T€	2021 in T€
Außenumsatz nach Hauptprodukten und -dienstleistungen		
Technische Werkzeuge – Direktverkäufe		
Technische Werkzeuge – Großhändler		
Technische Werkzeuge – Internetkunden		
Freizeitartikel – Großhändler		
Freizeitartikel – Einzelhandelsgeschäfte		
Installation von Computersoftware		
Bau von Wohneigentum		

	2022 in T€	2021 in T€
Außenumsatz nach zeitlicher Erfassung		
Zu einem Zeitpunkt übertragene Güter		
Über einen Zeitraum übertragene Güter		
Zu einem Zeitpunkt erbrachte Dienstleistungen		
Über einen Zeitraum erbrachte Dienstleistungen		

Hinweis

IFRS 15.114 verlangt von einem Unternehmen, die erfassten Umsätze aus Verträgen mit Kunden in Kategorien aufzugliedern, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln. Diese Aufgliederung hängt von den individuellen Fakten und Umständen des Unternehmens ab.

Die Gesellschaft ist zu dem Schluss gekommen, dass die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach operativen Segmenten angemessen ist, um diese Offenlegungspflicht zu erfüllen, da dies die Informationen sind, die regelmäßig vom Hauptentscheidungsträger überprüft werden, um die Ertragskraft des Unternehmens zu bewerten.

Wenn ein Unternehmen die Umsätze anders aufgliedert als auf Grundlage der für jedes berichtspflichtige Segment offengelegten Umsatzzahlen, sollte das Unternehmen ausreichende Informationen angeben, damit die Abschlussadressaten die Beziehung zwischen diesen beiden Aufgliederungen verstehen können.

IFRS 15.120(a) Der Transaktionspreis, der den (teilweise) nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2022 zugeordnet war, stellt sich wie folgt dar.

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Wartungsservices bei technischen Werkzeugen		
Installation von Computersoftware		
Bau von Wohneigentum		

IFRS 15.120(b) Die Geschäftsführung erwartet, dass __% des Transaktionspreises, der den nicht erfüllten Verträgen zum Ende des Jahres 2022 zugeordnet wurde, in der nächsten Berichtsperiode als Umsatz erfasst wird (__ T€). Von den restlichen __% werden __ T€ im Geschäftsjahr 2024 und __ T€ im Geschäftsjahr 2025 als Umsatz erfasst.

Hinweis

IFRS 15 schreibt nicht vor, dass die Angaben zu Vertragssalden (d.h. Vertragsvermögenswerte, Forderungen und Vertragsverbindlichkeiten) gemeinsam an einer Stelle im Abschluss zu machen sind. Tatsächlich werden Unternehmen wahrscheinlich weiterhin Vertragssalden aus Verträgen mit Kunden in getrennten Bilanzposten und zugehörigen Anhangangaben darstellen, z.B. die Vertragsverbindlichkeiten bei den abgegrenzten Umsätzen. IFRS 15 erlaubt es Unternehmen, bei der Beschreibung solcher Salden andere Begriffe als Vertragsvermögenswert und Vertragsverbindlichkeit zu verwenden.

Die Vertragssalden und zugehörigen Angaben wurden an den folgenden Stellen im Anhang dieses Musterkonzernabschlusses aufgenommen:

Forderungen	beschrieben als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Tz. 26)
Vertragsvermögenswerte	Tz. 29
Vertragskosten	Tz. 30
Vertragsverbindlichkeiten	Tz. 45

Bei der Frage, ob IFRS 15 Vertragssalden als separate Posten auszuweisen sind, spielen Wesentlichkeitserwägungen eine Rolle. Für jeden Vertragssaldo ist ein einziger Nettovermögenswert oder eine einzige Nettoverpflichtung auszuweisen.

8. Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss ergibt sich nach Berücksichtigung folgender Erträge und Aufwendungen:

		2022 in T€	2021 in T€
IAS 21.52(a)	Nettogewinn/-verlust aus der Fremdwährungsumrechnung		
IAS 38.126	Forschungs- und Entwicklungskosten		
IAS 20.20	Staatlicher Zuschuss zum Zweck der sofortigen finanziellen Unterstützung		
IAS 20.39(b)	Staatliche Zuschüsse zu Ausbildungskosten		
	Amortisierung von staatlichen Zuschüssen zum Erwerb von Sachanlagen		
IAS 1.104	Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen		
IAS 36.126(a)	Wertminderung von Sachanlagen		
IAS 1.97-98	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen		
IFRS 16.53(a)	Planmäßige Abschreibungen auf Nutzungsrechte		
IFRS 16.49			
IAS 38.118(d)	Planmäßige Abschreibungen auf selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (enthalten in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen)		
IAS 36.126(a)	Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts		
IAS 2.36(d)	Kosten der als Aufwand erfassten Vorräte		
IAS 2.36(e)	Als Aufwand erfasste Abschreibungen auf Vorräte		
IAS 2.36(f)	Wertaufholung bei unterjährigen Abschreibungen auf Vorräte		
IAs 1.104	Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer (siehe Tz. 9)		
IFRS 7.20(a)(vi)	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (siehe Tz. 26)		
IFRS 7.20(a)(vi)	Wertberichtigungen auf andere zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (siehe Tz. 25)		
IFRS 7.20(a)(vii)	Wertberichtigungen auf erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Fremdkapitalinstrumente (siehe Tz. 25)		
	Wertberichtigungen auf Vertragsvermögenswerte (siehe Tz. 29)		

Es wurden keine Wertberichtigungen auf Finanzgarantien (siehe Tz. 43) vorgenommen.

IAS 1.97-98 Im Laufe des Jahres wurden Kosten in Höhe von __ T€ für Nachbesserungen an Produkten, die an einen Großkunden des Konzerns geliefert wurden, erfasst, die im Posten *[Bezeichnung angeben]* enthalten sind.

IAS 2.36(g) [*Beschreibung der Umstände oder Ereignisse, die zu einer Wertaufholung der Vorräte geführt haben.*]

IAS 20.20
IAS 20.39(b) Im laufenden Geschäftsjahr erhielt der Konzern staatliche Zuschüsse in Höhe von __ T€ als Teil einer Regierungsinitiative zur sofortigen finanziellen Unterstützung als Folge von [*Beschreibung des Ereignisses, das zum Erhalt der Zuschüsse führte und die Auswirkungen der Zuschüsse auf das Jahresergebnis*]. In Bezug auf diese Zuschüsse, die ausschließlich als Ausgleich für im laufenden Jahr entstandene Kosten gewährt wurden, gibt es keine zukünftigen damit verbundenen Kosten. Erhaltene staatliche Zuschüsse zu Ausbildungskosten und zum Erwerb von Sachanlagen sind in Tz. 47 beschrieben.

Im [*Monat*] 2022 veräusserte der Konzern den [*Namen der Tochtergesellschaft*] (siehe Tz. 5). Ein Teil der nicht zum Kerngeschäft gehörenden Vermögenswerte des Bereichs [____] wurde vom Konzern behalten. Darüber hinaus wurden die [____] Aktivitäten des Bereichs [____] von

den Produktionsbetrieben getrennt und vom Konzern behalten. Die zurückbehaltenen Vermögenswerte wurden verschrottet und eine Wertminderung auf den bisherigen Buchwert vorgenommen. Soweit die Mitarbeiter nicht versetzt werden konnten, wurden Abfindungsregelungen vereinbart.

IAS 1.97-98 Die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Restrukturierungskosten beinhalten Wertminderungsaufwand für zurückbehaltene Vermögenswerte in Höhe von __ T€ und Abfindungskosten in Höhe von __ T€.

9. Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer

		2022 in T€	2021 in T€
	Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (siehe Tz. 37)		
IAS 19.53	- Beitragorientierte Pläne		
IAS 19.135(b)	- Leistungsorientierte Pläne		
IFRS 2.50	Anteilsbasierte Vergütung (siehe Tz. 36)		
IFRS 2.51(a)	- Anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente		
IFRS 2.51(a)	- Anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich		
IAS 1.104	Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses		
IAS 1.104	Sonstige Leistungen an Arbeitnehmer		
	Gesamte Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer		

10. Finanzerträge

		2022 in T€	2021 in T€
IFRS 7.20(b)	Zinserträge:		
	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		
	- Bankguthaben		
	- Sonstige zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (siehe Tz. 25)		
	Finanzinvestitionen in erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwerte bewertete Fremdkapitalinstrumente (siehe Tz. 25)		
	Sonstige:		
IFRS 7.B5(e)	Erhaltene Dividenden aus Finanzinvestitionen in erfolgsneutral		
IFRS 7.11A(d)	zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Eigenkapitalinstrumente (siehe Tz. 25):		
	- Bereits während des Geschäftsjahres ausgebuchte Finanzinvestitionen		
	- Zum Geschäftsjahresende gehaltene Finanzinvestitionen		
	Summe Finanzerträge		

11. Sonstige Erträge

		2022 in T€	2021 in T€
IFRS 7.20(a)(i)	Gewinn/(Verlust) aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Verbindlichkeiten (i)		
IFRS 7.20(a)(i)	Gewinn/(Verlust) aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von als zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten (ii)		
IFRS 7.20(a)(i)	Gewinn/(Verlust) aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von als zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Verbindlichkeiten (iii)		
IFRS 7.20(a)(viii)	Umgliederung des Gewinns/(Verlusts) aus dem sonstigen Ergebnis beim Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Fremkapitalinstrumenten		
	Gewinn/(Verlust) aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten		
IFRS 7.20(a)(v)	Gewinn/(Verlust) aus Modifizierungen von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten, die nicht zu einer Ausbuchung geführt haben		
IAS 40.76(d)	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien		
IFRS 7.24A(c) IFRS 7.24C(b)(ii)	Ineffektiver Teil einer Sicherungsbeziehung zur Absicherung von Zahlungsströmen		
IFRS 7.24A(c) IFRS 7.24C(b)(ii)	Ineffektiver Teil einer Sicherungsbeziehung zur Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe		
IFRIC 19.11	Gewinne/Verluste aus Debt for Equity Swaps		
	Netto-Gewinne/Verluste aus der Fremdwährungsumrechnung		

(i) Der Nettoverlust aus kündbaren kumulativen Vorzugsaktien, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden, beinhaltet einen Ertrag in Höhe von __ T€, der auf einen Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der Verbindlichkeiten, der nicht aus Änderungen des eigenen Ausfallrisikos resultiert, zurückzuführen ist, welcher durch Dividendenzahlungen während der Periode in Höhe von __ T€ überkompensiert wurde.

(ii) Dieser Betrag betrifft einen Nettogewinn aus Finanzinvestitionen in börsennotierte Aktien (siehe Tz. 25) und umfasst einen Anstieg des beizulegenden Zeitwerts in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) inklusive im Laufe des Geschäftsjahres vereinnahmter Dividenden in Höhe von __ T€ (2021: __ T€).

(iii) Dieser Betrag enthält einen Nettoverlust aus einem Zinsswap, der wirtschaftlich den beizulegenden Zeitwert der kündbaren kumulativen Vorzugsaktien absichert, wofür jedoch keine bilanzielle Sicherungsbeziehung (Hedge Accounting) designiert wurde (siehe Tz. 41). Der Nettoverlust aus dem Zinsswap beinhaltet einen Rückgang des beizulegenden Zeitwerts in Höhe von __ T€ (2021: __ T€). Darin enthalten sind Nettozinsauszahlungen während des Geschäftsjahres in Höhe von __ T€ (2021: __ T€).

Der (Gewinn)/Verlust aus der Anpassung des Grundgeschäfts in einer designierten Absicherung des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value Hedge) bezieht sich auf das festverzinsliche Bankdarlehen, dessen Einzelheiten in Tz. 39 erläutert werden. Dieser (Gewinn)/Verlust ist Teil der Nettogewinne bzw. -verluste aus den zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten

sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten.

Im Laufe des Jahres hat der Konzern einen Teil seiner Verbindlichkeiten durch die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten getilgt. Gemäß IFRIC 19 *Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente* betrug der bei diesen Transaktionen erfasste (Gewinn)/Verlust __ T€ (2021: __ T€).

IAS 1.97 Die Gewinne/-verluste aus der Fremdwährungsumrechnung ergaben sich aus den nicht abgesicherten monetären Posten, die auf Fremdwährungen lauten. Der Betrag besteht im Wesentlichen aus der Umrechnung von Bankkrediten in Höhe von __ T€ (2021: __ T€).

12. Finanzierungskosten

		2022 in T€	2021 in T€
	Zinsen auf Kontokorrent- und Bankkredite		
	Zinsen auf Wandelanleihen		
IFRS 16.49	Zinsen auf Leasingverbindlichkeiten		
IFRS 16.53(b)			
IFRS 7.20(b)	Summe Zinsaufwendungen aus nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten		
IAS 23.26(a)	Abzüglich: in den Anschaffungskosten von qualifizierten Vermögenswerten enthaltene Beträge		
IFRS 7.24B IFRS 9.6.5.8(a)	(Gewinne)/Verluste aus zur Absicherung des beizulegenden Zeitwerts als Sicherungsinstrument designierten Derivaten		
IFRS 7.24B IFRS 9.6.5.8(b)	(Gewinne)/Verluste aus auf das abgesicherte Risiko zurückzuführende Anpassungen des Buchwerts der gesicherten Grundgeschäfte bei designierten Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts		
IFRS 7.24C(b)(iv) IFRS 9.6.5.11(d)(ii)	Aus dem Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Veränderungen von im Rahmen einer Absicherung von Zahlungsstromrisiken aus variabel verzinslichen Darlehen designierten Zinsswaps		
IFRS 7.24C(b)(iv) IFRS 9.6.5.12(b)	Aus dem Eigenkapital in die Gewinn-und Verlustrechnung umgegliederte Veränderungen von im Rahmen einer Absicherung von Zahlungsstromrisiken aus ursprünglich geplanten Transaktionen, deren Eintritt nicht mehr erwartet wird, designierten Devisentermingeschäften		
	Zinseffekt aus der Aufzinsung von Rückstellungen		
IAS 19.134	Nettozinsaufwendungen aus leistungsorientierten Verpflichtungen		
	Sonstige Finanzierungskosten		

IAS 23.26(b) Die unterjährig in den Anschaffungskosten von qualifizierten Vermögenswerten enthaltenen Fremdkapitalkosten entfielen auf den allgemeinen Kreditpool und werden unter Anwendung eines Finanzierungskostensatzes von __% (2021: __%) auf die bisher angefallenen Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte berechnet.

13. Ertragsteuern

		2022 in T€	2021 in T€
IAS 12.79-80	**Laufende Steuern**		
	Steueraufwand der laufenden Periode		
	In der laufenden Periode erfasste Anpassungen für laufende Steuern der Vorjahre		
IAS 12.79-80	**Latente Steuern**		
	Entstehung und Umkehrung von temporären Differenzen		
	Auswirkungen von Änderungen der Steuersätze und -gesetze		
	Wertminderungen latenter Steueransprüche		
	Sonstige [*zu beschreiben*]		

IAS 12.81(d) Der angewendete Steuersatz entspricht dem von der Gesellschaft in [*Land A*] zu leistenden Unternehmenssteuersatz von __% auf steuerbare Gewinne (2021: __%)gemäß dem Steuerrecht von [*Land A*]. Der anzuwendende Steuersatz hat sich mit der Verabschiedung des [*Name des Steuergesetzes/Beschreibung der Auswirkungen von Änderungen der Steuersätze (und Steuergesetze), die am Abschlussstichtag gelten oder in Kürze gelten werden*] geändert.

Der Steueraufwand in anderen Ländern wird mit den in den jeweiligen Rechtskreisen geltenden Steuersätzen berechnet.

IAS 12.81(h) Aus dem Verkauf der [*Name der Tochtergesellschaft*] entstand kein Steueraufwand oder -ertrag.

Hinweis
IAS 12.85

Die nachstehende Überleitung sollte auf dem anwendbaren Steuersatz basieren, der den Nutzern des Jahresabschlusses die aussagekräftigsten Informationen liefert. Häufig ist der aussagekräftigste Steuersatz der inländische Steuersatz des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, indem er den für die nationalen Steuern angewandten Steuersatz mit den für die lokalen Steuern angewandten Sätzen aggregiert, die auf einer im Wesentlichen ähnlichen Höhe des zu versteuernden Ergebnisses berechnet werden. Für ein Unternehmen, das in mehreren Staaten tätig ist, kann es jedoch sinnvoller sein, separate Überleitungen zu aggregieren, die mit dem gültigen Steuersatz des jeweiligen Staates erstellt wurden.

IAS 12.81(c) Der Steueraufwand für das Geschäftsjahr kann wie folgt auf den Periodenerfolg übergeleitet werden:

	2022 in T€	2021 in T€
Vorsteuerergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen		
Ertragsteueraufwand bei einem Steuersatz von __% (2021: __%)		
Steuereffekt des Anteils am Ergebnis von assoziierten Unternehmen		
Auswirkungen steuerlich nicht abzugsfähiger Aufwendungen		
Auswirkungen steuerfreier Erträge		
Auswirkungen von ursprünglich nicht erfassten ungenutzten steuerlichen Verlusten und Aufrechnungsmöglichkeiten, die jetzt als latente Steueransprüche bilanziert werden		
Auswirkungen von ungenutzten und nicht als latente Steueransprüche erfassten steuerlichen Verlusten und Aufrechnungsmöglichkeiten		
Auswirkungen abweichender Steuersätze bei Tochterunternehmen in anderen Rechtskreisen		
Steueraufwand für das Geschäftsjahr		

Hinweis
IAS 12.84

Die Überleitung sollte es den Abschlussadressaten ermöglichen, zu verstehen, ob das Verhältnis zwischen Steueraufwand (-ertrag) und Periodenerfolg ungewöhnlich ist, und die wesentlichen Faktoren zu verstehen, die dieses Verhältnis in der Zukunft beeinflussen könnten. Die Unterscheidung zwischen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Posten kann dabei hilfreich sein. Es ist auch hilfreich, den effektiven Steuersatz anzugeben. Das Verhältnis zwischen Steueraufwand (-ertrag) und Periodenerfolg kann durch Faktoren wie steuerfreie Erträge, nichtabzugsfähige Betriebsausgaben, die Behandlung von Steuerverlusten und die Auswirkungen ausländischer Steuersätze beeinflusst werden, und es ist sinnvoll, diese Faktoren zu erklären.

IAS 12.81(ab) Zusätzlich zu dem in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Steueraufwand wurden folgende Steuerbeträge im sonstigen Ergebnis erfasst:

	2022		2021	
	in T€	in T€	in T€	in T€
Laufende Steuern				
[*zu beschreiben und aufteilen zwischen den Posten, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden, und die unter bestimmten Umständen umgegliedert werden.*]				

	2022		2021	
	in T€	in T€	in T€	in T€
Latente Steuern				
Posten, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden:				
Ertrag/Aufwand aus der Neubewertung von Grundstücken und Gebäuden				
Neubewertung der leistungsorientierten Verpflichtung				
Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Eigenkapitalinstrumenten				
Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Änderungen des eigenen Kreditrisikos von als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Verbindlichkeiten				
Posten, die unter bestimmten Umständen in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden:				
Fremdkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden				
Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts				
Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust, der beim Abgang der Fremdkapitalinstrumente in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde				
Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust, der bei der Reklassifizierung der Fremdkapitalinstrumente zu erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde				
Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedges)				
Während des Geschäftsjahrs erfasste Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der Sicherungsinstrumente				
Abzüglich: Kumulierter (Gewinn)/Verlust, der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde				

		2022		2021	
		in T€	in T€	in T€	in T€
	Kosten der Sicherung				
	Während des Geschäftsjahrs erfasste Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts in Bezug auf transaktionsbezogene Grundgeschäfte				
	Während des Geschäftsjahrs erfasste Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts in Bezug auf zeitraumbezogene Grundgeschäfte				
	Abzüglich: Kumulierter (Gewinn) /Verlust in Bezug auf transaktionsbezogene Grundgeschäfte, der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde				
	Abzüglich: Erfolgswirksame Amortisation des kumulierten (Gewinns)/Verlustes aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts in Bezug auf zeitraumbezogene Grundgeschäfte				
	Kursdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe				
	(Gewinn)/Verlust aus der Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe				
IAS 12.81(a)	**Summe der im sonstigen Ergebnis erfassten Ertragsteuern**				

Zusätzlich zu dem in der Gewinn- und Verlustrechnung und im sonstigen Ergebnis erfassten Beträgen wurden folgende Steuerbeträge direkt im Eigenkapital erfasst:

	2022	2021
	in T€	in T€
Laufende Steuern		
Übersteigende Steuerminderungen im Zusammenhang mit ausgeübten anteilsbasierten Vergütungen		
Latente Steuern		
Erstmaliger Ansatz der Eigenkapitalkomponente von Wandelanleihen		
Veränderung der erwarteten übersteigenden Steuerminderungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen		
Summe direkt im Eigenkapital erfasster Ertragsteuern		

IAS 12.81(g) Nachfolgend sind die wesentlichen vom Konzern angesetzten latenten Steuererstattungsansprüche und -schulden sowie deren Entwicklung aufgeführt.

	Beschleunigte steuerliche Abschreibung in T€	Abgegrenzte Entwicklungskosten in T€	Neubewertung von Gebäuden in T€	Neubewertung von finanziellen Vermögenswerten in T€	Wandelanleihen – Eigenkapitalkomponente in T€	Pensionsverpflichtungen in T€	Anteilsbasierte Vergütung in T€	Steuerliche Verluste in T€	Summe in T€
Stand zum 1. Januar 2021									
Erfolgswirksame Erfassung									
Erfassung im sonstigen Ergebnis									
Erfassung direkt im Eigenkapital									
Auswirkungen von Wechselkursdifferenzen									
Stand zum 1. Januar 2022									
Erfolgswirksame Erfassung									
Erfassung im sonstigen Ergebnis									
Erfassung direkt im Eigenkapital									
Erwerb eines Tochterunternehmens									
Abgang eines Tochterunternehmens									
Auswirkungen von Wechselkursdifferenzen									
Auswirkungen geänderter Steuersätze:									
- Erfolgswirksam									
- Im sonstigen Ergebnis									
- Direkt im Eigenkapital									
Stand zum 31. Dezember 2022									

IAS 12.74 Latente Steueransprüche und Steuerschulden werden saldiert, wenn ein einklagbares Recht zur Aufrechnung laufender Steuererstattungsansprüche gegen laufende Steuerschulden besteht, wenn sich diese auf Ertragsteuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden und der Konzern beabsichtigt, seine laufenden Steueransprüche und -schulden netto zu begleichen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die latenten Steuersalden nach Saldierung.

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Latente Steuerschulden		
Latente Steuererstattungsansprüche		

IAS 12.81(e) Zum Bilanzstichtag stehen dem Konzern ungenutzte steuerliche Verluste in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) zur Verrechnung mit zukünftigen steuerlichen Gewinnen zur Verfügung. Für ungenutzte steuerliche Verluste in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) wurde ein latenter Steuererstattungsanspruch gebildet. Für die restlichen __ T€ (2021: __ T€) wurden keine aktiven latenten Steuern angesetzt, da es nicht als wahrscheinlich angesehen wird, dass in ausreichendem Maße zukünftige steuerliche Gewinne zur Verfügung stehen werden. In den nicht ungenutzten steuerlichen Verlusten sind Verluste in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) enthalten, die im [*Jahr*] verfallen. Die übrigen ungenutzten steuerlichen Verluste sind auf unbestimmte Zeit vortragsfähig.

IAS 12.81(f) Auf temporäre Differenzen in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) im Zusammenhang mit den nicht ausgeschütteten Gewinnen ausländischer Tochtergesellschaften werden keine latenten Steuerschulden gebildet, da der Konzern in der Lage ist, den Zeitpunkt der Umkehrung dieser temporären Differenzen zu steuern und es wahrscheinlich ist, dass sich diese in absehbarer Zeit nicht umkehren werden. Temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Anteilen an assoziierten Unternehmen sind unwesentlich.

14. Aufgegebene Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte

Am [*Datum*] 2022 schloss die Gesellschaft einen Kaufvertrag zur Veräußerung von [*Name der Tochtergesellschaft*], die alle [_____] Aktivitäten des Konzerns abwickelte. Der Verkauf erfolgte, um Zahlungsmittel für die Expansion der anderen Geschäftsbereiche des Konzerns zu generieren. Der Verkauf wurde am [*Datum*] 2022 abgeschlossen, zu dem die Beherrschung über [*Namen der Tochtergesellschaft*] an den Erwerber überging. Einzelheiten zu den abgehenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie die Berechnung des Veräußerungsgewinns oder –verlusts sind in Tz. 4 dargestellt.

IFRS 5.33(b)
IFRS 534

Das Ergebnis der aufgegebenen Geschäftsbereiche, dass in den Jahresüberschuss einbezogen wurde, stellt sich wie folgt dar:

		2022 in T€	2021 in T€
	Umsatzerlöse		
	Aufwendungen		
	Ergebnis vor Steuern		
IAS 12.81(h)	Zurechenbarer Steueraufwand		
	Verlust aus dem Verkauf von aufgegebenen Geschäftsbereichen		
IAS 12.81(h)	Zurechenbarer Steueraufwand		
IFRS 5.33(d)	**Jahresüberschuss aus aufgegebenen Geschäftsbereichen (den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zuzurechnen**		

IFRS 5.33(c)

Im Laufe des Jahres trug [*Name der Tochtergesellschaft*] __ T€ (2021: __ T€) zum operativen Netto-Cashflow des Konzerns bei, zahlte __ T€ (2021: __ T€) für die Investitionstätigkeit sowie __ T€ (2021: __ T€) für die Finanzierungstätigkeit.

Aus dem Verkauf von [*Name der Tochtergesellschaft*] ergab sich ein Verlust von __ T€, der sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und dem Buchwert des Nettovermögens und des zurechenbaren Geschäfts- oder Firmenwerts der Tochtergesellschaft andererseits ergibt.

IFRS 5.38
IFRS 5.41

Darüber hinaus beschloss die Geschäftsführung am [*Datum*] den Verkauf des [*bitte bezeichnen*] Geschäftsbereichs, und es fanden anschließend Verhandlungen mit mehreren interessierten Parteien statt. Der Verkauf steht im Einklang mit der langfristigen Strategie des Konzerns, die Aktivitäten auf die anderen Geschäftsbereiche des Konzerns zu konzentrieren. Diese Geschäftsbereiche, die voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten verkauft werden, wurden als zur Veräußerung gehaltene Veräußerungsgruppe klassifiziert und in der Bilanz separat ausgewiesen. Es wird erwartet, dass der Veräußerungserlös den Buchwert des betreffenden Nettovermögens deutlich übersteigt, so dass keine Wertminderungen bei der Klassifizierung dieser Geschäfte als zur Veräußerung gehalten erfasst wurden. Die wichtigsten Klassen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die die als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Geschäftsbereiche umfassen, stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2022 in T€
Geschäfts- oder Firmenwert	
Sachanlagen	
Vorräte	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	
Kassenbestand und Bankguthaben	
Summe der zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	
Steuerschulden	
Kontokorrentkredite und Bankdarlehen	
Summe der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten	
Nettovermögen der Veräußerungsgruppe	

15. Ergebnis je Aktie

Hinweis

Gemäß IAS 33 *Ergebnis je Aktie* sind Informationen über das Ergebnis je Aktie im Konzernabschluss eines Mutterunternehmens (sowie im gesonderten oder im Einzelabschluss von Unternehmen) darzustellen,

- dessen Stammaktien oder potenzielle Stammaktien auf einem öffentlichen Markt (einem nationalen oder ausländischen Börsen- oder Freihandelsplatz, einschließlich lokaler oder regionaler Märkte) gehandelt werden oder
- das seinen (Konzern-)Abschluss einer Wertpapieraufsichtsbehörde oder einer anderen Regulierungsbehörde zwecks Emission einer beliebigen Kategorie von Instrumenten auf einem öffentlichen Markt hat zukommen lassen oder im Begriff ist, dies zu tun.

Wenn andere Unternehmen sich entscheiden, freiwillig Angaben zu den Ergebnissen je Aktie in ihren Abschlüssen zu machen, die mit den IFRSs übereinstimmen, müssen die Angaben im Zusammenhang mit den Informationen zu Ergebnissen je Aktie vollständig mit den Anforderungen in IAS 33 übereinstimmen.

Aus fortgeführten und aufgegebenen Geschäftsbereichen

Die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie basiert auf den folgenden Daten:

	Ergebnis	2022 in T€	2021 in T€
IAS 33.70(a)	Ergebnis für Zwecke des unverwässerten Ergebnisses je Aktie (entspricht den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbarer Anteil am Jahresüberschuss)		
	Auswirkung der verwässernden potenziellen Stammaktien:		
	Zinsen auf Wandelschuldverschreibungen (nach Steuern)		
	Ergebnis zur Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie		

	Anzahl der Aktien	2022 in Tsd.	2021 in Tsd.
IAS 33.70(b)	Gewichtete durchschnittliche Anzahl an Stammaktien zur Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie		
IAS 33.70(c)	Auswirkung der verwässernden potenziellen Stammaktien:		
	Aktienoptionen		
	Wandelanleihen		
	Gewichtete durchschnittliche Anzahl an Stammaktien zur Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie		

Der Nenner für die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie wurde an die Kapitalisierungsmaßnahmen im Jahr 2022 angepasst.

IAS 33.70(c) Die folgenden potenziellen Stammaktien haben keinen verwässernden Effekt und wurden entsprechend in der gewichteten durchschnittlichen Anzahl von Stammaktien zum Zwecke der Bestimmung des verwässerten Ergebnisses je Aktie nicht berücksichtigt:

Anzahl der Aktien	2022 in Tsd.	2021 in Tsd.
[*zu beschreiben*]		

Aus fortgeführten Geschäftsbereichen

IAS 33.70(a) **Ergebnis**	2022 in T€	2021 in T€
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbarer Anteil am Jahresüberschuss		
Anpassungen zur Vermeidung von Jahresfehlbeträgen aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		
Ergebnis zur Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie aus fortgeführten Geschäftsbereichen		
Auswirkung der verwässernden potenziellen Stammaktien:		
Zinsen auf Wandelschuldverschreibungen (nach Steuern)		
Ergebnis zur Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie aus fortgeführten Geschäftsbereichen		

Die verwendeten Nenner entsprechen den oben genannten für das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie aus fortgeführten und nicht fortgeführten Geschäftsbereichen.

IAS 33.68 IAS 33.69 **Aus aufgegebenen Geschäftsbereichen**	2022 Cent je Aktie	2021 Cent je Aktie
Unverwässert		
Verwässert		

IAS 8.28(f)(ii) **Auswirkungen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (siehe Tz. 2.3.1)**

	Auswirkungen auf den Jahresüberschuss aus fortgeführten Geschäftsbereichen		Auswirkungen auf das unverwässerte Ergebnis je Aktie		Auswirkungen auf das verwässerte Ergebnis je Aktie	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
	in T€	in T€	Cent je Aktie	Cent je Aktie	Cent je Aktie	Cent je Aktie
Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungs methoden:						
[*Erläuterung der vorgenommenen Änderung*]						

IAS 8.49(b)(ii) **Auswirkungen von Fehlerkorrekturen (siehe Tz. 2.4)**

	Auswirkungen auf den Jahresüberschuss aus fortgeführten Geschäftsbereichen		Auswirkungen auf das unverwässerte Ergebnis je Aktie		Auswirkungen auf das verwässerte Ergebnis je Aktie	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
	in T€	in T€	Cent je Aktie	Cent je Aktie	Cent je Aktie	Cent je Aktie
Änderungen durch Fehlerkorrekturen:						
[*Erläuterung der vorgenommenen Fehlerkorrektur*]						

16. Geschäfts- oder Firmenwert

		in T€
	Anschaffungskosten	
	Stand zum 1. Januar 2021	
	Auswirkungen von Wechselkursdifferenzen	
	Zugang aus Unternehmenszusammenschlüssen	
	Abgang durch Veräußerung eines Tochterunternehmens	
	Reklassifizierung in zur Veräußerung gehalten	
	Sonstige [*zu beschreiben*]	
IFRS 3.B67(d)	Stand zum 31. Dezember 2021	
	Auswirkungen von Wechselkursdifferenzen	
	Zugang aus Unternehmenszusammenschlüssen	
	Abgang durch Veräußerung eines Tochterunternehmens	
	Reklassifizierung in zur Veräußerung gehalten	
	Sonstige [*zu beschreiben*]	
IFRS 3.B67(d)	Stand zum 31. Dezember 2022	
	Kumulierte Wertminderungsverluste	
	Stand zum 1. Januar 2021	
	Auswirkungen von Wechselkursdifferenzen	
IAS 36.126	Im Laufe des Jahres erfasste Wertminderungsverluste	
	Ausgebucht bei Abgang eines Tochterunternehmens	
IFRS 3.B67(d)	Stand zum 31. Dezember 2021	
	Auswirkungen von Wechselkursdifferenzen	
	Im Laufe des Jahres erfasste Wertminderungsverluste	
	Ausgebucht bei Abgang eines Tochterunternehmens	
	Stand zum 31. Dezember 2022	
IFRS 3.B67(d)	**Buchwert**	
	Am 31. Dezember 2022	
	Am 31. Dezember 2021	
	Am 1. Januar 2021	

IAS 36.134-135 Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde zum Zwecke der Wertminderungsprüfung den folgenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet:

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
[*Segment C*]: Technische Werkzeuge – Internetverkäufe		
[*Segment E*]: Freizeitartikel - Einzelhandelsgeschäfte		
[*Segment G*]: Bau – Alpha Baugesellschaft		
[*Segment G*]: Bau – Sonstige		

Der Konzern überprüft den Geschäfts- oder Firmenwert jährlich auf Wertminderung und zusätzlich, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert sein könnte.

Technische Werkzeuge – Internetverkäufe

Der erzielbare Betrag des Segments und der zahlungsmittelgenerierenden Einheit „Technische Werkzeuge – Internetverkäufe“ wurde durch eine Nutzungswertberechnung auf Grundlage von Zahlungsstromprognosen aus von der Geschäftsleitung bewilligten Finanzbudgets für den Zeitraum von fünf Jahren und einem Vorsteuer-Abzinsungssatz von __% p.a. (2021: __% p.a.)

bestimmt. Dieser wurde ermittelt durch [*Beschreibung der zur Bestimmung des Abzinsungssatzes angewandten Methode*].

Die von der Geschäftsführung für die Festlegung der Finanzbudgets für den anfänglichen Fünfjahreszeitraum zugrunde gelegten Hauptannahmen waren die folgenden.

Prognostizierte Umsatzwachstumsraten

Die prognostizierten Umsatzwachstumsraten basieren auf den Erfahrungen der Vergangenheit, bereinigt um [*Erläuterung der Gründe für die Anpassung der Vergangenheitsdaten, z. B. Absatz-/Markttrends und die strategischen Entscheidungen, die in Bezug auf die zahlungsmittelgenerierende Einheit getroffen wurden*].

Betriebsgewinne

Die Betriebsgewinne werden auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich erzielbarer operativer Gewinnmargen prognostiziert, bereinigt um die Auswirkungen von [*Beschreibung der Gründe für die Anpassung der Vergangenheitsdaten, z.B. Änderungen bei den Produktkosten oder Kosteneinsparungsinitiativen*].

Geldumschlagsdauer

Die Geldumschlagsdauer ist das Verhältnis des Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit zum Betriebsgewinn. Die Prognose beruht auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit.

Zahlungsströme für den fünf Jahre übersteigenden Zeitraum wurden unter Zugrundelegung einer konstanten jährlichen Wachstumsrate von __% (2021: __% p.a.) extrapoliert. Diese Wachstumsrate liegt zwar __ Prozentpunkte über der durchschnittlichen langfristigen Wachstumsrate auf dem internationalen Markt für technische Werkzeuge; die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Internetverkäufe“ profitiert jedoch unter anderem von dem im Jahr 2016 gewährten 20-jährigen Patentschutz auf die technischen Werkzeuge der Z-Serie, die weiterhin als einige der besten Modelle im Bereich technische Werkzeuge am Markt gelten.

Von der Geschäftsführung wird eine konstante Wachstumsrate von __% auf der Grundlage der Wertentwicklung der Vergangenheit und der erwarteten künftigen Marktentwicklung angenommen. Sie schätzt, dass eine Verminderung der Wachstumsrate um __-__% dazu führen würde, den Spielraum in der zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf Null zu reduzieren, aber nicht zu einer Wertminderung führen würde.

Freizeitartikel – Einzelhandelsgeschäfte

Der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit wurde durch eine Nutzungswertberechnung auf Grundlage von Zahlungsstromprognosen aus von der Geschäftsführung bewilligten Finanzbudgets für den Zeitraum von fünf Jahren und einem Vorsteuer-Abzinsungssatz von __% p.a. (2021: __% p.a.) bestimmt. Dieser wurde ermittelt durch [*Beschreibung der zur Bestimmung des Abzinsungssatzes angewandten Methode*].

Die von der Geschäftsführung für die Festlegung der Finanzbudgets für den anfänglichen Fünfjahreszeitraum zugrunde gelegten Hauptannahmen waren die folgenden.

Prognostizierte Umsatzwachstumsraten

Die prognostizierten Umsatzwachstumsraten basieren auf den Erfahrungen der Vergangenheit, bereinigt um [*Erläuterung der Gründe für die Anpassung der Vergangenheitsdaten, z. B. Absatz-/Markttrends und die strategischen Entscheidungen, die in Bezug auf die zahlungsmittelgenerierende Einheit getroffen wurden*].

Betriebsgewinne

Die Betriebsgewinne werden auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich erzielbarer operativer Gewinnmargen prognostiziert, bereinigt um die Auswirkungen von [*Beschreibung der Gründe für die Anpassung der Vergangenheitsdaten, z.B. Änderungen bei den Produktkosten oder Kosteneinsparungsinitiativen*].

Geldumschlagsdauer

Die Geldumschlagsdauer ist das Verhältnis des Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit zum Betriebsgewinn. Die Prognose beruht auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit.

Die Zahlungsstromprognosen basieren während des gesamten budgetierten Zeitraums auf derselben erwarteten Bruttomarge und der gleichen Bestandspreisinflation während des gesamten budgetierten Zeitraums. Die Zahlungsstrom-Reihen wurden für den Zeitraum nach dem fünften Jahr unter Zugrundelegung einer konstanten jährlichen Wachstumsrate von __% (2021: __% p.a.) extrapoliert.

Bau – Alpha Baugesellschaft

Der mit Alpha Construction verbundene Geschäfts- oder Firmenwert entstand, als dieses Geschäft im Jahr 2014 vom Konzern übernommen wurde. Das Unternehmen arbeitet weiterhin auf zufriedenstellender Basis, ohne jedoch einen signifikanten Anstieg des Marktanteils zu erzielen.

Im Laufe des Jahres führte die Regierung von [*Land A*] neue Vorschriften ein, die die Registrierung und Zertifizierung von Bauherren für öffentliche Aufträge vorschreiben. Im Hinblick auf die Entscheidung, die Bautätigkeiten des Konzerns durch die anderen operativen Einheiten der Tochtergesellschaft C Limited zu bündeln, hat die Geschäftsführung beschlossen, Alpha Construction nicht für diesen Zweck zu registrieren, so dass sie keine Aussichten auf zukünftige Aufträge hat. Die Geschäftsführung hat daher beschlossen, den direkt mit Alpha Construction verbundenen Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von __ T€ abzuschreiben. Eine weitere Abschreibung der Vermögenswerte von der Alpha Baugesellschaft wird nicht für erforderlich gehalten, da diese anderweitig nutzbar sind. Die am Ende des Jahres laufenden Aufträge werden für den Konzern verlustfrei abgewickelt. Der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit Alpha Baugesellschaft betrug zum 31. Dezember 2022 __ T€.

Der Wertminderungsaufwand wurde erfolgswirksam im Posten [Sonstige betriebliche Aufwendungen/Umsatzkosten] erfasst.

Bau – Sonstige

Der erzielbare Betrag des dem Konzern verbleibenden Bausegments wurde durch eine Nutzungswertberechnung auf Grundlage von Zahlungsstromprognosen aus von der Geschäftsführung bewilligten Finanzbudgets für den Zeitraum von fünf Jahren und einem Vorsteuer-Abzinsungssatz von __% p.a. (2021: __% p.a.) bestimmt. Dieser wurde ermittelt durch [*Beschreibung der zur Bestimmung des Abzinsungssatzes angewandten Methode*].

Die von der Geschäftsführung für die Festlegung der Finanzbudgets für den anfänglichen Fünfjahreszeitraum zugrunde gelegten Hauptannahmen waren die folgenden.

Prognostizierte Umsatzwachstumsraten

Die prognostizierten Umsatzwachstumsraten basieren auf den Erfahrungen der Vergangenheit, bereinigt um [*Erläuterung der Gründe für die Anpassung der Vergangenheitsdaten, z. B. Absatz-/Markttrends und die strategischen Entscheidungen, die in Bezug auf die zahlungsmittelgenerierende Einheit getroffen wurden*].

Betriebsgewinne

Die Betriebsgewinne werden auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich erzielbarer operativer Gewinnmargen prognostiziert, bereinigt um die Auswirkungen von [*Beschreibung der Gründe für die Anpassung der Vergangenheitsdaten, z.B. Änderungen bei den Produktkosten oder Kosteneinsparungsinitiativen*].

Geldumschlagsdauer

Die Geldumschlagsdauer ist das Verhältnis des Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit zum Betriebsgewinn. Die Prognose beruht auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit.

Zahlungsströme für den fünf Jahre übersteigenden Zeitraum wurden unter Zugrundelegung einer konstanten jährlichen Wachstumsrate von __% (2021: __% p.a.) extrapoliert. Diese Wachstumsrate übersteigt nicht die durchschnittliche langfristige Wachstumsrate für den Markt, auf dem der Bereich Bau in [*Land A*] tätig ist.

Sensitivitätsanalyse

Der Konzern hat eine Analyse der Sensitivität des Wertminderungstests gegenüber Änderungen der wichtigsten Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags für jede der Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen der Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet ist, durchgeführt. Die Geschäftsführung ist der Ansicht, dass jede nach vernünftigem Ermessen mögliche Änderung der wichtigsten Annahmen, auf denen der erzielbare Betrag von „Technische Werkzeuge - Internetverkäufe“ und „Bau - Sonstige“ basiert, nicht dazu führen würde, dass der Gesamtbuchwert den erzielbaren Gesamtbetrag der zugehörigen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten übersteigt.

Zu Beginn des Geschäftsjahres lag der erzielbare Betrag vom Bereich „Freizeitartikel - Einzelhandel“ deutlich über dem Buchwert. Aufgrund der aktuellen Marktbedingungen am Jahresende liegt der erzielbare Betrag näher am Buchwert.

Eine __%ige Underperformance gegenüber den geplanten Umsatzwachstumsraten für den „Bereich Freizeitartikel - Einzelhandel“ wird aufgrund der jüngsten Erfahrungen als vernünftigerweise möglich angesehen und würde zu einer Wertminderung von __ T€ führen.

Eine __%ige Underperformance gegenüber den geplanten Umsatzwachstumsraten würde den Spielraum im „Bereich Freizeitartikel - Einzelhandel“ auf Null reduzieren, aber nicht zu einer Wertminderung führen.

17. Sonstige immaterielle Vermögenswerte

		Aktivierte Entwicklungskosten	Patente und Warenzeichen	Summe
		in T€	in T€	in T€
IAS 38.118(c) IAS 38.118(e)	**Anschaffungs- oder Herstellungskosten**			
	Stand zum 1. Januar 2021			
	Wechselkursdifferenzen			
	Zugänge aus Eigenentwicklungen			
	Stand zum 31. Dezember 2021			
	Wechselkursdifferenzen			
	Zugänge aus Eigenentwicklungen			
	Zugänge			
	Zugänge aus Erwerb einer Tochtergesellschaft			
	Stand zum 31. Dezember 2022			
IAS 38.118(c) IAS 38.118(e)	**Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen**			
	Stand zum 1. Januar 2021			
	Wechselkursdifferenzen			
	Abschreibungsaufwand			
	Stand zum 31. Dezember 2021			
	Wechselkursdifferenzen			
	Abschreibungsaufwand			
	Stand zum 31. Dezember 2022			
	Buchwert			
	Am 31. Dezember 2022			
	Am 31. Dezember 2021			
	Am 1. Januar 2021			

Die Abschreibungsdauer für Entwicklungskosten, die im Rahmen der [*zu beschreiben*] Entwicklung des Konzerns anfallen, beträgt [*Anzahl*] Jahre.

Patente und Warenzeichen werden über ihre geschätzte Nutzungsdauer, die im Durchschnitt [*Anzahl*] Jahre beträgt, abgeschrieben.

IAS 38.122(b) Die Gesellschaft hält ein Patent für die Herstellung ihrer elektronischen Geräte der Z-Serie. Der Buchwert des Patents von __ T€ (2021: __ T€) wird in __ Jahren (2021: __ Jahre) vollständig abgeschrieben sein.

18. Sachanlagen

		Grundstücke und Gebäude	Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Summe
		in T€	in T€	in T€	in T€
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. Neubewertung				
	Stand zum 1. Januar 2021				
	Zugänge				
	Zugänge durch Unternehmenszusammenschlüsse				
	Wechselkursdifferenzen				
	Abgänge				
	Veränderung aufgrund Neubewertung				
IAS 16.73(d)-(e)	Stand zum 31. Dezember 2021				
	Zugänge				
	Zugänge durch Unternehmenszusammenschlüsse				
	Wechselkursdifferenzen				
	Umgliederung als zur Veräußerung gehalten				
	Veränderung aufgrund Neubewertung				
	Übertragung in die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien				
IAS 16.73(d)-(e)	Stand zum 31. Dezember 2022				
	Bestehend aus:				
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				
	Neubewertung 2022				

		Grundstücke und Gebäude	Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Summe
		in T€	in T€	in T€	in T€
	Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen				
	Stand zum 1. Januar 2021				
	Abschreibungsaufwand				
IAs 36.126	Erfolgswirksam erfasste Wertminderungen				
	Wechselkursdifferenzen				
	Abgänge				
	Ausbuchung aufgrund Neubewertung				
	Stand am 31. Dezember 2021				
	Abschreibungsaufwand				
IAS 36.126	Erfolgswirksam erfasste Wertminderungen				
	Wechselkursdifferenzen				
	Umgliederung als zur Veräußerung gehalten				
	Ausbuchung aufgrund Neubewertung				
	Übertragung in die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien				
	Stand zum 31. Dezember 2022				
	Buchwert				
	Am 31. Dezember 2022				
	Am 31. Dezember 2021				
	Am 1. Januar 2021				

Hinweis
IAS 16.95

Für Sachanlagen, die Gegenstand eines Operating-Leasingverhältnisses sind, hat ein Leasinggeber die Angabepflichten des IAS 16 anzuwenden, was in diesem Musterkonzernabschluss nicht dargestellt ist.

Zu diesem Zweck ist jede Klasse von Sachanlagen in Vermögenswerte, die einem Operating-Leasingverhältnis unterliegen, und Vermögenswerte, die keinem Operating-Leasingverhältnis unterliegen, zu unterteilen (d. h. die nach IAS 16 erforderlichen Angaben sind gesondert für Vermögenswerte, die einem Operating-Leasingverhältnis unterliegen (nach Klasse des zugrundeliegenden Vermögenswertes) und eigene Vermögenswerte, die vom Leasinggeber gehalten und genutzt werden, vorzunehmen).

a) Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Grundstücke und Gebäude

Die Grundstücke und Gebäude des Konzerns sind mit ihren Neubewertungsbeträgen angesetzt, die den beizulegenden Zeitwerten zum Zeitpunkt der Neubewertung abzüglich nachfolgender kumulierter planmäßiger Abschreibungen und nachfolgender kumulierter Wertminderungsaufwendungen entsprechen. Die Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert der Grundstücke und Gebäude des Konzerns zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 wurden von den Gutachtern [*Name der Bewerter*] durchgeführt. [*Name der Bewerter*] sind unabhän-

gige Gutachter, die dem Konzern nicht nahe stehen. Sie sind Mitglieder des Institutes für Immobiliengutachter in [*Land A*] und verfügen über eine angemessene Qualifikation sowie aktuelle Erfahrungen in der Bewertung von Immobilien in den relevanten Lagen. Die Bewertung erfolgt nach den International Valuation Standards und basiert auf aktuellen Markttransaktionen zu marktüblichen Konditionen für ähnliche Objekte.

Der beizulegende Zeitwert der Grundstücke wird ermittelt auf Grundlage von Marktvergleichswerten, die jüngste Verkaufspreise aus Transaktionen mit ähnlichen Immobilien widerspiegeln/andere Methoden *[beschreiben*]. Der beizulegende Zeitwert der Gebäude wurde ermittelt unter Verwendung der Kostenmethode, die die Kosten widerspiegelt, die ein marktteilnehmender Käufer aufwenden müsste, um einen Ersatz-Vermögenswert vergleichbarer Nutzbarkeit zu erstellen, bereinigt um Veralterung/andere Methoden [*beschreiben*]. [*Beschreibung der Bewertungstechniken und der bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Parameter*.]

Die Bewertungsmethoden wurden im aktuellen Geschäftsjahr nicht geändert.

IFRS 13.93(a), (b)

Nachfolgend sind Einzelheiten und Angaben zu den Hierarchiestufen der beizulegenden Zeitwerte der Grundstücke und Gebäude des Konzerns zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 dargestellt:

	Stufe 1 in T€	Stufe 2 in T€	Stufe 3 in T€	Beizulegender Zeitwert zum 31.12.2022 in T€
Eine Produktionsanlage in [*Land A*] beinhaltet:				
- Grundstücke				
- Gebäude				

	Stufe 1 in T€	Stufe 2 in T€	Stufe 3 in T€	Beizulegender Zeitwert zum 31.12.2021 in T€
Eine Produktionsanlage in [*Land A*] beinhaltet:				
- Grundstücke				
- Gebäude				

Hinweis

Die Einteilung der Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert in die Hierarchiestufen erfolgt in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit beobachtbarer Eingangsparameter und der Bedeutung dieser Parameter für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts. Die obige Einteilung dient daher lediglich zu Veranschaulichungszwecken. Folgendes gilt es dabei zu beachten:

- Die Einordnung in die Stufe 3 stellt kein Wahlrecht dar. Bei Grundstücken und Gebäuden ist es aufgrund ihrer Einzigartigkeit äußerst selten, dass die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach der Stufe 1 erfolgt. Ob die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert insgesamt nach Stufe 2 oder Stufe 3 erfolgt, hängt davon ab, inwieweit die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Inputs und Annahmen beobachtbar sind. In vielen Situationen, in denen Bewertungstechniken (mit signifikanten nicht beobachtbaren Inputs) zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der Immobilien verwendet werden, würde die gesamte Bewertung zum beizulegenden Zeitwert als Stufe 3 klassifiziert werden.
- Die Stufe, innerhalb derer die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert kategorisiert wird, steht in keinem Zusammenhang mit der Qualität der Bewertung. So bedeutet beispielsweise die Tatsache, dass eine Immobilie der Stufe 3 zugeordnet wird, nicht, dass die Immobilienbewertung nicht zuverlässig ist - sie zeigt lediglich, dass signifikante, nicht be-

obachtbare Inputs verwendet wurden und dass für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eine wesentliche Ermessensausübung bestand.

IFRS 13.93(c) Im aktuellen Geschäftsjahr wurden keine Umgliederungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 der Hierarchie vorgenommen.

Hinweis
IFRS 13.95 Wenn zwischen den verschiedenen Hierarchiestufen Umgliederungen vorgenommen wurden, hat der Konzern die Gründe für die Umgliederung anzugeben sowie seine Methode zur Bestimmung, wann Umgliederungen als stattgefunden gelten (z.B. am Beginn oder am Ende der Berichtsperiode oder zum Zeitpunkt des Ereignisses, das die Umgliederung verursacht hat).

IAS 16.77(e) Wären Grundstücke sowie Gebäude (mit Ausnahme von Grundstücken und Gebäuden, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wurden oder Teil eines aufgegebenen Geschäftsbereiches sind) auf Anschaffungskostenbasis bewertet worden, würden sich ihre fortgeführten Anschaffungskosten wie folgt darstellen:

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Grundstücke		
Gebäude		

Die Neubewertungsrücklage ist in Tz. 34 dargestellt. Die Neubewertungsrücklage entsteht bei einem Tochterunternehmen und kann aufgrund gesetzlicher Beschränkungen im Sitzstaat nicht an die Muttergesellschaft ausgeschüttet werden.

Zum 31. Dezember 2022 ist der Konzern vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) eingegangen.

b) Wertminderungen im Geschäftsjahr

IAS 36.130(a) - (g) Der Konzern nahm aufgrund der unerwartet schlechten Leistung einer Produktionsanlage während des Geschäftsjahres eine Überprüfung des erzielbaren Betrags dieser Produktionsanlage und -ausstattung vor. Die schlechte Leistung der Anlage ist zurückzuführen auf [*Beschreibung der Gründe für die schlechte Leistung, z.B. ob die Wertminderung aufgrund externer Daten oder Änderungen der eigenen Schätzungen des Unternehmens begründet wurde*].

Diese Vermögenswerte werden im berichtspflichtigen Geschäftssegment [*Name Segment*] des Konzerns verwendet. Die Überprüfung führte zu einer erfolgswirksamen Erfassung eines Wertminderungsaufwands in Höhe von __ T€. Der Konzern hat auch den beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten der Produktionsanlage und -ausstattung auf Grundlage jüngster Marktpreise für Vermögenswerte mit ähnlicher Lebensdauer und technischem Zustand ermittelt. Da dieser Wert unter dem Nutzungswert lag, wurde der erzielbare Betrag der betroffenen Vermögenswerte auf Basis ihrer Nutzungswerte bestimmt. Die Produktionsanlage und die zugehörige Ausrüstung wurden auf ihren erzielbaren Betrag auf Basis eines Nutzungswertes in Höhe von __ T€ abgewertet, der damit ihrem Buchwert am Jahresende entspricht.

Der zur Bestimmung des Nutzungswertes verwendete Abzinsungsfaktor betrug __% p.a. In 2021 wurde kein Wertminderungstest vorgenommen, da keine Anzeichen für eine Wertminderung vorlagen.

IAS 36.131 Für die Sachanlagen wurden daneben weitere Wertminderungen in Höhe von __ T€ für das abgelaufene Geschäftsjahr erfasst. Diese sind aufgrund einer stärker als erwarteten Abnutzung entstanden. Diese Vermögenswerte werden auch im berichtspflichtigen Geschäftssegment [*Name Segment*] des Konzerns verwendet.

IAS 36.126(a) Die Wertminderungsaufwendungen sind den entsprechenden Posten sonstiger betrieblicher Aufwand/Herstellungskosten des Umsatzes in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet worden.

Der Wertminderungsaufwand für Betriebs- und Geschäftsausstattung entstand im Zusammenhang mit der Restrukturierung nach dem Verkauf von [*zu beschreiben*].

c) Als Sicherheit verpfändete Vermögenswerte

IAS 16.74(a) Die im Eigentum des Konzerns stehenden Grundstücke und Gebäude mit einem Buchwert von ca. __ T€ (2021: ca. __ T€) wurden zur Absicherung von Verbindlichkeiten des Konzerns verpfändet (siehe Tz. 39). Der Konzern ist nicht dazu berechtigt, diese Vermögenswerte als Sicherheit für andere Verbindlichkeiten zu verpfänden oder sie zu verkaufen.

19. Nutzungsrechte

		Gebäude	Anlagen	Geschäfts-ausstattung	Summe
		in T€	in T€	in T€	in T€
	Anschaffungskosten				
	Stand zum 1. Januar 2021				
	Zugänge				
	Stand zum 31. Dezember 2021				
	Zugänge				
	Stand zum 31. Dezember 2022				
	Kumulierte Abschreibungen				
	Stand zum 1. Januar 2021				
IFRS 16.53(a)	Abschreibungsaufwand				
	Stand am 31. Dezember 2021				
IFRS 16.53(a)	Abschreibungsaufwand				
	Stand zum 31. Dezember 2022				
	Buchwert				
IFRS 16.53(j)	Am 31. Dezember 2022				
IFRS 16.53(j)	Am 31. Dezember 2021				
	Am 1. Januar 2021				

IFRS 16.59(a) Der Konzern least eine Vielzahl unterschiedlicher Vermögenswerte. Darunter fallen Gebäude, Anlagen und IT-Ausstattung. Die durchschnittliche Laufzeit der Leasingverhältnisse beträgt __ Jahre (2021: __ Jahre).

Der Konzern hat Kaufoptionen für den Erwerb bestimmter Produktionsanlagen zu zuvor festgelegten Beträgen am Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses. Die Verpflichtungen des Konzerns aus Leasingverhältnissen sind durch die Eigentumsrechte der jeweiligen Leasinggeber an den geleasten Vermögenswerten besichert.

IFRS 16.53(h) Rund ein Fünftel der Leasingverträge für Gebäude und Ausstattung ist im laufenden Geschäftsjahr ausgelaufen. Die abgelaufenen Verträge wurden durch neue Leasingverhältnisse über entsprechende Vermögenswerte ersetzt. Daraus resultierten 2022 Zugänge zu den Nutzungsrechten in Höhe von __ T€ (2021: __ T€)

Die Fälligkeitsanalyse der Leasingverbindlichkeiten ist in Tz. 44 dargestellt.

		2022 in T€	2021 in T€
IFRS 16.54	**In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Beträge**		
IFRS 16.53(a)	Abschreibungen auf Nutzungsrechte		
IFRS 16.53(b)	Zinsaufwand auf Leasingverbindlichkeiten		
IFRS 16.53(c)	Aufwand aus kurzfristigen Leasingverhältnissen		
IFRS 16.53(d)	Aufwand aus Leasingverhältnissen mit geringwertigen Vermögenswerten		
IFRS 16.53(e)	Aufwand aus variablen Leasingzahlungen, die nicht in der Bewertung der Leasingverbindlichkeit berücksichtigt wurden		
IFRS 16.53(f)	Erträge aus Untermietverhältnissen		

IFRS 16.55 Zum 31. Dezember 2022 bestehen für den Konzern nicht bilanzierte Verpflichtungen aus kurzfristigen Leasingverhältnissen in Höhe von __ T€ (2021: __ T€).

IFRS 16.59(b)
IFRS 16.B49 Ein Teil der Immobilien-Leasingverhältnisse, bei denen der Konzern als Leasingnehmer auftritt, enthält variable Leasingzahlungen, die an die Umsätze aus den geleasten Märkten gekoppelt sind. Variable Zahlungsbedingungen werden verwendet, um Mietzahlungen mit den generierten Cashflows zu verknüpfen und dabei die Fixkosten zu senken. Die Leasingzahlungen für diese Märkte gliedern sich wie folgt auf.

	2022 in T€	2021 in T€
Fixe Leasingzahlungen		
Variable Leasingzahlungen		
Summe der Leasingzahlungen		

IFRS 16.59(b)(i)
IFRS 16.B49 Insgesamt umfassen die variablen Leasingzahlungen bis zu __ % der gesamten Leasingzahlungen des Konzerns. Die variablen Leasingzahlungen hängen von den Verkäufen und damit letztlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung über die nächsten Jahre ab. Unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklungen hinsichtlich der zukünftigen Verkäufe über die nächsten __ Jahre erwartet der Konzern, dass dieses Verhältnis der variablen Leasingzahlungen zu den gesamten Leasingzahlungen in den zukünftigen Perioden konstant bleiben wird.

Im Vorjahr hatte der Konzern die praktische Erleichterung in Anspruch genommen, Mietkonzessionen, die eine direkte Folge der COVID-19-Pandemie sind, als variable Zahlungen zu bilanzieren. Der Konzern hatte von einem [*x*]-monatigen Verzicht auf Mietzahlungen für Gebäude in [*Land A*] und einem [*x*]-monatigen Zahlungsaufschub auf Mietzahlungen für Gebäude in [*Land B*] profitiert. Der Verzicht auf Leasingzahlungen in Höhe von insgesamt __ T€ wurde als negative variable Leasingzahlung in der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von __ T€ für die im Jahr 2021 erlassenen Leasingzahlungen erfasst.

IFRS 16.53(g) Die gesamten Zahlungsmittelabflüsse aus Leasingverhältnissen umfassen __ T€ (2021: __ T€).

Am [*Datum*] 2022 hat die [*Name des Tochterunternehmens H*] ein __ Jahre laufendes Leasingverhältnis zur Nutzungsüberlassung einer Immobilie abgeschlossen, das bis zum Jahresende noch nicht begonnen hatte. Daher wurde zum 31. Dezember 2022 noch keine Leasingverbindlichkeit und kein entsprechendes Nutzungsrecht ausgewiesen. Die Summe der zukünftigen Zahlungsmittelabflüsse, denen der Konzern im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgesetzt ist, umfasst feste Zahlungen in Höhe von __ T€ pro Jahr für die nächsten __ Jahre.

Es bestehen keine Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen.

Hinweis

Zusätzlich zu den in den IFRS 16.53-58 geforderten Angaben ist ein Leasingnehmer verpflichtet, weitere qualitative und quantitative Informationen, die zur Erreichung des in IFRS 16.51 definierten Offenlegungsziels erforderlich sind, über seine Leasingaktivitäten anzugeben. Diese zusätzlichen Informationen können Informationen umfassen (ohne auf diese beschränkt zu sein), die den Abschlussadressaten bei der Beurteilung folgender Aspekte helfen:

- die Art der Leasingaktivitäten des Leasingnehmers;
- zukünftige Zahlungsmittelabflüsse, denen der Leasingnehmer potenziell ausgesetzt ist, die sich nicht in der Bewertung der Leasingverbindlichkeiten widerspiegeln. Dazu gehören Auswirkungen aus:
  - variablen Leasingzahlungen;
  - Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen;
  - Restwertgarantien.
- Beschränkungen oder Zusicherungen, die durch Leasingverträge auferlegt werden; und
- Sale-and-Leaseback-Transaktionen.

20. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

		in T€
	Beizulegender Zeitwert	
	Stand zum 1. Januar 2021	
	Zugänge	
	Wechselkursdifferenzen	
	Abgänge	
	Nettogewinn/-verlust aus Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts	
IAS 40.76	Stand am 31. Dezember 2021	
	Zugänge	
	Wechselkursdifferenzen	
	Abgänge	
	Nettogewinn/-verlust aus Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts	
	Umbuchungen aus dem Sachanlagevermögen	
IAS 40.76	Stand zum 31. Dezember 2022	

IAS 40.75(e)

Der beizulegende Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien des Konzerns zum 31. Dezember 2022 wurde auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt von unabhängigen, dem Konzern nicht nahe stehenden, Gutachtern durchgeführten Bewertung ermittelt. Die Bewertung erfolgt nach den International Valuation Standards. Der beizulegende Zeitwert wurde auf der Grundlage des marktvergleichenden Ansatzes ermittelt, der die jüngsten Transaktionspreise für ähnliche Immobilien widerspiegelt / andere Methoden [*beschreiben*].

IFRS 13.91(a), 93(d)

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Immobilien stellt die derzeitige Nutzung die höchst- und bestmögliche Nutzung dar. [*Beschreiben Sie die Bewertungsmethode und die Daten, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verwendet wurden*]

Die Bewertungsmethoden wurden im aktuellen Geschäftsjahr nicht geändert.

IFRS 13.93(a), (b) Nachfolgend sind Einzelheiten und Angaben zu den Hierarchiestufen der beizulegenden Zeitwerte der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien des Konzern zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 dargestellt:

	Stufe 1 in T€	Stufe 2 in T€	Stufe 3 in T€	Beizulegender Zeitwert zum 31.12.2022 in T€
Gewerbliche Immobilien in [*Land A*]:				

	Stufe 1 in T€	Stufe 2 in T€	Stufe 3 in T€	Beizulegender Zeitwert zum 31.12.2021 in T€
Gewerbliche Immobilien in [*Land A*]:				

IFRS 13.93(c) Es wurden keine Umgliederungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 der Hierarchie vorgenommen.

Hinweis
IFRS 13.95

Wenn zwischen den verschiedenen Hierarchiestufen Umgliederungen vorgenommen wurden, hat der Konzern die Gründe für die Umgliederung anzugeben sowie seine Methode zur Bestimmung, wann Umgliederungen als stattgefunden gelten (z.B. am Beginn oder am Ende der Berichtsperiode oder zum Zeitpunkt des Ereignisses, das die Umgliederung verursacht hat).

Der Konzern überträgt eine Immobilie auf oder von einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie dann und nur dann, wenn es Anzeichen für eine Änderung der Nutzung gibt. Eine Nutzungsänderung liegt vor, wenn die Immobilie die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllt oder nicht mehr erfüllt. Eine Änderung der Absichten des Managements zur Nutzung einer Immobilie stellt für sich genommen keinen Beweis für eine Nutzungsänderung dar.

Hinweis

Hierarchiestufen des beizulegenden Zeitwerts
Die Einteilung der Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert in die Hierarchiestufen erfolgt in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit beobachtbarer Eingangsparameter und der Bedeutung dieser Parameter für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts. Die obige Einteilung dient daher lediglich zu Veranschaulichungszwecken.

Bitte beachten: Der beizulegende Zeitwert von Renditeimmobilien wird in der Regel (d.h. wenn keine aktuellen Marktvergleichswerte vorliegen) auf Basis von Inputfaktoren ermittelt, die in die Hierarchiestufe 3 fallen. Somit sind weiterführende Anhangangaben gem. IFRS 13.91 bis einschließlich IFRS 13.95 erforderlich. Wir verweisen als Beispiel für diese zusätzlichen Angaben zur Hierarchiestufe 3 auf die unter Tz. 49.2 zu findenden Angaben für Finanzinstrumente und bezogen auf die erforderlichen Überleitungen auf die erläuternden Beispiele in IFRS 13.IE60 ff.

Angaben zum beizulegenden Zeitwert von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet werden
Für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet werden, verlangt IAS 40.79(e) die Angabe des beizulegenden Zeitwerts dieser Immobilien im Anhang. In diesen Fällen hat die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (für Angabezwecke) in Übereinstimmung mit IFRS 13 zu erfolgen. Zusätzlich erfordert IFRS 13.97 die folgenden Angaben:

IFRS 13.97

- in welche Hierarchiestufe die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert eingeordnet wird (d.h. Stufe 1, 2 oder 3);
- wenn die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in die Stufe 2 oder 3 eingeordnet wird, eine Beschreibung der (des) Bewertungsverfahren(s) und die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Eingangsparameter; und
- die höchst- und bestmögliche Nutzung der Immobilien (falls abweichend von der aktuellen Nutzung) und die Gründe, warum die Immobilien in einer Weise genutzt werden, die von der höchst- und bestmöglichen Nutzung abweicht.

		Bewertungs-technik(en)	Bedeutende nichtbeobachtbare Inputfaktoren	Sensitivität
IFRS 13.93(d) IFRS 13.93(h)(i)	Gewerbliche Immobilien in [*Land A*]	Ertragswertverfahren	Der Finanzierungskostenzinssatz unter Berücksichtigung der Kapitalisierung des Mietertragspotenzials, der Art der Immobilie und der vorherrschenden Marktbedingungen beträgt __% - __% (2021: __% - __%).	Eine leichte Erhöhung des verwendeten Finanzierungskostenzinssatzes würde zu einem deutlichen Rückgang des beizulegenden Zeitwerts führen und umgekehrt.
			Monatliche Marktmiete unter Berücksichtigung der Standortunterschiede und individueller Faktoren wie Front und Größe zwischen den Vergleichswerten und der Immobilie von durchschnittlich __ € (2021: __ €) pro Quadratmeter („qm“) und Monat.	Eine signifikante Erhöhung der verwendeten Marktmiete würde zu einer signifikanten Erhöhung des beizulegenden Zeitwerts führen und umgekehrt.

Hinweis

Bei der Betrachtung der Klassifizierungsebene der Immobilien im Zusammenhang mit der oben aufgeführten Darstellung sollte das Management des Unternehmens die Art und die Merkmale der Immobilien berücksichtigen, um den Abschlussadressaten aussagekräftige Informationen hinsichtlich der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert der verschiedenen Arten von Immobilien zur Verfügung zu stellen. Die obige Aufgliederung dient nur zur Veranschaulichung.

Wie vorstehend dargestellt, stellt ein Unternehmen für die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, die der Stufe 3 zuzuordnen sind, quantitative Informationen über die wesentlichen nicht beobachtbaren Parameter, die verwendet werden, zur Verfügung. Ein Unternehmen ist nicht verpflichtet, quantitative Informationen zu erstellen, um dieser Offenlegungspflicht nachzukommen, wenn das Unternehmen bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts keine quantitativ nicht beobachtbaren Inputfaktoren entwickelt (z.B. wenn ein Unternehmen Preise aus früheren Transaktionen oder Preisinformationen Dritter ohne Anpassung verwendet). Bei der Bereitstellung dieser Angaben darf ein Unternehmen jedoch quantitative, nicht beobachtbare Faktoren nicht ignorieren, die für die Bewertung des beizulegenden Zeitwerts von Bedeutung sind und dem Unternehmen zur Verfügung stehen.

Der Konzern hat alle seine als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zur Sicherung der dem Konzern gewährten allgemeinen Bankkredite verpfändet.

IAS 40.75(f) Die vom Konzern erwirtschafteten Mieterträge aus den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die ausschließlich im Rahmen von Mietleasingverhältnissen vermietet werden, betrugen __ T€ (2021: __ T€). Die direkten betrieblichen Aufwendungen für die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die alle im Berichtsjahr Mieteinnahmen generierten, betrugen __ T€ (2021: __ T€).

IAS 40.75(h) Der Konzern hat einen Vertrag über die Instandhaltung seiner als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien für die nächsten fünf Jahre abgeschlossen, der zu einer jährlichen Belastung von __ T€ führen wird.

21. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Hinweis Zu Illustrationszwecken wird angenommen, dass die nachfolgend aufgeführten assoziierten Unternehmen als wesentlich für den Konzern anzusehen sind.

IFRS 12.21(a) Einzelheiten zu den wesentlichen assoziierten Unternehmen des Konzerns sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Name des assoziierten Unternehmens	Hauptgeschäft	Sitz	Stimmrechts- und Kapitalanteil 31.12.2022 %	Stimmrechts- und Kapitalanteil 31.12.2021 %
Assoziiertes Unternehmen A (i) & (ii)	[*Hauptgeschäft X einfügen*]	[*Land A*]		
Assoziiertes Unternehmen B (iii)	[*Hauptgeschäft Y einfügen*]	[*Land B*]		

Sämtliche assoziierte Unternehmen sind der Anteilsbesitzliste in Tz. 55 zu entnehmen.

IFRS 12.21(b)(i) Alle oben aufgeführten assoziierten Unternehmen sind in diesem Konzernabschluss, wie in den Rechnungslegungsgrundsätzen des Konzerns (siehe Tz. 2.5) dargestellt, nach der Equity-Methode bilanziert.

IFRS 12.21(a)(iv) (i) Die Gesellschaft hat gemäß Satzung das Recht, bei Hauptversammlungen des [Assoziiertes Unternehmen A] __% der Stimmrechte auszuüben.

IFRS 12.22(b) IFRS 12.21(b)(iii) IFRS 13.97 (ii) Das Geschäftsjahresende des [Assoziiertes Unternehmen A] ist der 31. Oktober. Dieser Stichtag wurde bei der Gründung des Unternehmens festgelegt. Eine Änderung des Abschlussstichtags ist nicht möglich. Zum Zwecke der Bilanzierung nach der Equity-Methode wurden die Abschlüsse des [Assoziiertes Unternehmen A] zum 31. Oktober 2022 herangezogen und um wesentliche Geschäftsvorfälle zwischen dem Abschlussstichtag und dem 31. Dezember 2022 angepasst. Am 31. Dezember 2022 betrug der beizulegende Zeitwert der Konzernbeteiligung an [Assoziiertes Unternehmen A], dessen Aktien an der Börse in [*Land A*] gehandelt werden, __Mio. € (2021: __Mio. €). Der beizulegende Zeitwert basiert auf dem notierten Preis an der Börse in [*Land A*]; dieser stellt einen Eingangsparameter der Stufe 1 im Sinne der Hierarchie des IFRS 13 dar.

IFRS 12.9(e) (iii) Obwohl der Konzern zu weniger als __% am Kapital des [Assoziiertes Unternehmen B] beteiligt ist und bei Hauptversammlungen weniger als __% der Stimmrechte ausüben kann, hat der Konzern durch das vertragliche Recht zur Ernennung von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung die Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen auszuüben.

Die nachstehend aufgeführten Dividenden von assoziierten Unternehmen stellen die tatsächlich zurechenbaren und damit dem Konzern zufließenden Beträge dar. Die anderen zusammenfassenden Informationen, die der Überleitung auf den Buchwert des Konzerns vorausgehen, stellen die in den IFRS-Abschluss des assoziierten Unternehmens einbezogenen Beträge dar, nicht den Anteil des Unternehmens an diesen Beträgen, obwohl sie aufgrund von Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts bei Akquisitionen oder buchhalterischen Anpassungen angepasst werden.

IFRS 12.21(b)(ii) IFRS 12.B12 IFRS 12.B14(a)

Die zusammenfassenden Finanzinformationen hinsichtlich der wesentlichen assoziierten Unternehmen des Konzerns sind nachfolgend angegeben. Die zusammenfassenden Finanzinformationen entsprechen den Beträgen der in Übereinstimmung mit den IFRS aufgestellten Abschlüsse der assoziierten Unternehmen [*für Zwecke der Bilanzierung nach der Equity-Methode vom Konzern entsprechend angepasst*].

	Assoziiertes Unternehmen A		Assoziiertes Unternehmen B	
	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Kurzfristige Vermögenswerte				
Langfristige Vermögenswerte				
Kurzfristige Schulden				
Langfristige Schulden				
Den Anteilseignern des Unternehmens zurechenbares Eigenkapital				
Nicht beherrschende Anteile				

	2022 in T€	2021 in T€	2022 in T€	2021 in T€
Umsatzerlöse				
Jahresüberschuss aus fortgeführten Geschäftsbereichen				
Nachsteuerergebnis aufgegebener Geschäftsbereiche				
Jahresüberschuss				
Sonstiges Ergebnis				
Gesamtergebnis				
Vom assoziierten Unternehmen erhaltene Dividenden				

IFRS 12.B14(b)

Überleitungsrechnung von den dargestellten zusammenfassenden Finanzinformationen zum Buchwert der Beteiligung an den assoziierten Unternehmen A und B im Konzernabschluss:

	Assoziiertes Unternehmen A		Assoziiertes Unternehmen B	
	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Nettovermögen des assoziierten Unternehmens				
Beteiligungsquote des Konzerns				
Geschäfts- oder Firmenwert				
Sonstige Anpassungen [*zu beschreiben*]				
Buchwert der Konzernbeteiligung am assoziierten Unternehmen				

IFRS 12.21(c)(ii) IFRS 12.B16

Zusammengefasste Informationen für assoziierte Unternehmen, die einzeln unwesentlich sind

	2022 in T€	2021 in T€
Anteil des Konzerns am Gewinn oder Verlust aus fortgeführten Geschäftsbereichen		
Anteil des Konzerns am Ergebnis nach Steuern aus fortgeführten Geschäftsbereichen		
Anteil des Konzerns am sonstigen Ergebnis		
Anteil des Konzerns am sonstigen Gesamtergebnis		

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Summe der Buchwerte der Konzernanteile an diesen Unternehmen		

IFRS 12.22(c)

Nicht erfasste Verluste assoziierter Unternehmen

	2022 in T€	2021 in T€
Nicht erfasste Verluste assoziierter Unternehmen der Berichtsperiode		

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Kumulierte nicht erfasste Verluste assoziierter Unternehmen		

Änderungen der Konzernbeteiligungsquote an assoziierten Unternehmen

Im Vorjahr hielt der Konzern __% der Anteile an der E Plus Limited. Diese Anteile wurden als Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen bilanziert. Im Dezember 2022 hat der Konzern __% der Anteile an einen Dritten für __ € veräußert (Zahlungseingang im Januar 2023). Der im Konzern verbleibende __%-Anteil, dessen beizulegender Zeitwert zum Veräußerungszeitpunkt __€ betrug, wurde als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswert bilanziert. Der beizulegende Zeitwert wurde unter Verwendung eines Discounted-Cashflow-Verfahrens bestimmt. Dabei wurden die gemäß Finanzplanung geschätzten Cashflows der nächsten 3 Jahre sowie ein Zinssatz von 6% zugrundegelegt. Zahlungsströme für den 3 Jahre übersteigenden Zeitraum wurden unter Zugrundelegung einer konstanten jährlichen Wachstumsrate von 2% extrapoliert. Aus der Veräußerung ist ein Gewinn in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden, der sich wie folgt zusammensetzt:

	in T€
Verkaufserlöse	
Zuzüglich: Beizulegender Zeitwert des verbleibenden Anteils (__%)	
Abzüglich: Buchwert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Verlustes des maßgeblichen Einflusses	
Erfasster Ertrag	

Der im Geschäftsjahr erfasste Ertrag beinhaltet realisierte Gewinne i. H. v. __ T€ (d.h. Verkaufserlöse i. H. v. __ T€ abzüglich Buchwert des verkauften Anteils i. H. v. __ T€) sowie unrea-

lisierte Gewinne i. H. v. __ T€ (d.h. beizulegender Zeitwert abzüglich Buchwert des verbleibenden __%-Anteils).

Auf den erfassten Gewinn ist im Geschäftsjahr ein tatsächlicher Steueraufwand i. H. v. __ T€ entstanden. Bezüglich des erfassten Gewinnanteils, der auf den im Konzern verbliebenden Anteil entfällt, ist eine latente Steuerschuld i. H. v. __ T€ erfasst worden.

Erhebliche Beschränkungen

Hinweis
IFRS 12.22(a)

Bestehen erhebliche Beschränkungen in der Fähigkeit der assoziierten Unternehmen, Finanzmittel in Form von Bardividenden oder Darlehens- bzw. Vorschusstilgungen an den Konzern zu transferieren, so hat der Konzern Art und Umfang der erheblichen Beschränkungen zu erläutern.

22. Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen

Hinweis

Entsprechend den Angabepflichten zu den Beteiligungen an assoziierten Unternehmen verlangt IFRS 12 die nachfolgenden Angaben für jedes wesentliche Gemeinschaftsunternehmen des Konzerns. Der Musterkonzern ist nur an einem Gemeinschaftsunternehmen, der JV A Limited, beteiligt. Zu Illustrationszwecken wird angenommen, dass dieses Gemeinschaftsunternehmen als wesentlich für den Konzern anzusehen ist.

IFRS 12.21(a) Einzelheiten zu den wesentlichen Gemeinschaftsunternehmen des Konzerns werden in den folgenden Tabellen angeführt:

Name des Gemeinschaftsunternehmens	Hauptgeschäft	Sitz	Stimmrechts- und Kapitalanteil	
			31.12.2022 %	31.12.2021 %
JV A Limited	[*Hauptgeschäft X einfügen*]	[*Land A*]		

IFRS 12.21(a) Das oben aufgeführte Gemeinschaftsunternehmen ist in diesem Konzernabschluss nach der Equity-Methode, wie in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Konzerns in Tz. 2.3.2 dargestellt, bilanziert.

IFRS 12.B14 Die zusammenfassenden Finanzinformationen hinsichtlich des wesentlichen Gemeinschaftsunternehmens des Konzerns sind nachfolgend angegeben. Die zusammenfassenden Finanzinformationen entsprechen den Beträgen im in Übereinstimmung mit den IFRS aufgestellten Abschluss des Gemeinschaftsunternehmens [*für Zwecke der Bilanzierung nach der Equity-Methode vom Konzern entsprechend angepasst*].

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Kurzfristige Vermögenswerte		
Langfristige Vermögenswerte		
Kurzfristige Schulden		
Langfristige Schulden		

		31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
IFRS 12.B13	In den vorstehend aufgeführten Vermögenswerten und Schulden sind die folgenden Beträge enthalten:		
	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		
	Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten (ohne Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen)		
	Langfristige finanzielle Verbindlichkeiten (ohne Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen)		

	2022 in T€	2021 in T€
Umsatzerlöse		
Jahresüberschuss aus fortgeführten Geschäftsbereichen		
Nachsteuerergebnis aufgegebener Geschäftsbereiche		
Jahresüberschuss		
Sonstiges Ergebnis		
Gesamtergebnis		
Von Gemeinschaftsunternehmen erhaltene Dividenden		

IFRS 12.B12 Der vorstehend aufgeführte Jahresüberschuss enthält die folgenden Beträge:

- Planmäßige Abschreibungen
- Zinserträge
- Zinsaufwendungen
- Ertragsteueraufwand oder -ertrag

IFRS 12.B14(b) Überleitungsrechnung von den dargestellten zusammenfassenden Finanzinformationen zum Buchwert der Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss:

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Nettovermögen des Gemeinschaftsunternehmens		
Beteiligungsquote des Konzerns		
Geschäfts- oder Firmenwert		
Sonstige Anpassungen [*zu beschreiben*]		
Buchwert der Konzernbeteiligung am Gemeinschaftsunternehmen		

IFRS 12.21(c)(i)
IFRS 12.B16

Zusammengefasste Informationen für Gemeinschaftsunternehmen, die einzeln unwesentlich sind

	2022 in T€	2021 in T€
Anteil des Konzerns am Gewinn oder Verlust aus fortgeführten Geschäftsbereichen		
Anteil des Konzerns am Ergebnis nach Steuern aus fortgeführten Geschäftsbereichen		
Anteil des Konzerns am sonstigen Ergebnis		
Anteil des Konzerns am sonstigen Gesamtergebnis		

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Summe der Buchwerte der Konzernanteile an diesen Unternehmen		

IFRS 12.22(c)

Nicht erfasste Verluste von Gemeinschaftsunternehmen

	2022 in T€	2021 in T€
Nicht erfasste Verluste von Gemeinschaftsunternehmen der Berichtsperiode		

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Kumulierte nicht erfasste Verluste von Gemeinschaftsunternehmen		

Erhebliche Beschränkungen

Hinweis
IFRS 12.22(a)

Bestehen erhebliche Beschränkungen in der Fähigkeit der Gemeinschaftsunternehmen, Finanzmittel in Form von Bardividenden oder Darlehens- bzw. Vorschusstilgungen an den Konzern zu transferieren, so hat der Konzern Art und Umfang der erheblichen Beschränkungen zu erläutern.

23. Beteiligungen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten

IFRS 12.21(a) Der Konzern hat eine wesentliche gemeinschaftliche Tätigkeit, Projekt ABC. Dabei handelt es sich um eine __%ige Beteiligung an einer Immobilie in der Innenstadt von [*Stadt S/Land C*]. Nach Fertigstellung der Immobilie wird diese zu Vermietungszwecken gehalten. Der Konzern hat Anspruch auf die anteiligen Mieterlöse und die Verpflichtung, sich anteilig an den Ausgaben zu beteiligen.

24. Vorräte

IAS 2.36(b)

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
Unfertige Erzeugnisse		
Fertige Erzeugnisse		

IAS 2.36(d) Die im Zusammenhang mit der fortgeführten Geschäftstätigkeit angefallenen Kosten für Vorräte wurden während des Jahres i. H. v. __ T€ (2021: __ T€) aufwandswirksam erfasst.

IAS 2.36(e) -(g) Die Summe der aufwandswirksam erfassten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vorräte umfasst Abschreibungen auf den Nettoveräußerungspreis i. H. v. __ T€ (2021: __ T€) sowie Zuschreibungen i. H. v. __ T€ (2021: __ T€). Die Zuschreibungen resultieren aus gestiegenen Preisen auf einigen Märkten.

IAS 1.61 Die Realisierung von Vorräten i. H. v. __ T€ (2021: __ T€) wird erwartungsgemäß länger als zwölf Monate dauern.

Vorräte mit einem Buchwert von __ T€ (2021: __ T€;) sind als Sicherheit für bestimmte Kontokorrentkredite des Konzerns verpfändet worden.

25. Sonstige finanzielle Vermögenswerte

		kurzfristig		langfristig	
		31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
IFRS 7.8(h)	**Finanzinvestitionen in erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Fremdkapitalinstrumente (i)**				
	Unternehmensanleihen				
IFRS 7.8(h)	**Finanzinvestitionen in erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Eigenkapitalinstrumente (ii)**				
IFRS 7.11A(a) – (c)	Aktien				
IFRS 7.8(a)	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (iii)**				
	Aktien				
IFRS 7.8(f)	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (iv)**				
	Wechsel				
	Anleihen				
	Kündbare Schuldverschreibungen				
	Darlehen an nahestehende Unternehmen und Personen				
	Darlehen an Gemeinschaftsunternehmen				
	Darlehen an sonstige Unternehmen				
	Wertberichtigungen	( )	( )	( )	( )
	Summe				

IFRS 7.42J(a)

(i) Die Finanzinvestitionen in börsennotierte Unternehmensanleihen, ausgegeben von [*Name der Gesellschaft*], zahlen __% Zinsen p.a. und werden am [*Datum*] fällig. Bei Fälligkeit erhält der Konzern einen Nominalbetrag von __ T€. Die Unternehmensanleihen werden vom Konzern im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung sowohl in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme durch Halten als auch in dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte besteht, und deren Vertragsbedingungen ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen. Daher wurden die Unternehmensanleihen als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

(ii) Der Konzern ist zu __% am Grundkapital der [*Name der Gesellschaft*] beteiligt, einer Gesellschaft, die Kraftstoffe raffiniert und vertreibt. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist der Ansicht, dass der Konzern keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann, da die verbleibenden __% des Grundkapitals von einem einzelnen Anteilseigner gehalten werden, der darüber hinaus das Tagesgeschäft der Gesellschaft leitet.

Zum 31. Dezember 2022 ist der Konzern weiterhin in Höhe von ___% an der E Plus Limited beteiligt, welche zuvor als assoziiertes Unternehmen einbezogen wurde.

Die entsprechenden beizulegenden Zeitwerte dieser Finanzinvestitionen sind in Tz. 48.1 offengelegt.

Die auf diese Finanzinvestitionen angewandten Bewertungsmethoden sind in Tz. 48.2 dargestellt.

Die für diese Finanzinvestitionen erhaltenen Dividenden sind in Tz. 10 offengelegt.

IFRS 7.11A(a) – (c)
IFRS 7.42J(a)

Die Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente werden nicht zu Handelszwecken gehalten. Stattdessen werden sie für mittel- bis langfristige strategische Zwecke gehalten. Dementsprechend hat sich die Geschäftsführung dafür entschieden, die Eigenkapitalinstrumente als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet zu designieren, da sie der Ansicht ist, dass die Erfassung kurzfristiger Schwankungen des beizulegenden Zeitwerts dieser Anlagen in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht im Einklang mit der Strategie des Konzerns stehen würde, diese Anlagen für mittel- bis langfristige Zwecke zu halten und ihr Kurspotenzial entsprechend zu realisieren.

IFRS 7.11B

Abgesehen von der Veräußerung von __% der E Plus Limited (siehe dazu Tz. 21), die zum Verlust des maßgeblichen Einflusses des Konzerns führte, wurden in der laufenden Berichtsperiode keine weiteren Aktien veräußert.

(iii) Der Konzern hat auch in ein Portfolio von börsennotierten Aktien investiert, die zu Handelszwecken gehalten werden.

(iv) Die Wechsel haben zum Ende der Berichtsperiode Restlaufzeiten von __ bis __ Monaten und sind variabel verzinslich. Die gewichtete Durchschnittsverzinsung dieser Wertpapiere liegt bei __% p.a. (2021: __% p.a.). Die Gegenparteien besitzen mindestens ein Rating der Klasse A.

Die Anleihen verbriefen eine Verzinsung von __% p.a. mit monatlichen Zinszahlungen und werden am *[Datum]* fällig. Die Gegenparteien besitzen mindestens ein Rating der Klasse BBB-.

Die vom Konzern gehaltenen kündbaren Schuldverschreibungen sind am Kapitalmarkt notiert und haben eine Verzinsung von __% p.a. Das Kündigungsrecht kann am *[Datum]* zum Nennwert ausgeübt werden. Die Schuldverschreibungen wurden mit einer einzigen Gegenpartei eingegangen, die ein Rating der Klasse AA besitzt. Der Konzern hält keine Sicherheiten über den ausstehenden Betrag.

Der Konzern hat an assoziierte Unternehmen kurzfristige Darlehen ausgereicht. Deren Verzinsung entspricht der durchschnittlichen Marktverzinsung. Weitere Angaben zu diesen Krediten sind der Tz. 54 zu entnehmen.

Der Konzern hat einem Gemeinschaftsunternehmen, JV A Limited, ein langfristiges Darlehen gewährt, das Teil der Nettoinvestition in das Gemeinschaftsunternehmen ist. Das Darlehen hat eine Verzinsung von __% p.a. und ist im Jahr 2070 rückzahlbar. Der Konzern bilanziert dieses Finanzinstrument nicht nach der Equity-Methode, da es keinen Anspruch auf einen Anteil am Nettovermögens des Gemeinschaftsunternehmens gewährt. Da die Tilgung des Darlehens in absehbarer Zukunft weder geplant noch wahrscheinlich ist, stellt es für die bilanzielle Berücksichtigung von Verlusten der JV A Limited einen Teil der Nettoinvestition des Konzerns dar. Daher werden alle nach der Equity-Methode zu erfassenden Verluste, die die Beteiligung des Konzerns an der JV A Limited übersteigen, auf das langfristige Darlehen angerechnet. Das Darlehen wird vom Konzern in einem Geschäftsmodell gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnah-

mung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten und deren Vertragsbedingungen ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen. Dementsprechend wird dieses Darlehen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Die kündbaren Schuldverschreibungen, Wechsel, Anleihen, kurzfristige Darlehen an Mitarbeiter und Darlehen an andere Unternehmen werden vom Konzern in einem Geschäftsmodell gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten und deren Vertragsbedingungen ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen. Dementsprechend werden alle diese finanziellen Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Die beizulegenden Zeitwerte der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinvestitionen sind der Tz. 48.1 zu entnehmen.

Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten

IFRS 7.35G

Im Rahmen der Bestimmung der Wertberichtigungen der Unternehmensanleihen, kündbaren Schuldverschreibungen, Wechsel und Anleihen wird das Ausfallrisiko als niedrig eingestuft, da die entsprechenden Gegenparteien mindestens ein Rating der Klasse BBB- besitzen. Folglich ist zur Bestimmung der Wertberichtigungen der erwartete 12-Monats-Verlust heranzuziehen. Hinsichtlich der Darlehen an nahestehende Unternehmen oder Personen sowie an andere Parteien ist die Geschäftsführung zu dem Schluss gekommen, dass es unverhältnismäßige Kosten und Anstrengungen erfordern würde, um das Ausfallrisiko jedes Darlehens an seinem jeweiligen Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung rückwirkend zu bestimmen. Dementsprechend erfasst der Konzern für diese Darlehen die über die Restlaufzeit erwarteten Verluste, bis sie ausgebucht werden. Für alle neuen Darlehen an verbundene Unternehmen und andere Parteien, deren Bonität bei Erwerb oder Ausreichung nicht beeinträchtigt ist, wird der Wertminderungsaufwand beim erstmaligen Ansatz solcher Instrumente als 12-Monats-Verlust erfasst. In der Folge beurteilt die Geschäftsführung, ob ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos eingetreten ist.

Bei der Ermittlung der erwarteten Verluste für diese finanziellen Vermögenswerte hat die Geschäftsführung die Ausfallwahrscheinlichkeit sowie den Verlust bei Ausfall jedes finanziellen Vermögenswerts zu schätzen. Berücksichtigt werden dabei die historischen Ausfallerfahrungen, aktuelle Informationen zur Finanzlage der Geschäftspartner sowie die Zukunftsaussichten der Branchen, in denen die Emittenten der kündbaren Schuldverschreibungen, Wechsel und Anleihen tätig sind. Diese ergeben sich aus Wirtschaftsgutachten, Finanzanalystenberichten und ggf. unter Berücksichtigung verschiedener externer Quellen aktueller und prognostizierter Wirtschaftsinformationen.

IFRS 7.35G(c) In der laufenden Berichtsperiode gab es hinsichtlich der Bestimmung der Wertberichtigungen keine Änderungen der Schätzungsmethoden oder der wesentlichen Annahmen.

IFRS 7.35M Die Bruttobuchwerte, die Wertberichtigung sowie die Bewertungsgrundlage der erwarteten Verluste für jeden dieser finanziellen Vermögenswerte sind in Tz. 48.10(b) nach Kreditratings dargestellt.

IFRS 7.35H Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der erwarteten Verluste, die für die jeweiligen finanziellen Vermögenswerte erfasst wurden:

	Erwarteter 12-Monats-Verlust				Über die Restlaufzeit erwartet Verluste – ohne objektiven Hinweis auf Wertminderung		
	Wechsel in T€	Anleihen in T€	Kündbare Schuldverschreibungen in T€	Darlehen an Gemeinschaftsunternehmen in T€	Darlehen an nahestehende Unternehmen und Personen in T€	Darlehen an sonstige Unternehmen in T€	Summe in T€
Stand zum 1. Januar 2021							
Erhöhung der Wertberichtigung aufgrund der neu erfassten finanziellen Vermögenswerte							
Verminderung der Wertberichtigung aufgrund der ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte							
Stand zum 31. Dezember 2021							
Erhöhung der Wertberichtigung aufgrund der neu erfassten finanziellen Vermögenswerte							
Verminderung der Wertberichtigung aufgrund der ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte							
Stand zum 31. Dezember 2022							

IFRS 7.35B(b)
IFRS 7.35H Die Veränderung der Wertberichtigung ist überwiegend auf die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens durch [*Assoziiertes Unternehmen A*] zurückzuführen. Der Bruttobuchwert des Darlehens betrug __ T€ und die darauf gebildete Wertberichtigung __ T€. Das Kreditrisiko für neue Darlehen an nahestehende Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und andere Unternehmen hat sich seit der erstmaligen Erfassung nicht wesentlich erhöht.

Die Wertberichtigung für die Unternehmensanleihen, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden im sonstigen Ergebnis erfasst. Die Entwicklung der Wertberichtigung ist in Tz. 35b) offengelegt.

26. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
- abzgl. Wertminderungen		
Abgegrenzte Erlöse für die Veräußerung von [*Name der Tochtergesellschaft*] (siehe Tz. 4)		
Sonstige Forderungen		
Vorauszahlungen		

IFRS 15.116(a) Zum 1. Januar 2021 betrugen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus Verträgen mit Kunden __ T€ (nach Abzug der Wertberichtigung von __ T€).

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bei Verkäufen von Gütern wird üblicherweise ein Zahlungsziel von 60 Tagen gewährt. Es werden keine Zinsen auf ausstehende Forderungen aus Lieferungen und Leistungen berechnet.

IFRS 7.35G Der Konzern bewertet die Wertberichtigung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen immer in Höhe der über die Restlaufzeit erwarteten Verluste. Diese werden anhand einer Wertberichtigungsmatrix, unter Bezugnahme auf den bisherigen Ausfall des Schuldners und einer Analyse der aktuellen Finanzlage des Schuldners, unter Berücksichtigung schuldnerspezifischer Faktoren, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen der Branche, in der die Schuldner tätig sind, und einer Beurteilung sowohl der aktuellen als auch der prognostizierten Entwicklung der Verhältnisse am Bilanzstichtag, geschätzt. Der Konzern hat für alle Forderungen, die mehr als 120 Tage überfällig sind, eine Wertberichtigung von 100% gebildet, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass bei diesen Forderungen nicht mehr mit einem Zufluss gerechnet werden kann.

IFRS 7.35G(c) Der Konzern hat einen Fremdanbieter damit beauftragt, relevante Wirtschaftsdaten zur Bestimmung der für die Schuldner spezifischen Faktoren, der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen der Branche, in der die Schuldner tätig sind, und der prognostizierten Richtung der Konditionen am Bilanzstichtag bereit zu stellen. Die Geschäftsführung hat, basierend auf ihrer Einschätzung der Auswirkungen der aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen und der prognostizierten Richtung der Entwicklung am Bilanzstichtag, die erwarteten Verlustraten für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. In der laufenden Berichtsperiode gab es hinsichtlich der Bestimmung der Wertberichtigungen für Forderungen keine Änderungen der Schätzungsmethoden.

IFRS 7.35F(e) Der Konzern bucht eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen aus, wenn Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass sich der Schuldner in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und keine realistische Aussicht auf eine Zahlung besteht. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Schuldner sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren befindet oder wenn die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mehr als zwei Jahre überfällig sind, je nachdem, was früher eintritt.

IFRS 7.35M
IFRS 7.35N
IFRS 9.B5.5.35

Die folgende Tabelle zeigt das Risikoprofil der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf Basis der Wertberichtigungsmatrix des Konzerns. Da die historischen Erfahrungen bei den Ausfällen des Konzerns im Hinblick auf die verschiedenen Kundensegmente keine signifikanten Unterschiede aufweisen, wird die auf Überfälligkeit basierende Wertberichtigung nicht weiter zwischen den verschiedenen Kundensegmenten des Konzerns unterschieden.

	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Tage überfällig						
31.12.2022	Nicht überfällig in T€	<30 in T€	31 - 60 in T€	61 - 90 in T€	91 - 120 in T€	>120 in T€	Summe in T€
Wertberichtigungsquoten	__%	__%	__%	__%	__%	__%	
Geschätzter Bruttobuchwert bei Ausfall							
Über die Restlaufzeit erwartete Verluste							

	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Tage überfällig						
31.12.2021	Nicht überfällig in T€	<30 in T€	31 - 60 in T€	61 - 90 in T€	91 - 120 in T€	>120 in T€	Summe in T€
Wertberichtigungsquoten	__%	__%	__%	__%	__%	__%	
Geschätzter Bruttobuchwert bei Ausfall							
Über die Restlaufzeit erwartete Verluste							

IFRS 7.35H Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der über die Restlaufzeit erwarteten Verluste, die für die jeweiligen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des vereinfachten Modells nach IFRS 9, erfasst wurden.

	Auf Portfoliobasis	Auf Einzelbasis	Summe
	in T€	in T€	in T€
Stand zum 1. Januar 2021			
Bewertungsanpassungen, die auf Veränderungen des Ausfallrisikos zurückzuführen sind			
Ausbuchungen			
Wertaufholungen			
Veränderungen der Wertberichtigungen, die auf neue Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie auf neue sonstige Forderungen, abzüglich der beglichenen Forderungen, zurückzuführen sind			
Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung			
Modelländerungen, die nicht auf Veränderungen des Ausfallrisikos zurückzuführen sind			
Stand zum 31. Dezember 2021			
Bewertungsanpassungen, die auf Veränderungen des Ausfallrisikos zurückzuführen sind			
Ausbuchungen			
Wertaufholungen			
Veränderungen der Wertberichtigungen, die auf neue Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie auf neue sonstige Forderungen, abzüglich der beglichenen Forderungen, zurückzuführen sind			
Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung			
Modelländerungen, die nicht auf Veränderungen des Ausfallrisikos zurückzuführen sind			
Stand zum 31. Dezember 2022			

IFRS 7.35L Die ausstehenden vertraglichen Beträge auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die während des Geschäftsjahrs ausgebucht wurden, aber noch Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen sind, betrugen __ T€ (2021: __ T€).

IFRS 7.35B(b) IFRS 7.35I IFRS 7.IG20B

Die folgenden Tabellen erläutern, wie wesentliche Änderungen des Bruttobuchwerts der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Veränderungen der Wertberichtigung beigetragen haben:

31.12.2022	Erhöhung/(Verminderung) der über die Restlaufzeit erwarteten Verluste	
	Ohne objektiven Hinweis auf Wertminderung	Mit objektivem Hinweis auf Wertminderung
	in T€	in T€
Vollständige Begleichung der Forderungen von Kunden mit einem Bruttobuchwert von __ T€, die mehr als 120 Tage überfällig waren.		
Neue Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, abzüglich der beglichenen Forderungen, sowie Erhöhung der überfälligen Tage auf bis zu 90 Tage.		

31.12.2021	Erhöhung/(Verminderung) der über die Restlaufzeit erwarteten Verluste	
	Ohne objektiven Hinweis auf Wertminderung	Mit objektivem Hinweis auf Wertminderung
	in T€	in T€
Kunde mit bestehender Forderung in Höhe eines Bruttobuchwerts von __ T€, bei dem über das bestehende Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.		
Neue Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, abzüglich der beglichenen Forderungen, sowie Verminderung der überfälligen Tage auf bis zu 60 Tage.		

Hinweis
IFRS 7.B8D

Gemäß IFRS 7.35I sind Unternehmen verpflichtet, zusätzlich zu der nach IFRS 7.35H geforderten Überleitungsrechnung zwischen Eröffnungs- und Schlussbilanzwerten für die Wertberichtigungen, die Gründe für die entsprechenden Änderungen der Wertberichtigungen während der Berichtsperiode zu erläutern. Dies kann eine Analyse der Gründe für die Änderungen beinhalten, einschließlich:

a) der Portfoliozusammensetzung;
b) das Volumen der erworbenen oder ausgegebenen finanziellen Vermögenswerte; und
c) das Ausmaß der erwarteten Verluste.

27. Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen

		31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
IFRS 16.94	**Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen:**		
	In einem Jahr fällig		
	In zwei Jahren fällig		
	In drei Jahren fällig		
	In vier Jahren fällig		
	In fünf Jahren fällig		
	In mehr als fünf Jahren fällig		
	Undiskontierte Leasingzahlungen		
	Nicht garantierte Restwerte		
	Abzüglich: noch nicht realisierte Finanzerträge		
	Barwert der zu erhaltenden Leasingzahlungen		
	Wertberichtigung für uneinbringliche Leasingzahlungen		
	Nettoinvestitionswert aus Leasingverhältnissen		
	Undiskontierte Leasingzahlungen:		
	Innerhalb eines Jahres fällig		
	In mehr als einem Jahr fällig		
	Nettoinvestitionswert aus Leasingverhältnissen:		
	Innerhalb eines Jahres fällig		
	In mehr als einem Jahr fällig		

IFRS 16.93 Während des Geschäftsjahres sind die Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen aus den folgenden Gründen angestiegen: [*qualitative und quantitative Erklärung der wesentlichen Änderungen des Buchwerts der Nettoinvestitionen aus Finanzierungsleasingverhältnissen*]

IFRS 16.92 Der Konzern hat als Leasinggeber bestimmte Geschäftsausstattungen an seine Einzelhändler verleast und diese als Finanzierungsleasingverhältnisse klassifiziert. Die Einrichtungsgegenstände sind für die Präsentation und Prüfung von Schuhwerk und anderer Ausrüstungen, die von der Gruppe hergestellt werden, erforderlich. Die durchschnittliche Laufzeit der abgeschlossenen Finanzierungsleasingverhältnisse beträgt __ Jahre. In der Regel beinhalten diese Leasingverhältnisse keine Verlängerungs- oder vorzeitige Kündigungsoptionen

IFRS 16.92
IFRS 7.7 Der Konzern ist keinem Fremdwährungsrisiko aus den Leasingverhältnissen ausgesetzt, da alle Leasingverhältnisse in Euro denominiert sind. Das Restwertrisiko ist für diese Einrichtungsgegenstände aufgrund des Bestehens eines Sekundärmarktes nicht signifikant.

IFRS 16.91 Die folgende Tabelle zeigt die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Beträge.

	2022 in T€	2021 in T€
IFRS 16.90(a)(i) Veräußerungsgewinne/-verluste aus Finanzierungsleasingverhältnissen		
IFRS 16.90(a)(ii) Finanzerträge auf die Nettoinvestitionen aus Finanzierungsleasingverhältnissen		
IFRS 16.90(a)(iii) Erträge aus variablen Leasingzahlungen, die nicht in der Nettoinvestition aus Finanzierungsleasingverhältnissen berücksichtigt wurden		

IFRS 7.7 Der durchschnittliche Effektivzinssatz liegt bei etwa __ % p.a. (2021: __ % p.a.).

IFRS 7.34(a) Die Geschäftsführung schätzt die Wertberichtigung auf Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen am Ende der Berichtsperiode auf einen Betrag in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste. Keine der zum Ende der Berichtsperiode bestehenden Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen ist überfällig, und unter Berücksichtigung der historischen Ausfallwahrscheinlichkeiten und der Zukunftsaussichten der Branchen, in denen die Leasingnehmer tätig sind sowie des Wertes der über diese Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen gehaltenen Sicherheiten (siehe Tz. 48.10(a)), ist die Geschäftsführung der Ansicht, dass keine Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen wertgemindert sind.

IFRS 7.35G(c) Bei der Beurteilung der Wertberichtigung für Forderungen aus Finanzierungsleasing haben sich die Schätzverfahren oder wesentlichen Annahmen der aktuellen Berichtsperiode nicht geändert.

28. Recht auf Erhalt zurückgegebener Produkte

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
IFRS 15.B21(c) Recht auf Erhalt zurückgegebener Produkte		

IFRS 15.126(a), (d) Das Recht auf Erhalt zurückgegebener Produkte stellt das Recht des Konzerns dar, Produkte von Kunden zurückzunehmen, wenn diese von ihrem 30-tägigen Rückgaberecht Gebrauch machen. Die Gesellschaft ermittelt die Anzahl der Rückgaben auf Portfolioebene unter Verwendung der Erwartungswertmethode auf der Basis bisheriger Erfahrungen.

29. Vertragsvermögenswerte

IFRS 15.116(a)

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	01.01.2021 in T€
Wohnungsbauverträge			
Installation von Computersoftware			
Kurzfristig			
Langfristig			

IFRS 15.117 Bei Wohnungsbauverträgen hat die Gesellschaft Anspruch auf Abschlagszahlungen, sobald bestimmte leistungsbezogene Meilensteine erreicht sind. Bis dahin werden die erbrachten Leistungen als Vertragsvermögenswerte aktiviert. Als Vertragsvermögenswert ausgewiesene Beträge werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Kunden in Rechnung gestellt werden, in die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umgebucht.

Die Zahlung des Kunden für die Installation von Computersoftware wird erst dann fällig, wenn die Installationsleistungen vollständig erbracht sind. Daher wird über den Zeitraum, in dem die Installationsleistungen erbracht werden, ein Vertragsvermögenswert erfasst, um das Recht des Unternehmens auf Gegenleistung für die bisher erbrachten Leistungen darzustellen.

Hinweis

Die Salden zum 1. Januar 2021 werden dargestellt, um die Anforderung in IFRS 15.116(a) zu erfüllen, die Eröffnungs- und Schlusssalden von Vertragsvermögenswerten aus Verträgen mit Kunden darzustellen.

IFRS 15.118 enthält die Verpflichtung, die signifikanten Änderungen bei den Salden von Vertragsvermögenswerten (und Vertragsverbindlichkeiten) in der Berichtsperiode zu erläutern. Diese Erläuterung muss qualitative und quantitative Angaben umfassen. Beispiele für Änderungen der Salden von Vertragsvermögenswerten und Vertragsverbindlichkeiten eines Unternehmens sind:

a) durch Unternehmenszusammenschlüsse bedingte Änderungen;
b) kumulative Anpassungen der Erlöse, die sich auf den entsprechenden Vertragsvermögenswert oder die entsprechende Vertragsverbindlichkeit auswirken, einschließlich Anpassungen, die sich aus einer Änderung der Bestimmung des Leistungsfortschritts, einer Änderung der Schätzung des Transaktionspreises (sowie etwaiger Änderungen bei der Beurteilung, ob eine Schätzung der variablen Gegenleistung begrenzt ist) oder einer Vertragsänderung ergeben;
c) Wertminderung eines Vertragsvermögenswerts;
d) Änderung des Zeitrahmens, bis ein Anspruch auf Erhalt einer Gegenleistung unbedingt wird (d.h., bis ein Vertragsvermögenswert in die Forderungen umgegliedert wird); und
e) Änderung des Zeitrahmens, bis eine Leistungsverpflichtung erfüllt wird (d.h., bis Erlöse aus einer Vertragsverbindlichkeit erfasst werden).

IFRS 7.34(a) Die Geschäftsführung bestimmt die Wertberichtigung auf Vertragsvermögenswerte in Höhe der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der historischen Ausfallerfahrung daraus entstehender Forderungen, der Charakteristika der Kunden und gegebenenfalls des Sektors, in dem diese tätig sind.

IFRS 7.35G(c) In der laufenden Berichtsperiode gab es hinsichtlich der Bestimmung der Wertberichtigungen keine Änderungen der Schätzungsmethoden oder der wesentlichen Annahmen.

IFRS 7.35M
IFRS 7.35N
IFRS 9.B5.5.35

Die folgende Tabelle zeigt das Risikoprofil der Vertragsvermögenswerte auf Basis der Wertberichtigungsmatrix des Konzerns. Da die historischen Erfahrungen bei den Ausfällen des Konzerns im Hinblick auf die verschiedenen Kundensegmente keine signifikanten Unterschiede aufweisen, wird die auf Überfälligkeit basierende Wertberichtigung nicht weiter zwischen den verschiedenen Kundengruppen des Konzerns unterschieden.

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Wertberichtigungsquote		
Geschätzter Bruttobuchwert bei Ausfall		
Über die Restlaufzeit erwartete Verluste		
Nettobuchwert		

IFRS 7.35H

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der über die Restlaufzeit erwarteten Verluste, die für die jeweiligen Vertragsvermögenswerte, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des vereinfachten Modells nach IFRS 9, erfasst wurden.

	in T€
Stand zum 1. Januar 2021	
Nettozunahme der Wertberichtigung (im laufenden Jahr neu erfasste Beträge abzüglich bei Rechnungsstellung ausgebuchter Beträge)	
Stand zum 31. Dezember 2021	
Nettozunahme der Wertberichtigung (im laufenden Jahr neu erfasste Beträge abzüglich bei Rechnungsstellung ausgebuchter Beträge)	
Stand zum 31. Dezember 2022	

IFRS 7.35B(b)
IFRS 7.35I

Es gab keine wesentlichen Änderungen der Bruttobuchwerte der Vertragsvermögenswerte, die zu Veränderungen der Wertberichtigung beigetragen haben

30. Vertragskosten

		31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
IFRS 15.128(a)	Aktivierte Kosten zur Erlangung von Verträgen		
	Kurzfristig		
	Langfristig		

Die Kosten für die Erlangung von Verträgen betreffen zusätzliche Provisionen in Höhe von __%, die an Vermittler bei Abschluss von Verkaufsverträgen für Wohnimmobilien gezahlt werden. Die Provisionen sind die einzigen Kosten, die dem Konzern ohne den Abschluss des Vertrages nicht entstanden wären. Während dem Konzern für die Erlangung von Verträgen weitere Kosten entstehen, wären diese auch dann angefallen, wenn der Kunde sich entschieden hätte, den Vertrag nicht abzuschliessen, so dass diese Kosten daher nicht aktiviert wurden.

IFRS 15.127
IFRS 15.128(b)

Diese Kosten werden über die Bauzeit (in der Regel 2 Jahre) linear abgeschrieben, da dies den Zeitraum widerspiegelt, in dem die Leistungsverpflichtung gegenüber dem Kunden erfüllt wird. Im Jahr 2022 wurden Abschreibungen in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) als Teil der Umsatzkosten in der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns erfasst. Es gab keinen Wertminderungsaufwand (2021: Wertminderungsaufwand von __ T€) in Bezug auf die aktivierten Kosten.

Hinweis

Die folgenden Textziffern 31 bis 35 enthalten detaillierte Beschreibungen und Überleitungen für jede Klasse von Anteilen und jeden Eigenkapitalbestandteil, wie dies nach IAS 1.79, IAS 1.106 und IAS 1.106A gefordert ist. Aus IAS 1 ergibt sich jedoch ein gewisser Spielraum im Hinblick auf den zu wählenden Detaillierungsgrad der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und die nachfolgenden Angaben. Der Standard lässt die Darstellung einer Analyse des sonstigen Ergebnisses je Posten für jeden Eigenkapitalbestandteil entweder in der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Konzernanhang zu. Im vorliegenden Musterabschluss wird die Analyse des sonstigen Ergebnisses im Konzernanhang gezeigt.

IAS 1 gestattet außerdem, dass manche Einzelheiten im Hinblick auf die Posten des sonstigen Ergebnisses (Ertragsteuern und Anpassungen aufgrund von Reklassifizierungen) im Konzernanhang angegeben werden, statt in der Ergebnisrechnung selbst. Wenn Gesellschaften die für ihre Zwecke angemessene Darstellung wählen – etwa durch die Wahl, eine Vielzahl an Einzelheiten im Konzernanhang darzustellen – dann führt dies dazu, dass die Hauptbestandteile des Jahresabschlusses nicht durch zu viele Einzelheiten beeinträchtigt werden. Stattdessen sind detaillierte Informationen in den begleitenden Anhangangaben enthalten.

Unabhängig von der Wahl der Darstellung sollten Gesellschaften darauf achten, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden können:

- Detaillierte Überleitungsrechnungen sind erforderlich für jede Klasse von Anteilen (in der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Konzernanhang).
- Detaillierte Überleitungsrechnungen sind für jeden Bestandteil des Eigenkapitals erforderlich. Getrennt anzugeben ist der Einfluss auf
  (i) jeden Bestandteil des Eigenkapitals aufgrund des Gewinns oder Verlusts des Geschäftsjahrs,
  (ii) jeden Posten des sonstigen Ergebnisses und
  (iii) Transaktionen zwischen Anteilseignern in der Funktion als Anteilseigner (innerhalb der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung oder innerhalb des Konzernanhangs).
- Der Betrag an Ertragsteuern im Hinblick auf jeden Bestandteil des sonstigen Ergebnisses sollte angegeben werden (in der Ergebnisrechnung oder im Konzernanhang).
- Anpassungen aufgrund von Reklassifizierungen sollten getrennt von dem entsprechenden Posten des sonstigen Ergebnisses dargestellt werden (in der Ergebnisrechnung oder im Konzernanhang).

31. Gezeichnetes Kapital

		31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
	Das gezeichnete Kapital setzt sich wie folgt zusammen:		
IAS 1.79(a)	____ volleingezahlte Stammaktien (2021: ____)		

a) Voll eingezahlte Stammaktien

		Anzahl Aktien in Tsd.	Gezeichnetes Kapital in T€
IAS 1.79(a)	Stand zum 1. Januar 2021		
	Abgänge/Zugänge [*zu beschreiben*]		
	Stand zum 31. Dezember 2021		
	Ausgabe neuer Aktien		
	Ausgabe von Aktien für Mitarbeiteraktienoptionsprogramm (siehe Tz. 36)		
	Aktienrückkäufe		
	Stand zum 31. Dezember 2022		

Die voll eingezahlten Stammaktien haben einen Nennwert von 1 €, tragen jeweils ein Stimmrecht und sind dividendenberechtigt.

Die während des Geschäftsjahres zurückgekauften Aktien wurden unverzüglich eingezogen. Das Aufgeld wird in der Kapitalrücklage (Tz. 32) ausgewiesen.

b) Im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms der Gesellschaft gewährte Aktienoptionen

IAS 1.79(a) Zum 31. Dezember 2022 besaßen Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene Optionen auf insgesamt ____ Stammaktien der Gesellschaft, von denen ____ am [*Datum*] und die verbleibenden ____ am [*Datum*] verfallen. Zum 31. Dezember 2021 besaßen Angestellte in leitender Position Optionen auf insgesamt ____ Stammaktien der Gesellschaft, von denen ____ am [*Datum*] und die verbleibenden ____ am [*Datum*] verfallen sind.

Im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms der Gesellschaft gewährte Aktienoptionen sind nicht dividendenberechtigt und gewähren keine Stimmrechte. Weitere Angaben zu den Mitarbeiteraktienoptionsprogrammen finden sich in Tz. 36.

c) Kündbare kumulative Vorzugsaktien

Die vom Konzern emittierten (durch den Inhaber) kündbaren kumulativen Vorzugsaktien wurden als Fremdkapital klassifiziert (siehe Tz. 39).

32. Kapitalrücklage

IAS 1.79(b)

	2022 in T€	2021 in T€
Stand zum 1. Januar		
Erhaltenes Aufgeld aus der Ausgabe neuer Aktien		
Gezahltes Aufgeld aus Aktienrückkäufen		
Kosten für Aktienrückkäufe		
Dazugehörige Ertragsteuern		
Stand zum 31. Dezember		

33. Gewinnrücklagen und Dividenden in Bezug auf Eigenkapitalinstrumente

IAS 1.106(d)

	in T€
Stand zum 1. Januar 2021 - angepasst	
Zahlung von Dividenden	
Jahresüberschuss	
Sonstiges Ergebnis nach Ertragsteuern aus der Neubewertung der leistungsorientierten Verpflichtung	
Anpassung aufgrund von Änderungen nicht beherrschender Anteile (siehe Tz. 35)	
Stand zum 1. Januar 2022	
Zahlung von Dividenden	
Jahresüberschuss	
Sonstiges Ergebnis nach Ertragsteuern aus der Neubewertung der leistungsorientierten Verpflichtung	
Anpassung aufgrund von Änderungen nicht beherrschender Anteile (siehe Tz. 35)	
Stand zum 31. Dezember 2022	

In den Gewinnrücklagen ist ein Betrag von __ T€ (2021: __ T€) enthalten, der unrealisierte Gewinne aus der Neubewertung der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien des Konzerns darstellt.

IAS 1.107

	2022 in T€	2021 in T€
Im Geschäftsjahr als Ausschüttung an die Gesellschafter erfasste Beträge:		
Schlussdividende für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr in Höhe von __ Cent (2020: __ Cent) pro Aktie		
Zwischendividende für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 in Höhe von __ Cent (2021: __ Cent) je Aktie		

IAS 1.137(a)

Vorgeschlagene Schlussdividende für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr in Höhe von __ Cent (2021: __ Cent) pro Aktie		

IAS 10.13 Die vorgeschlagene Schlussdividende bedarf der Zustimmung der Aktionäre auf der Hauptversammlung und wurde in diesem Jahresabschluss nicht als Verbindlichkeit erfasst. Die vorgeschlagene Dividende ist an alle Aktionäre, die am [*Datum einfügen*] im Aktionärverzeichnis eingetragen sind, zu zahlen. Die insgesamt zu zahlende geschätzte Dividende beträgt __ Cent pro Aktie. Die Auszahlung dieser Dividende hat für den Konzern keine steuerlichen Konsequenzen.

34. Sonstige Rücklagen

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Neubewertungsrücklage für Grundstücke und Gebäude		
Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen		
Optionsprämie aus Wandelanleihen		
Rücklage aus Veränderungen der eigenen Bonität (Fair-Value-Option)		
Cashflow-Hedge Rücklage		
Rücklage für Kosten der Sicherung		
Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung		
Rücklage für in Eigenkapitalinstrumenten erfüllte Leistungen an Arbeitnehmer		

a) Neubewertungsrücklage für Grundstücke und Gebäude

Die Neubewertungsrücklage für Grundstücke und Gebäude resultiert aus der Neubewertung von Grundstücken und Gebäuden. Werden neu bewertete Grundstücke oder Gebäude veräußert, wird der auf diese Vermögenswerte entfallende Anteil der Neubewertungsrücklage faktisch realisiert und direkt in die Gewinnrücklagen überführt. In der Neubewertungsrücklage enthaltene Posten des sonstigen Ergebnisses werden nachträglich nicht in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Ausschüttungen aus der Neubewertungsrücklage für Grundstücke und Gebäude können vorgenommen werden, wenn sie den Anforderungen der Satzung der Gesellschaft und des Gesellschaftsrechts entsprechen. Im Rahmen eines Aktienrückkaufs können auch Beträge aus der Neubewertungsrücklage für Grundstücke und Gebäude verwendet werden. Grundsätzlich gibt es keine Einschränkung bei der Ausgabe von Gratisaktien aus der Neubewertungsrücklage für Grundstücke und Gebäude. Die Auszahlung von Barausschüttungen aus der Rücklage ist jedoch durch die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft eingeschränkt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Beträge, die in die Gewinnrücklagen umgegliedert wurden. Die Geschäftsführung beabsichtigt derzeit nicht, eine Ausschüttung aus der Neubewertungsrücklage für Grundstücke und Gebäude vorzunehmen.

		in T€
IAS 1.90 IAS 1.106(d)		
IAS 1.106A	Stand zum 1. Januar 2021	
IAS 1.79(b)	Verminderung aus der Neubewertung der Grundstücke und Gebäude	
IAS 16.77(f)	Auflösung passiver latenter Steuern aus der Neubewertung	
	Stand zum 1. Januar 2022	
	Erhöhung aus der Neubewertung der Grundstücke und Gebäude	
	Passive latente Steuern aus der Neubwertung	
	Auswirkungen geänderter Ertragsteuersätze	
	Stand zum 31. Dezember 2022	

b) Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen

Die Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen resultiert aus kumulierten Gewinnen oder Verlusten aus der Neubewertung von Finanzinvestitionen in:

(i) erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Eigenkapitalinstrumenten, nach Abzug der beim Abgang in die Gewinnrücklagen umgegliederten kumulierten Gewinne/Verluste, und
(ii) erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Fremdkapitalinstrumenten, nach Abzug der erfassten Wertberichtigung und der bei Abgang oder Reklassifizierung in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederten kumulierten Gewinne/Verluste.

Die Überleitung der Veränderungen der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen für die Jahre 2022 und 2021 ist nachfolgend dargestellt:

		IAS 1.90 IAS 1.106(d) IAS 1.106A IAS 1.79(b)		
		Investitionen in erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Eigenkapitalinstrumente in T€	Investitionen in erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Fremdkapitalinstrumente in T€	Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen in T€
	Stand zum 1. Januar 2021			
IFRS 7.20(a)(vii), (viii)	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts in der Berichtsperiode			
	Dazugehörige Ertragsteuern			
IFRS 7.20(a)(viii) IFRS 9.B5.7.1	Kumulierter Gewinn/Verlust, der beim Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Eigenkapitalinstrumenten in die Gewinnrücklagen umgegliedert wird			
IFRS 7.20(a)(viii)	Kumulierter Gewinn/Verlust, der beim Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Fremdkapitalinstrumenten in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wird			
IAS 1.82(cb)	Kumulierter Gewinn/Verlust, der bei der Reklassifizierung von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Fremdkapitalinstrumenten zu erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wird			
	Stand zum 1. Januar 2022			

		Investitionen in erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Eigenkapitalinstrumente in T€	Investitionen in erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Fremdkapitalinstrumente in T€	Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen in T€
IFRS 7.20(a)(vii), (viii)	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts in der Berichtsperiode			
	Dazugehörige Ertragsteuern			
IFRS 7.20(a)(viii) IFRS 9.B5.7.1	Kumulierter Gewinn/Verlust, der beim Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Eigenkapitalinstrumenten in die Gewinnrücklagen umgegliedert wird			
IFRS 7.20(a)(viii)	Kumulierter Gewinn/Verlust, der beim Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Fremdkapitalinstrumenten in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wird			
IAS 1.82(cb)	Kumulierter Gewinn/Verlust, der bei der Reklassifizierung von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Fremdkapitalinstrumenten zu erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wird			
	Stand zum 31. Dezember 2022			

IFRS 7.35H Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des erwarteten 12-Monats-Verlusts, der für Unternehmensanleihen, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, im sonstigen Ergebnis erfasst wurde.

	2022 in T€	2021 in T€
Stand zum 1. Januar		
Netto-Veränderung im laufenden Geschäftsjahr		
Stand zum 31. Dezember		

Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Eigenkapitalinstrumente unterliegen keiner Wertminderung.

IAS 1.106(d) ***c) Optionsprämien aus Wandelanleihen***

	2022 in T€	2021 in T€
Stand zum 1. Januar		
Bei Ausgabe von Wandelanleihen erfasste Optionsprämien		
Dazugehörige Ertragsteuern		
Stand zum 31. Dezember		

IAS 1.79(b) Die Optionsprämie aus Wandelanleihen stellt die Eigenkapitalkomponente (Wandlungsrecht) der während der Berichtsperiode emittierten Wandelanleihen (siehe Tz. 40) dar.

IAS 1.106(d) ***d) Rücklage aus Veränderungen der eigenen Bonität (Fair-Value-Option)***
IAS 1.106A

		2022 in T€	2021 in T€
	Stand zum 1. Januar		
IFRS 7.20(a)(i)	Nettogewinn/-verlust aufgrund von Änderungen des eigenen Kreditrisikos aus finanziellen Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden		
	Dazugehörige Ertragsteuern		
	Umbuchung der Rücklage aus Veränderungen der eigenen Bonität in die Gewinnrücklagen bei Abgang der zugehörigen finanziellen Verbindlichkeiten		
	Stand zum 31. Dezember		

e) Cashflow-Hedge-Rücklage

		Wechselkurs-risiko		Zinsrisiko		Rohstoffpreis-risiko		Summe	
		2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
		in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
	Stand zum 1. Januar								
IFRS 7.24C(b)(i) IFRS 7.24E(a)	Gewinne/Verluste aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments während des Geschäftsjahres								
	Anfallende Ertragsteuern auf die im sonstigen Ergebnis erfassten Gewinne/Verluste während des Geschäftsjahres								
IFRS 7.24C(b)(iv) IFRS 7.24E(a)	Gewinne/Verluste in Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert – Grundgeschäft hat Ergebnis beeinflusst								
IFRS 7.24C(b)(iv) IFRS 7.24E(a)	Gewinne/Verluste in Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert – Eintritt der als Grundgeschäft abgesicherten erwarteten Transaktion wird nicht mehr erwartet								
	Anfallende Ertragsteuern auf die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederten Beträge								
IFRS 7.24E(a)	Kumulativer Gewinn/Verlust durch Umbuchung auf den ursprünglichen Buchwert des Grundgeschäfts								
	Kumulativer Gewinn/Verlust durch Umbuchung auf den Buchwert des Grundgeschäfts								
	Stand zum 31. Dezember								
	Davon:								
IFRS 7.24B(b)(ii)	Saldo aus der fortgeführten Absicherung von Cashflows								
IFRS 7.24B(b)(iii)	Saldo aus der beendeten Absicherung von Cashflows								

IAS 1.79(b) IAS 1.82A Die Cashflow-Hedge-Rücklage beinhaltet den kumulierten Betrag der Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten, die bei der Absicherung von Zahlungsströmen als effektiv beurteilt wurden. Der kumulierte abgegrenzte Gewinn oder Verlust aus dem Sicherungsinstrument wird erst dann erfolgswirksam in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert, wenn das abgesicherte Grundgeschäft das Ergebnis beeinflusst, oder direkt in die Anschaffungskosten oder den sonstigen Buchwert des abgesicherten nicht finanziellen Grundgeschäfts umgebucht (Buchwertanpassung).

IAS 1.106(d)

f) Rücklage für Kosten der Sicherung

IAS 1.79(b) IAS 1.82A

Die Rücklage für Kosten der Sicherung beinhaltet folgende Effekte:

- Veränderungen des Zeitwerts von Optionen, wenn lediglich der innere Wert der Optionen als Sicherungsinstrument designiert ist;
- Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Forward-Elements eines Terminkontrakts, wenn nur die Veränderung des Spot-Elements des Terminkontrakts als Sicherungsinstrument designiert wird; und
- Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Fremdwährungsbasisspreads eines Finanzinstruments, wenn der Fremdwährungsbasisspread von der Designation des Finanzinstruments als Sicherungsinstrument ausgenommen ist.

Die Veränderungen des Zeitwerts einer Option, eines Forward-Elements von einem Terminkontrakt und eines Fremdwährungsbasisspreads, die aus einem Sicherungsinstrument zur Absicherung eines transaktionsbezogenen Grundgeschäfts resultieren, werden kumuliert in der Rücklage für Kosten der Sicherung erfasst. Eine Umgliederung in die Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt dann, wenn die abgesicherte Transaktion das Ergebnis beeinflusst. Ansonsten ist eine Umbuchung auf die Anschaffungskosten des abgesicherten nichtfinanziellen Postens (Buchwertanpassung) vorzunehmen. Die Veränderungen des Zeitwerts einer Option, des Forward-Elements eines Terminkontrakts und des Fremdwährungsbasisspreads eines Finanzinstruments, die aus einem Sicherungsinstrument zur Absicherung eines zeitraumbezogenen Grundgeschäfts, das in der Cashflow-Hedge-Rücklage angesammelt ist, resultieren, werden ratierlich über die Laufzeit der Sicherungsbeziehung in der Gewinn- und Verlustrechnung amortisiert.

IFRS 7.24F

Die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von dem [*Zeitwert einer Option / Forward-Element eines Terminkontrakts / Fremdwährungsbasisspread eines Finanzinstruments*] und den damit verbundenen Umgliederungsanpassungen und Amortisierungen nach Risikokategorien stellen sich wie folgt dar:

	Wechselkursrisiko		Zinsrisiko		Rohstoffpreisrisiko		Summe	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Stand zum 1. Januar								
Die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von dem [*Zeitwert einer Option / Forward-Element eines Terminkontrakts / Fremdwährungsbasis-spread eines Finanzinstruments*] in Bezug auf ein transaktionsbezogenes Grundgeschäft während des Geschäftsjahres								
Die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von dem [*Zeitwert einer Option / Forward-Element eines Terminkontrakts / Fremdwährungsbasis-spread eines Finanzinstruments*] in Bezug auf ein zeitraumbezogenes Grundgeschäft während des Geschäftsjahres								
Anfallende Ertragssteuern auf die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von dem [*Zeitwert einer Option / Forward-Element eines Terminkontrakts / Fremdwährungsbasisspread eines Finanzinstruments*								
Gewinne/Verluste aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von dem [*Zeitwert einer Option / Forward-Element eines Terminkontrakts / Fremdwährungsbasisspread eines Finanzinstruments*] in Bezug auf ein transaktionsbezogenes Grundgeschäft, die in Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurden – Grundgeschäft hat Ergebnis beeinflusst								
Gewinne/Verluste aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von dem [*Zeitwert einer Option / Forward-Element eines Terminkontrakts / Fremdwährungsbasis-spread eines Finanzinstruments*] in Bezug auf ein transaktionsbezogenes Grundgeschäft, die in Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurden – Eintritt der als Grundgeschäft abgesicherten künftig erwarteten Transaktion wird nicht mehr erwartet								

	Wechselkursrisiko		Zinsrisiko		Rohstoffpreisrisiko		Summe	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Anfallende Ertragsteuern auf die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederten Beträge								
Gewinne/Verluste aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von dem [*Zeitwert einer Option / Forward-Element eines Terminkontrakts / Fremdwährungsabsisspread eines Finanzinstruments*] in Bezug auf ein transaktionsbezogenes Grundgeschäft, die auf den ursprünglichen Buchwert des Grundgeschäfts umgebucht wurden								
Anfallende Ertragsteuern auf umgebuchte Beträge auf den ursprünglichen Buchwert des Grundgeschäfts								
Amortisierung der Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von dem [*Zeitwert einer Option / Forward-Element eines Terminkontrakts / Fremdwährungsbasisspread eines Finanzinstruments*] in Bezug auf ein zeitraumbezogenes Grundgeschäft in die Gewinn- und Verlustrechnung								
Gewinne/Verluste aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von dem [*Zeitwert einer Option / Forward-Element eines Terminkontrakts / Fremdwährungsbasisspread eines Finanzinstruments*], die in Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurden – als Grundgeschäft designierte künftige erwartete Transaktion nicht mehr erwartet								
Anfallende Ertragsteuern auf zeitraumbezogene Grundgeschäften, die in die Gewinn- und Verlustrechnung amortisiert/umgegliedert wurden.								
Stand zum 31. Dezember								

IAS 1.106(d)
IAS 1.106A

g) Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung

		2022 in T€	2021 in T€
IFRS 7.24C(b)(i)	Stand zum 1. Januar		
IFRS 7.24E(a)	Gewinn/Verlust aus der Absicherung einer Nettoinvestition		
	Ertragsteuern auf den Gewinn/Verlust aus der Absicherung einer Nettoinvestition		
IFRS 7.24C(b)(iv) IFRS 7.24E(a)	Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe		
	Ertragsteuern aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe		
	Bei Veräußerung einer ausländischen Tochtergesellschaft in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederter Gewinn/Verlust aus dem Sicherungsgeschäft		
	Anfallende Ertragsteuer auf den bei Veräußerung einer ausländischen Tochtergesellschaft in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederten Gewinn/Verlust aus dem Sicherungsgeschäft		
	Bei Veräußerung einer ausländischen Tochtergesellschaft realisierter Gewinn		
	Auf den bei Veräußerung einer ausländischen Tochtergesellschaft realisierten Gewinn anfallende Ertragsteuer		
	Stand zum 31. Dezember		
	Davon:		
IFRS 7.24B(b)(ii)-(iii)	Saldo aus der fortgeführten Absicherung von Nettoinvestitionen		
	Saldo aus der beendeten Absicherung von Nettoinvestitionen		
	Saldo aus der Neu-Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe		

IAS 1.79(b)
IAS 1.82A

Umrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung der funktionalen Währung ausländischer Geschäftsbetriebe in die Berichtswährung des Konzerns (€) werden im Konzernabschluss direkt im sonstigen Ergebnis erfasst und in der Rücklage aus Fremdwährungsumrechnung kumuliert. Darin enthalten sind ebenfalls Gewinne und Verluste aus designierten Sicherungsinstrumenten zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb. Zuvor in der Rücklage aus Fremdwährungsumrechnung erfasste Umrechnungsdifferenzen (im Hinblick auf die Umrechnung sowohl des Nettovermögens des ausländischen Geschäftsbetriebs als auch der Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe) werden in die Gewinn- und Verlustrechnung überführt, wenn ein teilweiser oder vollständiger Verkauf des ausländischen Geschäftsbetriebs erfolgt.

h) Rücklage für in Eigenkapitalinstrumenten zu erfüllende Arbeitnehmervergütungen

	2022 in T€	2021 in T€
Stand zum 1. Januar		
Anteilsbasierte Vergütung		
Sonstige [*zu beschreiben*]		
Stand zum 31. Dezember		

IAS 1.79(b)

Die obige Rücklage für in Eigenkapitalinstrumenten zu erfüllende Mitarbeitervergütungen resultiert aus der Gewährung von Aktienoptionen seitens der Gesellschaft an Mitarbeiter im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsplans. Weitere Angaben zur anteilsbasierten Vergütung von Mitarbeitern finden sich in Tz. 36.

35. Nicht beherrschende Gesellschafter

		in T€
IAS 1.106(b), (d)		
IAS 1.106A	Stand zum 1. Januar 2021	
	Anteil am Jahresergebnis	
	Auszahlung von Dividenden	
	Stand zum 1. Januar 2022	
	Anteil am Jahresergebnis	
	Auszahlung von Dividenden	
	Nicht beherrschende Anteile im Zuge des Erwerbs der [*Name des Tochterunternehmens B]* (siehe Tz. 3)	
	Zusätzliche nicht beherrschende Anteile aus dem Verkauf der Anteile an [*Name des Tochterunternehmens*] (siehe Tz. 5)	
	Nicht beherrschende Anteile in Bezug auf ausstehende, ausübbare Aktienoptionen der Mitarbeiter von [*Name des Tochterunternehmens B*] (i)	
	Stand zum 31. Dezember 2022	

(i) Zum 31. Dezember 2022 besaßen Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene der [*Name des Tochterunternehmens B*] Optionen auf insgesamt __ Stammaktien, von denen __ am 12. März 2024 und __ am 17. September 2024 verfallen. Diese Aktienoptionen wurden von der [*Name des Tochterunternehmens B*] vor deren Erwerb durch den Konzern im aktuellen Geschäftsjahr ausgegeben. Alle ausstehenden Optionen sind zum Erwerbszeitpunkt der [*Name des Tochterunternehmens B*] ausübbar. Der Betrag in Höhe von __ T€ repräsentiert den marktbasierten Wert dieser Optionen, welcher gemäß IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* im Erwerbszeitpunkt ermittelt wurde. Weitere Angaben zu Mitarbeiteraktienoptionsprogrammen werden in Tz. 36 gegeben.

36. Anteilsbasierte Vergütung

IFRS 2.44

a) Aktienoptionsplan mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente

IFRS 2.45(a)

Die Gesellschaft hat für Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen ein Aktienoptionsprogramm aufgelegt. Gemäß den von den Aktionären auf einer früheren Hauptversammlung genehmigten Bedingungen des Plans können Mitarbeitern der ersten und zweiten Führungsebene, die seit mehr als __ Jahren in Diensten des Konzerns stehen, Optionen zum Kauf von Stammaktien gewährt werden.

Bei Ausübung wird eine Mitarbeiteraktienoption in eine Stammaktie der Gesellschaft getauscht. Für die Ausgabe der Optionen ist von den Mitarbeitern kein Entgelt zu entrichten. Die Optionen haben weder ein Dividenden- noch ein Stimmrecht. Die Optionen können jederzeit ab dem Zeitpunkt ihrer Ausübbarkeit bis zu ihrem Verfall ausgeübt werden.

Die Anzahl der gewährten Optionen bestimmt sich gemäß der von den Aktionären auf einer früheren Hauptversammlung genehmigten leistungsbasierten Formel und ist vom Vergütungsausschuss zu genehmigen. Die Formel entlohnt die Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene entsprechend dem Grad der Zielerreichung des Konzerns und der persönlichen Zielerreichung sowohl nach qualitativen als auch nach quantitativen Kriterien hinsichtlich der folgenden Finanz- und Kundendienstkennzahlen:

- Steigerung des Aktienkurses
- Verringerung von Gewährleistungsinanspruchnahmen
- Steigerung des Jahresüberschusses
- Ergebnisse aus Kundenzufriedenheitsstudien

- Erhöhung der Eigenkapitalrendite
- Verringerung der Mitarbeiterfluktuation

Die Optionen können zu einem Preis ausgeübt werden, der dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gewährung entspricht. Die Sperrfrist beträgt drei Jahre. Wenn die Optionen nach einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung nicht ausgeübt werden, verfallen die Optionen. Die Optionen verfallen außerdem, wenn der Mitarbeiter den Konzern vor der Übertragung der Optionen verlässt.

IFRS 2.45(b) Die Details der während des Jahres ausstehenden Aktienoptionen stellen sich wie folgt dar:

	2022		2021	
	Anzahl der Optionen	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis in €	Anzahl der Optionen	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis in €
Stand zum 1. Januar				
Während der Berichtsperiode gewährt				
Während der Berichtsperiode verwirkt				
Während der Berichtsperiode ausgeübt				
Während der Berichtsperiode verfallen				
Stand zum 31. Dezember				
Ausübbar zum 31. Dezember				

IFRS 2.45(c) IFRS 2.45(d) IFRS 2.46 IFRS 2.47(a) Der gewichtete durchschnittliche Aktienkurs zum Zeitpunkt der Ausübung für die während der Periode ausgeübten Aktienoptionen betrug __ . Die zum 31. Dezember 2022 ausstehenden Optionen hatten einen gewichteten durchschnittlichen Ausübungspreis von __ € und eine gewichtete durchschnittliche verbleibende Vertragslaufzeit von __ Jahren. Im Jahr 2022 wurden Optionen an [*Stichtage einfügen*] gewährt. Die Summe der geschätzten Marktwerte der zu diesen Zeitpunkten gewährten Optionen beträgt __ T€. Im Jahr 2021 wurden Optionen an [*Stichtage einfügen*] gewährt. Die Summe der geschätzten Marktwerte der zu diesen Zeitpunkten gewährten Optionen beträgt __ T€. Die Inputfaktoren des [*Modell angeben*] sind die folgenden:

	31.12.2022	31.12.2021
Gewichteter durchschnittlicher Aktienkurs	__ €	__ €
Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis	__ €	__ €
Erwartete Volatilität		
Erwartete Laufzeit	__ Jahre	__ Jahre
Risikofreier Zinssatz	__%	__%
Erwartete Dividendenrendite	__%	__%

Die erwartete Volatilität wurde durch Berechnung der historischen Volatilität des Aktienkurses des Konzerns in den letzten __ Jahren ermittelt. Die im Modell verwendete erwartete Laufzeit wurde auf der Grundlage der bestmöglichen Schätzung des Managements an die Auswirkungen von Nichtübertragbarkeit, Ausübungsbeschränkungen und Verhaltensüberlegungen angepasst.

IFRS 2.47(c) Im Jahr 2022 hat der Konzern einige seiner ausstehenden Optionen neu bewertet. Der Ausübungspreis wurde von __ € auf den dann aktuellen Marktpreis von __ € reduziert. Der zusätzliche Marktwert von __ € wird über den verbleibenden Erdienungszeitraum (zwei Jahre) als Aufwand erfasst. Der Konzern verwendete die oben genannten Parameter, um den beizulegenden Zeitwert der alten und neuen Optionen zu ermitteln.

IFRS 2.51(a) Der Konzern erfasste in den Jahren 2022 und 2021 Gesamtaufwendungen von __ T€ und __ T€ im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente.

[*Die Angabepflichten für ein LTI(Longterm incentive)-Programm entsprechen denen eines Aktienoptionsplans und sollten gegebenenfalls hier eingefügt werden.*]

b) Anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich

IFRS 2.51(b) Der Konzern gibt an bestimmte Mitarbeiter Aktienwertsteigerungsrechte (SARs) aus, die den Konzern verpflichten, den inneren Wert der SAR zum Zeitpunkt der Ausübung an den Mitarbeiter zu zahlen. Der Konzern hat in den Jahren 2022 und 2021 Verbindlichkeiten von __ T€ und __ T€ ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert der SARs wird unter Verwendung des [*Modell benennen*] und der in der obigen Tabelle aufgeführten Annahmen ermittelt. Der Konzern erfasste im laufenden Geschäftsjahr Gesamtaufwendungen von __ T€ (2021: __ T€). Der gesamte innere Wert betrug zum 31. Dezember 2022 __ T€ (2021: __ T€).

c) Mitarbeiteraktienoptionsprogramme eines im aktuellen Geschäftsjahr erworbenen Tochterunternehmens

IFRS 2.45(a) [*Name des Tochterunternehmen B*] hat einen Aktienoptionsplan für seine Führungskräfte und leitenden Angestellten aufgelegt. Die ausstehenden Aktienoptionen wurden nicht ersetzt und bestanden zum Zeitpunkt des Erwerbs des [*Name des Tochterunternehmens B*] noch.

Jede Mitarbeiteraktienoption von [*Name des Tochterunternehmens B*] wird bei Ausübung in eine Stammaktie von [*Name des Tochterunternehmens B*] umgewandelt. Nach Erhalt der Option werden vom Empfänger keine Beträge gezahlt oder zu zahlen sein. Die Optionen sind weder dividenden- noch stimmberechtigt. Die Optionen können jederzeit ab dem Ausübungstag bis zu ihrem Ablaufdatum ausgeübt werden. Alle ausstehenden Aktienoptionen, die von [*Name des Tochterunternehmens B*] gewährt wurden, waren bis zum Datum der Übernahme von [*Name des Tochterunternehmens B*] durch den Konzern ausübbar.

Die folgenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen haben während des aktuellen Geschäftsjahres bestanden:

Optionstranchen	Anzahl	Verfallstag	Ausübungspreis €	Marktbasierter Wert im Erwerbszeitpunkt €
(1) Gewährt am 13. März 2021				
(2) Gewährt am 18. September 2021				

IFRS 2.46, IFRS 2.47(a) Alle ausstehenden ausübbaren Aktienoptionen wurden im Erwerbszeitpunkt gemäß IFRS 2 mit ihrem marktbasierten Wert bewertet. Der gewichtete Durchschnitt marktbasierter Werte der gewährten Aktienoptionen, der im Erwerbszeitpunkt der [*Name des Tochterunternehmens B*] bestimmt worden ist, beträgt __ T€. Die Optionen wurden mit einem Optionspreismodell [*Mo-*

dell angeben] bewertet. In die Ermittlung der voraussichtlichen Optionslaufzeit ist, sofern relevant, die beste Schätzung der Geschäftsführung in Hinblick auf die folgenden Einflussfaktoren eingegangen: Nichtübertragbarkeit, Ausübungsbeschränkungen (einschließlich der Wahrscheinlichkeit, dass die an die Option gekoppelten Marktbedingungen erfüllt werden) und Annahmen zum Ausübungsverhalten. Die erwartete Volatilität basiert auf der Entwicklung der Aktienkursvolatilität der letzten fünf Jahre. Um die Auswirkungen einer vorgezogenen Ausübung zu berücksichtigen, wurde angenommen, dass die Programmteilnehmer die Optionen ausüben würden, wenn der Aktienkurs dreieinhalb Mal so hoch wie der Ausübungspreis ist.

	Optionstranchen	
	Tranche 1	Tranche 2
Aktienkurs zum Erwerbszeitpunkt	__ €	__ €
Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis	__ €	__ €
Erwartete Volatilität		
Erwartete Laufzeit	__ Jahre	__ Jahre
Risikofreier Zinssatz	__%	__%
Erwartete Dividendenrendite	__%	__%

IFRS 2.45(d) Nach Kontrollerlangung des Konzerns über [*Name des Tochterunternehmens B*] wurden keine weiteren Optionen mehr gewährt oder ausgeübt. Die am Ende des Geschäftsjahres ausstehenden Aktienoptionen haben einen Ausübungspreis von __ € und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von __ Tagen.

d) Andere anteilsbasierte Vergütungspläne

Die Mitarbeiteraktienkaufpläne stehen fast allen Mitarbeitern offen und sehen einen Kaufpreis vor, der dem täglichen durchschnittlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Gewährung entspricht, abzüglich __ Prozent. Der Erwerb der Aktien kann jeweils während eines Zeitraums von zwei Wochen im Jahr erfolgen. Die so erworbenen Aktien werden in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren in den Mitarbeiteraktienplan eingebracht. Im Rahmen dieser Pläne hat der Konzern im Jahr 2022 __ Stammaktien zu gewichteten durchschnittlichen Aktienkursen von __ € ausgegeben. Der Rabatt in Höhe von __ T€ wird über den Erdienungszeitraum von __ Jahren als Aufwand erfasst.

37. Altersversorgungspläne/Pensionsrückstellungen

a) Beitragsorientierte Pläne

Der Konzern unterhält beitragsorientierte Altersversorgungspläne für alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmer seiner Bereiche Bau und Leasing in [*Land A*]. Die Vermögenswerte dieser Pläne werden separat von denen des Konzerns unter treuhänderischer Kontrolle gehalten

IAS 19.43 Die Arbeitnehmer des Tochterunternehmens in [*Land B*] gehören einem staatlichen Versorgungsplan an, der durch die staatlichen Behörden verwaltet wird. Das Tochterunternehmen muss zur Dotierung der Leistungen einen bestimmten Prozentsatz seines Personalaufwands in den Versorgungsplan einzahlen. Die einzige Verpflichtung des Konzerns hinsichtlich dieses Altersversorgungsplanes besteht in der Zahlung dieser festgelegten Beiträge.

IAS 19.53 Die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Aufwendungen von insgesamt __ T€ (2021: __ T€) stellen die fälligen Beiträge des Konzerns zu diesen Versorgungsplänen gemäß den dort geregelten Beitragssätzen dar. Zum 31. Dezember 2022 waren für den Berichtszeitraum 2022 fällige Beiträge in Höhe von__ T€ (2021: __ T€) noch nicht in die Versorgungspläne eingezahlt worden.

b) Leistungsorientierte Pläne

IAS 19.139

Der Konzern unterhält leistungsorientierte Pläne für anspruchsberechtigte Arbeitnehmer seiner Tochterunternehmen in [*Land D*] und zuvor für die Arbeitnehmer von [*Name der Gesellschaft*]. Die leistungsorientierten Pläne werden durch einen eigenständigen Fonds verwaltet, der von der Gesellschaft rechtlich getrennt ist. Der Verwaltungsrat des Pensionsfonds ist zu gleichen Teilen mit Arbeitgebervertretern und (früheren) Arbeitnehmern besetzt. Der Verwaltungsrat des Pensionsfonds hat gemäß Gesetz und seiner Satzung im Interesse des Fonds und dessen relevanten Anspruchsberechtigten zu handeln, d.h. aktive Mitarbeiter, inaktive Mitarbeiter, Pensionäre und Arbeitgeber. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Anlagepolitik für die Vermögenswerte des Fonds.

Nach diesen Plänen haben Arbeitnehmer Anspruch auf jährliche Rentenzahlungen in Höhe von __% des letzten Gehaltes für jedes volle Jahr Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen des Ruhestandsalters von __ Jahren. Das pensionsberechtigte Gehalt ist auf __ T€ begrenzt. Das pensionsberechtigte Gehalt ist die Differenz zwischen dem derzeitigen Gehalt und der gesetzlichen Rente. Darüber hinaus ist die zu berücksichtigende Betriebszugehörigkeit auf __ Jahre begrenzt, sodass sich eine maximale (lebenslange) jährliche Rente in Höhe von __% des letzten Gehalts ergeben kann.

Die leistungsorientierten Pläne erfordern Beiträge der Arbeitnehmer. Die Beiträge werden in den folgenden beiden Formen gezahlt: Eine basiert auf der Anzahl der Dienstjahre und die andere auf einem festen Prozentsatz des Gehalts der Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer können auch nach eigenem Ermessen Beiträge zu den Plänen leisten.

IAS 19.139(b)

Durch die Pläne in [*Land D*] ist der Konzern üblicherweise folgenden versicherungsmathematischen Risiken ausgesetzt: Investitionsrisiko, Zinsänderungsrisiko, Langlebigkeitsrisiko und Gehaltsrisiko.

Investitionsrisiko	Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung aus dem Plan wird unter Verwendung eines Abzinsungssatzes ermittelt, der auf Grundlage der Renditen erstrangiger, festverzinslicher Unternehmensanleihen bestimmt wird. Sofern die Erträge aus dem Planvermögen unter diesem Zinssatz liegen, führt dies zu einer Unterdeckung des Plans. Der Plan hat gegenwärtig ein relativ ausgewogenes Anlageportfolio von Eigenkapitalinstrumenten, Schuldinstrumenten und Immobilien. Aufgrund der Langfristigkeit der Planverbindlichkeiten hält es der Verwaltungsrat des Pensionsfonds für angebracht, einen angemessenen Teil des Planvermögens in Eigenkapitalinstrumente und Immobilien zu investieren, um die Rendite des Plans zu steigern.
Zinsänderungsrisiko	Ein Rückgang des Anleihezinssatzes führt zu einer Erhöhung der Planverbindlichkeit, jedoch wird dies teilweise durch einen gestiegenen Ertrag aus der Anlage des Planvermögens in festverzinsliche Schuldinstrumente kompensiert.
Langlebigkeitsrisiko	Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung aus dem Plan wird auf Basis der bestmöglichen Schätzung der Sterbewahrscheinlichkeit der begünstigten Arbeitnehmer sowohl während des Arbeitsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung ermittelt. Eine Zunahme der Lebenserwartung der begünstigten Arbeitnehmer führt zu einer Erhöhung der Planverbindlichkeit.
Gehaltsrisiko	Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung aus dem Plan wird auf Basis der zukünftigen Gehälter der begünstigten Arbeitnehmer ermittelt. Somit führen Gehaltserhöhungen der begünstigten Arbeitnehmer zu einer Erhöhung der Planverbindlichkeit.

Das Risiko der Zahlung von Leistungen an Angehörige der begünstigten Arbeitnehmer (Witwen- und Waisenrente) ist über eine externe Versicherungsgesellschaft rückversichert.

Sonstige Leistungen an diese Arbeitnehmer sind nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht vorgesehen.

Die aktuellsten versicherungsmathematischen Bewertungen des Planvermögens und des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung wurden zum 31. Dezember 2022 von Herrn ____, Mitglied der Aktuarvereinigung in [*Land D*], durchgeführt. Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung, der dazugehörige Dienstzeitaufwand und der nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand wurden nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien ermittelt.

IAS 19.144 Die wichtigsten Annahmen, welche der versicherungsmathematischen Bewertung zugrunde gelegt wurden, sind:

	Bewertung am 31.12.2022	Bewertung am 31.12.2021
Abzinsungssatz (-sätze)	__%	__%
Erwartete prozentuale Gehaltsteigerungen	__%	__%
Durchschnittliche Lebenserwartung der derzeitigen Pensionäre beim Renteneintritt*		
- Männer	__ Jahre	__ Jahre
- Frauen	__ Jahre	__ Jahre
Durchschnittliche Lebenserwartung der derzeitigen Arbeitnehmer beim Renteneintritt (zukünftige Pensionäre)*		
- Männer	__ Jahre	__ Jahre
- Frauen	__ Jahre	__ Jahre
Sonstige [*zu beschreiben*]		

* Auf der Grundlage der Sterbetafeln von [*Land D*] mit Anpassungen zur Berücksichtigung der erwarteten Änderungen der Sterblichkeit/andere [*zu beschreiben*].

IAS 19.135 IAS 19.120 Die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Beträge für diese leistungsorientierten Pläne stellen sich wie folgt dar:

	2022 in T€	2021 in T€
Dienstzeitaufwand:		
Laufender Dienstzeitaufwand		
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand und Gewinne/ Verluste aus der Planabgeltung		
Nettozinsaufwand		
In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Komponenten der leistungsorientierten Kosten		

Von den Aufwendungen (Dienstzeitaufwand) des Jahres sind __ T€ (2021: __ T€) in den Herstellungskosten des Umsatzes und __ T€ (2021: __ T€) in den Verwaltungsaufwendungen enthalten. Das Zinsergebnis wurde in die Finanzierungskosten einbezogen (siehe Tz. 12). Die Neubewertung der leistungsorientierten Nettoverpflichtung ist im sonstigen Gesamtergebnis enthalten.

Die im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge stellen sich wie folgt dar:

	2022 in T€	2021 in T€
Ertrag aus dem Planvermögen (mit Ausnahme der Beträge, die in den Nettozinsen enthalten sind)		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Änderung der demographischen Annahmen		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Änderung der finanziellen Annahmen		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus erfahrungsbedingten Anpassungen		
Sonstige [*zu beschreiben*]		
Anpassungen für Beschränkungen auf dem Nettovermögenswert aus einem leistungsorientierten Plan		
Neubewertung der/des leistungsorientierten Nettoverpflichtung/-vermögenswerts		

IAS 19.141 Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag der Verpflichtungen des Konzerns aus seinen leistungsorientierten Pensionsplänen stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Barwert der gedeckten leistungsorientierten Verpflichtung		
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens		
Plandefizit		
Beschränkungen beim aktivierten Vermögenswert		
Sonstige [*zu beschreiben*]		
Nettoschuld aus der leistungsorientierten Verpflichtung		

IAS 19.141 Die Veränderungen im Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen des laufenden Geschäftsjahres stellen sich wie folgt dar:

	2022 in T€	2021 in T€
Anfangsbestand der leistungsorientierten Verpflichtung		
Dienstzeitaufwand		
Zinsaufwand		
Gewinne/Verluste aus der Neubewertung:		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Änderung der demographischen Annahmen		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Änderung der finanziellen Annahmen		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus erfahrungsbedingten Anpassungen		
Sonstige [*zu beschreiben*]		
Beiträge der begünstigten Arbeitnehmer		
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand		
Verluste/Gewinne aus Plankürzungen		
Begleichung von Schulden durch Planabgeltungen		
Übernommene Verpflichtung aus Unternehmenszusammenschluss		
Wechselkursdifferenzen aus ausländischen Plänen		
Gezahlte Leistungen		
Sonstige [*zu beschreiben*]		
Endbestand der leistungsorientierten Verpflichtung		

IAS 19.141 Die Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens im laufenden Geschäftsjahr stellen sich wie folgt dar:

	2022 in T€	2021 in T€
Anfangsbestand des zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Planvermögen		
Zinserträge		
Gewinne/Verluste aus der Neubewertung:		
Ertrag aus dem Planvermögen (mit Ausnahme der Beträge, die in den Nettozinsen enthalten sind		
Sonstige [*zu beschreiben*]		
Wechselkursdifferenzen aus ausländischen Plänen		
Beiträge des Arbeitgebers		
Beiträge der begünstigten Arbeitnehmer		
Gezahlte Leistungen		
Erworbene Vermögenswerte aus Unternehmenszusammenschluss		
Durch Planabgeltung abgegangene Vermögenswerte		
Sonstige [*zu beschreiben*]		
Endbestand des zum beilzulegenden Zeitwert bewerteten Planvermögens		

IAS 19.142 Die beizulegenden Zeitwerte der wesentlichen Anlagekategorien des Planvermögens stellen sich am Bilanzstichtag für jede Kategorie wie folgt dar:

	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
	Notiert in T€	Notiert in T€	Nicht notiert in T€	Nicht notiert in T€	Summe in T€	Summe in T€
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente						
Eigenkapitalinstrumente						
- Konsumgüterindustrie						
- Produktionsindustrie						
- Energieversorgung						
- Finanzdienstleistung						
- Gesundheitswesen						
- IT- und Telekommunikationsbranche						
- Aktienfonds						
Zwischensumme						
Schuldinstrumente						
- AAA						
- AA						
- A						
- BBB und schlechter						
- ohne Rating						
Zwischensumme						
Immobilien						
- Einzelhandel						
- Gewerbe						
- Wohnen						
Zwischensumme						
Derivate						
- Zinsswaps						
- Devisentermingeschäfte						
Zwischensumme						
Sonstige [*zu beschreiben*]						
Gesamt						

Die beizulegenden Zeitwerte der obigen Eigenkapital- und Schuldinstrumente wurden auf der Grundlage von an aktiven Märkten notierten Preisen (Level 1) bestimmt, während die beizulegenden Zeitwerte der Immobilien und Derivate nicht auf Preisen basieren, die an aktiven Märkten notiert sind (Level 3). Der Pensionsfonds verwendet Zinsswaps zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos. Dabei sollen __ Prozent des Zinsänderungsrisikos der leistungsorientierten Verpflichtung durch den Einsatz von Schuldinstrumenten in Kombination mit Zinsswaps abgedeckt werden Diese Vorgehensweise wurde im laufenden Jahr und in den Vorjahren beibehalten. Währungsrisiken werden vollständig durch den Einsatz von Devisentermingeschäften abgesichert.

IAS 19.143 Im Planvermögen enthalten sind Stammaktien der International GAAP Holding AG mit einem beizulegenden Zeitwert von __ T€ (2021: __ T€) sowie von einer Tochtergesellschaft der International GAAP Holding AG genutzte Immobilien mit einem beizulegenden Zeitwert von __ T€ (2021: __ T€).

IAS 19.145(a), (b) Die maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen, die zur Ermittlung der leistungsorientierten Verpflichtung genutzt werden, sind der Abzinsungssatz, erwartete Gehaltserhöhungen und die Sterbewahrscheinlichkeit. Die nachfolgend dargestellten Sensitivitätsanalysen wurden auf Basis der nach vernünftigem Ermessen möglichen Änderungen der jeweiligen Annahmen zum Bilanzstichtag durchgeführt, wobei die übrigen Annahmen jeweils unverändert geblieben sind.

- Wenn der Abzinsungssatz um 100 Basispunkte höher (niedriger) wäre, würde sich die leistungsorientierte Verpflichtung um __ T€ (2021: __ T€) verringern/(erhöhen).
- Wenn die erwartete Gehaltserhöhung 1% höher (niedriger) ausfällt, würde sich die leistungsorientierte Verpflichtung um __ T€ (2021: __ T€) erhöhen/(verringern).
- Wenn die Lebenserwartung sowohl für Männer als auch für Frauen um ein Jahr steigt/(sinkt), würde sich die leistungsorientierte Verpflichtung um __ T€ (2021: __ T€) erhöhen/(verringern).

IAS 19.145(b) Die vorstehende Sensitivitätsanalyse dürfte nicht repräsentativ für die tatsächliche Veränderung der leistungsorientierten Verpflichtung sein, da es als unwahrscheinlich anzusehen ist, dass Abweichungen von den getroffenen Annahmen isoliert voneinander auftreten, da die Annahmen teilweise zueinander in Beziehung stehen.

IAS 19.145(c) Außerdem wurde der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung in der vorstehenden Sensitivitätsanalyse nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien zum Bilanzstichtag ermittelt, d.h. nach derselben Methode, nach der die in der Konzernbilanz erfasste leistungsorientierte Verbindlichkeit berechnet wurde.

Die Methoden und Annahmen zur Erstellung der Sensitivitätsanalyse haben sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert.

IAS 19.146 Jedes Jahr wird eine Studie zur Aktiv-Passiv-Steuerung durchgeführt, in der die Auswirkungen der strategischen Anlagepolitik hinsichtlich des Risiko- und Ertragsprofils analysiert werden. Die Anlage- und Beitragspolitik sind in diese Studie integriert. Im Grundsatzdokument des Pensionsfonds zur versicherungsmathematischen und fachlichen Vorgehensweise sind die strategischen Auswahlmöglichkeiten formuliert:

- Anlagenmix basierend auf __% Eigenkapitalinstrumente, __% Schuldinstrumente und __% Immobilienvermögen;
- Die durch die Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung verursachte Zinssensitivität soll durch den Einsatz von Schuldinstrumenten in Verbindung mit Zinsswaps um __% reduziert werden;
- Beibehaltung eines Eigenkapitalpuffers, damit die Vermögenswerte mit __%iger Sicherheit innerhalb der nächsten 12 Monate zur Deckung ausreichen.

Der Konzern hat seinen Prozess zur Steuerung von Risiken im Vergleich zu den Vorperioden nicht verändert.

IAS 19.147 Die Tochterunternehmen im Konzern finanzieren die Kosten der erworbenen Versorgungsansprüche auf jährlicher Basis. Die Arbeitnehmer zahlen einen festen Anteil in Höhe von __% des pensionsberechtigten Gehalts. Der Restbeitrag (einschließlich Gehaltsnachzahlungen) wird von den Konzernunternehmen gezahlt. Die Mindestdotierungsverpflichtungen ergeben sich aus dem lokalen versicherungsmathematischen Bewertungsrahmenkonzept. In diesem Rahmenkonzept entspricht der Abzinsungssatz dem risikofreien Zins. Weiterhin werden die Prämien auf Basis des derzeitigen Gehaltsniveaus bestimmt. Zusätzliche Verbindlichkeiten aufgrund von Gehaltserhöhungen für frühere Dienstjahre werden sofort in den Fonds gezahlt. Abgesehen von der Zahlung der Kosten für die erworbenen Versorgungsansprüche sind die Konzernunternehmen nicht verpflichtet, zusätzliche Beiträge zu leisten, wenn die Vermögenswerte des Fonds nicht zur Deckung ausreichen. In diesem Fall muss der Fonds andere Maßnahmen ergreifen, um seine Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen, etwa eine Reduzierung der Versorgungsansprüche der begünstigten Arbeitnehmer.

Die durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung am 31. Dezember 2022 betrug __ Jahre (2021: __ Jahre). Diese Zahl setzt sich folgendermaßen zusammen:

- aktive begünstigte Arbeitnehmer: __ Jahre (2021: __ Jahre);
- ausgeschiedene begünstigte Arbeitnehmer: __ Jahre (2021: __ Jahre); und
- Pensionäre: __ Jahre (2021: __ Jahre).

Für das kommende Geschäftsjahr erwartet der Konzern, in den leistungsorientierten Plan einen Beitrag i. H. v. __ T€ (2021: __ T€) zu leisten. Der Konzern verpflichtet sich, in den Plan für __ zukünftige Jahre __ T€ pro Jahr gemäß dem vereinbarten Beitragsschlüssel einzuzahlen.

38. Rückstellungen

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Garantierückstellungen		
Restrukturierungsrückstellung		
Wiederherstellungsrückstellung		
Sonstige Rückstellungen		
Kurzfristig		
Langfristig		

		Garantie-rückstel-lungen in T€	Restruk-turie-rungs-rückstel-lung in T€	Wieder-herstel-lungs-rückstel-lung in T€	Sonstige Rückstel-lungen in T€	Summe in T€
IAS 37.84(a)	Stand zum 01.01.2022					
IAS 37.84(b)	Zusätzliche Rückstellungen im Berichtsjahr					
IAS 37.84(c)	Inanspruchnahme der Rückstellung					
	Beim Erwerb einer Tochtergesellschaft					
IAS 37.84(e)	Aufzinsung					
IAS 37.84(e)	Anpassung aufgrund von Änderungen des Diskontierungszinssatzes					
	Wechselkursdifferenzen					
IAS 37.84(a)	Stand zum 31.12.2022					

IAS 37.85(a), (b) Die Garantierückstellung stellt die bestmögliche Schätzung der Haftung des Konzerns im Rahmen der 12-monatigen Garantien für elektronische Produkte dar, die auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Vergangenheit und Branchendurchschnitten für fehlerhafte Produkte gewährt werden.

IAS 37.85(a), (b) Die Restrukturierungsrückstellung betrifft Abfindungskosten aus dem Verkauf von [*Name der Tochtergesellschaft*] (siehe Tz. 4). Zum 31. Dezember 2022 haben rund 50 % der betroffenen Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis beendet. Die verbleibenden Mitarbeiter haben das Unternehmen im Januar 2023 verlassen.

IAS 37.85(a), (b) Die Rückstellung für die Wiederherstellung wurde durch den Erlass einer neuen Umweltgesetzgebung in [*Land A*] am 15. Dezember 2022 gebildet, die Unternehmen in [*Land A*] verpflichtet, kontaminierte Flächen bis zum 30. Juni 2024 zu sanieren und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Die Geschäftsführung ist dabei, bestimmte Aspekte der Gesetzgebung zu klären, und daher kann sich die endgültige Einschätzung der Kosten, die dem Unternehmen entstehen werden, aufgrund der Ergebnisse dieses Prozesses erheblich ändern. Basierend auf der aktuellen Auslegung der Gesetzgebung hat die Geschäftsführung eine Verbindlichkeit von __ T€ geschätzt. Bei der Schätzung der Haftung hat die Geschäftsführung Annahmen über das Kontaminationsvolumen der betroffenen Standorte, die Nähe zu genehmigten Deponien, die verfügbare Dekontaminierungstechnologie und die Kosten für die Entsorgung spezieller Rohstoffe getroffen.

[*Beschreibung der sonstigen Rückstellungen*]

39. Finanzverbindlichkeiten

		31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
IFRS 7.8(e)	**Unbesichert – erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert**		
	Kündbare kumulative Vorzugsaktien (v)		
IFRS 7.8(g)	**Unbesichert – zu fortgeführten Anschaffungskosten**		
	Kontokorrentkredite (i)		
	Kredite von Banken (ii)(a)		
	Wechsel (iii)		
	Kredite von nahestehenden Unternehmen oder Personen (iv)		
	Kredite von der öffentlichen Hand (vii)		
	Anleihen ohne feste Laufzeit (vi)		
IFRS 7.8(g)	**Besichert – zu fortgeführten Anschaffungskosten**		
	Kontokorrentkredite (i)		
	Kredite von Banken (ii)(b)		
	Summe Finanzverbindlichkeiten		
	Davon:		
	Kurzfristig		
	Langfristig		

IFRS 7.7 Die anderen wesentlichen Merkmale der Finanzverbindlichkeiten des Konzerns stellen sich wie folgt dar.

(i) Kontokorrentkredite sind bei Kündigung zurückzuzahlen. Der Großteil der Kontokorrentkredite in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) ist durch bestimmte Anleihen des Konzerns vom [*Datum*] besichert. In Übereinstimmung mit der minimal erforderlichen Sicherheit beträgt der Buchwert dieser Anleihen __ T€ (2021: __ T€). Die gewichtete durchschnittliche Effektivverzinsung für Kontokorrentkredite beträgt etwa __% p.a. (2021: __% p.a.) und wird auf der Basis von __% p.a. zuzüglich Leitzins ermittelt.

(ii) Der Konzern verfügt über zwei wesentliche Bankkredite:

(a) Ein am [*Datum*] aufgenommener Kredit über __ T€. Die Rückzahlungen beginnen am [*Datum*] und dauern bis zum [*Datum*] an. Das Darlehen ist durch revolvierende Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Konzerns vom [*Datum*] besichert, deren Buchwert __ T€ (2021: __ T€) beträgt. Der Konzern ist verpflichtet, nicht überfällige und nicht wertgeminderte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem Buchwert von __ T€ als Sicherheit für den Kredit zu halten (siehe Tz. 26). Der Kredit wurde mit __% p.a. über dem 3-Monats-IBOR-Satz verzinst. Im ersten Quartal 2022 hat der Konzern seine Bankkredite in Höhe von __ T€ auf RFR umgestellt. Diese auf RFR umgestellten Bankkredite erhielten einen zusätzlichen festen Aufschlag von [*x*] Basispunkten. Im Zuge der Umstellung wurden keine weiteren Kreditbedingungen geändert. Die Bilanzierung der Umstellung auf RFR erfolgte unter Anwendung der praktischen Erleichterung, die es ermöglicht, die Basis für die Bestimmung der vertraglichen Zahlungsströme durch eine Änderung des Effektivzinssatzes prospektiv anzupassen (siehe Tz. 48.7).

(b) Ein unbesicherter Kredit in Höhe von __ T€, der am [*Datum*] vorgezogen wurde und nun am [*Datum*] zur vollständigen Rückzahlung fällig ist. Dieser Bankkredit wird mit einem festen Zinssatz von __% p.a. verzinst. Der Konzern sichert einen Teil des Kredits gegenüber Zinsänderungsrisiken durch einen Receive-Floating Pay-Fixed-Swap ab. Der ausstehende Saldo wird um die Marktwertveränderungen des abgesicherten Risikos, d.h. um die Veränderungen des 6-Monats-EURIBOR-Satzes angepasst. Die kumulierte Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Kredits betrug __ T€ (2021: __ T€).

(iii) Im [*Jahr*] wurden Wechsel mit einer variablen Verzinsung begeben. Die gegenwärtige gewichtete durchschnittliche Effektivverzinsung der Wechsel beträgt __% p.a. (2021: __% p.a.).

(iv) Auf die ausstehenden Beträge von Krediten nahestehender Unternehmen oder Personen werden Zinsen von __% –__% p.a. (2021: __% –__% p.a.) fällig.

(v) Kündbare kumulative Vorzugsaktien in Höhe von __ T€ wurden am *[Datum]* zu einem Ausgabepreis von __ € je Aktie ausgegeben. Die Aktien sind mit __% Vorzugsdividende ausgestattet und am *[Datum]* zu __ € pro Aktie zwingend zurückzukaufen. Die Vorzugsaktien enthalten keine Eigenkapitalkomponente und werden vollständig als finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert. Zum gleichen Zeitpunkt wie die Ausgabe der Vorzugsaktien hat der Konzern einen Pay-Floating Receive-Fixed-Swap abgeschlossen, um das Marktwertrisiko von Zinsänderungen zu reduzieren. Der Nominalbetrag des Swaps beträgt __ T€ und entspricht dem Ausgabebetrag der Vorzugsaktien. Der Swap wird am *[Datum]* fällig. Um Inkongruenzen durch die Bewertung der Verbindlichkeit zu fortgeführten Anschaffungskosten und der erfolgswirksamen Bewertung des Derivats zum beizulegenden Zeitwert zu verringern, hat der Konzern die Vorzugsaktien als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert. Die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Vorzugsaktien, die aus Änderungen des Ausfallrisikos resultieren, führen nicht zu einer Inkongruenz und werden daher im sonstigen Ergebnis in der Rücklage aus Veränderungen der eigenen

IFRS 7.10 (a), (b)

Bonität (Fair Value-Option) erfasst (siehe Tz. 34). Die kumulierte Betragsänderung des beizulegenden Zeitwerts, die auf Änderungen des Ausfallrisikos zurückzuführen ist, betrug __ T€ (2021: __ T€). Die Differenz zwischen dem Buchwert (d.h. dem beizulegenden Zeitwert) der Vorzugsaktien und dem bei Fälligkeit vertraglich zu zahlenden Betrag beträgt __ T€ (2021: __ T€). Die Bewertungsmethodik und die verwendeten Eingangsparameter sind in Tz. 48.2 offengelegt.

(vi) Am *[Datum]* sind Anleihen ohne feste Laufzeit in Höhe von __ T€ mit einem Kupon von __% p.a. zum Nominalwert emittiert worden. Die Ausgabekosten betrugen __ T€.

(vii) Am *[Datum]* hat der Konzern von der öffentlichen Hand in [*Land C*] ein zinsloses Darlehen in Höhe von umgerechnet __ T€ erhalten, um Umschulungskosten von Mitarbeitern über eine Dauer von zwei Jahren zu finanzieren. Das Darlehen ist am Ende dieser Zweijahresperiode vollständig zurückzuzahlen. Unter Anwendung der vorherrschenden Marktzinssätze für gleichartige Darlehen ohne Förderzweck in Höhe von __% wird der beizulegende Zeitwert auf __ T€ geschätzt. Der Unterschiedsbetrag von __ T€ zwischen den Bruttozuflüssen und dem beizulegenden Zeitwert des Darlehens stellt den Vorteil aus der Unverzinslichkeit dar und wurde als passivische Abgrenzung erfasst (siehe Tz. 47). Zinsaufwendungen werden für das Jahr 2023 voraussichtlich in Höhe von __ T€ und für das Jahr 2024 in Höhe von __ T€ erfasst.

Die gewichtete durchschnittliche Effektivverzinsung ist nachfolgend aufgeschlüsselt dargestellt:

	2022 %	2021 %
Kontokorrentkredite		
Wechsel		
Kredite von nahestehenden Unternehmen oder Personen		
Kündbare kumulative Vorzugsaktien		
Anleihen ohne feste Laufzeit		
Kredite von Banken		

31.12.2022	Konzernwährung in T€	[*Währung B*] in T€	[*Währung C*] in T€	Summe in T€
Analyse der Finanzverbindlichkeiten nach Währungen:				
Kontokorrentkredite				
Wechsel				
Kredite von nahestehenden Unternehmen oder Personen				
Kündbare kumulative Vorzugsaktien				
Anleihen ohne feste Laufzeit				
Kredite von Banken				

31.12.2021	Konzern-währung in T€	[*Währung B*] in T€	[*Währung C*] in T€	Summe in T€
Analyse der Finanzverbindlichkeiten nach Währungen:				
Kontokorrentkredite				
Wechsel				
Kredite von nahestehenden Unternehmen oder Personen				
Kündbare kumulative Vorzugsaktien				
Anleihen ohne feste Laufzeit				
Kredite von Banken				

Verletzung von Darlehensvereinbarungen

IFRS 7.18 Während des aktuellen Geschäftsjahres kam es im Konzern zu Zahlungsverzögerungen von Zinsen für das erste Quartal für eines seiner Darlehen mit einem Buchwert in Höhe von __ T€. Die Verzögerung entstand aufgrund eines zeitlichen Zahlungsmittelengpasses am Zinszahlungstag, der durch ein technisches Problem bei der Abrechnung hervorgerufen wurde. Die ausstehenden Zinsen in Höhe von __ T€ wurden vollständig am folgenden Tag gezahlt, einschließlich zusätzlicher Zinsen und der Geldstrafe. Der Darlehensgeber hat keine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens gefordert, und die Vertragsbedingungen sind nicht geändert worden. Die Geschäftsführung hat eine Überprüfung des Abrechnungsprozesses des Konzerns vorgenommen, um sicherzustellen, dass sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen.

Kreditnebenbedingungen

Der besicherte Bankkredit ist an die Einhaltung einer finanziellen Kennzahl gebunden, die halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres überprüft wird. Die Kennzahl misst den Verschuldungsgrad des Konzerns wie in Tz. 48.12 berechnet. Der Konzern hat diese Bedingung in 2022 und 2021 erfüllt.

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Anleihen ohne feste Laufzeit beinhalten keine einzuhaltenden finanziellen Kennzahlen, jedoch ist die Gesellschaft verpflichtet, die Inhaber der Anleihen nach einem Kontrollwechsel zu benachrichtigen. Im Falle eines Kontrollwechsels liegt es im Ermessen der Anleihegläubiger, zusätzliche Garantien festzulegen oder die vorzeitige Rückzahlung ausstehender Beträge zu verlangen.

Die übrigen Finanzverbindlichkeiten des Konzerns enthalten keine Nebenbedingungen.

40. Wandelanleihen

IFRS 7.7 Am *[Datum]* hat die Gesellschaft Wandelanleihen in einem Gesamtwert von __ T€ mit einer Verzinsung von __% p.a. und einem Nominalbetrag von __ T€ emittiert. Der Anleiheninhaber ist zwischen der Ausgabe und der Fälligkeit jederzeit berechtigt, eine Wandlung in __ Stammaktien pro Wandelanleihe vorzunehmen. Dies erfolgt zum Wandlungspreis von __ €. Der Wandlungspreis liegt bei einer Prämie von __% auf den Aktienkurs der Stammaktien zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wandelanleihe.

Wird das Wandlungsrecht nicht ausgeübt, werden die Anleihen am *[Datum]* zum Nennwert zurückgezahlt. Die Zinszahlung erfolgt jährlich, bis das Wandlungsrecht ausgeübt oder das Darlehen zurückgezahlt wird, und beträgt __% p.a.

IAS 32.28 Die mit dem Verkauf von Wandelanleihen erzielten Beträge setzen sich wie nachfolgend dargestellt aus zwei Komponenten zusammen: einer Fremdkapitalkomponente (finanzielle Verbindlichkeit) und einer Eigenkapitalkomponente, welche den beizulegenden Zeitwert der eingebetteten Option zur Wandlung der finanziellen Verbindlichkeiten in Eigenkapital widerspiegelt.

	in T€
Ausgabeerlöse	
Transaktionskosten	
Netto-Ausgabeerlöse	
Eigenkapitalkomponente	
Transaktionskosten der Eigenkapitalkomponente	
Betrag als Eigenkapital ausgewiesen	
Fremdkapitalkomponente zum Ausgabezeitpunkt (abzüglich der anteiligen Transaktionskosten)	
Als Aufwand erfasste Zinsen (unter Verwendung des Effektivzinssatzes)	
Gezahlte Zinsen	
Buchwert der Fremdkapitalkomponente zum 31. Dezember 2022	

Die Eigenkapitalkomponente von __ T€ wurde der Rücklage für Optionsprämien von Wandelanleihen zugeführt (siehe Tz. 34).

Die Zinsaufwendungen für das Jahr werden berechnet, indem der Effektivzinssatz von __% auf die Fremdkapitalkomponente für den Zeitraum von __ Monaten seit Ausgabe der Wandelanleihe angewendet wird. Die Fremdkapitalkomponente wird zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Differenz zwischen dem Buchwert der Fremdkapitalkomponente zum Ausgabezeitpunkt und dem zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Betrag entspricht der Effektivverzinsung abzüglich der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Zinsen.

41. Derivative Finanzinstrumente

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Derivative finanzielle Vermögenswerte		
IFRS 7.8(a) Derivate, die als effektives Sicherungsinstrument designiert wurden und zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:		
- *Devisentermingeschäfte*		
- *Zinsswaps*		
- *Rohstoff-Optionen*		

		31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
	Derivative finanzielle Verbindlichkeiten		
IFRS 7.8(e)	Derivate, die als effektives Sicherungsinstrument designiert wurden und zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:		
	- *Devisentermingeschäfte*		
	- *Zinsswaps*		
IFRS 7.8(e)	Zu Handelswecken gehaltene Derivate, die nicht als Sicherungsinstrument im Rahmen einer Sicherungsbeziehung designiert wurden:		
	- *Zinsswaps*		

IFRS 7.13B
IFRS 7.13C

Der Konzern hat mit den folgenden Gegenparteien Aufrechnungsvereinbarungen (sog. Master Agreements) abgeschlossen [*Name angeben*]. Derivate, die einer Verrechnung oder einer Aufrechnungsvereinbarung unterliegen und alle verpfändeten oder erhaltenen Sicherheiten sind nachfolgend aufgeführt.

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Gegenpartei A:		
Derivative Vermögenswerte		
Derivative Verbindlichkeiten		
Nettobetrag der in der Bilanz ausgewiesenen derivativen Vermögenswerte/Verbindlichkeiten		
Barsicherheiten erhalten/bezahlt		
Nettobetrag		
Gegenpartei B:		
Derivative Vermögenswerte		
Derivative Verbindlichkeiten		
Nettobetrag		

Die derivativen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit der Gegenpartei A erfüllen die Verrechnungskriterien des IAS 32. Dementsprechend wird der Bruttobetrag der derivativen Verbindlichkeit mit dem Bruttobetrag des derivativen Vermögenswerts verrechnet, sodass in der Konzernbilanz ein derivativer Nettovermögenswert in Höhe von __ T€ ausgewiesen wird.

Darüber hinaus wurden von der Gegenpartei A Barsicherheiten für einen Teil des derivativen Nettovermögens (__ T€) erhalten. Die Barsicherheiten in Höhe von __ T€ erfüllen nicht die Verrechnungskriterien des IAS 32, können aber im Falle eines Ausfalls, einer Insolvenz oder eines Konkurses gemäß den damit verbundenen Sicherungsvereinbarungen mit dem Nettobetrag des derivativen Vermögenswerts und der derivativen Verbindlichkeit verrechnet werden.

Die derivativen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit Gegenpartei B erfüllen nicht die Verrechnungskriterien des IAS 32. Dementsprechend wird der Bruttobuchwert der derivativen Vermögenswerte (__ T€) und der Bruttobuchwert der derivativen Verbindlichkeiten (__ T€) in der Bilanz des Konzerns getrennt ausgewiesen.

Der Konzern hat keine anderen durchsetzbaren Aufrechnungsvereinbarungen als die oben genannten getroffen.

Weitere Einzelheiten zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in Tz. 48.4 enthalten.

42. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
davon Reverse Factoring		
Sonstige Steuerverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern		
Sonstige Verbindlichkeiten		

IFRS 7.7

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umfassen im Wesentlichen ausstehende Beträge für den Kauf von Waren aus Lieferungen und Leistungen sowie laufende Kosten. Für Handelskäufe werden Zahlungsziele von durchschnittlich __ Tagen (ohne Reverse Factoring Vereinbarungen) und __ Tagen (mit Reverse Factoring Vereinbarungen) vereinbart. Von den meisten Lieferanten werden für die ersten __ Tage ab Rechnungsstellung keine Zinsen erhoben. Anschließend werden unterschiedliche Zinssätze auf den ausstehenden Betrag fällig. Der Konzern hat eine Finanzrisikomanagementrichtlinie implementiert, um sicherzustellen, dass alle Verbindlichkeiten innerhalb des ursprünglich gewährten Zahlungsziel beglichen werden.

Um seinen Lieferanten einen einfachen Zugang zu Krediten zu ermöglichen und eine frühzeitige Abwicklung zu erleichtern, hat der Konzern zudem Reverse-Factoring-Vereinbarungen getroffen. Diese Vereinbarungen erlauben es dem Lieferanten, die in Rechnung gestellten Beträge abzüglich 0,5 Prozent Abschlag von der [*Bank A*] zu erhalten. Der Abschlag ist geringer als der marktübliche Skontoabzug bei vorzeitiger Bezahlung. Der Konzern zahlt der [*Bank A*] den vollen Rechnungsbetrag bei Fälligkeit laut Rechnung. Da die Vereinbarungen dem Konzern keine zusätzliche Finanzierung gewähren, indem er [*Bank A*] später bezahlt, als er seinen Lieferanten bezahlt hätte, ist die Geschäftsführung der Ansicht, dass die an [*Bank A*] zu zahlenden Beträge unverändert als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu klassifizieren sind. Die Reverse Factoring Vereinbarungen ermöglichen es der [*Bank A*], Rechnungen in Höhe von __ T€ pro Monat vorzeitig zu begleichen; der maximale Betrag, der in einem Monat während des Jahres in Anspruch genommen wurde, betrug __ T€. Zum Jahresende sind 12% der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Beträge, die aus diesen Vereinbarungen geschuldet werden.

IFRS 7.29(a)

Die Geschäftsführung ist der Ansicht, dass der Buchwert der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in etwa ihrem Marktwert entspricht.

43. Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Bedingte Gegenleistungen		
Finanzgarantien		

Der Hauptlieferant der Gruppe, [*Unternehmen X*], hat am [*Datum*] einen Kredit in Höhe von __ T€ bei der [*Bank Z*] aufgenommen. Dieser hat eine Laufzeit von __ Jahren. Der Konzern hat dieses Bankdarlehen garantiert und muss im Falle des Ausfalls von [*Unternehmen X*] die [*Bank Z*] bezahlen. Das maximale Exposure beträgt __ T€ und die gegebene Garantie deckt die Zeit

bis zur Fälligkeit des zugrunde liegenden Bankkredits ab. Der Konzern erhielt eine Prämie in Höhe von __ T€. Zunächst wird für Finanzgarantien zum Zeitpunkt der Garantieerteilung eine finanzielle Verbindlichkeit in Höhe des beizulegenden Zeitwerts erfasst. In der Folge wird der Buchwert der Garantie als der höhere der beiden folgenden Werte ermittelt:

(1) Betrag der nach IFRS 9 berechneten Wertberichtigung; und

(2) Erhaltene Prämien, abzüglich der kumulierten Amortisierung der bisherigen Prämien (gemäß den Richtlinien des Konzerns wird die Amortisierung linear bis zur Fälligkeit des Vertrages berechnet).

IFRS 7.35G(a), (b) Zum Ende der Berichtsperiode hat die Geschäftsführung den Status der Fälligkeit der Kredite, für die eine Finanzgarantie gewährt wurde, die Finanzlage der Schuldner sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Branchen, in denen die Schuldner tätig sind, bewertet und ist zu dem Schluss gekommen, dass sich das Ausfallrisiko seit der erstmaligen Erfassung der Finanzgarantie nicht wesentlich erhöht hat. Dementsprechend wird die Wertberichtigung für die vom Konzern ausgegebene Finanzgarantie auf Basis des erwarteten 12-Monats-Verlusts bewertet. Für eine Erläuterung der Kreditratings für diese Finanzgarantie siehe Tz. 48.10(b).

IFRS 7.35G(c) In der laufenden Berichtsperiode gab es hinsichtlich der Bestimmung der Wertberichtigungen dieser finanziellen Vermögenswerte keine Änderungen der Schätzungsmethoden oder der wesentlichen Annahmen.

In beiden Geschäftsjahren ist der Betrag der Wertberichtigung geringer als die erhaltenen Prämien, abzüglich der kumulierten Amortisierung, und daher wurde für die Finanzgarantie keine Wertberichtigung aufwandswirksam erfasst.

44. Leasingverbindlichkeiten

		31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
IFRS 16.58	**Fälligkeitsanalyse:**		
IFRS 7.39(a)	In einem Jahr fällig		
IFRS 16.BC221	In zwei Jahren fällig		
	In drei Jahren fällig		
	In vier Jahren fällig		
	In fünf Jahren fällig		
	In mehr als fünf Jahren fällig		
	Abzüglich: noch nicht realisierte Zinserträge		
	Barwert der Leasingzahlungen		
	Im Konzernabschluss ausgewiesen als:		
	Kurzfristig		
	Langfristig		

IFRS 7.39(c) In Bezug auf die eigenen Leasingverbindlichkeiten besteht aus Konzernsicht kein signifikantes Liquiditätsrisiko. Die Leasingverbindlichkeiten werden innerhalb der Treasury-Funktion des Konzerns überwacht.

Wie in Tz. 19 erläutert, hat die Gesellschaft im Vorjahr einen Teil der Leasingverbindlichkeit in Höhe von __ T€ ausgebucht, der durch den Verzicht auf Mietzahlungen für Gebäude in [*Land A*] erloschen ist.

Außerdem hatte die Gesellschaft einen [*x*]-monatigen Zahlungsaufschub auf Mietzahlungen für Gebäude in [*Land B*] erhalten. Der Zahlungsaufschub reduzierte die Zahlungen bis [*Datum*] um __ T€ und erhöhte die Zahlungen im Zeitraum von [*Datum*] bis [*Datum*] um __ T€. Die Leasingverbindlichkeit wurde unter Verwendung der reduzierten Leasingzahlungen und des ursprünglich angewendeten Zinssatzes neu bewertet, was zu einer Verringerung der Leasingverbindlichkeit um __ T€ führte, die als negative variable Leasingzahlung in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurde.

45. Vertragsverbindlichkeiten

		31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
IFRS 15.116(a)	Aus der Bilanzierung des Kundenbindungsprogramms (i) Im voraus erhaltene Zahlungen für Internetverkäufe (ii) Wartungsservices (iii) Zahlungen aus Bauaufträgen (iv)		
	Kurzfristig Langfristig		

IFRS 15.117 (i) Aus dem Maxi-Punkte-Plan des Konzerns ergibt sich Vertragsverbindlichkeit, da diese Punkte den Kunden einen Vorteil bieten, den sie ohne Abschluss eines Kaufvertrages nicht erhalten würden. Die Gewährung der Treuepunkte an die Kunden stellt daher eine separate Leistungsverpflichtung dar. Für die auf die Treuepunkte entfallenden Beträge der Umsatzerlöse wird zum Zeitpunkt des ursprünglichen Verkaufsvorgangs eine Vertragsverbindlichkeit erfasst.

IFRS 15.117 (ii) Bei Internetverkäufen werden die Umsatzerlöse realisiert, wenn die Verfügungsmacht über die Güter auf den Kunden übergegangen ist, d.h. zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden. Wenn der Kunde die Werkzeuge online kauft, wird der vom Konzern erhaltene Transaktionspreis solange als Vertragsverbindlichkeit erfasst, bis die Waren an den Kunden geliefert wurden.

IFRS 15.117 (iii) Die Umsatzerlöse aus den Wartungsservices werden zeitraumbezogen erfasst, obwohl der Kunde für diese Leistungen im Voraus vollständig bezahlt hat. Eine Vertragsverbindlichkeit wird für diese Erlöse zum Zeitpunkt der ursprünglichen Verkaufstransaktion erfasst und linear über den Zeitraum der Dienstleistung aufgelöst.

IFRS 15.117 (iv) Die Vertragsverbindlichkeiten aus Bauaufträgen sind an Kunden fällige Beträge. Diese entstehen, wenn eine bestimmte Meilensteinzahlung die bisher nach der Cost-to-Cost-Methode erfassten Umsatzerlöse übersteigt.

IFRS 15.118 Im Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen der Vertragsverbindlichkeitssalden.

IFRS 15.116(b), (c) Die folgende Tabelle zeigt die im Geschäftsjahr erfassten Umsatzerlöse, die zu Beginn der Periode im Saldo der Vertragsverbindlichkeiten enthalten waren. Im laufenden Geschäftsjahr wurden keine Umsätze aus Leistungsverpflichtungen erfasst, die in Vorjahren erfüllt wurden.

	2022 in T€	2021 in T€
Aus der Bilanzierung des Kundenbindungsprogramms		
Im voraus erhaltene Zahlungen für Internetverkäufe		
Wartungsservices		
Zahlungen aus Bauaufträgen		

46. Rückerstattungsverbindlichkeit

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Rückerstattungsverbindlichkeit		

IFRS 15.119(d) IFRS 15.126(a) Die Rückerstattungsverbindlichkeit bezieht sich auf das Recht des Kunden, Produkte innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf zurückzugeben. Zum Verkaufszeitpunkt wird für die Produkte, bei denen mit einer Rückgabe gerechnet wird, eine Rückerstattungsverbindlichkeit und eine entsprechende Anpassung des Umsatzes erfasst. Die Gesellschaft ermittelt die Anzahl der Rückgaben auf Portfolioebene unter Verwendung der Erwartungswertmethode auf der Basis bisheriger Erfahrungen.

47. Passivische Abgrenzungen

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Umschulungskosten von Mitarbeitern		
Erwerb von Geschäftsausstattung		
Kurzfristig		
Langfristig		

IAS 20.39(b) Die passivischen Abgrenzungen für Umschulungskosten von Mitarbeitern resultieren aus der Erfassung des Vorteils aus dem im [*Datum*] gewährten unverzinslichen Darlehen der öffentlichen Hand (siehe Tz.39). Der Ertrag wird mit dem erwarteten Schulungsaufwand aus 2023 (__ T€) und 2024 (__ T€) verrechnet werden.

Die passivischen Abgrenzungen für den Erwerb von Geschäftsausstattung resultieren aus einem im [*Datum*] erhaltenen Zuschuss, um energieeffiziente Maschinen für die Herstellung von [*Produkt X*] zu installieren. Der Zuschuss wird erfolgswirksam, linear über die Nutzungsdauer der Maschinen, erfasst. Mit diesem Zuschuss sind keine weiteren unerfüllten Bedingungen oder andere Auflagen verbunden.

48. Weitere Angaben zu Finanzinstrumenten

Hinweis Die nachstehenden Textpassagen sollen beispielhaft die möglichen Angaben zu diesem Themenkomplex darstellen. Die offenzulegenden Sachverhalte hängen maßgeblich von den Umständen des betreffenden Unternehmens sowie von der Bedeutung der Ermessensausübungen und der Schätzungen hinsichtlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab sowie von den Informationen, die der Geschäftsführung bereitgestellt werden.

48.1. Klassen und Kategorien von Finanzinstrumenten sowie deren beizulegende Zeitwerte

Die folgende Tabelle umfasst Informationen über:

IFRS 7.6
- Klassen von Finanzinstrumenten, basierend auf ihrer Art und ihren Eigenschaften;

IFRS 7.7-8
- die Buchwerte der Finanzinstrumente;

IFRS 7.25
IFRS 7.29(a)
- die beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente (mit Ausnahme von Finanzinstrumenten, deren Buchwert dem beizulegenden Zeitwert entspricht); und

IFRS 13.93(c)
IFRS 13.97
- die Einordnung zu den Hierarchiestufen zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.

Die Einteilung der Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert in die nachfolgend aufgeführten Hierarchiestufen erfolgt in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit beobachtbarer Eingangsparameter und der Bedeutung dieser Parameter für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts:

- Stufe 1-Bewertungen ergeben sich aus notierten Preisen (unbereinigt) auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten;
- Stufe 2-Bewertungen ergeben sich aus anderen Eingangsparametern als die auf Stufe 1 enthaltenen notierten Preise, die für den Vermögenswert oder die Schuld entweder direkt beobachtbar sind oder indirekt aus anderen Preisen abgeleitet werden können; und
- Stufe 3-Bewertungen ergeben sich aus Bewertungsmodellen, die nicht am Markt beobachtbare Eingangsparameter verwenden.

31.12.2022	Buchwert								Beizulegender Zeitwert			
	Finanzielle Vermögenswerte					Finanzielle Verbindlichkeiten			Stufe			
	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert		Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert		Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert		Fortgeführte Anschaffungskosten					
	in Sicherungsbeziehungen designiert in T€	verpflichtend in T€	designiert in T€	verpflichtend in T€	in T€	designiert in T€	verpflichtend in T€	in T€	Summe in T€	1 in T€	2 in T€	3 in T€	Summe in T€
Barmittel und Bankbestände (Tz. 49)													
Finanzinvestitionen (Tz. 25)													
Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen[1] (Tz. 27)										-	-	-	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen (Tz. 26)													
Finanzverbindlichkeiten (Tz. 39)													
Wandelanleihen (Tz. 41)													
Derivative Finanzinstrumente (Tz. 41)													
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten (Tz. 42)													
Leasingverbindlichkeiten[2] (Tz. 44)										-	-	-	-
Bedingte Gegenleistungen (Tz. 43)													

IFRS 13.6 1 Die Angabe der Hierarchiestufen zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist für Forderungen aus Finanzierungsverhältnissen nicht erforderlich.

IFRS 7.29(d), IFRS 13.6 2 Die Angabe des beizulegenden Zeitwerts, einschließlich der Hierarchiestufen, ist für Leasingverbindlichkeiten nicht erforderlich.

31.12.2021	Buchwert								Beizulegender Zeitwert			
	Finanzielle Vermögenswerte					Finanzielle Verbindlichkeiten			Stufe			
	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert		Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert		Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert		Fortgeführte Anschaffungskosten					
	in Sicherungsbeziehungen designiert in T€	verpflichtend in T€	designiert in T€	verpflichtend in T€	in T€	designiert in T€	verpflichtend in T€	in T€	Summe in T€	1 in T€	2 in T€	3 in T€	Summe in T€
Barmittel und Bankbestände (Tz. 49)													
Finanzinvestitionen (Tz. 25)													
Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen[1] (Tz. 27)										-	-	-	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen (Tz. 26)													
Finanzverbindlichkeiten (Tz. 39)													
Wandelanleihen (Tz. 40)													
Derivative Finanzinstrumente (Tz. 41)													
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten (Tz. 42)													
Leasingverbindlichkeiten[2] (Tz. 44)										-	-	-	-
Bedingte Gegenleistungen (Tz. 43)													

IFRS 13.6 1 Die Angabe der Hierarchiestufen zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist für Forderungen aus Finanzierungsverhältnissen nicht erforderlich.

IFRS 7.29(d), IFRS 13.6 2 Die Angabe des beizulegenden Zeitwerts, einschließlich der Hierarchiestufen, ist für Leasingverbindlichkeiten nicht erforderlich.

48.2. Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert

In dieser Textziffer wird erläutert, wie der Konzern die beizulegenden Zeitwerte verschiedener finanzieller Vermögenswerte und Schulden ermittelt.

IFRS 13.91

a) Beizulegender Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und Schulden, die regelmäßig zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

IFRS 13.93(d)
IFRS 13.93(g)
IFRS 13.93(h)(i)
IFRS 13.IE65(e)

Einige der finanziellen Vermögenswerte und Schulden des Konzerns werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die nachstehende Tabelle enthält Informationen darüber, wie die beizulegenden Zeitwerte dieser finanziellen Vermögenswerte und Schulden bestimmt wurden (insbesondere die Bewertungsverfahren und die verwendeten Eingangsparameter).

Finanzielle Vermögenswerte/ finanzielle Verbindlichkeiten	Bewertungsverfahren und wesentliche Eingangsparamater	Bedeutende nicht beobachtbare Eingangsparamter	Verhältnis der nicht beobachtbaren Eingangsparameter zum beizulegenden Zeitwert
1) Devisentermingeschäfte (Tz. 41)	Discounted-Cashflow-Verfahren; künftige Cashflows werden auf Basis von Devisenterminkursen (beobachtbare Kurse am Bilanzstichtag) und den kontrahierten Devisenterminkursen geschätzt, diskontiert mit einem Zinssatz, der das Bonitätsrisiko der verschiedenen Gegenparteien berücksichtigt.	N/A	N/A
2) Zinsswaps (Tz. 41)	Discounted-Cashflow-Verfahren; künftige Cashflows werden auf Basis von Forward-Zinssätzen (beobachtbare Zinsstrukturkurven am Bilanzstichtag) und den kontrahierten Zinssätzen geschätzt, diskontiert mit einem Zinssatz, der das Bonitätsrisiko der verschiedenen Gegenparteien berücksichtigt.	N/A	N/A

3) Rohstoff-Optionen (Tz. 41)	Black-Scholes-Modell; folgende Variablen wurden berücksichtigt: aktueller Basispreis der Ware, Ausübungspreis der Optionen, Zeit bis zum Verfall (in Prozent eines Jahres), implizite Volatilität der Ware und der risikolose Zins.	N/A	N/A
4) Zu Handelszwecken gehaltene Eigenkapitalinstrumente (Tz. 25)	Notierte Geldkurse an einem aktiven Markt.	N/A	N/A
5) Private-Equity-Beteiligungen (Tz. 25)	Nutzung eines Discounted-Cashflow-Verfahrens, um den Barwert des erwarteten Nutzens aus den Beteiligungen zu ermitteln.	Langfristige Umsatzwachstumsraten, unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Geschäftsführung sowie Kenntnisse der Marktbedingungen der spezifischen Branchen, zwischen __% und __% (2021: __% - __%).	Eine Erhöhung/Verminderung des langfristigen Umsatzwachstums um __% würde, isoliert betrachtet, zu einer Erhöhung/Verminderung des Buchwerts um __ T€ (2021: __ T€) führen.
		Langfristige operative Vorsteuermarge, unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Geschäftsführung sowie Kenntnisse der Marktbedingungen der spezifischen Branchen, zwischen __ und __% (2021: __ und __%).	Eine Erhöhung/Verminderung der Vorsteuermarge um __% würde, isoliert betrachtet, zu einer Erhöhung/Verminderung des Buchwerts um __ T€ (2021: __ T€) führen.
		Kapitalkostenssatz (WACC), ermittelt unter Verwendung des Capital Asset Pricing Modells, zwischen __ und __% (2021: __ und __%).	Eine Erhöhung/Verminderung des Kapitalkostensatzes um __% würde, isoliert betrachtet, zu einer Verminderung/Erhöhung des Buchwerts um __ T€ (2021: __ T€) führen.
		Abschlag für fehlende Marktgängigkeit, ermittelt unter Bezug auf Börsenpreis gelisteter Unternehmen derselben Branchen,	Eine Erhöhung/Verminderung des Abschlags für fehlende Marktgängigkeit um __% würde, isoliert betrachtet, zu einer

		zwischen __ und __% (2021: __ und __%).	Verminderung/Erhöhung des Buchwerts um __ T€ (2021: __ T€) führen.
6) Unternehmensanleihen (Tz. 25)	Notierte Geldkurse an einem aktiven Markt.	N/A	N/A
7) Kündbare kumulative Vorzugsaktien (Tz. 39)	Discounted-Cashflow-Verfahren mit einem Abzinsungssatz von __% (2021: __%), der den aktuellen Fremdfinanzierungszinssatz des Emittenten am Bilanzstichtag berücksichtigt.	N/A	N/A
8) Bedingte Gegenleistungen aus einem Unternehmenserwerb (Tz. 43)	Discounted-Cashflow-Verfahren	Abzinsungssatz von __% (2021: __%), ermittelt unter Verwendung des Capital Asset Pricing Modells.	Eine Erhöhung/Verminderung des Abzinsungssatzes um __% würde, isoliert betrachtet, zu einer Verminderung/Erhöhung des Buchwerts um __ T€ (2021: __ T€) führen.
		Wahrscheinlichkeitsgewichtete Umsatzerlöse (__ T€ - __ T€) und Jahresüberschüsse (__ T€ - __ T€).	Eine Erhöhung/Verminderung der Umsatzerlöse um __% würde, isoliert betrachtet, zu einer Erhöhung/Verminderung des Buchwerts um __ T€ (2021: __ T€) führen.

IFRS 13.93(c) Im aktuellen Geschäftsjahr wurden keine Umgliederungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 der Hierarchie vorgenommen.

Hinweis
IFRS 13.93(h)(ii)
Wenn sich bei finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, deren regelmäßige Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in Stufe 3 der Hierarchie fallen, der beizulegende Zeitwert signifikant ändern würde, wenn ein oder mehrere nicht beobachtbare Eingangsparameter durch angemessenerweise für möglich gehaltene Alternativen ersetzt werden, hat ein Unternehmen diese Tatsache und die Auswirkungen dieser Änderungen anzugeben. Das Unternehmen hat ferner anzugeben, wie es die Auswirkung einer Änderung auf eine angemessenerweise für möglich gehaltenen Alternative berechnet hat.

IFRS 13.93(e) ***b) Überleitung der Stufe-3-Bewertung zum beizulegenden Zeitwert***

Die nachfolgende Tabelle enthält lediglich finanzielle Vermögenswerte. Die einzige finanzielle Verbindlichkeit, die im Rahmen der Folgebewertung auf einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert der Stufe 3 beruht, stellt eine bedingte Gegenleistung in Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens dar. Keine Gewinne oder Verluste in Zusammenhang mit dieser bedingten Gegenleistung wurden während der Berichtsperiode in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

	Nicht notierte Eigenkapitalinstrumente in T€
Stand zum 1. Januar 2021	
Gesamte Gewinne und Verluste	
- in der Gewinn-und Verlustrechnung erfasst	
- im sonstigen Ergebnis erfasst	
Hinzuerwerbe	
Emissionen	
Ausbuchungen	
Transfers aus Stufe 3	
Transfers in Stufe 3	
Stand zum 1. Januar 2022	
Gesamte Gewinne und Verluste	
- in der Gewinn-und Verlustrechnung erfasst	
- im sonstigen Ergebnis erfasst	
Hinzuerwerbe	
Emissionen	
Ausbuchungen	
Transfers aus Stufe 3	
Transfers in Stufe 3	
Stand zum 31. Dezember 2022	

IFRS 13.93(e)(ii) Alle im aktuellen Geschäftsjahr angefallenen Gewinne und Verluste, die im sonstigen Ergebnis erfasst wurden, stehen in Zusammenhang mit notierten Unternehmensanleihen und nicht notierten Eigenkapitalinstrumenten, die zum Ende der Berichtsperiode gehalten werden. Diese werden als Veränderungen der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen ausgewiesen (siehe Tz. 34).

Hinweis IFRS 13.93(f) Wird der beizulegende Zeitwert von einzelnen Finanzinstrumenten regelmäßig auf Basis der Stufe 3 der Hierarchie bewertet, hat ein Unternehmen den Betrag der gesamten nicht realisierten Gewinne oder Verluste, der in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten ist, sowie die entsprechende(n) Position(en) in der Gewinn- und Verlustrechnung, in der/(denen) diese nicht realisierten Gewinne oder Verluste erfasst werden, anzugeben.

IFRS 13.97 IFRS 13.93(d) ***c) Beizulegender Zeitwert von finanziellen Vermögenswerte und Schulden, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, bei denen der beizulegende Zeitwert aber anzugeben ist***

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten der Stufe 1 der Hierarchie (siehe Tz. 48.1) wurde aus notierten Preise für die jeweiligen Finanzinstrumente abgeleitet. Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten der Stufe 2 der Hierarchie (siehe Tz. 48.1) wurde unter Verwendung des Discounted-Cashflow-Verfahrens bestimmt. Zur Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme wurde der um das Ausfallrisiko bereinigte RFR verwendet. Weder im aktuellen noch im vergangenen Geschäftsjahr hat der Konzern Finanzinstrumente, die nicht zum

beizulegenden Zeitwert bewertet werden, bei denen der beizulegende Zeitwert aber anzugeben ist, der Stufe 3 der Hierarchie zugeordnet.

d) Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten (mit erfolgsneutraler Erfassung von Änderungen des eigenen Ausfallrisikos)

		31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
	Gesamter kumulierter Gewinn/Verlust aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts		
IFRS 7.10(a)	- Kumulierter Gewinn/(Verlust) aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Änderungen des eigenen Ausfallrisikos, die im sonstigen Ergebnis erfasst wurden (i)		
	- Kumulierter Gewinn/(Verlust) aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurden		
IFRS 7.10(d)	Kumulierter Gewinn/(Verlust) aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Änderungen des eigenen Ausfallrisikos, die im sonstigen Ergebnis erfasst und bei Ausbuchung der finanziellen Verbindlichkeit realisiert wurden, zurückzuführen sind		
	Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Rückzahlungsbetrag:		
IFRS 7.10(b)	- Zum beizulegenden Zeitwert bewertete kündbare kumulative Vorzugsaktien (Tz. 39)		
	- Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit		

IFRS 7.11(c) (i) Die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Änderungen des eigenen Ausfallrisikos bestimmen sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtänderung des beizulegenden Zeitwerts der kumulativen Vorzugsaktien (__ T€) und der Änderung des beizulegenden Zeitwerts der kündbaren kumulativen Vorzugsaktien aus Änderungen der Marktrisikofaktoren (__ T€). Die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Marktrisikofaktoren wurden anhand der Benchmark-Zinsstrukturkurven zum Abschlussstichtag bei konstanter Ausfallrisikomarge errechnet. Der beizulegende Zeitwert von kündbaren kumulativen Vorzugsaktien wurde durch Diskontierung künftiger Zahlungsströme unter Anwendung notierter Benchmark-Zinsstrukturkurven zum Abschlussstichtag und Fremdkapitalzinsen für vergleichbare Fälligkeiten zur Schätzung des Ausfallrisikozuschlags bestimmt.

Eine qualitative Beurteilung der Konditionen der kündbaren kumulierten Vorzugsaktien und des dafür abgeschlossenen Zinsswaps (siehe Tz. 41) zeigt, dass die Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos der kumulierten Vorzugsaktien nicht durch Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Zinsswaps ausgeglichen werden. Dementsprechend stellt die Geschäftsführung fest, dass die Darstellung der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos der kumulierten Vorzugsaktien im sonstigen Ergebnis nicht zu einer bilanziellen Inkongruenz in der Gewinn- und Verlustrechnung führen.

Hinweis
IFRS 7.10A
IFRS 7.11(c)

Wenn ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat und aufgrund der Gegebenheit, dass die Erfassung von Änderungen des Ausfallrisiko der Verbindlichkeit im sonstigen Ergebnis zu einer bilanziellen Inkongruenz (sog. „accounting missmatch")in der Gewinn- und Verlustrechnung führen würde, verpflichtet ist, alle Änderungen des beizulegenden Zeitwerts dieser finanziellen Verbindlichkeit in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, hat es folgende Angaben offenzulegen:

- Der in der Berichtsperiode angefallene und der kumulierte Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der finanziellen Verbindlichkeit, der auf Änderungen des Ausfallrisikos dieser Verbindlichkeit zurückzuführen (siehe oben);
- die Differenz zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit und dem vertraglich vereinbarten Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit (siehe oben); und
- eine detaillierte Beschreibung der verwendeten Methode(n) die zur Beurteilung, ob die Darstellung der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos einer finanziellen Verbindlichkeit im sonstigen Ergebnis zu einer bilanziellen Inkongruenz in der Gewinn- und Verlustrechnung führen würde, herangezogen wurde(n). Zudem hat eine detaillierte Beschreibung der wirtschaftlichen Beziehung zwischen den Charakteristiken der Verbindlichkeit und den Charakteristiken des anderen Finanzinstruments zu erfolgen.

48.3. Ziele des Finanzrisikomanagements

IFRS 7.31

Der Bereich Treasury des Konzerns erbringt Dienstleistungen an die Geschäftsbereiche und koordiniert den Zugang zu nationalen und internationalen Finanzmärkten. Daneben überwacht und steuert er die mit den Geschäftsbereichen des Konzerns verbundenen Finanzrisiken durch die interne Risikoberichterstattung, die Risiken nach Grad und Ausmaß des Risikos analysiert. Diese Risiken beinhalten das Marktrisiko (einschließlich Wechselkursrisiken, Zinsrisiken und Preisrisiken), das Ausfallrisiko und das Liquiditätsrisiko.

Der Konzern versucht, die Auswirkungen dieser Risiken mittels derivativer Finanzinstrumente zu minimieren. Der Einsatz von Derivaten ist durch die von der Geschäftsführung genehmigte Konzernrichtlinie geregelt, die in Schriftform Vorgaben hinsichtlich der Steuerung von Wechselkurs-, Zins- und Ausfallrisiken enthalten. Darüber hinaus werden Grundregeln für den Einsatz von derivativen und nicht-derivativen Finanzgeschäften sowie für die Anlage überschüssiger Liquidität festgelegt. Die Einhaltung der Richtlinien und Risikolimits wird kontinuierlich von der internen Revision überprüft. Der Konzern kontrahiert und handelt keine Finanzinstrumente, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, für spekulative Zwecke.

Der Bereich Konzern-Treasury berichtet quartalsweise an den Risikosteuerungsausschuss des Konzerns. Dabei handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, welches die Risiken sowie Maßnahmen zur Risikoverminderung überwacht.

48.4. Marktrisiko

IFRS 7.33

Die Aktivitäten des Konzerns setzen ihn im Wesentlichen finanziellen Risiken aus der Änderung von Wechselkursen und Zinssätzen aus. Der Konzern schließt eine Vielzahl von derivativen Finanzinstrumenten ab, um seine bestehenden Zins- und Wechselkursrisiken zu steuern. Hierzu gehören:

- Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Wechelkursrisikos, welches aus dem Export von Gütern nach [*Land B*] und [*Land C*] resultiert;
- Zinsswaps zur Minderung des Risikos steigender Zinssätze;
- Rohstoff-Optionen zur Minderung des Preisrisikos bei gekauften Vorräten; und

- Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken, die aus der Währungsumrechnung aufgrund einer Investition des Konzerns in den ausländischen Geschäftsbetrieb [*Name der ausländischen Gesellschaft*] mit der funktionalen Währung [*Währung*], entstehen.

Marktrisikopositionen werden mittels einer Value-at-Risk-Analyse bewertet und ergänzt durch Sensitivitätsanalysen.

IFRS 7.33(c) Es gab weder Änderungen der Marktrisikoexpositionen des Konzerns noch Änderungen in der Art und Weise der Risikosteuerung und –bewertung.

48.5. Value-at-risk-Analyse

IFRS 7.41 Das Risikomaß Value at Risk (VaR) schätzt die potenziellen Verluste im Vorsteuergewinn über eine gegebene Halteperiode für ein ex ante festgelegtes Konfidenzintervall. Die VaR-Methode ist ein statistisch definierter, wahrscheinlichkeitsbasierter Ansatz, der Marktvolatilitäten sowie Risikodiversifikationen berücksichtigt, indem sich ausgleichende Posten und Korrelationen zwischen Produkten und Märkten Eingang finden. Risiken können beständig über sämtliche Märkte und Produkte gemessen werden. Diese Risikomaße können aggregiert werden, um zu einem einzigen Risikomaß zu gelangen. Die berichtete 1-Tages-95%-VaR-Kennzahl, welche im Konzern Anwendung findet, spiegelt denjenigen Tagesverlust wider, der mit einer 95%igen Wahrscheinlichkeit nicht übertroffen wird.

Die angewendeten VaR-Methoden zur Berechnung der täglichen Risikokennzahlen umfassen den historischen Ansatz sowie den Varianz-Kovarianz-Ansatz. Zusätzlich zu diesen beiden Methoden werden monatlich Monte-Carlo-Simulationen bei den verschiedenen Portfolios durchgeführt, um künftige potenzielle Risikopositionen zu bestimmen.

Historischer VaR (95%, 1 Tag) nach Risikoart	Durchschnitt		Minimum		Maximum		Stichtag	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Wechselkurs								
Zinsen								
Diversifikation								
Gesamt-VaR								

Der VaR des Konzerns ist im Hinblick auf die Grenzen der verwendeten Methoden zu interpretieren. Dazu gehören folgende Einschränkungen:

- Historische Daten geben möglicherweise nicht die bestmögliche Schätzung der gemeinsamen Verteilung von Risikofaktoränderungen in der Zukunft wieder und erfassen möglicherweise nicht das Risiko möglicher extrem negativer Marktbewegungen, die nicht in der für die Berechnungen verwendeten historischen Periode aufgetreten sind.
- Der VaR mit einem Zeithorizont von einem Tag erfasst das Marktrisiko von Positionen, die nicht innerhalb eines Tages liquidiert oder abgesichert werden können, nicht vollständig.
- Der VaR mit einem Konfidenzniveau von 95% spiegelt nicht das Ausmaß der potenziellen Verluste über dieses Perzentil hinaus wider.

Diese Einschränkungen und die Methode der VaR-Messung führen dazu, dass der Konzern weder garantieren kann, dass die Verluste die angegebenen VaR-Beträge nicht überschreiten, noch dass Verluste, die die VaR-Beträge übersteigen, nicht häufiger als einmal in 20 Geschäftstagen auftreten.

Während der VaR das tägliche Wechselkurs- und Zinsrisiko des Konzerns misst, berechnet die Sensitivitätsanalyse die Auswirkungen einer nach vernünftigem Ermessen möglichen Änderung der Zinssätze oder der Wechselkurse während des Jahres. Der längere zeitliche Rahmen einer Sensitivitätsanalyse ergänzt den VaR und unterstützt den Konzern bei der Beurteilung der Marktrisikopositionen. Einzelheiten der Sensitivitätsanalyse sind nachfolgend für Wechselkurs- und Zinsrisiken aufgeführt.

48.6. Wechselkursrisiko

IFRS 7.33-34 Bestimmte Geschäftsvorfälle im Konzern lauten auf fremde Währung. Daher entstehen Risiken aus Wechselkursschwankungen. Wechselkursrisiken werden durch Devisentermingeschäfte innerhalb genehmigter Limits gesteuert.

Der Buchwert der auf fremde Währung lautenden monetären Vermögenswerte und Schulden des Konzerns am Stichtag lautet wie folgt:

	Schulden		Vermögenswerte	
	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
[*Währung B*]				
[*Währung C*]				
Sonstige				

a) Fremdwährungssensitivitätsanalyse

Der Konzern ist hauptsächlich dem Wechselkursrisiko aus dem Export von Gütern nach [*Land B*] ([*Währung B*]) und [*Land C*] ([*Währung C*]) ausgesetzt.

IFRS 7.34(a) IFRS 7.40(b) Die folgende Tabelle zeigt aus Konzernsicht die Sensitivität eines Anstiegs oder Falls des Euro um __% gegenüber der jeweiligen Fremdwährung auf. Die __%ige Veränderung ist derjenige Wert, der im Rahmen der internen Berichterstattung des Wechselkursrisikos an die Leitungsgremien Anwendung findet, und stellt die Einschätzung der Geschäftsführung hinsichtlich einer vernünftigen möglichen Wechselkursänderung dar. Die Sensitivitätsanalyse beinhaltet lediglich ausstehende, auf fremde Währung lautende monetäre Positionen und passt deren Umrechnung zum Periodenende gemäß einer __%igen Änderung der Wechselkurse an. Die Sensitivitätsanalyse beinhaltet externe Darlehen sowie Darlehen für ausländische Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns, falls das Darlehen in einer anderen Währung als der funktionalen Währung des Darlehensgebers oder Darlehensnehmers denominiert ist. Eine untenstehende positive Zahl weist auf einen Anstieg des Jahresüberschusses oder des Eigenkapitals hin, wenn der Euro gegenüber der jeweiligen Währung um __% ansteigt. Fällt der Euro um __% gegenüber der jeweiligen Währung, hat dies eine vergleichbare Auswirkung auf den Jahresüberschuss oder das Eigenkapital, die nachstehenden Posten wären somit negativ.

IFRS 7.40(c) [*Wenn sich die getroffenen Annahmen gegenüber den Vorjahren geändert haben, sind Angaben und Gründe für diese Änderungen offenzulegen*]

		Auswirkung [*Währung B*]		Auswirkung [*Währung C*]	
		31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
IFRS 7.40(a)	Jahresüberschuss	(i)		(iii)	
IFRS 7.40(a)	Eigenkapital	(ii)		(iv)	

(i) Dies ist hauptsächlich auf die offenen Risikopositionen der in [*Währung B*] denominierten Forderungen und Verbindlichkeiten des Konzerns zum Ende der Berichtsperiode zurückzuführen.
(ii) Dies ist auf den Ergebnisbeitrag aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Instrumente zurückzuführen, die zur Absicherung von Zahlungsströmen und Nettoinvestitionen designiert sind.
(iii) Dies ist hauptsächlich auf die offenen Risikopositionen der in [*Währung C*] denominierten Verbindlichkeiten des Konzerns zum Ende der Berichtsperiode zurückzuführen.
(iv) Dies ist hauptsächlich auf den Ergebnisbeitrag aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Instrumente zurückzuführen, die zur Absicherung von Zahlungsströmen designiert sind.

IFRS 7.33(c) Die Wechselkursrisikosensitivität des Konzerns hat während des aktuellen Geschäftsjahres abgenommen. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Verkauf der auf [*Währung B*] lautenden Beteiligung und des Rückgangs der auf [*Währung B*] lautenden Verkäufe des letzten Quartals des Geschäftsjahres, was zu geringeren auf [*Währung B*] lautenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen führte.

IFRS 7.42 Nach Ansicht der Geschäftsführung stellt die Sensitivitätsanalyse nicht das eigentliche Wechselkursrisiko dar, da das Risiko zum Ende der Berichtsperiode nicht das Risiko während des Jahres widerspiegelt.

Die auf [*Währung B*] lautenden Umsätze sind saisonal schwankend, wobei die Umsätze im letzten Quartal des Geschäftsjahres geringer ausfallen. Dies führt zu einem Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in [*Währung B*] zum Ende der Berichtsperiode.

Außerdem würde im Falle einer __%igen Veränderung des Euro gegenüber allen anderen Währungen aufgrund der Umrechnung neuer Sicherungsinstrumente für Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe das Eigenkapital um __ T€ (2021: __ T€) vermindert. Allerdings entstünde hieraus kein Nettoeffekt auf das Eigenkapital, weil ein Ausgleich durch die Umrechnung der ausländischen Geschäftsbetriebe erfolgte.

b) Devisentermingeschäfte

IFRS 7.22A
IFRS 7.22B
IFRS 7.33-34 Nach Maßgabe der Konzernrichtlinie werden Devisentermingeschäfte abgeschlossen, um Wechselkursrisiken in Höhe der erwarteten Exporte und Importe innerhalb von 6 Monaten in Höhe von __–__% des Exposures abzusichern. Buchwertanpassungen bei nicht-finanziellen Grundgeschäften werden vorgenommen, wenn die voraussichtlichen Beschaffungstransaktionen stattfinden.

Im laufenden Jahr hat der Konzern bestimmte Termingeschäfte zur Absicherung seiner Nettoinvestition in [*Name der ausländischen Gesellschaft*], welche [*Währung B*] als funktionale Währung hat, designiert. Die Konzernrichtlinie ist überprüft worden und infolge des Anstieges der Volatilität der [*Währung B*] wurde entschieden, bis zu __% des Nettoreinvermögens der [*Name der ausländischen Gesellschaft*] gegen Risiken abzusichern, die aus der Währungsumrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebes entstehen. Der Konzern verwendet eine revolvierende Sicherungsstrategie, indem Verträge mit Laufzeiten bis zu sechs Monaten verwendet werden. Bis zur Fälligkeit eines Termingeschäftes schließt der Konzern einen neuen Vertrag ab, der wiederum als Sicherungsbeziehung designiert wird.

IFRS 7.22B Für die Absicherung von künftig erwarteten Transaktionen führt der Konzern eine qualitative Effektivitätsbewertung durch, da die entscheidenden Bedingungen (d.h. Nominalbetrag, Laufzeit und Basiswert) der Devisentermingeschäfte und der entsprechenden Grundgeschäfte identisch sind, und es wird erwartet, dass sich der Wert der Termingeschäfte und der Wert der entsprechenden Grundgeschäfte als Reaktion auf Veränderungen der zugrunde liegenden Wechselkurse systematisch in die entgegengesetzte Richtung ändern werden. Der Konzern verwendet die hypothetische Derivatemethode für die Ermittlung der Effektivität von Sicherungsinstrumenten und die Erfassung der Ineffektivität von Sicherungsinstrumenten.Was die

Absicherung der Nettoinvestition in [*Name der ausländischen Gesellschaft*] betrifft, so bewertet der Konzern die Effektivität, indem er den Nominalbetrag der in der Sicherungsbeziehung designierten Nettovermögenswerte mit dem Nominalbetrag der Sicherungsinstrumente vergleicht. Dies ist ein vereinfachter Ansatz, da die Währung des Grundgeschäfts mit der des Sicherungsinstruments übereinstimmt und der Konzern den Fremdwährungsbasisspread von der Designation ausschließt.

IFRS 7.23C
IFRS 7.23E

Die Hauptursache für die Ineffektivität von Sicherungsgeschäften ist der Einfluss der Gegenpartei und des eigenen Ausfallrisikos auf den beizulegenden Zeitwert der Termingeschäfte, der sich nicht im Wert des abgesicherten Teils des Grundgeschäfts (Wechselkursänderungen) widerspiegelt. Aus diesen Sicherungsbeziehungen ergaben sich keine weiteren Ineffektivitäten.

IFRS 7.24A(a)
IFRS 7.24(c)-(d)

Die folgende Tabelle beschreibt detailliert die ausstehenden Devisentermingeschäfte zum Stichtag und enthält zusätzlich Informationen zu den entsprechenden Grundgeschäften. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Devisentermingeschäfte werden in dem Posten „Derivative Finanzinstrumente“ (entweder als Vermögenswert oder als Verbindlichkeit) innerhalb der Bilanz ausgewiesen (siehe Tz. 41 für weitere Details):

Sicherungsinstrumente – Ausstehende Termingeschäfte	Durchschnittlicher Wechselkurs		Nominalbetrag: Fremdwährung		Nominalbetrag: Konzernwährung		Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, der zur Erfassung der Ineffektivität verwendet wird		Buchwert der Sicherungsinstrumente	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022 in FW	31.12.2021 in FW	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Absicherung von Zahlungsströmen										
Kauf [*Währung B*]										
Weniger als 3 Monate										
3 – 6 Monate										
Verkauf [*Währung B*]										
Weniger als 3 Monate										
Kauf [*Währung C*]										
Weniger als 3 Monate										
Absicherung einer Nettoinvestition										
Verkauf [*Währung B*]										
3 – 6 Monate										

IFRS 7.24B(b)

Grundgeschäfte	Veränderungen des Werts, der zur Berechnung der Effektivität verwendet wird		Bestand der Cashflow-Hedge-Rücklage / Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung aus bestehenden Sicherungsbeziehungen		Bestand der Cashflow-Hedge-Rücklage / Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung aus Sicherungsbeziehungen, die nicht mehr designiert sind	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Absicherung von Zahlungsströmen						
Erwartete Verkäufe (i)						
Erwartete Käufe (ii)						
Absicherung einer Nettoinvestition						
Investition in [*Name der ausländischen Gesellschaft*] (iii)						

(i) Der Konzern plant die Lieferung von Gütern an Kunden in [*Land B*]. Die erwarteten Verkäufe sind hochwahrscheinlich. Zur Absicherung des Wechselkursrisikos, das aus diesen künftigen erwarteten Transaktionen entsteht, die zur Absicherung von Zahlungsströmen designiert sind, hat der Konzern Devisentermingeschäfte (für eine Dauer von weniger als drei Monaten) abgeschlossen. Es wird erwartet, dass die Transaktionen innerhalb der ersten drei Monate des nächsten Geschäftsjahres anfallen werden. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Umgliederung des im Eigenkapital abgegrenzten Betrags in die Gewinn- und Verlustrechnung.

(ii) Der Konzern plant den Kauf von Rohstoffen von Lieferanten in [*Land B*] und [*Land C*]. Die geplanten Einkäufe sind hochwahrscheinlich. Zur Absicherung des Wechselkursrisikos, das aus den diesen künftigen erwarteten Transaktionen entsteht, die zur Absicherung von Zahlungsströmen designiert sind, hat der Konzern Devisentermingeschäfte (für eine Dauer von weniger als sechs Monaten) abgeschlossen.

Zum 31. Dezember 2022 beträgt der gesamte Betrag unrealisierter Gewinne aus Devisentermingeschäften, der in die auf diese künftigen Transaktionen bezogene Cashflow-Hedge-Rücklage eingestellt wurde, __ T€ (2021: __ T€). Es wird erwartet, dass die Einkäufe während der ersten sechs Monate des nächsten Geschäftsjahres stattfinden werden. Zu diesem Zeitpunkt wird der im Eigenkapital erfasste Betrag auf die Buchwerte der gekauften Rohstoffe umgebucht. Es wird erwartet, dass die Rohstoffe in Vorräte umgewandelt und innerhalb von zwölf Monaten nach Erwerb verkauft werden.

(iii) Der Konzern hatte in den vergangenen Jahren seine Investition in [*Name der ausländischen Gesellschaft*] gegen das Wechselkursrisiko aus der Umrechnung des Nettovermögens von [*Name der ausländischen Gesellschaft*] von [*Währung A*] in die funktionale Währung des Mutterunternehmens abgesichert. Der Konzern hat jedoch vor einigen Jahren die Absicherung dieser Investition eingestellt, da das Management von der anhaltenden Stärke von [*Währung A*] ausgegangen war.Die Investition in [*Name der ausländischen Gesellschaft*] wurde im aktuellen Geschäftsjahr vollständig veräußert. Der im Eigenkapital abgegrenzte kumulierte Betrag aus den bisherigen Sicherungsbeziehungen wurde zum Zeitpunkt der Veräußerung folglich in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

IFRS 7.24C(b) Die folgenden Tabellen enthalten Informationen zu der Effektivität von Sicherungsbeziehungen und den aus der Cashflow-Hedge-Rücklage und der Rücklage für Kosten der Sicherung in die Gewinn-und Verlustrechnung umgegliederten Beträgen:

31.12.2022

	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von Sicherungsinstrumenten, die im sonstigen Ergebnis erfasst werden in T€	In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Ineffektivitäten von Sicherungsbeziehungen in T€	Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem die Ineffektivität enthalten ist	Im sonstigen Ergebnis erfasste Kosten der Sicherung in T€	Betrag der auf die Buchwerte der Grundgeschäfte umgebuchten Cashflow-Hedge-Rücklage in T€	Betrag der auf die Buchwerte der Grundgeschäfte umgebuchten Rücklage für Kosten der Sicherung in T€	Betrag der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederten Cashflow-Hedge-Rücklage, da das Grundsgeschäft das Ergebnis beeinflusst hat in T€	Betrag der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederten Cashflow-Hedge-Rücklage, da die abgesicherte erwartete Transaktion nicht mehr eintreten wird (i) in T€	Betrag der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederten Rücklage für Kosten der Sicherung in T€	Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem die Umgliederung erfasst wird
Absicherung von Zahlungsströmen										
Erwartete Verkäufe			Sonstige Erträge							Umsatzerlöse
Erwartete Käufe			Sonstige Erträge							N/A
Absicherung einer Nettoinvestition										
Investition in [*Name der ausländischen Gesellschaft*]			N/A							Verluste aus aufgegebenen Geschäftsbereichen

31.12.2021

	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von Sicherungs-instrumenten, die im sonstigen Ergebnis erfasst werden in T€	In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Ineffektivitäten von Sicherungsbeziehungen in T€	Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem die Ineffektivität enthalten ist	Im sonstigen Ergebnis erfasste Kosten der Sicherung in T€	Betrag der auf die Buchwerte der Grundgeschäfte umgebuchten Cashflow-Hedge-Rücklage in T€	Betrag der auf die Buchwerte der Grundgeschäfte umgebuchten Rücklage für Kosten der Sicherung in T€	Betrag der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederten Cashflow-Hedge-Rücklage, da das Grundsgeschäft das Ergebnis beeinflusst hat in T€	Betrag der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederten Cashflow-Hedge-Rücklage, da die abgesicherte erwartete Transaktion nicht mehr eintreten wird (i) in T€	Betrag der in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederten Rücklage für Kosten der Sicherung in T€	Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem die Umgliederung erfasst wird
Absicherung von Zahlungsströmen										
Erwartete Verkäufe			Sonstige Erträge							Umsatzerlöse
Erwartete Käufe			Sonstige Erträge							N/A
Absicherung einer Nettoinvestition										
Investition in [*Name der ausländischen Gesellschaft*]			N/A							Verluste aus aufgegebenen Geschäftsbereichen

IFRS 7.23F (i) Zu Beginn des dritten Quartals 2022 hat der Konzern seine Prognosen für den Verkauf von Elektronikgeräten, aufgrund des verstärkten lokalen Wettbewerbs und höherer Versandkosten, nach [*Land B*] reduziert. Der Konzern hatte zuvor zukünftige Umsätze in Höhe von __ T€ abgesichert, von denen __ T€ nicht mehr erwartet werden und __ T€ weiterhin sehr wahrscheinlich sind. Dementsprechend hat der Konzern Gewinne aus Devisentermingeschäften im Zusammenhang mit geplanten Transaktionen, deren Eintritt nicht mehr erwartet wird, in Höhe von __ T€ aus der Cashflow-Hedge-Rücklage in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Hinweis Die obigen Tabellen zeigen beispielhaft zusammenfassende quantitative Daten über Fremdwährungsrisiken zum Ende der Berichtsperiode, die ein Unternehmen intern Mitarbeitern in Schlüsselpositionen bereitstellen könnte. Andere Darstellungen können ebenfalls angebracht sein.

48.7. Zinsrisiko

IFRS 7.33-34 Der Konzern ist Zinsrisiken ausgesetzt, da die Konzernunternehmen Finanzmittel zu festen und variablen Zinssätzen aufnehmen. Das Risiko wird durch den Konzern gesteuert, indem ein angemessenes Verhältnis zwischen festen und variablen Mittelaufnahmen eingehalten wird. Dies erfolgt unter Verwendung von Zinsswaps. Die Sicherungsmaßnahmen werden regelmäßig beurteilt, um sie auf die Zinserwartung und die festgelegte Risikobereitschaft abzustimmen. Damit wird sichergestellt, dass stets die Sicherungsstrategien angewendet werden, welche in Hinblick auf die Kosten am effektivsten sind.

Das Zinsrisiko finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten des Konzerns wird ausführlich im Abschnitt über die Steuerung des Liquiditätsrisikos beschrieben.

Der Konzern ist Risiken aufgrund der Verwendung folgender Referenzzinssätze [*betroffene auffühen*] ausgesetzt. Risiken entstehen durch Derivate und nichtderivative finanzielle Vermögenswerte und Schulden (z.B. Wechsel, Kredite und Leasingverträge).

Einige Cashflow- und Fair-Value-Hedge-Beziehungen des Konzerns waren von der Reform der Referenzzinssätze betroffen. Alle betroffenen Grund- und Sicherungsgeschäfte wurden entweder auf alternative Referenzzinssätze umgestellt oder die Verträge wurden geändert, um Rückfallklauseln einzuführen, die die Basis für die Bestimmung der Zinszahlungsströme von IBOR auf alternative Referenzzinssätze zu einem vereinbarten Zeitpunkt anpassen. Die Dokumentation der Sicherungsbeziehungen wurde entsprechend angepasst.

a) Übergang auf Referenzzinssätze für nicht-derivative Finanzinstrumente

Wie in Tz. 39 erläutert, hat der Konzern __ T€ seiner 3-Monats-IBOR Bankkredite auf [*alternativer Referenzzins*] umgestellt.

Für die an den [*Währung B*] IBOR gebundene Leasingverbindlichkeiten des Konzerns mit Fälligkeit in 2025 in Höhe von __ T€ wurden im ersten Halbjahr 2022 Rückfallklauseln aufgenommen.

Im Laufe des Jahres 2022 hat der Konzern auch seine Investitionen in an [*Währung B*] IBOR gebundene Wechsel in Höhe von __ T€, die Fälligkeiten zwischen [*Datum*] und [*Datum*] aufweisen, in Höhe von __ T€ auf [*alternativer Referenzzins*] umgestellt. Der Konzern bilanzierte die Änderung unter Anwendung der praktischen Erleichterung in IFRS 9, die es erlaubt, die Basis für die Bestimmung der vertraglichen Zahlungsströme durch eine Änderung des Effektivzinssatzes prospektiv zu ändern.

b) Übergang auf Referenzzinssätze für Derivate und Sicherungsbeziehungen

Wie bereits erläutert, hat der Konzern Bankkredite in Höhe von __ T€ auf [*alternativer Referenzzins*] umgestellt. Diese Bankkredite werden im Rahmen eines Cashflow-Hedges durch einen 3-Monats-IBOR-gegen Festzins-Swap abgesichert. Im ersten Quartal 2022 schloss der Konzern ein gleichwertiges, aber gegenläufiges Derivat gegen das ursprüngliche Derivat und ein neues außerbörsliches Derivat auf der Basis von [*alternativer Referenzzins*] plus festem Aufschlag zu den gleichen Bedingungen wie das ursprüngliche Derivat ab (d.h. der beizulegende Zeitwert am ersten Tag des neuen [*alternativer Referenzzins*] -Derivats entsprach dem des ursprünglichen IBOR-Derivats). Diese Änderung wurde als unmittelbare Folge der Reform und auf einer wirtschaftlich gleichwertigen Grundlage vorgenommen. Die Gesellschaft passte die Dokumentation der Sicherungsbeziehung an, um die neuen Derivate einzubeziehen, und änderte das designierte abgesicherte Risiko in „Schwankungen der Zahlungsströme der Bankkrediten, die sich aus Änderungen des [*alternativer Referenzzins*] ergeben“. Die Sicherungsbeziehung wurde nicht beendet und der kumulierte Gewinn in der Cashflow-Hedge-Rücklage wird als auf [alternativer Referenzzins] basierend angesehen.

Für die Derivate des Konzerns mit einem Nominalwert in Höhe von __ T€, die sich auf den 6-Monats-IBOR beziehen und in 2025 fällig werden, aber nicht in Sicherungsbeziehungen designiert sind, wurden im ersten Quartal 2022 die Rückfallklauseln der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft hat das entsprechende Protokoll zusammen mit allen Gegenparteien unterzeichnet. Dadurch wird sichergestellt, dass alle bestehenden Transaktionen bei Wegfall des IBOR der im Protokoll vorgesehenen Rückfallklausel unterliegen.

c) Zinssensitivitätsanalyse

IFRS 7.34(a)
IFRS 7.40(b)

Die unten dargestellten Sensitivitätsanalysen wurden anhand des Zinsrisiko-Exposures der derivativen und nicht-derivativen Instrumente zum Ende der Berichtsperiode bestimmt. Für variabel verzinsliche Verbindlichkeiten wird die Analyse unter der Annahme erstellt, dass der Betrag der ausstehenden Verbindlichkeit zum Ende der Berichtsperiode für das gesamte Jahr ausstehend war. Im Rahmen der internen Berichterstattung über das Zinsrisiko an die Leitungsgremien wird dabei ein Anstieg bzw. ein Absinken des Zinses von __ Basispunkten unterstellt. Dies stellt die Einschätzung der Geschäftsführung hinsichtlich einer begründeten, möglichen Änderung der Zinsen dar.

IFRS 7.40(c)

[*Wenn sich die verwendeten Annahmen gegenüber den Vorjahren geändert haben, sind hier Angaben und Gründe für diese Änderungen darzustellen.*]

IFRS 7.40(a)

Falls die Zinsen __ Basispunkte höher/niedriger gewesen wären und alle anderen Variablen konstant gehalten würden, würde:

- der Jahresüberschuss für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr um __ T€ absinken/ansteigen (2021: Rückgang/Anstieg um __ T€) – dies ist hauptsächlich auf Zinsrisiken durch die Aufnahme von Mitteln zu variablen Sätzen durch den Konzern zurückzuführen, und

- das sonstige Ergebnis des Konzerns für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr um __ T€ absinken/ansteigen (2021: Rückgang/Anstieg um __ T€) – dies ist hauptsächlich das Ergebnis von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten festverzinslichen Unternehmensanleihen.

IFRS 7.33(c)

Die Zinssensitivität des Konzerns ist während der aktuellen Periode hauptsächlich aufgrund der Abnahme des Bestands an variabel verzinslichen Schuldinstrumenten und des Anstiegs des Bestands an Zinsswaps gesunken, welche einen Tausch zwischen fester und variabler Verzinsung bewirken sollen.

d) Zinsswapverträge

IFRS 7.22A
IFRS 7.22B
IFRS 7.34-34

Bei einem Zinsswap tauscht der Konzern fixe und variable Zinszahlungen, die auf Basis von vereinbarten Nominalbeträgen berechnet wurden. Solche Vereinbarungen ermöglichen dem Konzern, das Risiko sich ändernder Zinssätze auf den beizulegenden Zeitwert von emittierten, fest verzinslichen Schuldinstrumenten und Zahlungsstromrisiken der emittierten, variabel verzinslichen Schuldinstrumente zu vermindern. Der beizulegende Zeitwert von Zinsswaps zum Stichtag wird durch Diskontierung künftiger Zahlungsströme unter Verwendung der Zinsstrukturkurven zum Stichtag und der mit den Verträgen verbundenen Ausfallrisiken bestimmt. Dieser Barwert wird unten wiedergegeben. Der Durchschnittszinssatz basiert auf den ausstehenden Beständen zum Ende des Geschäftsjahres.

IFRS 7.22B
IFRS 7.23D
IFRS 7.23E

Da die entscheidenden Bedingungen der Zinsswapverträge und der entsprechenden Grundgeschäfte identisch sind, führt der Konzern eine qualitative Effektivitätsbeurteilung durch. Dabei wird erwartet, dass sich der Wert der Zinsswapverträge und der Wert der entsprechenden Grundgeschäfte als Reaktion auf die Entwicklung der zugrundeliegenden Zinssätze systematisch in entgegengesetzter Richtung ändern werden. Die Hauptursache für die Ineffektivität in diesen Sicherungsbeziehungen ist der Einfluss der Gegenpartei und des eigenen Ausfallrisikos auf den beizulegenden Zeitwert der Zinsswapverträge, der sich nicht im Wert des abgesicherten Teils des Grundgeschäfts (Zinsänderungen) widerspiegelt. Aus diesen Sicherungsbeziehungen ergaben sich keine weiteren Ineffektivitäten.

IFRS 7.23B
IFRS 7.24A(b)

Die folgenden Tabellen zeigen die Nominalbeträge und die Restlaufzeiten der ausstehenden Zinsswaps am Ende der Berichtsperiode sowie Informationen zu den entsprechenden Grundgeschäften.

e) Absicherung von Zahlungsströmen

IFRS 7.24A(a)
IFRS 7.24A(c)-(d)

Sicherungsinstrumente – Ausstehende „Receive-Floating-Pay-Fixed“-Swaps	Durchschnittlich kontrahierte feste Zinssätze		Nominalbetrag		Buchwert des Sicherungsinstruments		Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, der zur Erfassung der Ineffektivität verwendet wird	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
	%	%	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Weniger als 1 Jahr								
1 bis 2 Jahre								
2 bis 5 Jahre								
Mehr als 5 Jahre								

Grundgeschäfte	Nominalbetrag		Veränderungen des Werts, der zur Berechnung der Effektivität verwendet wird		Bestand der Cash-flow-Hedge-Rücklage aus bestehenden Sicherungsbeziehungen		Bestand der Cash-flow-Hedge-Rücklage aus Sicherungsbeziehungen, die nicht mehr designiert sind	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
	%	%	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Variabel verzinsliche Schuldinstrumente								

IFRS 7.24C(b) Die folgende Tabelle zeigt die Effektivität der Sicherungsbeziehungen und den Betrag, der aus der Cashflow-Hedge-Rücklage in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wurde:

Grundgeschäfte	Erfolgsneutral erfasste Gewinn/Verluste aus Sicherungsbeziehungen		In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Ineffektivitäten von Sicherungsbeziehungen		Posten in der GuV, in dem die Ineffektivität enthalten ist	In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Beträge, da erwartete abgesicherte Zahlungsströme nicht mehr eintreten werden		da das Grundgeschäft das Ergebnis beeinflusst hat		Posten in der GuV, in dem die Umgliederung erfasst wird
	31.12. 2022 in T€	31.12. 2021 in T€	31.12. 2022 in T€	31.12. 2021 in T€		31.12. 2022 in T€	31.12. 2021 in T€	31.12. 2022 in T€	31.12. 2021 in T€	
Variabel verzinsliche Schuldinstrumente					Sonstige Erträge					Finanzierungskosten

Die Zinsswaps werden vierteljährlich ausgeglichen. Der variable Zinssatz der Zinsswaps ist der lokale Interbankensatz in [*Land A*]. Der Konzern gleicht die Differenz zwischen festen und variablen Zinsen netto aus.

IFRS 7.22A
IFRS 7.23A Sämtliche Zinsswaps, die variabel verzinste Beträge mit festverzinslichen Beträgen tauschen, werden als Absicherung von Zahlungsströmen designiert, um die aus variabel verzinsten Fremdmitteln entstandenen Zahlungsstromrisiken des Konzerns zu reduzieren. Der Zinsswap und die Zinszahlungen auf Kredite treten gleichzeitig auf, und der in das Eigenkapital eingestellte kumulierte Betrag wird erfolgswirksam über diejenige Laufzeit erfasst, in der die variablen Zinszahlungen, die Schulden betreffend, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung beeinflussen.

f) Absicherung der beizulegenden Zeitwerte

IFRS 7.24A(a)
IFRS 7.24A(c)-(d)

Sicherungsinstrumente – Ausstehende „Receive- Fixed-Pay-Floating“-Swaps	Nominalbetrag		Buchwert des Sicherungsinstruments		Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, der zur Erfassung der Ineffektivität verwendet wird	
	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Weniger als 1 Jahr						
[*zu beschreiben*]						

IFRS 7.24B(a)

Grundgeschäfte	Buchwert des Grundgeschäfts		Kumulierter Betrag der Anpassungen des Buchwerts des zur Absicherung des beizulegenden Zeitwert designierten Grundgeschäfts		Posten in der Bilanz, in dem das Grundgeschäft enthalten ist	Veränderungen des Werts, der zur Berechnung der Ineffektivität verwendet wird		Kumulierter Betrag der Anpassungen des Buchwerts des zur Absicherung des beizulegenden Zeitwert designierten Grundgeschäft , für das keine Anpassungen mehr vorgenommen werden können	
	31.12. 2022 in T€	31.12. 2021 in T€	31.12. 2022 in T€	31.12. 2021 in T€		31.12. 2022 in T€	31.12. 2021 in T€	31.12. 2022 in T€	31.12. 2021 in T€
Festverzinsliche Schuldinstrumente					Finanzverbindlichkeiten				

IFRS 7.24C(a) Die folgende Tabelle zeigt die Ineffektivität der Sicherungsbeziehungen und Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem die Ineffektivität erfasst wurde:

Grundgeschäfte	In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Ineffektivitäten von Sicherungsbeziehungen 31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem die Ineffektivität erfasst wurde
Festverzinsliche Schuldinstrumente			Sonstige Erträge

Hinweis Die obigen Tabellen zeigen beispielhaft zusammenfassende quantitative Daten über Zinsrisiken zum Ende der Berichtsperiode, die ein Unternehmen intern Mitarbeitern in Schlüsselpositionen bereitstellen könnte. Andere Darstellungen können ebenfalls angebracht sein.

48.8. Rohstoffpreisrisiko

Das Rohstoffpreisrisiko im Konzern ergibt sich im Wesentlichen aus Preisschwankungen und der Verfügbarkeit von [*Art des Rohstoffs*]. Der Konzern schließt zur Begrenzung dieser Risiken derivative Geschäfte ab. Die Sicherungsaktivitäten werden regelmäßig bewertet, um die Erwartungen des Konzerns an die Preisänderungen und die definierte Risikobereitschaft zu erfüllen und sicherzustellen, dass die kostengünstigsten Sicherungsstrategien angewendet werden.

a) Rohstoffpreissensitivitätsanalyse

Wenn die Rohstoffpreise der abgesicherten Rohstoffe __% höher/niedriger gewesen wären, wäre der Jahresüberschuss für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr um __ T€ gestiegen/gesunken (2021: Anstieg/Rückgang um __ T€).

Wenn die Rohstoffpreise der als Sicherungsbeziehung zur Absicherung von Zahlungsströmen designierten Transaktionen um __% höhere/niedriger gewesen wären, wäre das sonstige Ergebnis des Konzerns für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr um __ T€ höher/niedriger (2021: Anstieg/Rückgang um __ T€).

b) Rohstoffoptionen

IFRS 7.22A Der Konzern schließt Rohstoff-Optionen ab, um das mit innerhalb von 24 Monaten erwarteten Kauftransaktionen verbundene Rohstoffpreisrisiko zu steuern. Die Konzernrichtlinie sieht vor, bis zu 80% des innerhalb von 3 Monaten erwarteten Exposures abzusichern, etwa 60% des Exposures für Fälligkeiten zwischen 3 Monaten und 12 Monaten und nicht mehr als 40% des Exposures innerhalb von 2 Jahren. Das „basis adjustment“ auf den anfänglichen Buchwert der Vorräte wird vorgenommen, wenn die erwarteten Käufe stattfinden. Der Konzern designiert immer nur den intrinsischen Wert der Optionen.

IFRS 7.22B(a)-(b) In der aktuellen Berichtsperiode hat der Konzern bestimmte Optionen zur Absicherung von Zahlungsströmen aus künftig erwarteten Transaktionen als Sicherungsinstrumente designiert. Da die entscheidenden Bedingungen (z.B. Menge, Laufzeit und Art des Rohstoffs) der Rohstoff-Optionen und der entsprechenden Grundgeschäfte identisch sind, führt der Konzern eine qualitative Effektivitätsbeurteilung durch. Dabei wird erwartet, dass sich der intrinsische Wert der Rohstoff-Optionen und der Wert der entsprechenden Grundgeschäfte als Reaktion auf die Entwicklung der zugrundeliegenden Rohstoffpreise systematisch in entgegengesetzter Richtung ändern werden, sofern der Rohstoffpreis über dem Ausübungspreis liegt.

IFRS 7.23D Die Hauptursache für die Ineffektivität in diesen Sicherungsbeziehungen ist der Einfluss der Gegenpartei und des eigenen Ausfallrisikos auf den beizulegenden Zeitwert der Optionsverträge, der sich nicht im beizulegenden Zeitwert des gesicherten Grundgeschäfts (Rohstoffpreisschwankungen) widerspiegelt. Weitere Ineffektivitäten dieser Sicherungsbeziehungen ergeben sich, wenn die abgesicherte erwartete Transaktion früher oder später als ursprünglich erwartet erfolgt.

IFRS 7.24A(b) Die folgenden Tabellen enthalten Informationen zu den am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Rohstoff-Optionen sowie zu den entsprechenden Grundgeschäften. Rohstoff-Optionen werden unter der Position „Derivative Finanzinstrumente“ in der Bilanz ausgewiesen (siehe Tz. 41 für weitere Details):

c) Absicherung von Zahlungsströmen

IFRS 7.24A(a)
IFRS 7.24A(c)-(d)

Sicherungsinstrumente – Ausstehende Verträge	Durchschnittlicher Ausübungspreis		Menge		Buchwert des Sicherungsinstruments		Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, der zur Erfassung der Ineffektivität verwendet wird	
	31.12. 2022	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2021
	in €	in €	[...]	[...]	in T€	in T€	in T€	in T€
Weniger als 3 Monate								
3 bis 6 Monate								
6 bis 12 Monate								
1 bis 2 Jahre								

IFRS 7.24B(b)

Grundgeschäfte	Veränderungen des Werts, der zur Berechnung der Effektivität verwendet wird		Bestand der Cashflow-Hedge-Rücklage / Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung aus bestehenden Sicherungsbeziehungen		Bestand der Cashflow-Hedge-Rücklage / Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung aus Sicherungsbeziehungen, die nicht mehr designiert sind	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Erwartete Käufe						

IFRS 7.24C(b)

31.12. 2022	Erfolgsneutral erfasste Gewinn/Verluste aus Sicherungsbeziehungen in T€	In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Ineffektivitäten von Sicherungsbeziehungen in T€	Posten in der GuV, in dem die Ineffektivität enthalten ist	Im sonstigen Ergebnis erfasste Kosten der Sicherung in T€	Betrag der auf die Buchwerte der Grundgeschäfte umgebuchten Cashflow-Hedge-Rücklage in T€	Betrag der auf die Buchwerte der Grundgeschäfte umgebuchten Rücklage für Kosten der Sicherung in T€
Rohstoff-Optionen [*Rohstoff*]			Sonstige Erträge			

IFRS 7.24C(b)

31.12. 2021	Erfolgsneutral erfasste Gewinn/Verluste aus Sicherungsbeziehungen in T€	In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Ineffektivitäten von Sicherungsbeziehungen in T€	Posten in der GuV, in dem die Ineffektivität enthalten ist	Im sonstigen Ergebnis erfasste Kosten der Sicherung in T€	Betrag der auf die Buchwerte der Grundgeschäfte umgebuchten Cashflow-Hedge-Rücklage in T€	Betrag der auf die Buchwerte der Grundgeschäfte umgebuchten Rücklage für Kosten der Sicherung in T€
Rohstoff-Optionen [*Rohstoff*]			Sonstige Erträge			

48.9. Sonstige Preisrisiken

Der Konzern ist einem Aktienpreisrisiko, welches aus Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente resultiert, ausgesetzt. Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente nicht börsennotierter Gesellschaften (siehe Tz. 25) werden aus strategischen Gründen und nicht zu Handelszwecken gehalten. Der Konzern handelt diese Beteiligung nicht.

Der Konzern investierte in ein Portfolio börsennotierter Aktien, welche zu Handelszwecken gehalten werden (siehe Tz. 25). Diese Art von Finanzinvestition ist von der Unternehmensleitung als Alternative zur Investition in Geldmarktfonds genehmigt, um eine höhere Anlagerendite auf die freien Mittel zu erzielen. In Übereinstimmung mit der Konzernrichtlinie darf der Konzern lediglich in Unternehmen investieren, die in einem der Indizes FTSE 100, DJIA, S&P 500 oder NASDAQ 100 gelistet sind.

a) Sensitivitätsanalyse für sonstige Preisrisiken

IFRS 7.40(b) Die unten stehenden Sensitivitätsanalysen wurden basierend auf dem Exposure hinsichtlich des Aktienpreisrisikos zum Ende der Berichtsperiode ermittelt.

IFRS 7.40(a) Wenn die Aktienpreise __% höher/niedriger gewesen wären:

- wäre der Jahresüberschuss für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr um __ T€ gestiegen/gesunken (2021: Anstieg/Rückgang um __ T€). Dies resultiert aus den Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Finanzinvesitionen in börsennotierte Aktien; und
- das sonstige Ergebnis für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr wäre um __ T€ gestiegen/gesunken (2021: Anstieg/Rückgang um __ T€). Dies resultiert aus den Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente.

Die verwendeten Methoden und Annahmen zur Ermittlung der Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Aktienpreisrisiko unterscheiden sich nicht wesentlich vom Vorjahr.

IFRS 7.40(c) [*Wenn sich die verwendeten Annahmen gegenüber den Vorjahren geändert haben, sind hier Angaben und Gründe für diese Änderungen darzustellen.*]

48.10. Ausfallrisikomanagement

IFRS 7.33-34 IFRS 7.35B Unter dem Ausfallrisiko versteht man das Risiko eines Verlustes für den Konzern, wenn eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Tz. 48.10 b) beschreibt das maximale Risiko-Exposure des Konzerns und die Bewertungsgrundlagen zur Bestimmung der erwarteten Verluste.

IFRS 7.35F(a)(i) Die Konzernrichtlinie sieht vor, dass Geschäftsverbindungen lediglich mit kreditwürdigen Vertragsparteien und, sofern notwendig, unter Gestellung von Sicherheiten eingegangen werden,

um die Risiken eines Verlustes aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen zu mindern. Der Konzern geht nur Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen ein, deren Rating zumindest Investment Grade lautet. Dazu zählen die in Tz. 25 detailliert dargestellten Wechsel, Anleihen und kündbaren Schuldverschreibungen, deren Gegenparteien mindestens ein Rating der Klasse BBB- vorweisen und damit im Rahmen der Bestimmung der Wertminderung ein niedriges Ausfallrisiko vorweisen. Diese Informationen werden von unabhängigen Ratingagenturen zur Verfügung gestellt. Sind solche Informationen nicht verfügbar, verwendet der Konzern andere verfügbare Finanzinformationen sowie seine eigenen Handelsaufzeichnungen, um seine Großkunden zu bewerten. Das Risiko-Exposure des Konzerns und die Kreditratings der Vertragsparteien werden fortlaufend überwacht und der aggregierte Betrag der abgeschlossenen Transaktionen wird zwischen den betreffenden Vertragsparteien aufgeteilt.

IFRS 7.34(c) Bevor eine Geschäftsbeziehung mit einem neuen Kunden eingegangen und diesem die Möglichkeit der Finanzierung eingeräumt wird, nutzt ein speziell für die Festlegung der Kreditlimits verantwortliches Team ein externes Kreditbewertungssystem, um die Kreditqualität des potenziellen Kunden zu bewerten und ein Kreditlimit für den entsprechenden Kunden festzulegen. Die den Kunden zugewiesenen Limits und Scorings werden zweimal jährlich vom Risikomanagementkomitee überprüft und genehmigt. 80% der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen weisen das beste Kredit-Scoring auf, das im Rahmen des vom Konzern verwendeten externen Kreditbewertungssystems erzielt werden kann.

Kreditgenehmigungen und andere Überwachungsverfahren sind ebenfalls vorhanden, um sicherzustellen, dass Folgemaßnahmen zur Eintreibung überfälliger Forderungen ergriffen werden. Darüber hinaus überprüft der Konzern den erzielbaren Betrag jeder Forderung aus Lieferung und Leistung und jeder Finanzinvestition in Fremdkapitalinstrumente am Ende der Berichtsperiode auf individueller Basis, um sicherzustellen, dass für uneinbringliche Beträge eine angemessene Wertberichtigung vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist die Unternehmensleitung der Ansicht, dass das Ausfallrisiko-Exposure des Konzerns deutlich reduziert wird. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegenüber einer großen Anzahl von über unterschiedliche Branchen und geografische Gebiete verteilte Kunden. Laufende Kreditbeurteilungen werden hinsichtlich des finanziellen Zustands der Forderungen durchgeführt. Wo es angemessen ist, werden Ausfallversicherungen abgeschlossen.

IFRS 7.B8
IFRS 7.34(c)
IFRS 7.35B(c) Von dem Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Jahresende entfallen __ T€ (2021: __ T€) auf das Unternehmen A, dem größten Abnehmer des Konzerns. Abgesehen davon ist der Konzern keinen wesentlichen Ausfallrisiken einer Vertragspartei oder einer Gruppe von Vertragsparteien mit ähnlichen Charakteristiken ausgesetzt. Ähnliche Charakteristiken weisen Vertragspartner der Definition des Konzerns entsprechend vor, wenn sie verbundene Unternehmen darstellen. Die Konzentration der Ausfallrisiken in Bezug auf Gesellschaft A überschritt in diesem Jahr zu keinem Zeitpunkt 20% der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Das Ausfallrisiko gegenüber jeder anderen Vertragspartei überschritt in diesem Jahr zu keinem Zeitpunkt 5% der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Es besteht keine nennenswerte Konzentration des Ausfallrisikos, da der Kundenbestand breit ist und keine Korrelationen bestehen.

IFRS 7.B10(b) Das Ausfallrisiko aus liquiden Mitteln und derivativen Finanzinstrumenten ist gering, da die Vertragsparteien Banken mit ausgezeichneten Kreditratings von internationalen Kreditratingagenturen sind.

IFRS 7.B10(c) Darüber hinaus ist der Konzern Ausfallrisiken ausgesetzt, die aus gegenüber Banken vom Konzern gewährten Finanzgarantien resultieren. Das für den Konzern maximale Ausfallrisiko diesbezüglich entspricht dem maximalen Betrag, den der Konzern zu zahlen hätte, wenn die Garantie in Anspruch genommen wird (siehe unten). Zum 31. Dezember 2022 wurde gemäß IFRS 9 ein Betrag in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) als Wertberichtigung erfasst. Die Wertberichtigung wurde jedoch nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, da die erhaltenen Prämien abzüglich des kumulierten Betrages in der Gewinn- und Verlustrechnung höher war als der erwartete Betrag der Wertberichtigung (siehe Tz. 43).

a) Erhaltene Sicherheiten und sonstige Kreditverbesserungsmaßnahmen

IFRS 7.35K(b) Der Konzern verfügt nicht über Sicherheiten oder sonstige Kreditverbesserungsmaßnahmen, welche das Ausfallrisiko aus finanziellen Vermögenswerten vermindern würden. Nur für Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen wird das Ausfallrisiko gemindert, da diese durch die geleaste Lagereinrichtung besichert sind. Der Buchwert der Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen beträgt __ T€ (2021: __ T€). Der beizulegende Zeitwert der Lagereinrichtung wurde auf ungefähr __ T€ (2021: __ T€) geschätzt. Dem Konzern ist es nicht gestattet, ohne Ausfall des Leasingnehmers die Sicherheit zu veräußern oder erneut zu besichern. Hinsichtlich der Qualität der aus den Finanzierungsleasingverhältnissen resultierenden Sicherheiten sind keine wesentlichen Veränderungen erfolgt. Aufgrund dieser Sicherheiten hat der Konzern für die Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen keine Wertberichtigung erfasst.

Hinweis

Für alle Finanzinstrumente, bei denen die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 angewendet werden, schreibt IFRS 7.35K(b) und (c) vor, dass Unternehmen folgende Informationen offenzulegen haben:

- eine erläuternde Beschreibung der erhaltenen Sicherheiten und anderer Kreditverbesserungsmaßnahmen, einschließlich:
  (i) einer Beschreibung der Art und Qualität der erhaltenen Sicherheiten;
  (ii) einer Erklärung aller wesentlichen Änderungen der Qualität dieser Sicherheiten oder Kreditverbesserungen infolge von Verschlechterungen oder Änderungen der Besicherungspolitik des Unternehmens während des Berichtszeitraums; und
  (iii) Informationen über Finanzinstrumente für die aufgrund der erhaltenen Sicherheiten keine Wertberichtigung erfasst wurde.
- quantitative Informationen über die erhaltenen Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen (z.B. Quantifizierung des Ausmaßes, in dem Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen das Ausfallrisiko mindern) für finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis auf Wertminderung. Für alle Finanzinstrumente im Anwendungsbereich von IFRS 7, bei denen jedoch die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 nicht angewendet werden, schreibt IFRS 7.36(b) vor, dass Unternehmen eine Beschreibung der erhaltenen Sicherheiten und anderer Kreditverbesserungen sowie ihrer finanziellen Auswirkungen (z. B. eine Quantifizierung des Umfangs, in dem Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen das Ausfallrisiko mindern) in Bezug auf den Betrag geben müssen, der das maximale Ausfallrisiko am besten repräsentiert.

b) Übersicht über das Ausfallrisiko-Exposure des Konzerns

IFRS 7.7
IFRS 7.31
IFRS 7.35K(a) Zum 31. Dezember 2022 ergibt sich das maximale Ausfallrisiko-Exposure des Konzerns, ohne Berücksichtigung von erhaltenen Sicherheiten oder anderen Kreditverbesserungen, das dem Konzern einen finanziellen Verlust aufgrund der Nichterfüllung einer Verpflichtung durch die Gegenparteien und der von dem Konzern gegebenen finanziellen Garantien verursacht, aus:

- dem Buchwert der jeweiligen bilanzierten finanziellen Vermögenswerte, wie er in der Konzernbilanz angegeben ist; und

IFRS 7.35M
IFRS 7.B10(c)
- dem maximalen Betrag, den das Unternehmen bei Inanspruchnahme der Finanzgarantie zahlen müsste, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit, dass die Garantie ausgeübt wird (wie in Tz. 48.11 a) angegeben). Die damit verbundene Wertberichtigung ist in Tz. 43 offengelegt.

Das aktuelle interne Ratingsystem für Ausfallrisiken des Konzerns umfasst die folgenden Kategorien:

Kategorie	Beschreibung	Basis zur Berechnung der erwarteten Verluste
Performing	Die Gegenpartei hat ein geringes Ausfallrisiko und ist mit keinen Zahlungen in Rückstand.	12-Monats-Verlust
Doubtful	Betrag ist mehr als 30 Tage überfällig oder das Ausfallrisiko hat sich seit erstmaliger Erfassung signifikant erhöht.	Über die Restlaufzeit erwartete Verluste – ohne objektiven Hinweis auf Wertminderung
In default	Betrag ist mehr als 90 Tage überfällig oder es liegen objektive Hinweise für eine Wertminderung vor.	Über die Restlaufzeit erwartete Verluste – mit objektivem Hinweis auf Wertminderung
Write-off	Es gibt Hinweise darauf, dass sich der Schuldner in schweren finanziellen Schwierigkeiten befindet und der Konzern keine realistische Aussicht auf Zahlungserhalt hat.	Betrag wurde ausgebucht

Hinweis IFRS 7.35M verlangt die Offenlegung von Informationen über das Ausfallrisiko-Exposure eines Unternehmens und wesentliche Konzentrationen von Ausfallrisiken nach Kreditrating zum Bilanzstichtag. Die Anzahl der Kategorien des Ausfallrisikos, die zur Offenlegung dieser Informationen verwendet werden, sollte mit der Anzahl übereinstimmen, die das Ausfallrisikomanagement des Konzerns an Mitarbeiter in Schlüsselpositionen berichtet. In einigen Fällen können jedoch Informationen über das Ausmaß des Zahlungsverzugs die einzigen ohne übermäßigen Aufwand verfügbaren kreditnehmerspezifischen Informationen sein, anhand derer beurteilt werden kann, ob sich das Ausfallrisiko seit der erstmaligen Erfassung deutlich erhöht hat. In solchen Fällen sollte ein Unternehmen eine Analyse dieser finanziellen Vermögenswerte nach ihrem Überfälligkeitsstatus vorlegen.

IFRS 7.35M
IFRS 7.35N
IFRS 7.36(a)

Die folgenden Tabellen enthalten Informationen zu der Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte, Vertragsvermögenswerte und Finanzgarantien sowie dem maximalen Ausfallrisiko-Exposure des Konzerns nach Kreditratings:

31.12.2022	Anhang	Externes Kreditrating	Internes Kreditrating	Erwarteter Verlust	Bruttobuchwert (i) in T€	Wertberichtigung in T€	Nettobuchwert (i) in T€
Darlehen an nahestehende Unternehmen oder Personen	25	N/A	*Doubtful*	Über die Restlaufzeit erwarteter Verlust – ohne objektiven Hinweis auf Wertminderung			
Darlehen an Gemeinschaftsunternehmen	25	N/A	*Performing*	12-Monatsverlust			
Darlehen an andere Unternehmen	25	N/A	*Doubtful*	Über die Restlaufzeit erwarteter Verlust – ohne objektiven Hinweis auf Wertminderung			
Wechsel	25	A	*Performing*	12-Monatsverlust			
Unternehmensanleihen	25	BBB	*Performing*	12-Monatsverlust			
Kündbare Schuldverschreibungen	25	AA	*Performing*	12-Monatsverlust			
Anleihen	25	BBB	*Performing*	12-Monatsverlust			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	26	N/A	(ii)	Über die Restlaufzeit erwarteter Verlust (vereinfachtes Modell)			
Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen	27	N/A	(ii)	Über die Restlaufzeit erwarteter Verlust (vereinfachtes Modell)			
Vertragsvermögenswerte	29	N/A	(ii)	Über die Restlaufzeit erwarteter Verlust (vereinfachtes Modell)			
Finanzgarantien	43	N/A	*Performing*	12-Monatsverlust			

31.12.2021	Anhang	Externes Kreditrating	Internes Kreditrating	Erwarteter Verlust	Bruttobuchwert (i) in T€	Wertberichtigung in T€	Nettobuchwert (i) in T€
Darlehen an nahestehende Unternehmen oder Personen	25	N/A	*Doubtful*	Über die Restlaufzeit erwarteter Verlust – ohne objektiven Hinweis auf Wertminderung			
Darlehen an Gemeinschaftsunternehmen	25	N/A	*Performing*	12-Monatsverlust			
Kredite an andere Unternehmen	25	N/A	*Doubtful*	Über die Restlaufzeit erwarteter Verlust – ohne objektiven Hinweis auf Wertminderung			
Wechsel	25	A	*Performing*	12-Monatsverlust			
Unternehmensanleihen	25	BBB	*Performing*	12-Monatsverlust			
Kündbare Schuldverschreibungen	25	AA	*Performing*	12-Monatsverlust			
Anleihen	25	BBB	*Performing*	12-Monatsverlust			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	26	N/A	(ii)	Über die Restlaufzeit erwarteter Verlust (vereinfachtes Modell)			
Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen	27	N/A	(ii)	Über die Restlaufzeit erwarteter Verlust (vereinfachtes Modell)			
Vertragsvermögenswerte	29	N/A	(ii)	Über die Restlaufzeit erwarteter Verlust (vereinfachtes Modell)			
Finanzgarantien	43	N/A	*Performing*	12-Monatsverlust			

(i) Für Finanzgarantien entspricht der Bruttobuchwert dem maximalen Betrag, den der Konzern zu zahlen hätte, wenn die Garantie in Anspruch genommen wird. Der Nettobuchwert entspricht der für die Verträge erfassten Wertberichtigung.

(ii) Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen und Vertragsvermögenswerte wendet der Konzern das vereinfachte Modell des IFRS 9 an, um die Wertberichtigung auf Basis der über die Restlaufzeit erwarteten Verluste zu bewerten. Der Konzern ermittelt die erwarteten Verluste aus diesen Positionen unter Verwendung einer Wertberichtigungsmatrix, die auf der Grundlage der historischen Verluste je Überfälligkeitsstatus der Schuldner berechnet wird und gegebenenfalls an die aktuellen Bedingungen und Erwartungen der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst wird. Dementsprechend wird das Ausfallrisikoprofil dieser Vermögenswerte auf der Grundlage ihrer Überfälligkeit im Sinne der Wertberichtigungsmatrix dargestellt. Die Tz. 26, 27 und 29 enthalten weitere Einzelheiten zur Wertberichtigung für diese Vermögenswerte.

Die Erfassung der Wertberichtigung für die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Unternehmensanleihen erfolgt in der Neubewertungsrücklage für Finanzinvestitionen im sonstigen Ergebnis. Siehe dazu Tz. 34.

IFRS 7.36(a)-(b)
IFRS 7.B10(b)

Der Buchwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte des Konzerns entspricht wie in Tz. 25 offengelegt dem jeweils maximalen Ausfallrisiko-Exposure. Für keine dieser Positionen verfügt der Konzern über Sicherheiten.

Hinweis

Für alle Finanzinstrumente im Anwendungsbereich von IFRS 7, bei denen jedoch die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 nicht angewendet werden, verlangt IFRS 7.36(a), dass ein Unternehmen nach Klassen von Finanzinstrumenten den Betrag angibt, der am besten das maximale Ausfallrisiko-Exposure des Unternehmens am Ende der Berichtsperiode repräsentiert, mit Ausnahme der Auswirkungen von Sicherheiten und anderen Beträgen, die gemäß IAS 32 nicht für eine Saldierung in Frage kommen. Beispiele für Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen, aber nicht den Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 unterliegen, sind unter anderem:

- Finanzielle Vermögenswerte und Derivate, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden;
- ausgegebene Finanzgarantien, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden; und
- erteilte Kreditzusagen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente fallen, unabhängig davon, ob sie erfolgswirksam oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ebenfalls in den Anwendungsbereich von IFRS 7 und unterliegen dabei nicht den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9. Allerdings begründen sie jedoch kein Ausfallrisiko und unterliegen daher nicht den Angaben zu Kreditrisiken von IFRS 7.

48.11. Liquiditätsrisikomanagement

IFRS 7.33-34

In letzter Instanz liegt die Verantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement beim Vorstand, der ein angemessenes Konzept zur Steuerung der kurz-, mittel- und langfristigen Finanzierungs- und Liquiditätsanforderungen aufgebaut hat. Der Konzern steuert Liquiditätsrisiken durch das Halten von angemessenen Rücklagen, Kreditlinien bei Banken und weiteren Fazilitäten sowie durch ständiges Überwachen der prognostizierten und tatsächlichen Zahlungsströme und der Abstimmung der Fälligkeitsprofile von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Tz. 48.11b) enthält eine Aufstellung zusätzlicher nicht genutzter Kreditlinien, die dem Konzern zur Verfügung stehen, um Liquiditätsrisiken weiter zu reduzieren.

a) Liquiditäts- und Zinsrisisko-Übersichten

IFRS 7.34-35
IFRS 7.39(c)

Die folgenden Tabellen zeigen die vertraglichen Restlaufzeiten der nicht derivativen finanziellen Verbindlichkeiten des Konzerns. Die Tabellen beruhen auf undiskontierten Zahlungsströmen basierend auf dem frühesten Tag, an dem der Konzern zur Zahlung verpflichtet werden kann. Die Tabelle enthält sowohl Zins- als auch Tilgungszahlungen. Wenn Zinszahlungen auf variablen Kenngrößen basieren, wurde der undiskontierte Betrag auf Basis der Zinsstrukturkurven am Ende der Berichtsperiode ermittelt.

IFRS 7.B10(c)

Die in der nachfolgenden Tabelle für Finanzgarantien dargestellten Beträge sind die maximalen Beträge, zu denen der Konzern gezwungen sein könnte, den Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen, wenn der volle Betrag der Garantie eingefordert würde (siehe Tz. 43). Auf Grundlage der Erwartungen zum Ende der Berichtsperiode schätzt der Konzern, dass die Wahrscheinlichkeit höher ist, keine Zahlungen in Bezug auf diese Vereinbarungen leisten zu müssen, als die Wahrscheinlichkeit, dies tun zu müssen. Allerdings hängt diese Einschätzung von der Wahrscheinlichkeit ab, dass eine Vertragspartei ihre Rechte aus den Garantien einfordert. Dies hängt wiederum von der Wahrscheinlichkeit ab, dass garantierte finanzielle Forderungen, welche von einer Vertragspartei gehalten werden, einen Kreditausfall erleiden.

Die vertraglichen Fälligkeiten basieren auf dem frühestmöglichen Zeitpunkt, an dem der Konzern zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Hinweis Die nachfolgenden Tabellen enthalten den gewichteten durchschnittlichen Effektivzinssatz und den Buchwert in der Konzernbilanz als ein mögliches Beispiel zusammenfassender quantitativer Daten über Zinsrisiken am Ende der Berichtsperiode, die ein Unternehmen intern Mitarbeitern in Schlüsselpositionen bereitstellen könnte.

	Gewichteter durchschnittlicher Effektivzinssatz %	Weniger als 1 Monat in T€	1 – 3 Monate in T€	3 Monate bis zu 1 Jahr in T€	1 - 2 Jahre in T€	2 - 5 Jahre in T€	Über 5 Jahre in T€	Summe in T€	Buchwert in T€
31.12.2022									
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten									
Variable verzinsliche Instrumente (nominal)									
Festverzinsliche Instrumente (nominal)									
Zinsen auf die zinstragenden Instrumente									
Finanzgarantien									
Bedingte Gegenleistung									
31.12.2021									
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten									
Variable verzinsliche Instrumente (nominal)									
Festverzinsliche Instrumente (nominal)									
Zinsen auf die zinstragenden Instrumente									
Finanzgarantien									
Bedingte Gegenleistung									

IFRS 7.39(b) Die folgende Tabelle zeigt die Liquiditätsanalyse des Konzerns für derivative Finanzinstrumente auf Basis der vertraglichen Fälligkeiten. Die Tabelle basiert auf undiskontierten Netto-Zahlungszuflüssen/-abflüssen derjenigen derivativen Instrumente, die netto ausgeglichen werden, und den undiskontierten Bruttozuflüssen und -abflüssen derjenigen Derivate, die brutto ausgeglichen werden müssen. Wenn der zu zahlende oder der zu erhaltende Betrag nicht feststeht, wurde der angegebene Betrag unter Zuhilfenahme prognostizierter Zinssätze ermittelt, die aus den Zinsstrukturkurven zum Stichtag abgeleitet wurden.

	Weniger als 1 Monat in T€	1 - 3 Monate in T€	3 Monate bis zu 1 Jahr in T€	1 - 2 Jahre in T€	2 - 5 Jahre in T€	Über 5 Jahre in T€
31.12.2022						
Nettoerfüllung (derivative Verbindlichkeiten)						
- Zinsswaps						
- Devisentermingeschäfte						
- Rohstoff-Optionen						
Bruttoerfüllung						
- Devisentermingeschäfte - Bruttoabflüsse						
- Währungsswaps - Bruttoabflüsse						
31.12.2021						
Nettoerfüllung (derivative Verbindlichkeiten)						
- Zinsswaps						
- Devisentermingeschäfte						
- Rohstoff-Optionen						
Bruttoerfüllung						
- Devisentermingeschäfte - Bruttoabflüsse						
- Währungsswaps - Bruttoabflüsse						

b) Finanzierungsfazilitäten

Der Konzern nutzt die Kombination aus den Mittelzuflüssen aus finanziellen Vermögenswerten und den verfügbaren Bankkrediten zur Steuerung der Liquidität. Die folgende Tabelle stellt die Zahlungsmittelzuflüsse aus finanziellen Vermögenswerten dar.

	Weniger als 1 Monat in T€	1 - 3 Monate in T€	3 Monate bis zu 1 Jahr in T€	1 - 2 Jahre in T€	2 - 5 Jahre in T€	Über 5 Jahre in T€	Summe in T€
31.12.2022							
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen							
Vertragsvermögenswerte							
Leasingforderungen							
Finanzinvestitionen in Fremd- und Eigenkapitalinstrumente							
Netto erfüllte Derivate							
Bruttozufluss aus brutto erfüllten Derivaten							
31.12.2021							
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen							
Vertragsvermögenswerte							
Leasingforderungen							
Finanzinvestitionen in Fremd- und Eigenkapitalinstrumente							
Netto erfüllte Derivate							
Bruttozufluss aus brutto erfüllten Derivaten							

IFRS 7.50(a) Der Konzern hat Zugang zu den nachfolgend beschriebenen Finanzierungsfazilitäten, von denen zum Bilanzstichtag __ T€ (2021: __ T€) nicht in Anspruch genommen wurden. Der Konzern erwartet, dass er seinen sonstigen Verpflichtungen aus den operativen Zahlungsströmen und den Erträgen aus fälligen finanziellen Vermögenswerten nachkommen kann.

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Unbesicherte Kontokorrentfazilitäten, die jährlich überprüft werden und auf erste Anforderungen rückzahlbar sind:		
- In Anspruch genommener Betrag		
- Nicht in Anspruch genommener Betrag		

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Unbesicherte Wechselfazilitäten, die jährlich überprüft werden:		
- In Anspruch genommener Betrag		
- Nicht in Anspruch genommener Betrag		
Besicherte Kontokorrentfazilitäten:		
- In Anspruch genommener Betrag		
- Nicht in Anspruch genommener Betrag		
Besicherte Darlehensfazilitäten mit verschiedenen Fälligkeitszeitpunkten bis zum Jahre 2023, die in beiderseitigem Einvernehmen verlängert werden können:		
- In Anspruch genommener Betrag		
- Nicht in Anspruch genommener Betrag		

48.12. Kapitalrisikomanagement

IAS 1.134, 135 Der Konzern steuert sein Kapital mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Konzernunternehmen unter der Unternehmensfortführungsprämisse operieren können, und zugleich die Erträge der Unternehmensbeteiligten durch Optimierung des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital zu maximieren. Die Gesamtstrategie des Konzerns ist gegenüber 2021 unverändert.

Die Kapitalstruktur des Konzerns besteht aus Nettoschulden (darunter werden die in Tz.39, 40, 43 und 44 angegebenen Fremdkapitalaufnahmen verstanden abzüglich von Barmitteln und Bankguthaben) sowie dem Eigenkapital des Konzerns. Dieses setzt sich zusammen aus ausgegebenen Aktien, der Kapitalrücklage und sonstigen Rücklagen, den Gewinnrücklagen und den Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter wie in Tz. 31 bis 35 angegeben.

Der Konzern unterliegt keinen extern auferlegten Kapitalanforderungen.

Der Risikomanagementausschuss des Konzerns überprüft die Kapitalstruktur halbjährlich. Im Rahmen dieser Überprüfung berücksichtigt der Ausschuss die Kapitalkosten und das mit jeder Kapitalklasse verbundene Risiko. Der Konzern hat einen Zielnettoverschuldungsgrad von __% bis __%, der sich aus dem Verhältnis der Nettoschulden zum Eigenkapital bestimmt. Der Verschuldungsgrad zum 31. Dezember 2022 lag mit __% (siehe unten) unter der Zielbandbreite und stieg nach dem Ende der Berichtsperiode auf eine eher typische Höhe von __% an.

Der Nettoverschuldungsgrad zum Jahresende stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Schulden (i)		
Barmittel und Bankguthaben		
Nettoschulden		
Eigenkapital (ii)		
Nettoverschuldungsgrad	__%	__%

(i) Schulden sind definiert als lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten einschließlich Leasingverbindlichkeiten (ausgenommen Derivate, bedingte Gegenleistungen und Finanzgarantien), wie in Tz.39, 40, 43 und 44 ausgeführt.

(ii) Das Eigenkapital umfasst das gesamte Kapital und die Rücklagen des Konzerns.

49. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

IAS 7.45 Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen Barmittel und kurzfristige Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von höchstens drei Monaten abzüglich der ausstehenden Kontokorrentkredite. Der Buchwert dieser Vermögenswerte entspricht in etwa ihrem beizulegenden Zeitwert. Die in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel am Ende der Berichtsperiode können wie unten dargestellt auf die entsprechenden Posten in der Konzernbilanz übergeleitet werden:

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Barmittel und Guthaben bei Kreditinstituten		
Kontokorrentkredite (siehe Tz. 39)		
In einer zum Verkauf gehaltenen Veräußerungsgruppe enthaltene Zahlungsmittel und Guthaben bei Kreditinstituten (siehe Tz. 14)		

In den Barmitteln und Bankguthaben sind Sichteinlagen in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) enthalten, die als Garantie dienen und nur zur Begleichung etwaiger künftiger Ansprüche im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen [*Projekt X*] verwendet werden können. Die vertragliche Beschränkung für die Verwendung der Sichteinlagen endet am 1. August 2023.

50. Nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle

IAS 7.43 Die unterjährigen Zugänge an Gebäuden und Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von __ T€ wurden durch neue Leasingverträge finanziert. Im Jahr 2022 wurden Zugänge in Höhe von __ T€ (2021: __ T€) mit verlängerten Zahlungszielen erworben, deren Erfüllung zum Jahresende noch aussteht.

51. Veränderung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit

IAS 7.44A-E

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Verbindlichkeiten des Konzerns aus der Finanzierungstätigkeit, einschließlich zahlungswirksamer und zahlungsunwirksamer Veränderungen. Verbindlichkeiten aus der Finanzierungstätigkeit, für die in der Konzern-Kapitalflussrechnung Zahlungsströme vorhanden waren oder sein werden, werden als Zahlungsströme aus der Finanzierungstätigkeit klassifiziert.

			Zahlungsunwirksame Änderungen						
	1. Januar 2022	Finanzierungs-Cashflow (i)	Eigenkapitalkomponente der Wandelanleihe	Erwerb eines Tochterunternehmens (Tz. 3)	Verkauf eines Tochterunternehmens (Tz. 4)	Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts (Tz. 11, 12 und 48)	Neue Leasingverhältnisse	Sonstige Änderungen (ii)	31. Dezember 2022
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Wandelanleihen (Tz. 40)									
Anleihen ohne feste Laufzeit (Tz. 39)									
Bankdarlehen (Tz. 39)									
Darlehen von verbundenen Unternehmen (Tz. 39)									
Leasingverbindlichkeiten (Tz. 44)									
Wechsel (Tz. 39)									
Rückzahlbare Vorzugsaktien (Tz. 39)									
Zinsswaps für sicherungsgeschäfte oder wirtschaftliche Absicherung von Finanzierungsverbindlichkeiten (Tz. 41)									
Bedingte Gegenleistung (Tz. 43)(iii)									
Summe Verbindlichkeiten aus der Finanzierungstätigkeit									

			Zahlungsunwirksame Änderungen						
	1. Januar 2021	Finanzierungs-Cashflow (i)	Eigenkapitalkomponente der Wandelanleihe	Erwerb eines Tochterunternehmens (Tz. 3)	Verkauf eines Tochterunternehmens (Tz. 4)	Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts (Tz. 11, 12 und 48)	Neue Leasingverhältnisse	Sonstige Änderungen (ii)	31. Dezember 2021
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Wandelanleihen (Tz. 40)									
Anleihen ohne feste Laufzeit (Tz. 39)									
Bankdarlehen (Tz. 39)									
Darlehen von verbundenen Unternehmen (Tz. 39)									
Leasingverbindlichkeiten (Tz. 44)									
Wechsel (Tz. 39)									
Rückzahlbare Vorzugsaktien (Tz. 39)									
Zinsswaps für sicherungsgeschäfte oder wirtschaftliche Absicherung von Finanzierungsverbindlichkeiten (Tz. 41)									
Summe Verbindlichkeiten aus der Finanzierungstätigkeit									

(i) Die Zahlungsströme aus Bankdarlehen, Darlehen von verbundenen Unternehmen und sonstigen Darlehen stellen den Nettobetrag der Einzahlungen aus der Aufnahme und Tilgung von Darlehen in der Kapitalflussrechnung dar.

(ii) Die sonstigen Änderungen beinhalten Zinsabgrenzungen und -zahlungen.

(iii) Die bedingte Gegenleistung ergibt sich aus dem Erwerb von [*Name des Tochterunternehmens A*] (siehe Tz. 3). Die Zahlung der bedingten Gegenleistung wird als Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit des Konzerns ausgewiesen.

52. Eventualschulden

IAS 37.86(a), (b)

Im Berichtszeitraum hat ein Kunde des Konzerns ein Verfahren wegen angeblicher Mängel an einem Elektronikprodukt gegen den Konzern eingeleitet. Die Mängel, so wird behauptet, sind die Ursache für einen Großbrand in den Räumlichkeiten des Kunden am [*Datum*] gewesen. Der Gesamtschaden für den Kunden wurde auf __ Mio. € geschätzt und dieser Betrag wird gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht.

Die Anwälte der Gesellschaft haben mitgeteilt, dass sie die Klage nicht als begründet ansehen und daher empfohlen, diese anzufechten. In diesem Abschluss wurden keine Rückstellungen gebildet, da die Geschäftsführung nicht davon ausgeht, dass ein Schaden vorliegt.

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
IFRS 12.23(b) Eventualschulden des Konzerns aus der Beteiligung an assoziierten Unternehmen [*Angabe von Details*]		
Gesamtanteil an den Eventualschulden der assoziierten Unternehmen		

Der angegebene Betrag stellt den Anteil des Konzerns an den Eventualschulden aus assoziierten Unternehmen dar. In welchem Umfang ein Mittelabfluss erforderlich werden wird, hängt vom künftigen Geschäftsverlauf der jeweiligen assoziierten Unternehmen ab.

53. Operating-Leasingvereinbarungen

IFRS 16.89

Die Leasingzahlungen aus Operating-Leasingverhältnissen, in denen der Konzern als Leasinggeber agiert, beziehen sich auf konzerneigene Immobilien, die entsprechend weitervermietet werden. Die Laufzeiten der jeweiligen Leasingverhältnisse betragen zwischen __ und __ Jahren, mit einer Verlängerungsoption für __ Jahre. Alle Operating-Leasingverträge enthalten Marktüberprüfungsklauseln für den Fall, dass der Leasingnehmer seine Verlängerungsoption ausübt. Der Leasingnehmer hat keine Option, die Immobilie nach Ablauf der Leasingdauer zu kaufen.

IFRS 16.92(b)

Die nicht garantierten Restwerte stellen kein signifikantes Risiko für den Konzern dar, da sich diese auf Immobilien mit einem seit __ Jahren konstant ansteigenden Trend hinsichtlich der Marktwerte beziehen. Es liegen dem Konzern keine Hinweise darauf vor, dass sich diese Entwicklung künftig ändern wird

IFRS 16.97

Fälligkeiten der zukünftigen Zahlungen aus Operating-Leasingverhältnisse:

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
In einem Jahr fällig		
In zwei Jahren fällig		
In drei Jahren fällig		
In in vier Jahren fällig		
In in fünf Jahren fällig		
In mehr als fünf Jahren fällig		

IFRS 16.91 Die folgende Tabelle zeigt die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Beträge:

	2022 in T€	2021 in T€
IFRS 16.90(b) Erträge aus Operating-Leasingverhältnissen		
IFRS 16.90(b) Davon Erträge aus variablen Leasingzahlungen, die nicht von einem Index oder Kurs abhängen		

54. Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

IAS 24.13 Salden und Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen, die nahe stehende Unternehmen und Personen sind, wurden im Zuge der Konsolidierung eliminiert und werden in dieser Anhangangabe nicht erläutert. Einzelheiten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem Konzern und anderen nahe stehenden Unternehmen und Personen sind nachfolgend angegeben.

a) Handelsgeschäfte

IAS 24.18-19 Im Laufe des Geschäftsjahres führten Konzerngesellschaften die folgenden Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen durch, die nicht dem Konzernkreis angehören:

	Verkauf von Waren		Erwerb von Waren	
	2022 in T€	2021 in T€	2022 in T€	2021 in T€
International Group Holdings AG				
Assoziierte Unternehmen der International Group Holdings AG				
Gemeinschaftsunternehmen der International Group Holdings AG				

IAS 24.18-19 Die folgenden Salden waren am Ende der Berichtsperiode ausstehend:

	Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen		Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen	
	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
International Group Holdings AG				
Assoziierte Unternehmen der International Group Holdings AG				
Gemeinschaftsunternehmen der International Group Holdings AG				

International Group Holdings AG ist ein nahe stehendes Unternehmen des Konzerns, weil [*Gründe angeben*].

IAS 24.23 Der Verkauf von Waren an nahe stehende Unternehmen und Personen erfolgte zu den üblichen Konzernlistenpreisen abzüglich durchschnittlicher Nachlässe von __%. Einkäufe wurden zu Marktpreisen abzüglich handelsüblicher Mengenrabatte sowie von Nachlässen aufgrund der Beziehungen zwischen den Parteien getätigt.

IAS 24.18 Die Außenstände sind unbesichert und werden in bar beglichen. Es wurden weder Garantien gegeben noch wurden solche erhalten. Es wurden keine Wertminderungen für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegen nahe stehende Unternehmen und Personen im aktuellen oder vorherigen Geschäftsjahr vorgenommen.

Die an die International Group Holdings AG zurückzuzahlenden Beträge werden mit __ Prozent bis __ Prozent (2021: __ Prozent bis __ Prozent) pro Jahr verzinst, die auf die ausstehenden Kreditsalden erhoben werden (siehe Tz. 39).

IAS 24.18 ***b) Darlehen an nahe stehende Unternehmen und Personen***

	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Darlehen an assoziierte Unternehmen:		
[*assoziiertes Unternehmen A*]		
[*assoziiertes Unternehmen B*]		
Darlehen an Gemeinschaftsunternehmen		
JV A Limited		
Darlehen an sonstige nahestehenden Unternehmen und Personen:		
[*Name der nahestehenden Person*]		

Der Konzern hat assoziierten Unternehmen Darlehen zu Zinssätzen gewährt, die mit durchschnittlichen Marktzinssätzen vergleichbar sind.

c) Bezüge der Mitarbeiter in Schlüsselpositionen

IAS 24.17 Die Vorstände, Aufsichtsräte und andere Mitarbeiter in Schlüsselpositionen haben während des Geschäftsjahres die folgenden Bezüge erhalten:

	2022 in T€	2021 in T€
Kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer		
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses		
Sonstige langfristige Leistungen		
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses		
Anteilsbasierte Vergütungen		

§ 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB Zu den Organbezügen und Pensionsverpflichtungen im Sinne des § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB führen wir Folgendes aus:

Die Vergütung der Vorstände und der Mitarbeiter in Schlüsselpositionen ist vom Vergütungsausschuss unter Berücksichtigung der individuellen Leistung sowie von Markttrends festgelegt worden.

Die Gesamtbezüge des Vorstands der International GAAP Holding AG betrugen im Geschäftsjahr 2022 __ T€. Die Vorstandsmitglieder haben im Geschäftsjahr 2022 in zwei Tranchen insgesamt __ Aktienoptionen erhalten. Der beizulegende Zeitwert der Aktienoptionen zum Gewährungszeitpunkt betrugen __ €/Stk. bzw. __ €/Stk.

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern und deren Hinterbliebenen sind zum 31. Dezember 2022 insgesamt __ T€ berücksichtigt. Die laufenden Bezüge betrugen __ T€.

Der Aufsichtsrat erhielt für seine Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022 Vergütungen in Höhe von __ T€.

55. Anteilsbesitzliste nach § 313 Abs. 2 HGB

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil 31.12.2022 %
In den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen		
[*Tochterunternehmen A*]	[*Stadt, Land*]	
[*Tochterunternehmen B*]	[*Stadt, Land*]	
[*Tochterunternehmen C*]	[*Stadt, Land*]	
[*Tochterunternehmen D*]	[*Stadt, Land*]	
[*Tochterunternehmen E*]	[*Stadt, Land*]	
[*Tochterunternehmen F*]	[*Stadt, Land*]	
[*Tochterunternehmen G*]	[*Stadt, Land*]	
[*Tochterunternehmen H*]	[*Stadt, Land*]	
[*Tochterunternehmen I*]	[*Stadt, Land*]	
Nicht in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen		
[*Tochterunternehmen X*]	[*Stadt, Land*]	
[*Tochterunternehmen Y*]	[*Stadt, Land*]	
Nach der Equity-Methode bilanziertes Gemeinschaftsunternehmen		
JV A Limited	[*Stadt, Land*]	
Assoziierte Unternehmen		
[*Assoziiertes Unternehmen A*]	[*Stadt, Land*]	
[*Assoziiertes Unternehmen B*]	[*Stadt, Land*]	
[*Assoziiertes Unternehmen C*]	[*Stadt, Land*]	
[*Assoziiertes Unternehmen D*]	[*Stadt, Land*]	

Sonstige Beteiligungen mit Anteil ≥ 20%

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil 31.12.2022 %	Eigenkapital 31.12.2022 in T€	Ergebnis 2022 in T€
[Name der Gesellschaft]	[*Stadt, Land*]			

Daneben besteht eine Beteiligung von __% an der gemeinschaftlichen Tätigkeit Projekt ABC. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Tz. 3.

56. Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten betrug __ (2021: __) und teilt sich wie folgt auf:

	2022 Anzahl	2021 Anzahl
Angestellte		
Gewerbliche Arbeitnehmer		

57. Honorar des Konzernabschlussprüfers

Für die im Geschäftsjahr erbrachten Dienstleistungen des Abschlussprüfers WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind folgende Honorare angefallen:

	2022 in T€	2021 in T€
Abschlussprüfungsleistungen		
Andere Bestätigungsleistungen		
Sonstige Leistungen		

58. Organe der Gesellschaft

Mitglieder des **Vorstands** im Geschäftsjahr waren:
[*Name*], CEO
[*Name*], CFO
[*Name*], Bereiche Produktion von Freizeitartikeln und Computersoftware
[*Name*], Bereiche Technische Werkzeuge und Bau
[*Name*], Human Resources

Mitglieder des **Aufsichtsrates** im Geschäftsjahr waren:
[*Name*], Rechtsanwalt (Vorsitzender)
[*Name*], Verwaltungsangestellte (stv. Vorsitzende) (Arbeitnehmervertreterin)
[*Name*], Schlosser (Arbeitnehmervertreter)
[*Name*], Professor am Lehrstuhl Rechnungslegung der Eurostadt-Universität
[*Name*], Finanzvorstand der Universal Bank AG
[*Name*], Diplom-Maschinenbauingenieur (Arbeitnehmervertreter)

59. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

IAS 10.21

Am [*Datum*] sind die Geschäftsräume von [*Name des Tochterunternehmens*] durch ein Feuer schwer beschädigt worden. Es wurden Versicherungsansprüche geltend gemacht, aber es wird erwartet, dass die Kosten für die Sanierung diese um __ T€ übersteigen werden.

60. Genehmigung des Abschlusses

IAS 10.17

Der Abschluss wurde am [xx.xx] 2023 vom Vorstand genehmigt und zur Veröffentlichung freigegeben.

Eurostadt, den [xx.xx] 2023

[*Name*] [*Name*] [*Name*] [*Name*] [*Name*]

Anlagen

Direkte Methode der Berichterstattung über die Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit [Alternative zur indirekten Methode, die im Hauptteil dargestellt wird.]

Konzern-Kapitalflussrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

		Anhang	2022 in T€	2021 in T€
IAS 1.51(b), (c), (d), (e) IAS 1.113 IAS 8.22				
IAS 7.10	**Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit**			
IAS 7.18(a)	Einzahlungen von Kunden			
	Auszahlungen an Lieferanten und Arbeitnehmer			
	Aus betrieblicher Tätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel			
IAS 7.35	Gezahlte Ertragsteuern			
	Nettozahlungsmittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit			
IAS 7.10	**Cashflows aus Investitionstätigkeit**			
IAS 7.16				
IAS 7.31	Erhaltene Zinsen			
IAS 7.38	Von assoziierten Unternehen erhaltenen			
IAS 24.19(d)	Dividenden			
IAS 7.38	Von Gemeinschaftsunternehmen erhaltene			
IAS 24.19(e)	Dividenden			
IAS 7.31	Erhaltene Dividenden von Eigenkapitalinstrumenten, die als erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis designiert wurden			
	Erlöse aus dem Abgang von Eigenkapitalinstrumenten, die als erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis gehalten wurden			
IAS 7.39	Erlöse aus dem Abgang von Tochterunternehmen	4		
IAS 7.17	Erlöse aus dem Abgang von Sachanlagen			
IAS 7.17	Zahlungen für Sachanlagen			
IAS 20.28	Zuwendungen der öffentlichen Hand für den Erwerb von Sachanlagen			
	Erwerb von assoziierten Unternehmen			
	Erwerb von Eigenkapitalinstrumenten, die als erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis designiert wurden			
	Erwerb von Patenten und Warenzeichen			
IAS 7.39	Erwerb von Tochterunternehmen	3		
	Einzahlungen aus der Erfüllung der zu Sicherungszwecken gehaltenen derivativen Finanzinstrumente			
	Auszahlungen aus der Erfüllung der zu Sicherungszwecken gehaltenen derivativen Finanzinstrumente			
	Nettoabfluss/-zufluss an Zahlungsmitteln aus Investitionstätigkeit			

Konzern-Kapitalflussrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)

		Anhang	2022 in T€	2021 in T€
IAS 7.10	**Cashflows aus Finanzierungstätigkeit**			
IAS 7.17				
IAS 7.31	Gezahlte Dividenden			
IAS 7.34				
IAS 7.31	Gezahlte Zinsen			
IFRS 16.50(b)				
IAS 7.17(d)	Rückzahlung von Darlehen			
IAS 7.17(b)	Rückkauf eigener Aktien			
IAS 7.17(e)	Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten			
IFRS 16.50(a)				
IAS 7.17(c)	Erlöse aus der Ausgabe von Wandelanleihen			
IAS 7.17(a)	Erlöse aus der Ausgabe neuer Aktien			
IAS 7.17(c)	Erlöse aus dem Verkauf eigener Akien			
IAS 7.21	Einzahlungen aus erhaltenen Darlehen			
IAS 7.28	Transaktionskosten der erhaltenen Darlehen			
	Einzahlungen aus dem teilweisen Abgang von Anteilen eines Tochterunternehmens, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen	5		
	Einzahlungen aus der Erfüllung von derivativen Finanzinstrumenten zur Absicherung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten			
	Auszahlungen aus der Erfüllung von derivativen Finanzinstrumenten zur Absicherung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten			
	Nettoabfluss an Zahlungsmitteln aus Finanzierungstätigkeit			
	Nettozunahme/-abnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten			
	Zahlungsmittel/Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahrs			
IAS 7.28	Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Kassabestand in fremder Währung			
	Zahlungsmittel/Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahrs			

Hinweis	Diese Darstellung zeigt die direkte Methode zur Berichterstattung über die Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit.

Vom Klimawandel betroffene Bereiche des Musterkonzernabschlusses

Risiken und Unsicherheiten, die sich aus dem Klimawandel oder dem Übergang auf eine kohlendioxidreduzierte Wirtschaft ergeben, könnten sich auf die folgenden Bereiche des Konzernabschlusses auswirken.

Abschnitt	Bereich	Erläuterung
2.2 Unternehmensfortführung	Beurteilung der Fortführungsprognose	IAS 1 verlangt die Angabe von wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf Ereignisse oder Bedingungen, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, oder von wesentlichen Ermessensentscheidungen, die zu dem Schluss führen, dass keine wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme der Unternehmensfortführung bestehen. Solche Unsicherheiten können sich aus klimabezogenen Faktoren ergeben. Beispielsweise kann die Einführung von Gesetzen, die sich direkt auf das Geschäftsmodell eines Unternehmens auswirken oder zu erhöhten Compliance-Kosten führen, die Fähigkeit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit erheblich in Frage stellen. Das Management kann indes nach Vornahme einer Beurteilung der Wirksamkeit geplanter Maßnahmen des Unternehmens zu der Einschätzung gelangen, dass keine wesentliche Unsicherheit besteht.
2.32 Schätzungsunsicherheiten und Ermessensentscheidungen 16. Geschäfts- oder Firmenwert 17. Sonstige immaterielle Vermögenswerte 18. Sachanlagen 19. Nutzungsrechte 21. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen 22. Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen	Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte	Die Auswirkungen klimabezogener Risiken könnten ein Indikator für eine Wertminderung sein, z. B. ein signifikanter Rückgang der Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen oder neue Vorschriften, die sich negativ auf ein Unternehmen auswirken. Solche Faktoren könnten auch die geschätzten Cashflows beeinflussen, die bei der Bestimmung des erzielbaren Betrages eines Vermögenswertes oder einer Gruppe von Vermögenswerten verwendet werden. Die Sensitivitätsangaben gemäß IAS 36.134 müssen alle nach vernünftigem Ermessen möglichen Änderungen der den wesentlichen Annahmen zugewiesenen Werte widerspiegeln. Im Gegensatz zu IAS 1.125 ist dies nicht auf Änderungen innerhalb des nächsten Jahres beschränkt, sondern muss alle nach vernünftigem Ermessen möglichen Änderungen während des Zeitraums der Wertminderungsbeurteilung berücksichtigen. Ein Unternehmen sollte die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigen und die Offenlegung klimabezogener Annahmen als Schlüsselannahmen in Betracht ziehen.

2.11 Sachanlagen 17. Sonstige immaterielle Vermögenswerte 18. Sachanlagen 19. Nutzungsrechte	Änderungen des Ansatzes, der Nutzungsdauer oder des Restwertes von Vermögenswerten	Mit dem Klimawandel zusammenhängende Faktoren können darauf hindeuten, dass ein Vermögenswert früher als bisher erwartet physisch nicht mehr nutzbar oder kommerziell obsolet werden könnte. Darüber hinaus kann sich der erwartete Zeitplan für die Ersetzung bestehender Anlagen verkürzen. Wenn klimabezogene Risiken erheblich sind, könnten Bedenken hinsichtlich der Realisierbarkeit dazu führen, dass das Kriterium (in IAS 16.7 für Sachanlgen und in IAS 38.21 für immaterille Vermögenswerte), wonach Kosten nur dann als Vermögenswert anzusetzen sind, wenn es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird, nicht erfüllt ist. Die Anpassung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens an die Aspekte zur Bewältigung des Klimawandels könnte auch zu zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten führen, die eine Prüfung der Kriterien für den Ansatz als immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 38.57 erfordern. Darüber hinaus müssen möglicherweise immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit Programmen zur Kohlendioxidreduzierung erfasst werden. Klimabezogene Risiken können sich auch auf die Abschreibung von Vermögenswerten (Sachanlagen, Nutzungsrechte und immaterielle Vermögenswerte) auswirken, wenn sich deren Nutzungsdauern oder Restwerte ändern. Solche Faktoren sollten bei der Überprüfung der Nutzungsdauer und des Restwertes eines Vermögenswertes berücksichtigt werden.
38. Rückstellungen 52. Eventualschulden	Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und belastende Verträge	Das Tempo und die Intensität des Klimawandels sowie begleitende politische und regulatorische Maßnahmen können sich auf die Erfassung, Bewertung und Offenlegung von Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und belastenden Verträgen auswirken. Wesentliche Annahmen über künftige Ereignisse müssen offengelegt werden, was eine Erläuterung erfordern kann, wie klimabezogene Risiken in die bestmögliche Schätzung der Rückstellung eingeflossen sind. Gegebenenfalls müssen auch Informationen aufgenommen werden, die den Abschlussadressaten helfen, die potenziellen Auswirkungen von Änderungen bei den verwendeten wesentlichen Annahmen zu verstehen.

2.32 Schätzungsunsicherheiten und Ermessensentscheidungen	Offenlegung von wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungen	Wenn Annahmen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels oder dem Übergang auf eine kohlendioxidreduzierte Wirtschaft ein erhebliches Risiko bergen, dass sie zu einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte von Aktiva und Passiva innerhalb des nächsten Geschäftsjahres führen, dann sind Informationen über die Annahmen gemäß IAS 1.125 anzugeben. Dazu gehören auch längerfristige Annahmen, bei denen das Risiko besteht, dass innerhalb des nächsten Jahres erheblich Änderungen vorgenommen werden müssen. Für ein besseres Verständnis des Abschlusses kann es auch notwendig sein, weitere Unsicherheiten anzugeben, von denen nicht zu erwarten ist, dass innerhalb eines Jahres eine wesentliche Anpassung erforderlich werden könnte. Diese Angaben sind jedoch gemäß IAS 1.125 klar von den Unsicherheiten zu trennen, die ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung des Buchwerts der Vermögenswerte und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahres mit sich bringen. Bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens muss das Management verschiedene Ermessensentscheidungen treffen, die die im Abschluss ausgewiesenen Beträge erheblich beeinflussen können. Solche Ermessensentscheidungen müssen gemäß IAS 1.122 angegeben werden. Die IFRS Foundation hat Lehrmaterial veröffentlicht, in dem ein Beispiel eines Unternehmens enthalten ist, das in einer von klimabezogenen Angelegenheiten besonders betroffenen Branche tätig ist. In dem Beispiel testet das Unternehmen einen Vermögenswert auf Wertminderung gemäß IAS 36, erfasst jedoch keinen Wertminderungsaufwand. Die Ermessensentscheidungen des Managements, beispielsweise bei der Identifizierung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit des Vermögenswertes, sind anzugeben, wenn diese Ermessensentscheidungen die im Abschluss des Unternehmens ausgewiesenen Beträge wesentlich beeinflussen könnten. Der Übergang auf eine kohlendioxidreduzierte Wirtschaft wird auch zu neuen Geschäftsvorfällen führen, für die bei der Festlegung von Rechnungslegungsgrundsätzen erhebliche Ermessensentscheidungen erforderlich sein können. Beispiele hierfür sind „Green“ Bonds, Kohlendioxidkompensationsprogramme oder Emissionshandelssysteme.

2.32 Schätzungsunsicherheiten und Ermessensentscheidungen	Informationen, die für das Verständnis des Konzernabschlusses relevant sind	Wenn die Abschlussadressaten vernünftigerweise erwarten können, dass klimawandelbedingte Risiken erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben werden und dies ihre Entscheidungen qualitativ beeinflussen würde, dann sollte das Management Informationen über die getroffenen Annahmen zum Klimawandel klar offenlegen (falls nicht bereits an anderer Stelle offengelegt), einschließlich Angaben zur Sensitivität dieser Annahmen. Dies soll es den Adressaten ermöglichen, die Grundlage der Prognosen, auf der die Abschlüsse erstellt werden, zu verstehen. Dies kann bedeuten, dass eine Offenlegung auch dann erfolgt, wenn die Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen erst mittel- bis längerfristig spürbar werden.
2.32 Schätzungsunsicherheiten und Ermessensentscheidungen 25. Sonstige finanzielle Vermögenswerte 26. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen 27. Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen 29. Vertragsvermögenswerte	Wertminderung finanzieller Vermögenswerte	Klimabedingte Ereignisse, wie Überschwemmungen und Wirbelstürme, können die Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern aufgrund von Betriebsunterbrechungen, Auswirkungen auf die Wirtschaftskraft, den Wert von Vermögenswerten und Arbeitslosigkeit beeinträchtigen. Darüber hinaus könnte die Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer beeinträchtigt werden, wenn sie in Branchen tätig sind, die als nicht klimafreundlich bzw. nachhaltig gelten und daher unter erhöhtem Druck stehen. Die Auswirkungen auf Forderungen in Unternehmen, die in nichtfinanziellen Branchen tätig sind, dürften weniger gravierend sein, da es weniger wahrscheinlich ist, dass sich die wirtschaftlichen Bedingungen während der kurzen Zahlungsfrist der Schuldner ändern werden. Wenn jedoch ein bedeutendes klimabezogenes Ereignis eingetreten ist, sollte die Auswirkung dieses Ereignisses auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Stichtag beurteilt werden.
18. Sachanlagen 20. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien 48. Weitere Angaben zu Finanzinstrumenten	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	Die Anforderungen von IFRS 13 an die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gelten für ein breites Spektrum von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sowohl für Bewertungszwecke als auch für Angaben im Anhang. Dazu gehören Vermögenswerte oder zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten auf Wertminderung geprüft werden, sowie die erstmalige Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von Vermögenswerten, die bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurden. Der breite Anwendungsbereich der Anforderungen von IFRS 13 könnte dazu führen, dass die Auswirkungen klimabezogener Risiken auf die beizulegenden Zeitwerte auch für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit nicht direkt von den offensichtlichen Risiken des Klimawandels betroffen ist, erheblich werden.

37. Altersversorgungspläne/Pensionsrückstellungen	Auswirkungen des Klimas auf die Pensionsrisiken	Pensionstreuhänder sind verpflichtet, alle wesentlichen finanziellen Risiken zu berücksichtigen, einschließlich der Exposition von Pensionsvermögen gegenüber dem Risiko des Klimawandels. Die demographischen Annahmen und die Anlage-Performance können unter verschiedenen Klimawandel-Szenarien erheblich variieren, was sich auf die Bewertung von Planvermögen und Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag auswirkt.
13. Ertragsteuern	Realisierung von latenten Steueransprüchen	Klimabezogene Faktoren können dazu führen, dass die geschätzten künftigen steuerpflichtigen Gewinne sinken. Die Annahmen, die der Prognose zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne zugrunde liegen, die die Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen belegen, sollten mit den Annahmen übereinstimmen, die anderen Gewinnprognosen zugrunde liegen, die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse verwendet oder in sonstigen Berichten offengelegt wurden.
2.32 Schätzungsunsicherheiten und Ermessensentscheidungen 13. Ertragsteuern 38. Rückstellungen 52. Eventualschulden	Neue Steuern oder Abgaben	Neue Steuern oder Abgaben könnten zur Förderung der Kohlendioxidreduzierung eingeführt werden. Jegliche Abgabenverbindlichkeiten sind zu erfassen, wenn die Verpflichtung gesetzlich (gemäß IFRIC 21) ausgelöst wird, und alle Einkommensteuereffekte sind in die normale Bilanzierung nach IAS 12 einzubeziehen. Bei der Unterscheidung zwischen einer Abgabe und einer Einkommensteuer hinsichtlich der Anwendung von IFRIC 21 oder IAS 12 ist Sorgfalt geboten, da sich dies als ein schwieriger Bereich erwiesen hat, wenn in der Vergangenheit neue Steuern/Abgaben eingeführt wurden.
17. Sonstige immaterielle Vermögenswerte	Emissionshandelssysteme	Derzeit gibt es verschiedene zulässige Ansätze zur Bilanzierung von Emissionshandelssystemen. Die vom Unternehmen angewandte Bilanzierungsmethode ist anzugeben, wenn dies für das Verständnis des Abschlusses durch die Adressaten relevant ist.
36. Anteilsbasierte Vergütung	Incentive-Programme	Unternehmen können Programme einführen, um dem Management Anreize zur Kohlendioxidreduzierung zu geben. Solche Programme können je nach Art der zu gewährenden Leistungen entweder in den Anwendungsbereich von IAS 19 oder IFRS 2 fallen. Zielvorgaben für die Kohlendioxidreduzierung sollten wie alle anderen Unsicherheiten oder versicherungsmathematischen Annahmen für Leistungen nach IAS 19 bzw. als Leistungsbedingungen für aktienbasierte Vergütungen gemäß IFRS 2 behandelt werden.
24. Vorräte	Nettoveräußerungswert von Vorräten	Der Nettoveräußerungswert von Vorräten könnte durch klimabezogene Faktoren beeinträchtigt werden, wenn entweder die Verkaufspreise sinken oder die Kosten für die Fertigstellung steigen. Verändertes Verbraucherverhalten könnte zu einem Nachfragerückgang für ein Produkt führen, während Engpässe bei der Rohstoffbeschaffung zu einem Anstieg der Fertigstellungskosten führen

		könnten. Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder im regulatorischen Umfeld könnten Vorräte veralten lassen und bedeutende Wetterereignisse könnten zur Beschädigung von Vorräten führen. Wenn in solchen Fällen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vorräte nicht mehr realisierbar sind, so ist gemäß IAS 2 eine Abschreibung auf deren Nettoveräußerungswert vorzunehmen.
6. Segmentinformationen 7. Umsatzerlöse	Angaben zu den Segmenten und den aufgegliederten Umsatzerlösen	IFRS 8 schreibt die Angabe von Informationen über Geschäftssegmente vor. Solche Informationen dürfen nur dann zusammengefasst werden, wenn die Segmente ähnliche wirtschaftliche Merkmale aufweisen und auch hinsichtlich der in IFRS 8.12 genannten Aspekte vergleichbar sind. Die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels können ein Indikator dafür sein, dass die Segmente auf lange Sicht keine ähnlichen wirtschaftlichen Merkmale aufweisen werden. Gemäß IFRS 15.114 sind die aus Verträgen mit Kunden erfassten Umsatzerlöse in Kategorien aufzugliedern, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln. Dazu könnten klimabezogene Faktoren gehören, die dazu führen, dass verschiedene Erlöskategorien wesentlich anderen Risiken oder Chancen ausgesetzt sind.
8. Jahresüberschuss	Zuwendungen der öffentlichen Hand	Regierungen könnten in zunehmendem Maße staatliche Zuschüsse und andere Formen staatlicher Unterstützung für Unternehmen bereitstellen, um den Übergang zu einer kohlendioxidreduzierten Wirtschaft im Einklang mit den Verpflichtungen der Regierung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu fördern. IAS 20 regelt Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie die Angaben sonstiger Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand. Ob Zuwendungen der öffentlichen Hand, die dazu bestimmt sind, Unternehmen entstandene Kosten im Zusammenhang mit „grünen“ Investitions- oder Betriebsausgaben zu kompensieren, in den Anwendungsbereich von IAS 20 fallen und wie solche Zuwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind, hängt von der Art der Zuwendungen und den mit ihnen verbundenen Bedingungen ab.

IAS Plus.de – Die Nachrichtenseite zur internationalen Rechnungslegung in deutscher Sprache

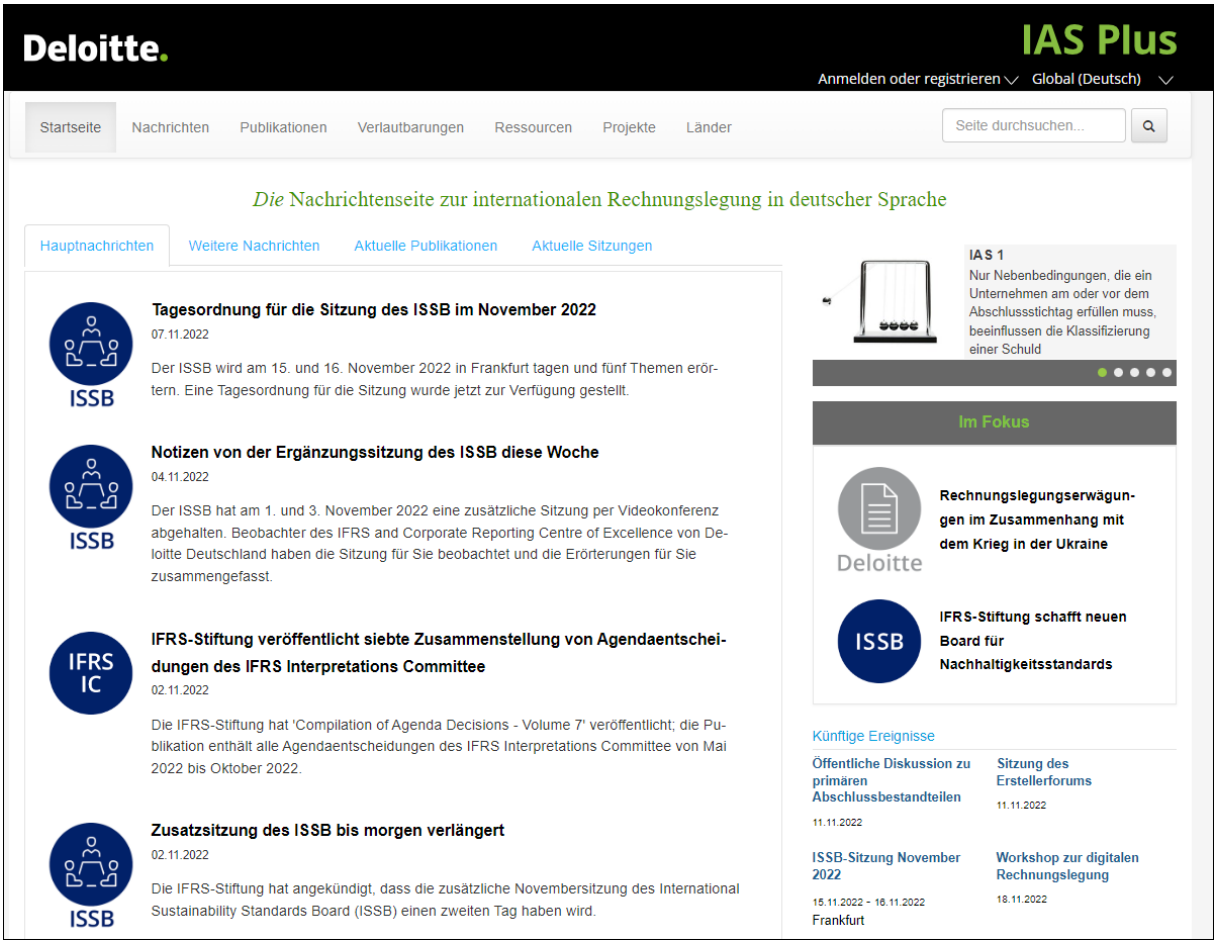

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger
Tel.: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de
Leiter IFRS and Corporate Reporting Centre of Excellence

Silvia Geberth
Tel.: +49 (0)89 29036 8671
sgeberth@deloitte.de
Leiterin Accounting & Reporting Advisory Services

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (insgesamt die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbständige und unabhängige Unternehmen.

© 2022 Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Stand 11/2022